Beyträge

zu der

juristischen Litteratur

in den

Preußischen Staaten.

Eine periodische Schrift.

Vierte Sammlung,
nebst einem Kupferbildniß des Großkanzlers
von Jariges.

Berlin,
bey Christian Friedrich Voß und Sohn.
1780.

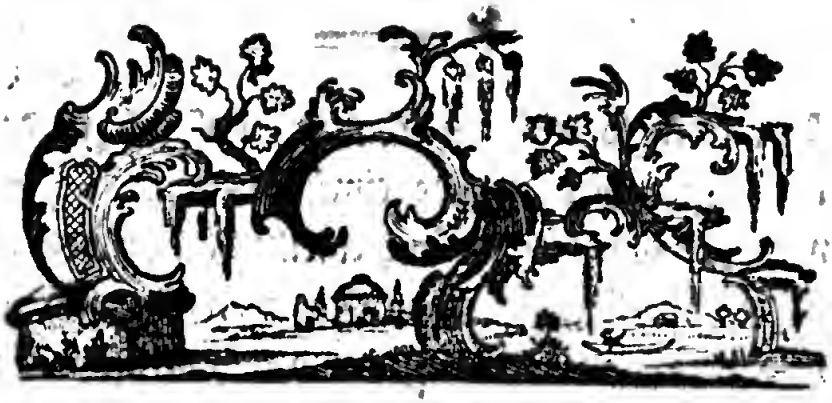

Vorbericht.

Dies ist der vierte Band, den ich meinen Lesern überreiche. Ich überlasse es bloß ihrer Beurtheilung, ob er sie befriediget. Wenigstens sind meine Bemühungen immer dahin gerichtet, die erste Zusage aufs genaueste zu erfüllen. Alle, besonders historische Fehler vermeiden zu sollen, ist zwar Pflicht des Schriftstellers, aber zu können, das erheischt die Billigkeit nicht. Die Nachsicht entschuldigt oder verbessert sie, ohne ihm Hindernisse zuzurechnen, die er zu heben manchmahl auch mit den angespanntesten Kräften nicht vermag. An mir liegt es nicht, daß im vierten Abschnitt die Fortsetzung der in der II Sammlung Seite 364, und in der III Seite 343 angefangenen Abhandlungen jetzt zurückbleibt. Ich hoffe sie von den Herrn

Verfassern

Verfassern so zeitig zu erhalten, daß ich sie dem nächstfolgenden Bande einrücken kann. Auch wird alsdann der mir mitgetheilte Aufsatz von der Fideikommißverfassung in Schlesien, die sich auf besondere Landesordnungen und rechtskräftige Entscheidungen drey wichtiger Fälle gründet, nicht minder im vierten Abschnitt der Beschluß der Frankfurter Rechtsgelehrtengeschichte, wobey ich im Schriftenverzeichniß mehr chronologische Ordnung gewünscht hätte, und die Lebensbeschreibung des berühmten Lingenschen Regierungspräsidenten von Loen, zugleich im fünften Abschnitt die kritische Anzeige neuerer akademischer Streitschriften erfolgen.

Vielleicht gewinne ich so viel Zeit, im zweyten Abschnitt juristische Reisen zu liefern, woraus man die gerichtliche oder obrigkeitliche Verfahrungsart entfernter Völker übersehen kann. Dies gibt Anlaß, über die Verschiedenheit der Begriffe anderer Nationen in ihrer Rechtsverwaltung Betrachtungen anzustellen, und davon auf den deutschen Gerichtsbrauch nützliche Anwendungen zu machen.

Berlin, den 8 October 1779.

Der Herausgeber.

Verzeichniß des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Seite

Præjudicia Juris . . . . 1 - 95

Zweyter Abschnitt.

I. Tabellarische Vorstellung von Vergütung der Kriegsschäden zwischen Pächtern und Verpächtern nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts . . . 96 - 104

II. Etwas vom Sonnenlehn . . . 104 - 112

III. Kabinetsverfügungen . . . 112 - 113

IV. Anekdoten . . . . 114 - 148

Dritter Abschnitt.

Von Criminalsachen . . . . 148 - 232

Vierter Abschnitt.

I. Beschluß der Geschichte des Cammergerichts 233 - 271

II. Fortsetzung der Rechtsgelehrten-Geschichte der Universität zu Frankfurt an der Oder 272 - 297

III. Allgemeine Proceßtabelle von den Jahren 1774, 1775, 1776 . . 298 - 299

IV. Specialnachricht von Cammergerichtlichen Geschäften . . . 300

V. All-

Inhalt.

V. Allgemeine Liste der in den Jahren 1777 und 1778 in den Königlichen Staaten vorgefallenenen, vom hiesigen Criminal-Senat gutachtlich beurtheilten Verbrechen 301

VI. Verzeichniß der wichtigsten Criminalfälle vom Jahr 1776, worin auf Todesstrafe in den nach Hofe abgehenden Gutachten des hiesigen Criminalsenats angetragen worden: nebst kurzen Auszügen aus den Untersuchungsacten. = = 302 = 325

Fünfter Abschnitt.

Anzeige von neuern juristischen Schriften:

I. Grössere Werke = = = 326 = 341

II. Kleinere Werke = = 341 = 367

Vorläufige Betrachtungen bey Gelegenheit der Berner Preisaufgabe = = 367 = 396

Sechster Abschnitt.

Die Lehre des Näherrechts nach den Magdeburgischen Landesgesetzen = = 397 = 416

Erster

Erſter Abſchnitt.

Præjudicia Juris.

I.

Ueber die Befugniß, in Pommerſchen Lehnen ein Majorat zu ſtiften.

Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrner, veſte und hochgelahrte Räthe, beſonders lieber und liebe Getreue. Es hat im letztverwichenen Jahre der Landrath von Ramin zu Stolzenburg in Vorpommern allerunterthänigſt nachgeſucht, daß Wir in Abſicht auf die von ihm in Egard ſeiner 4 Söhne gemachte väterliche Diſpoſition und die in ſolcher intendirte Errichtung gewiſſer Majorate un-

ter gedachten ſeinen Söhnen, ſeine ſämtlich in Vorpommern belegene Lehngüter nur allein in Anſehung ſeiner und ſeiner männlichen Deſcendenten und ſonder Präjudiz ſeiner Lehnvettern für allodial erklären, und ſolchergeſtalt ermeldete Diſpoſition zu confirmiren in Gnaden geruhen möchten.

Wogegen Uns aber von zweyen ſeiner Söhne ſupplicando vorgeſtellet worden, wie ihnen durch ſothane väterliche Diſpoſition durchgehends, inſonderheit auch in Anſehung ihrer dereinſt zu hoffen habenden legitimæ zum auſſerordentlichen Vortheil der andern beyden Brüder präjudiciret würde.

Gleichwie nun Unſere bey dieſer Sache führende gnädigſte Intention dahin gehet, daß Wir zwar die Errichtung dieſer Majorate ſehr gerne verſtatten wollen, und desfalls dem Landrath Unſern höchſten Conſens in die nachgeſuchte Allodification ſeiner Lehne in anteceſſum bereits ertheilet, jedoch aber alles dergeſtalt regulirt wiſſen wollen, daß deſſen Söhne ſich mit Fug und Recht dagegen nicht beſchweren können, noch an ihrer legitima gefährdet werden müſſen: Alſo haben wir anbey auch declariret, wie Wir gnädigſt gerne ſehen, daß die Sache hiernach ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeit beygeleget werde.

Nachdem desendes zweyen Membris Unſerer dortigen Regierung committirt worden, die Sache nach dieſen Principiis beyzulegen, und die Partheyen durch gütliche Vorſchläge auseinander zu ſetzen und zu vergleichen, aus ihrem unterm 28 m. p. erſtatteten commiſſariſchen Bericht ſich aber

ergie-

ergibt, daß bey der zwiſchen den Partheyen überhand genommenen Dißharmonie keine gütliche Auskunft zu erwarten ſtehe;

So laſſen wir Euch ſämtliche ſo wohl bey Unſerm Etatsminiſterio als bey der Pommerſchen Regierung in dieſer Sache verhandelte Acta hierneben zufertigen, und iſt Unſer gnädigſter Wille und Befehl, daß die bey dieſer Sache vorkommende Umſtände von Euch unterſuchet, und davon mit Beyfügung Eures pflichtmäßigen Gutachtens: ob das Raminſche Majorat ſalva legitima dergeſtalt confirmiret werden könne, daß nach erfolgtem Abſterben des Landraths nur ratione computi legitimæ, nicht aber wider die Conſtitution des Majorats ſelbſt, den diſſentirenden Brüdern oder ihrer Deſcendenz der Proceß verſtattet werde? an Uns berichtet werden ſolle. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Berlin, den 20 May 1756.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Special-Befehl.

Bismarck. Danckelman.

An das hieſige Tribunal.

Des Tribunals Gutachten wegen des von dem Landrath von Ramin zu errichtenden Majorats.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Der Landrath von Ramin beſitzet in Vorpommern viele conſiderable Güter. Er hat 4 Söhne

und 2 Töchter, und will unter ſeinen 4 Söhnen ein Majorat ſtiften, und zu dem Ende den 3 älteſten jedem an Werth 25000 Rthlr. bey ſeinem Leben abtreten, dem jüngſten aber eine Geldkavel von 25000 Rthlr. ausſetzen; jeder Sohn ſoll ihm ad dies vitæ von den abgetretenen Gütern und Gelde 400 Rthlr. jährlich von ſeiner Kavel zahlen, und auf jeder Kavel ſoll ein Majorat und Fideicommiß von 20000 Rthlr. für den älteſten jeder Linie haften. Das Hauptgut Stolzenburg hat der Landrath von Ramin ſich reſerviret, ſich auch darin die Stiftung eines Majorats und überall die Freyheit vorbehalten, reſpectu ſeiner Söhne über dieſe reſervirte Güter nach ſeinem Willen zu diſponiren.

Zu Erhaltung ſeines Endzwecks hat er bey Ew. Königl. Maj. um Allodificirung ſeiner Güter, ohne Präjudiz ſeiner Agnaten, bloß unter ſeine Deſcendenten, wie auch um Confirmation des projectirten Majorats angehalten.

Ew. Königl. Maj. haben die Allodification accordiret, auch allergnädigſt erkläret, daß Sie für die Stiftung dieſes Majorats portiret ſind, doch daß es ohne rechtmäßige Beſchwerde der Söhne geſchehe.

Es hat des Landraths älteſter Sohn Chriſtian Friederich, Vice-Regierungs-Präſident in Stettin, wie auch der jüngſte Ludewig Otto das Project der väterlichen Eintheilung und Majorats-Einrichtung conſentiret und unterſchrieben; der zweyte Bogislaff Carl, und der dritte Jürgen Wilhelm

Capi-

Capitain vom Alt-Schwerinſchen Regiment haben darin nicht conſentiren wollen, ſich vielmehr ſowohl bey Ew. Königl. Maj. Höchſten Perſon, als der Pommerſchen Regierung über dieſe Einrichtung empfindlich beſchweret, weil ſie dadurch in legitima lädiret waren, und es bloß die Abſicht damit habe, dem älteſten Sohne, dem Regierungs-Präſidenten, mit ihrem Schaden den größten Theil der Güter zuzuwenden; ſie haben ſich anbey über die Inegalität der angenommenen Taxen der Güter beſchweret, indem die Güter, ſo der älteſte erhalten zu geringe, hingegen der diſſentirenden Söhne ihre zu hoch angeſchlagen worden; ſie haben dem Vater überhaupt die Befugniß geſtritten, über Lehngüter dergleichen Diſpoſitiones zu machen, allenfalls doch ſolches ohne ihre Läſion in legitima geſchehen müßte; ſie haben des Vaters Güter wenigſtens zu 300000 Rthlr. an Werth gerechnet, wovon ihnen legitima absque onere und nach einer richtigen unparteyiſchen Taxe ſämmtlicher Güter frey bleiben müſſe.

Da Ew. Königl. Maj. die Stiftung des Majorats durch verſchiedene Cabinets-Ordres favoriſiret, doch daß es ohne Kränkung der Rechte der diſſentirenden Söhne geſchehe, ſo iſt ein Reſcript an die Regierung ergangen: daß weil Ew. Königl. Maj. nicht gerne ſehen, daß dieſe Sache zu proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten komme, ſondern vielmehr in der Güte verglichen würde, Sie den Regierungsräthen Bandel und Schweder den Verſuch der Güte aufgetragen, dergeſtalt, daß wenn die

Güte überhaupt, inſonderheit wegen des Werths der Güter nicht verfangen wollte, wenigſtens die Principia, wornach ein jeder Sohn abzufinden ſey, durch einen Vergleich reguliret werden, allenfalls hätten Commiſſarii die Parteyen wegen ihrer Befugniß zu hören, und zu berichten.

Commiſſarii haben Vergleichsvorſchläge gethan; der Landrath hat ſich erkläret, daß er, wenn ſeine diſſentirenden Söhne ſich nicht ſeiner Anordnung ſubmittiren und die Majorate übernehmen wollten, ihnen die legitimam nach ſeinem Tode auskehren laſſen wolle; im Fall aber ſelbige jeder auf ſeine zugelegte Kavel 20000 Rthlr. als ein Majorat übernehmen und ſich dadurch überhaupt wegen des väterlichen Erbtheils für völlig abgefunden erkennen und allen fernern Erbſchaften renunciren wollten, ſo wolle er das Paternum auf 31333 Rthlr. 8 Gr. erhöhen, und ihnen, in ſo weit es noch nicht geſchehen, das Maternum beſonders auszahlen. v. Act. comm. fol. 142.

Ex poſt erklärte ſich der Landrath, daß er dieſe ſeine Vergleichsproposition und dabey gehabte Meinung dahin verſtanden haben wolle, daß er ſich nicht allein (v. fol. 131) die in ſeinem Project erwähnte 400 Rthlr. ad dies vitæ jährlich von der zugelegten Kavel reſervire, ſondern auch das Augmentum erſt nach ſeinem Tode ausgezahlet, im Fall aber er die Auszahlung bey ſeinem Leben beliebte, doch dieſes Quantum a 6333 Rthlr. 8 Gr. ihm jährlich verzinſet werden ſolle. fol. 127.

Der

Der zweyte Sohn Bogislaff Carl zu Brunn declarirte daß, wenn ihm Daber frank und frey tradirt würde, und er auch die Günitzer Heyde und die Laackiſche Kavel dazu gelegt bekomme, er die Daberſche Kavel auf der Habichthorſt wohl cediren, und im übrigen gänzlich zufrieden ſeyn wolle; jedoch reſervire er ſich annoch aus dem Stoltzenburgiſchen Hauſe nach ſeines Vaters Tode ſeinen Strang, weil er bishero noch nichts an Mobilien zu ſeiner Einrichtung erhalten. Auf dieſe Condition hat er ſich zu Uebernehmung des Majorats auf Daber erkläret, jedoch, daß wenn er ohne Majorats-Deſcendenz verſterben ſollte, das übrige auſſen dem Majorat ſeiner Diſpoſition zu überlaſſen; das Mütterliche bliebe zuförderſt zu reguliren. Fol. 128.

Der dritte Sohn Jürgen Wilhelm, Capitain vom Schwerinſchen Regiment, erklärte ſich, daß er die Majoratsſtiftung auf 100000 Rthlr. genehmige, in ſo fern er oder die ſeinigen dadurch nicht beeinträchtiget würden, ſich aber auch die freye Legitimam gefallen laſſe, nur daß ſolche nach dem wahren Werth der Güter eruiret, ihm ganz frey und ohnbeſchweret und nach ſeiner Wahl an Gütern ausgekehret werde. Wegen des Materni ſey er bereit ſich zu vergleichen oder die Sache rechtlich auszumachen, und könne letzternfalls Pater über Ramin und die Retzinſche Höfe nicht diſponiren, ſondern um ſolche müßte gekavelt werden.

Da nun die commiſſariſche Vorſchläge und hinc inde gegebene Erklärungen nicht acceptiret

worden, mithin der Vergleich nicht zu Stande gekommen; ſo haben Commiſſarii mit ihrem Gutachten, und Einſendung der Acten Bericht erſtattet, und dafür gehalten:

daß der Landrath von Ramin über ſeine Güter, ſalva tamen legitima, inter filios wohl diſponiren und mit Königl. Conſens ein Majorat darin ſtiften könne.

Ew. Königl. Maj. haben nach Einlangung dieſes Berichts unterm 20 May 1756 an das Tribunal allergnädigſt reſolviret:

die bey dieſer Sache vorkommenden Umſtände zu unterſuchen, und davon mit Beyfügung eines pflichtmäßigen Gutachtens zu berichten: ob das Raminſche Majorat ſalva legitima dergeſtalt confirmiret werden könne, daß nach erfolgtem Abſterben des Landraths nur ratione computi legitimæ, nicht aber wider die Conſtitution des Majorats ſelbſt den diſſentirenden Brüdern der Proceß verſtattet werde.

Nach den gemeinen Lehnrechten iſt ausgemacht, daß der Vater über ein Lehn auch unter ſeinen Söhnen nicht diſponiren könne, ſondern dieſe Nlt. æqualiter ſuccediren: Succedunt filii æqualiter, nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente. 1 Feud. 8.

Ein Sohn kann zwar die Allodialerbſchaft nicht repudiiren und feudum behalten; dieſes iſt aber nur ratione oneris hereditarii ſanciret, und er iſt nur ſchuldig das factum patris wegen der contrahirten Schulden zu präſtiren, als von welchem Fall

2 Feud.

2 Feud. 45.

gehandelt wird: deswegen, weil er factum patris präſtiren muß, kann er auch das Lehn nicht revociren, und dergleichen Verbindlichkeiten gründen ſich nur in den Contracten des Vaters.

Was aber diſpoſitionem mortis cauſa betrift, iſt der oben allegirte textus 1 Feud. 8 ganz klar, und dieſe Fälle ſind nicht zu vermengen. Es ſtimmen hiemit viele Rechtslehrer überein, welche die Pommerſchen Commiſſarien zum Theil in ihrer Relation angeführet haben.

Die Pommerſchen Lehrechte ſtatuiren nichts anders, wie Commiſſarii gleichfalls bekennen. Es iſt eine ausgemachte Wahrheit, daß in Pommern das jus feudale commune die Richtſchnur ſey, wenn durch Statuten, Provincialgeſetze und Gewohnheiten ein anders nicht eingeführt iſt.

Sequimur in Pomerania jus commune circa quæſtiones feudales quatenus id per ſtatuta et mores non reperitur immutatum aut peculiare quidpiam receptum.

MEV. conſ. 38. n. 93 et 94. conſ. 44 n. 75 et 76.

Quatenus enim feuda Pomeranica non reperiuntur diſcedere a feudorum communi conditione, ſubjacent juris communis feudalis diſpoſitioni, et feudum in una alterave qualitate mutatum in ceteris non mutatis communem naturam retinet.

Jd. conſ. 48 n. 28 et 29 et P. 4 dec. 321.

Wenn jemand ſein Allodium einem andern zum Lehn aufträgt; ſo iſt kein Zweifel, daß dieſes Allodium

ein Lehn nach dem Begriff dieſes Worts wird, in ſo fern nicht eins oder das andere per pactum verändert wird. Es würde eine Contradiction ſeyn, wenn das Definitum und die Definition verſchieden ſeyn ſollten. Der Pommerſche JCtus Mevius ſagt ganz recht:

Conſ. 45 n. 182.

das Wort Lehn iſt nach dem jure communi feudali zu verſtehn, et inveſtituræ in dubio ſecundum jus commune conceſſæ videntur et ita intelligendæ ſunt, ut juri communi et naturæ feudorum quam minimum repugnent et derogent, quod generaliter in omni conſuetudine obtinere indubitatum eſt. Der Landrath von Ramin hätte demnach aus den Pommerſchen Geſetzen nachweiſen müſſen, daß von den Pommerſchen Lehnen anders diſponiret ſey.

Mevius hat conſ. 44 n. 66 die Singularia feudorum Pomeranicorum recenſiret, wie ſolche in den Landprivilegien verwahret und begriffen ſind; nemlich, daß der Pommerſche Adel reſervirt hätte, daß

1) die Landesobrigkeit ihn mit den Dienſten nicht zu ſehr beſchweren, ſondern dabey mit den Unkoſten und Erſetzung des Schadens verſehen ſollte;
2) ihre Töchter und Wittwen wohl verſorget würden;
3) der Lehnleute ehrlicher Nahme durch Bezahlung der Schulden gerettet werde;
4) Die Söhne, Agnaten und Vettern der Succeſſion wohl verſichert wären.

Unter

Unter dieſen Reſervatis findet ſich nichts von der teſtamentariſchen Diſpoſition. Daraus, daß die Söhne die Schulden bezahlen müſſen und keine actionem revocatoriam haben, folgt nicht, daß der Vater per teſtamentum über die Lehne diſponiren kann, weil es nach dem jure feudali communi gleiche Bewandniß hat. Wenn dieſer Satz richtig ſeyn ſoll: wer die Schulden bezahlen muß, iſt auch verbunden diſpoſitionem teſtamentariam zu agnoſciren; ſo würde folgen daß auch die Agnaten dergleichen Diſpoſition ſich gefallen laſſen müſſen, weil auch dieſe nach den Pommerſchen Lehnrechten die Schulden zu bezahlen verbunden ſind und die Lehne nicht anders als reſtituto pretio revociren können. Da aber dieſes offenbar unrichtig iſt, ſo iſt auch unleugbar, daß die Folge unrichtig ſey, welche aus der Bezahlung der Schulden gemacht wird; weswegen auch der Roſtockſche JCtus Cothmann in dem allegirten Reſp. Vol. 21 n. 17 ſagt:

> Hæc placita, hicque mores ducatus Pomeraniæ civiliter interpretandi ſunt et ſic accipiendi, ut feuda quidem Pomeranica, quoad caſum iſtum unum de ære alieno ex feudis ſolvendo, et quoad neceſſarios caſus iſti ſpeciali adhærentes conſequentias alterentur, ſed in aliis omnibus naturam, ſubſtantiam et qualitatem ſuam feudalem firmiter retineant.

Die Pommerſchen Lehngeſetze geben dem Vater nicht allein keine facultatem diſponendi, ſondern es erhellet das Gegentheil aus den Pommerſchen Gewohn-

Gewohnheiten. Nach der Pommerſchen Lehnsconſtitution

Tit. 3, §. 4.

kann ein Vater den Töchtern nicht mehr verſprechen, als in der Conſtitution ausgeſetzt worden, und die Söhne ſind in dieſem Fall factum patris zu präſtiren nicht ſchuldig. Seine Diſpoſitionen ſind ungültig, wodurch die Fahrnis und Erbſchaft von den Schulden befreyet werden wollen;

Tit. 14, §. 7.

und er kann von der Baarſchaft, wenn Schulden vorhanden ſind die aus der Erbſchaft bezahlet werden müſſen, nicht teſtiren.

Tit. 16, §. 3.

Kann ein Vaſall nicht über Baarſchaften teſtiren, damit die Lehne nicht mit Allodialſchulden beſchweret werden; ſo kann er noch weniger über die Lehne ſelbſt teſtiren.

Dieſe Lehnsconſtitution gehet zwar Vorpommern nicht an, ſondern allein Hinterpommern. Man erkennet aber daraus die Beſchaffenheit der Pommerſchen Lehne und das Recht der Vaſallen, maßen die Hinter- und Vorpommerſchen Lehne einerley Urſprung haben, und die Regierungen nur nach und nach verſchieden worden; auch die concluſa Pomeranica, ohngeachtet ſie kein Geſetz ſind, erläutern die Pommerſche Lehnsverfaſſung und darin wird Tit. 2 Cap. 10. ausdrücklich negiret, daß Vaſallen über Lehngelder teſtiren können, vielweniger alſo über die Lehne ſelbſt. Die Pommerſche JCti haben nie etwas anders ſtatuiret und der allegirte

girte Engelbrecht in introductione in notitiam Feudorum.

Cap. 6 §. 1.

ſagt ausdrücklich: in feudis Pomeranicis teſtamentaria diſpoſitio eousque irrita erit cenſenda, donec ſingularis demonſtrari queat exceptio a regula nec Pomeraniæ feuda quicquam prærogativæ ſibi aſſerunt.

Was die Gründe der Pommerſchen Commiſſion betrift, gehöret ad 8 nicht hieher, daß die Söhne des Vaters Diſpoſition halten müſſen, wenn ſie zugleich deſſen Erben ſind. Von der Erbſchaft iſt noch keine Frage, weil der Vater noch lebt, und iſt eine andere Frage: ob der Vater die Söhne durch ſeine Diſpoſition über das Allodium bewegen kann, ſeine Diſpoſition über die Lehne zu halten; ein anders iſt, ob die Söhne, wenn ſie mit der legitima in allodio zufrieden ſeyn wollen, die Diſpoſition wegen der Lehne agnosciren müſſen? Wenn einige Doctoren die Söhne an die väterliche Diſpoſitionen verbinden wollen, ſchließen ſie ganz falſch, nemlich aus text. 2 Feud. 45 auf teſtamentariam diſpoſitionem contra text. 1 Feud. 8, und wenn Werner ex obligatione ſolvendi debita auf validitatem Teſtamenti paterni ſchließen will, handelt er wider die klaren Lehngeſetze, welche dergleichen Schluß nicht zulaſſen; auch iſt oben ſchon gezeiget, daß dieſer Satz in Pommern falſch ſey, allwo zwar agnati debita vaſalli bezahlen, aber deſſen Diſpoſition nicht agnosciren müſſen. Es behauptet auch

Stryck

Stryck de caut. Teſtam. Cap. 6 n. 1 §. 4, Schweder, Roſenthal, Vulteſius und unzählige andere, daß Vaſallen inter liberos zu diſponiren nicht befugt ſind, wobey man ſich aber nicht aufhalten darf, da ein klares ausdrückliches Geſetz vorhanden iſt.

Ferner wollen Commiſſarii daraus ein Recht zur teſtamentariſchen Diſpoſition ſchließen, weil feuda Pomeraniæ oblata ſind: wenn dieſes richtig ſeyn ſollte, müßte der Schluß ex definitione feudi oblati folgen. Feudum oblatum iſt quod danti conſtituitur in re data, und nach Thomaſius in diſſ. de feud. oblat. §. 47: Feudum, quo Dominus de re antea ipſi a Vaſallo ſub conditione inveſtiendi tradita vaſallum inveſtit. Das Feudum datum differirt von dem oblato nur darin, daß der Eigenthümer es in re ſua conſtituirt, dagegen das oblatum in re vaſalli gegeben wird, und daraus entſtehet. Aus dieſem Unterſchiede folgt aber nicht, daß Vaſallus de feudo teſtiren kann. Das feudum oblatum bleibt ſo wohl feudum als datum, und es kommt auf den Contract und die Bedingungen an; ſonſt behält das feudum oblatum naturam feudorum communium und hat

THOMASIUS in diſſ. de feudi obl. §. 65. den Irrthum der Doctoren deutlich gezeiget, welche aus der Oblation ein beſonders Recht machen wollen, ja ſo gar wird, wenn alienatio feudi nachgegeben worden, alienatio ſaltem inter vivos, non per ultimam voluntatem, verſtanden:

THOMAS. de feudo alienabili §. 26.

Es wird bey verſäumten Verfolgungen feudorum oblatorum gelinder verfahren, welches aus der Natur der Schenkung herrühret, und eine Art der Dankbarkeit iſt. Diſpoſitio mortis cauſa de feudis oblatis aber ſtehet keinem Vaſallen frey, und die Pommerſchen Lehne haben hierin nichts beſonders. Der Satz der Commiſſarien: daß bey den Pommerſchen Lehnen ut oblatis eben das Recht zu obſerviren, was bey Erbgütern rechtens, NB. weil präſumiret wird, daß derjenige welcher ſeine Allodialgüter in feudum offeriret, ſich dabey alles werde reſerviret haben, was ihm zuträglich iſt, folglich auch eine freye Diſpoſition, iſt ganz ungereimt. Auf ſolche Art kann man vermuthen, daß der Vaſall ſich auch die Befreyung von Dienſten, von Verfolgung der Lehne, von Zahlung des laudemii &c. reſerviret habe. Es würde aus eben dem Grunde geſagt werden können, daß er alle ſeine Kinder von den Lehnen ausſchließen und einen Fremden darin ſalva legitima zum Erben einſetzen könne. Denn dieſes konnte er vor der Lehnsinveſtitur thun. Kurz, die ungereimteſten Folgen würden aus dieſem Satz durch einen ordentlichen Schluß heraus zu bringen ſeyn. Weder Mevius noch Roſenthal haben dergleichen ſtatuiret, und es iſt ſchon oben aus dem erſten gezeiget, daß das gemeine Lehnrecht die Norm gebe, wenn keine beſondere Geſetze und mores vorhanden ſind; auch iſt gewieſen, worin die ſingularia der Pommerſchen Lehne beſtehen. Die Commiſſarien geſtehen ſelbſt in ihrem Bericht, daß kein Provincialgeſetz in contrarium ſey, können

nen auch keine andere Lehnsgewohnheiten anführen, folglich bleibt es bey dem jure communi, und es iſt ganz verkehrt, wenn ſie legem provincialem juri communi conformem erfordern.

Was Tarnovius de Feud. Mecklenburg. P. 2 p. 43 et 48 ſaget, läuft theils wider die Mecklenburgiſchen Rechte, theils iſt es verwirrt, und aus ſo ungegründeten Sätzen geſchloſſen, daß er ſelbſt nicht weiß, wo er zu Hauſe gehöret. Er affirmiret ſolches de feudo novo cum conſenſu domini, und darin hat er Recht, modo filiis ſalva ſit legitima. Dieſes diſponiret auch das Mecklenburgiſche Lehnrecht Tit. von Verdusſerungen.

Hieraus folgt ſchon, daß diſpoſitio de feudo antiquo unſtatthaft ſey, weil ſonſt kein Unterſchied inter feudum novum et antiquum gemacht werden dürfe. Nichts deſto weniger gibt Tarnovius in der Folge dem Vater poteſtatem teſtandi de feudo antiquo inter liberos, aus keinem andern Grunde als ob text. 2 Feud. 45, ungeachtet dieſer allein von Bezahlung der Schulden redet; dagegen text. 1, Feud. 8 die Diſpoſition für ganz ungültig erkläret. Weil aber Tarnovius dabey bemerket, daß dieſe freye Diſpoſition ſich nicht reime, ſo ſetzet er hinzu:

> Id tamen facile largior, quod poteſtas patris de feudo inter liberos teſtandi haut plane ſit abſoluta. Id enim juris ratio non permittit, quippe iniquum eſſet, et intentioni primæ inveſtituræ adverſaretur quod e. g. filius ex diſpoſitione paterna hereditate allodiali cujus facultates ſæpe tenues ſunt con-

ten-

tentus eſſe, et feudum præſertim amplius abdicare deberet, adeoque hac ratione beneficio ex pacto et providentia primi acquirentis in poſſeſſores indefinite collato privaretur, niſi forſan id quod in feudo uni atque alteri filiorum adimitur ex hereditate allodiali reſarciatur, ſicuti pro evitanda nimia dismembratione feudorum expedit, ut in diviſione hereditatis paternæ unus atque alter filiorum feuda, reliqui vero portionem ſuam hereditariam ex hereditate allodiali per ſortem obtineant, quod vocamus Lehn- und Geldkaveln.

Dieſer Autor hat ſich alſo ſelbſt ſo verſtrickt, daß er offenbare Widerſprüche gemacht. Er ſagt in einem §., daß der Vater diſponiren könnte, daß er nicht ſchlechterdings diſponiren könne, ſondern ſolches der Natur der Lehne zuwider ſey; daß dem Sohn der Abgang des Lehns ex allodio wieder vergütet werden müſte, und daß nur zu Verhütung einer allzuſtarken Zergliederung dem einen Sohn das Lehn dem andern die Geldkavel zugetheilet werden könne: deſſen ungeachtet ſagt er p. 48, daß der Vater inter filios diſponiren könne, und hat wieder keinen anderen Grund als den oft allegirten text 2. Feud. 45. So wenig hängen die Sachen zuſammen, wenn man nicht aus richtigen Begriffen ordentlich ſchließet; wenigſtens verdient Tarnovius von den Pommerſchen Lehnen keinen Glauben, weil er nicht nach Pommerſchen Geſetzen oder Gewohn-

heiten ſondern ſecundum text. 2 Feud. 45, welchen er übel applicirt, unrichtig urtheilet.

Ad 10 iſt Engelbrecht §. 4 von dem Fall zu verſtehen, wenn einem Sohn das Lehn gegeben wird, um es nicht zu vertheilen, und dem andern ex Allodio Satisfaction gegeben wird. Hätte er eine andere Meinung gehabt, ſo iſt ſeine Contradiction in dem §. 1 offenbar, und einem ſolchen Doctori Juris kann nicht geglaubet werden: Vermuthlich hat er die Pommerſche Verfaſſung in Gedanken gehabt, daß die Lehne nicht unter $\frac{1}{4}$ Pfennig oder einen Fuß vertheilt werden können, und deshalb einem Sohn das Lehn und dem andern Geld gegeben werden kann.

Ad 11 haben die Referenten zwey widerſprechende Sätze bejahet, nemlich daß prohibitio nur das Feudum tangire, und das demſelben annectirte Allodium der Diſpoſition unterworfen ſey; und daß de feudo diſponiret werden kann, weil Allodium darin befindlich iſt. Es iſt hier nicht quæſtio: ob der Landrath von Ramin von ſeinem Allodio diſponiren kann? auch nicht: ob das Reluitionspretium ſein Allodium geblieben, oder ob es cum Feudo confundiret worden? ſondern einzig und allein: ob der Landrath von Ramin in præjudicium ſeiner Söhne de Feudo zu diſponiren befugt ſey? Dieſe Frage iſt ſo wohl nach dem jure communi feudali als den Pommerſchen Lehnrechten negative zu beantworten, ſo lange nicht dargethan werden kann, daß durch eine zu rechtbeſtändige Lehnsgewohnheit ein anderes eingeführet worden. Die angeführte Greifswaldiſche

ſche Reſponſa ſind nicht beygefüget; es haben aber die Söhne von Ramin daraus und zwar Resp. I n. 48 angeführet:

daß nach Pommerſchen Lehnrechten diſpoſitio teſtamentaria ſuper feudo nicht ſtatt habe.

und Resp. 63 n. 7,

daß den Lehnrechten und Meinungen der Rechtsgelehrten gänzlich entgegen ſey, daß ein Vaſall über ein Lehn teſtiren könne.

Man kann dahin geſtellet ſeyn laſſen, welche allegata richtig ſind, weil es darauf überhaupt nicht ankommt, ſondern erfordert wird, daß der Landrath von Ramin zeige,

daß lex provincialis den Vaſallen poteſtatem teſtandi gebe oder conſuetudo feudalis.

Der Landrath von Ramin hat weder eins noch das andere behaupten können, und die Commiſſarii geſtehen, daß keines vorhanden ſey, und wollen ſich damit begnügen, daß das contrarium nicht ſey, welches jedoch keinen Grund gibt, von dem lege feudali und von der Natur der Lehne abzugehn. Es iſt nicht nöthig, die commiſſariſche Beantwortung der rationum dubitandi durchzugehen, ſondern nur kurz zu wiederholen:

1) daß text. 2 Feud. 45 nur allein feſtſetze, daß ein Sohn zum Nachtheil ſeines Vaters Gläubiger die Allodialerbſchaft nicht ausſchlagen, und allein im Lehn ſuccediren kann, ſondern beydes antreten oder repudiiren müſſe, und daß in dieſem Text gar nicht die Rede von diſpoſitione teſtamentaria des Vaters ſey.

2) daß der Sohn die Diſpoſition des Vaters ſich gefallen laſſen müſſe, wenn er zugleich Erbe im Allodio ſeyn will, und der Sohn, wenn er den Vortheil aus der Allodialerbſchaft verlanget, auch den Willen des Vaters ratione Feudi erkennen müſſe.

3) daß der Vater ob text. 1 Feud. 8 über die Lehne auch inter filios nicht diſponiren kann, ſondern ſeine Diſpoſition ungültig ſey, es wäre denn daß der Sohn ſolche Diſpoſition als hæres in allodio agnosciren wollte.

4) daß die Pommerſchen Lehne nicht mere hereditaria ſondern ex pacto et providentia majorum ſind. Feudum ex pacto et providentia eſt, in quo ſucceditur modo ſuccedendi feudali ſive jure feudali definito; Feudum hereditarium, in quo ſucceditur modo civili ſive eo, qui ſecundum jus civile in rebus allodialibus obſervatur.

STRUV. in ſyſt. j. feud. aph. 12.

Die Pommerſchen Lehne ſind männliche Lehne, und daß bey Abgang der männlichen Deſcendenten a primo acquirente der lehnsfähige Ehemann des letzten Lehnmanns Tochter beliehen wird, rühret aus einem beſondern Privilegio vom 10 April 1669 her, und alteriret die Eigenſchaften der Lehne nicht; die Succeſſion geſchiehet nicht nach dem jure civili, ſondern nach der Ordnung, welche das Lehnrecht vorſchreibet.

In der Hinterpommerſchen Lehnsconſtitution Tit. 24 §. 13 iſt mit dürren Worten verordnet:

die Succeſſion muß ſecundum prioritatem reguliret werden, ſonſt aber gehen diejenigen, welche

welche NB. aus eben derſelbigen oder nähern Linien ſeyn, ob ſie gleich in gradu mehr entfernet, den proximioribus aus andern Linien vor.

add. §. 2 Tit. 25.

Es ſuccediren auch in Pommern die Halbbrüder gleich den rechten Brüdern in den väterlichen Lehnen, wie in cauſa derer von Peterdorf contra den von Schlieff rechtskräftig durch alle Inſtanzen erkannt iſt. Die Pommerſchen Lehne ſind alſo nach der obigen Definition nicht hereditaria, ſondern ex pacto et providentia majorum, und wenn ſie gleich, inſofern ſie in einigen Stücken von den gemeinen Lehnen abweichen oder andere determinationes accidentales haben, d. i. in Bezahlung der Schulden pro impropriis gehalten werden können; ſo iſt doch bekannt: quod Feudum improprium in ceteris non mutatis veram feudi naturam et eſſentiam retineat;

STRUV. cap. 4 aph. 9.

et regula vulgata eſt: quando feudum in uno aliquo capite alteratur, in capite alterato propriam feudi naturam amittit, in non alterato retinet, et in hoc ſecundum omnes regulas ac conſuetudines regulatur.

FRIEDLIEB in comment. ad conſuet. feud. L. 1 Tit. 55 ad §. donare p. 445.

THOMAS. de feud. obl.

und wird daraus daß die Lehne in Pommern die Schulden tragen müſſen, ſo weit ſie reichen, unrichtig geſchloſſen, quod ſint mere hereditaria et

in aliis quoque punctis a natura et qualitate feudorum prorſus degeneraverint; feuda Pomeranica ſunt potius feuda ex pacto et providentia vel ſaltem ad illam naturam proprius accedunt.

MEV. conſ. 45 n. 206, 207 et 208, conſ. 38 n. 27 et ſeq.

Das Conſilium 45 haben die beyden Vor- und Hinterpommerſche Canzler Chemnitius und Runge approbiret: Selbſt in der Beylage C, welche der von Ramin ſeiner Vorſtellung ſub præſ. den 13 May beygefüget, ſtehet ausdrücklich:

daß den Söhnen an den Lehngütern ex providentia majorum ein Recht zuſtehe.

Es iſt alſo klar, daß ex qualitate hereditaria auf validitatem diſpoſitionis paternæ de feudis Pomeranicis nicht geſchloſſen werden kann.

5) daß der Begriff feudorum oblatorum poteſtatem teſtandi de feudo nicht mit ſich bringe.

6) daß da den Kindern in feudo antiquo et jure ad illius ſucceſſionem ex pacto et providentia majorum acquiſito nicht präjudiciret wird, wenn die Väter die Folge des Lehns verſäumet haben ſollten;

MEV. conſ. 45 n. 220 et 221.

der Vater ihnen auch per diſpoſitionem teſtamentariam nicht präjudiciren könne.

7) daß das jus commune feudale die Deciſion gebe, wenn per ſtatuta et mores ſolches nicht geändert iſt.

alleg. MEV. conſ. 38 n. 28, 29, 93 et 94; conſ. 44 n. 75 et 76.

Id. P. 4 dec. 321.

8) daß

8) daß inter ſingularia feudorum Pomeran. nicht zu rechnen, daß der Vater unter ſeinen Söhnen de Feudo diſponiren könne.

MEV. conſ. 44 n. 66.

9) daß auch ſogar die Pommerſchen Rechte und Gewohnheiten den Vätern inſonderheit die Befugniß verſagen, in præjudicium der Söhne über Lehne zu diſponiren.

Equidem nec in Pomerania ordo ſucceſſionis feudalis teſtamento interverti et jura ex inveſtitura quæſita teſtamentaria diſpoſitione immutari poſſunt.

ENGELBRECHT obſerv. 47 n. 24,

und wenn nicht einmahl in favorem der Töchter mehr, als die Conſtitution beſaget, ausgemacht werden kann, und der Lehnmann nicht über ſein Allodial-Vermögen zu Beſchwerung der Lehne, wenn Allodialſchulden ſind, diſponiren kann;

Tit. 3 §. 1, Tit. 14 §. 7, et Tit. 16 §. 3.

ſo kann er auch vielweniger über die Lehne ſelbſt diſponiren. Es iſt noch anzumerken, daß die Beyl. und Exempel, welche der Landrath von Ramin ſub præſ. den 13 May gemacht und reſpective angeführet, nichts beweiſen. Die Beylagen A, B et C gehen auf das jus revocandi et retractus, wovon aber nicht die Frage iſt, und iſt ganz was anders: ob die Söhne factum patris qua actus inter vivos präſtiren müſſen, und ob ſie diſpoſitionem teſtamentariam zu agnoſciren ſchuldig ſind? Mit den Beylagen D et E will der Landrath von Ramin beweiſen, daß die Hinterpommerſche Lehnsconſtitution

die Vorpommerſchen Lehne nicht afficire, und die Söhne Factum patris nach gemeinen Rechten präſtiren müſſen. Dieſes iſt beydes wahr: nach den gemeinen Rechten aber darf filius teſtamentum patris wegen der Lehne nicht halten, und die Hinterpommerſche Lehnsconſtitution wird nur zur Illuſtrirung der Pommerſchen Rechte überhaupt angeführet, weil ſie ſich in den Lehnsgewohnheiten gründet, und die Pommerſchen Lehne überhaupt einerley Urſprung haben. Die angeführten Exempel ſind theils unbekannt und theils quadriren ſie nicht ad caſum. Der Oberſtlieutenant von Eichſtädt hatte ein ſtarkes Allodium und ein Allodialgut in Mecklenburg; er hat auch nur die Kaveln geſetzet und ſeinen Söhnen zu kaveln freygelaſſen, ohne dem einen oder dem andern etwas zuzutheilen. Es iſt über keine Diſpoſition Proceß entſtanden, mithin kann das Lehnrecht dadurch nicht abgeändert werden. Da nun ſolchemnach der Landrath von Ramin nicht befugt iſt, zum Nachtheil ſeiner ſich beſchwerenden Söhne über ſeine Lehne ſalva legitima zu diſponiren, ſo fällt die Frage weg: Ob denenſelben über die Conſtitution des Majorats ſelbſt oder nur allein ratione computus legitimæ ein Proceß zu verſtatten, welcher jedoch auch in dem Fall, wenn der Landrath von Ramin bey ſeiner Intention, ein Majorat von den Lehngütern zu errichten, beſſer fundirt wäre, den contradicirenden Söhnen jederzeit offen bleiben müßte.

Nach den Landesverfaſſungen kann keinem der Proceß über eine ſtreitige Sache verſagt oder eingeſchrän-

geſchränket werden, und wenn auch, wie doch nicht, in theſi richtig wäre, daß ein Pommerſcher Vaſall ein dergleichen Majoratsfideicommiß inter liberos errichten könne, ſo kann man doch in hypotheſi den Streit darüber, ohne die Intereſſenten rechtlich zu hören und zu den gewöhnlichen Inſtanzen zu verſtatten, nicht ausmachen noch feſtſetzen, daß, wenn ſie nach Ableben des Vaters auf rechtliches Gehör provociren ſollten, ihnen der Proceß dieſerhalb zu verſagen ſey.

Die Confirmation des Majorats müßte, wie alle confirmationes ſalvo jure cujusvis geſchehen, und kann dadurch keiner Partey präjudiciret werden, wenn nicht vorhin Partes mit ihrer Nothdurft in contradictorio durch die geordneten Inſtanzen hinlänglich gehöret, und die Sache hierauf rechtskräftig entſchieden worden.

Die ganze Einrichtung des vorhabenden Majorats iſt ohnedem von der Beſchaffenheit, daß dabey viele zu entſcheidende Fragen vorkommen, dabey ſelbige, ſo wie ſie projectirt, nicht beſtehen kann, wenn die conſentirenden Söhne in einem oder andern Punct ſuccumbirten.

Es wird geſtritten: ob das Gut Ramin zur Diſpoſition des Vaters ſtehe, da es von der Mutter herkömmt; gleiche Bewandniß hat es mit den Retzinſchen Höfen. Gleichwohl ſind dieſe Güter mit in die Kavel geſchlagen, und ein Majorat darauf geleget. Das Gut Daber will der zweyte Sohn Carl Bogislaff aus einem Fideicommiß und Subſtitution ſeines Vaternbruders des Commiſſarii

von Ramin prätendiren, und iſt dieſerhalb die Sache kürzlich beym Tribunal in der Reviſionsinſtanz in favorem des Sohnes bereits decidiret. Es iſt demnach die Geſtalt des ganzen fideicommiſsi geändert, und müßten die Güter anders repartiret werden.

Es wird ferner geſtritten: ob die legitima in Gelde oder an Gütern auszukehren? Die contradicirenden Söhne prätendiren ſolche ex ipſa feudi ſubſtantia und darunter ſind ihnen die Rechte günſtig.

L. 8 et 9 ff. de inoff. teſt. L. 36 C. hoc Tit. Erhalten die diſſentirenden Söhne dieſes, ſo muß um die Güter gekavelt werden, und dann wird ohnfehlbar eine andere Einrichtung der Kaveln reſpectu des Majorats geſchehen müſſen.

Man ſiehet alſo, daß nicht allein wegen des computus legitimæ, ſondern auch wegen Einrichtung des Majorats ſelbſt noch vieles unausgemacht bleiben, und ohnfehlbar Proceß entſtehen wird, wenn auch das Majorat confirmiret würde, und in theſi ausgemacht wäre, daß der Vater zur Errichtung deſſelben befugt ſey.

Wegen der legitimæ ſind auch noch viele Diſpüte vorauszuſetzen, ob nehmlich bey der legitima ex feudo die Töchter mit gezählet werden, und ob alſo Legitima dimidia oder tertia pars portionis ab inteſtato ſey? was von den Inventariis bey den Gütern ad Feudum oder Allodium zu rechnen und welchergeſtalt die Computation anzuſtellen?

Man ſiehet zum voraus, daß unter dieſen Brüdern ein ſehr beſchwerlicher Proceß entſtehen werde,

wenn

wenn nicht dieſe Sache bey Lebzeiten des Vaters durch einen Vergleich mit ſämmtlicher Intereſſenten Acquieſcenz ausgemacht wird. Zwar hat der Landrath von Ramin in einer anderweitigen Vorſtellung an Ew. Königl. Majeſt. unterm 13 Jan. a. c., welche dem Tribunal per Reſcriptum vom 23 ejusd. communiciret worden, nicht weiter die Confirmation ſeiner erſten Majoratsſtiftung vom 16 Octobr. 1754 ſondern ſtatt deſſen nur die Beſtätigung eines von ihm nachher errichteten Teſtaments vom 7 Juny 1755 gebeten, worin er alle Zweifel gehoben zu haben vermeinet, indem er darin ſeine diſſentirende Söhne in legitima inſtituiret und ihnen freygegeben, ſolche nach ſeinem Tode, ſo wie rechtens, ausfündig zu machen, auch darin zugleich, auf dem Fall daß Daber ſeinem Sohne Bogislaff Carl zuerkannt werden ſollte, ſeine Einrichtungen gemacht.

Es bleiben aber dabey nicht allein alle vorher angeführte Schwierigkeiten ratione computus legitimæ unausgemacht, ſondern der Vater hat auch in dieſem Teſtament diſponiret: daß der älteſte Sohn, der Regierungspräſident von Ramin, das Gut Ramin cum pertinentiis behalten, auch ihm und dem jüngſten Sohn collatio erlaſſen ſeyn, dagegen die contradicirenden Söhne alle accepta conferiren ſollen, und wie dieſe dem Vater die facultatem diſponendi über das Gut Ramin, weil es von der Mutter herkomme, negiren; alſo kann auch in præjudicium legitimæ remiſſio collationis zum Faveur eines und des andern Sohnes nicht beſtehen;

weshalb wir der allerunterthänigſten Meinung ſind:

daß der Landrath von Ramin nicht befugt ſey, zum Nachtheil der ſich beſchwerenden Söhne über ſeine Lehne ſalva legitima zu diſponiren, mithin die Königl. Confirmation ſeines intendirten Majorats auf den gebetenen Fuß ihm nicht zu ertheilen.

Im übrigen ſteht dem Landrath von Ramin frey, wenn er bey ſeinem Vorhaben, in ſeinen Gütern Majorate auszurichten, verbleibet, ſolches bey ſeinem Leben mit ſeinen diſſentirenden Söhnen durch Vergleich und mit ihrem guten Willen auszumachen, wozu er auch nach den von ſeinen Söhnen geſchehenen Erklärungen bereits würde haben gelangen können, wenn er die große Inäqualität gehoben, oder wegen des quanti legitimæ ihnen ihre Convenienz gemachet hätte.

Ueberlaſſen jedoch alles Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſten Entſchließung und beharren in tiefſter Submiſſion

Ew. ꝛc. ꝛc.

zu dero Tribunal verordnete Präſident und geheime Räthe.

Berlin,
den 27 März 1759.

II.

In der beym Cammergericht unterm 17 Jan. und 20 April 1757 und beym Tribunal den 21 Nov. beſ. J. entſchiedenen Sache des Kriegscommiſſarii Lüdicke wider die Gläubiger ſeiner Ehefrau, kam es auf eine dreyfache Rechtsfrage an:

1) ob eine Frauensperſon überhaupt Schulden halber ins Gefängniß geſetzt werden könne?
2) ob dergleichen gefängliche Haft wider eine Ehefrau zum Nachtheil des Mannes ſtatt habe?
3) ob ſie ohne Vorwiſſen und Bewilligung ihres Mannes ſich gültig verbinden oder Schulden kontrahiren könne?

Alles dieſes iſt bejahend und gleichförmig entſchieden.

Gegen den erſten Satz ſtreitet zwar die Nov. 134 Cap. 9 und auth. *ſed hodie* C. de off. diverſ. judic. und auth. *hodie* C. de cuſtodia reorum, in welchem letztern Geſetz es heißt: Hodie novo jure nullam mulierum pro pecunia fiscali, ſeu privata cauſa aut pro crimine, quolibet modo in carcerem mitti aut includi aut cuſtodiri concedimus.

Dieſe Stelle ſcheint alſo ein generale Privilegium Mulierum zu enthalten, und Brunnemann erklärt ſie dahin: ut mulier propter civile debitum plane non poſſit incarcerari, ſed executio in ejus bona decerni. Es findet ſich auch keine Abrogation des gedachten Privilegii durch Landesgeſetze, vielmehr ſcheint die Wechſelordnung vom 30 Jan.

1751

1751 Art. 9 ſolches darunter daß ſie, bey Ausſtellung der Wechſel von Frauensperſonen, einen Beyſtand und die Erklärung des Wechſelrechts verlanget, beabſichtiget zu haben. Allein dennoch laſſen ſich gedachte Geſetze auf unſre Landesverfaſſung nicht anwenden. Sie verordnen eigentlich, daß die Weibsleute nicht mit den Mannsperſonen in ein öffentliches Gefängniß gebracht, und von Mannsleuten verwahrt werden ſollten. Bey uns ſind für die Weibsperſonen beſondere Gefängniſſe, und die Frauen der Gefangenwärter beſorgen für ſie das Nöthige. Ferner handeln gedachte Geſetze von einem angeklagten und noch nicht verurtheilten Schuldner, und ſie wollen, daß keine Frauensperſon um eines debiti fiscalis vel privati willen in Perſon ſich zu geſtellen und incarceriren zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſoll; vielmehr wird ihnen erlaubt, ſich durch ihren Ehemann oder auch fremde Männer vertheidigen zu laſſen. Bey gegenwärtigen Zeiten, wo niemand mehr obtorto collo in jus vocirt wird, ſondern ordentliche Vorladungen vorhergehen, können Frauen und Männer ſich durch Sachwalter vertheidigen laſſen. Wird hiernächſt nach rechtskräftiger condemnatoria wider den Schuldner die Execution geſucht, und er kann nicht bezahlen; ſo iſt der modus procedendi im Cod. Frid. p. 3 Tit. 41 §. 62 vorgeſchrieben, und wird darin in Anſehung der Weibsperſonen keine Ausnahme gemacht. Die Bankerotiredicte und ſelbſt das Wechſelrecht (welches bey Ausſtellung ihrer Wechſel überhaupt keinen Verzicht auf die weiblichen Privilegien erfor-

erfordert) ſchließen ſie gleichfalls von ſolchem Perſonalarreſt nicht aus. Die tägliche Erfahrung zeigt auch, daß dergleichen Incarceration nicht ungewöhnlich, ſondern zuläßig, und caſtitas ſive pudicitia Mulierum darunter nicht hinderlich ſey. Hiemit ſtimmen auch viele Rechtslehrer, als

BÖHMER intr. in jus D. ad Tit. de cuſtod. et exhib. reorum §. 4.

STRYCK und MOLLENBEC ad LAUTERB. ad d. Tit. in not.

PERETZ ad Cod. Tit. de cuſt. reor. n. 6.

ZOESIUS ad D. eod. Tit. n. 10.

RICHTER ad d. auth. n. 48.

überein, nur daß ſie eine Separation von Mannsperſonen erfordern.

Den zweyten Satz betreffend, ſo behaupten zwar einige Rechtlehrer: Quod Mulier, quæ marito juncta eſt, pro debitis in carcerem conjici non poſſit, propter honorem matrimonii quo ſtante habet maritus in uxoris corpus jus ad dominium, atque is nexus omni alia obligatione potentior eſt, ita ut non poſſit ob æs alienum præcedens aut ſubſequens uxoris corpus, in præjudicium mariti, carceris cuſtodia ſubjeci.

PERETZ cit. l. n. 7.

Allein die Rechte erlauben einer Frau, zu kontrahiren und ſich verbindlich zu machen. Wenn ſie eine Schuld macht; ſo erlangt der Gläubiger ein völliges Recht, ſie zur Bezahlung ſolcher Schuld anzuhalten. Hiezu kann er ſich der in der Proceßordnung vorgeſchriebenen Mittel bedienen. Das letzte iſt,

iſt, einen Schuldner zur Haft bringen zu laſſen. Es iſt falſch, daß maritus dominium in corpus habe. Der Eheleute Verbindlichkeit rührt aus ihrem Kontract her, und hindert nicht, auch andre Kontracte einzugehn. Deswegen bleibt doch die Ehe ungetrennt, und das mutuum adjutorium wird nur auf eine zeitlang unterbrochen, weil die Ausübung des Rechts des Gläubigers impoſſibilitatem phyſicam der Fortdauer verurſacht.

Ohnedas hat ja die Frau aus der eheligen Verbindung gleiches Recht auf die Perſon des Mannes; auch dieſer iſt zum mutuo adjutorio und zu ihrer Ernährung verpflichtet. Dies giebt ihr aber kein Recht, den Gläubiger des Mannes zu hindern, daß er die Execution wider ihn vollſtrecken laſſe und ſich an ſeine Perſon halte. Iſt alſo keine ratio diverſitatis vorhanden; ſo muß auch idem jus gelten.

Es tritt hinzu daß, wenn man dem Mann das Recht des Widerſpruchs ſolchenfalls einräumen wollte, daraus die verkehrteſten Folgen entſtehen müßten: es hörten alle Arten der Verbindlichkeiten einer Frau, ſelbſt ex delicto auf, und ſie könnte alles Böſe ungeſtraft begehen, aus dem ſeichten Grunde, weil ihre Handlungen dem juri mariti in corpus et operas nicht präjudicirten.

Bey der dritten Frage kann eine Ehefrau an den Orten, wo das gemeine Recht gilt, währender Ehe, ohne Einwilligung des Mannes Geld aufnehmen, darüber allein Handſchriften ausſtellen,

len, und daraus allein in gerichtlichen Anſpruch genommen werden.

LEYSER med. ſp. 302 m. 15.

Sie iſt nicht dergeſtalt in poteſtate mariti, daß ſie über eigenes Vermögen gar keine gültige Verbindlichkeit eingehen könnte.

Eben dies gilt auch in der Mark Brandenburg, nur allein die Fidejuſſion ausgenommen. Sie, die Frau, bedarf weder eines ehelichen- noch Litis-Curatoris, um gültig zu kontrahiren. Was der Märkiſche Rechtslehrer

MÜLLER reſol. 125 n. 5 et 6.

anführt, quod contractus uxoris ſine conſenſu mariti vel curatoris haud valeat, hat theils ſeine Beziehung aufs Sächſiſche Recht, theils ſpricht die angeführte alte Cammergerichts-Sentenz v. 1652 eigentlich von der Fidejuſſion. Eine ausgedehntere Folgerung auf alle Kontracte, ohne conſuetudinem Marchicam bewieſen zu haben, würde mit der bisherigen entgegengeſetzten Obſervanz ſtreiten.

III.

Wichard Henr. v. B. ſtarb den 28 Nov. 1772 ohne eheliche Leibeserben. Seines Bruders, des im Jahr 1759 verſtorbenen Königl. Pr. Generals, mit einer Helene Margaretha R** erzeugte Söhne Auguſt Ludwig und Anton Ludwig gaben ſich als ſeine nächſten Inteſtaterben und Lehnsfolger

an, und ſuchten wider die Gebrüder v. B., welche den Nachlaß in Beſitz genommen, ex interdicto quorum bonorum deſſen Verabfolgung prævio inventario. Sie behaupteten dabey, daß gedachter Erblaſſer den 2 Oct. 1734 zu Roſieres nach vorgängigen Proklamationen würklich kopulirt worden, und brachten deshalb ein Atteſt des daſigen Prieſters bey.

Bekl. wendeten theils die bürgerliche Abkunft der R**, mithin die Unfähigkeit der Kläger zur Lehnsſucceſſion vor, zugleich daß ſie vom Erblaſſer bereits bey ſeinem Leben abgefunden ſey, welches alſo auch die Ausſchließung ihrer Söhne von aller Succeſſion enthalte; theils daß derſelbe zur Zeit der angebl. Verehligung in Kriegsdienſten geſtanden, und alſo ohne Königl. Konſens ſich habe, ſogar auſſer Landes, trauen laſſen.

In erſter Inſtanz erkannte das Cammergericht den 5 März 1773 auf Beweis der Antrauung zur angegebenen Zeit. Denn die Ungleichheit des Standes benimmt der Ehe, mithin auch der Deſcendenz die Legitimität und Succeſſionsfähigkeit nicht.

C. 2 cauſ. 32 quæſt. 4.
HENR. COCCEJI Diſſ. de conjugio inæquali perſ. illuſtr. §. 1 et 5.
WERNHER P. 8 obſ. 466.
HORN jurispr. feud. c. 6 §. 10.
G. L. BOEHMER Pr. jur feud. L. 1 S. 1 c. 7 §. 122.

Idem

Idem in diſſ. de impari matrimonio et jure liberorum ex eo natorum circa ſucc. feud. §. 15 et 20.

Daß die R** eines geringen Handwerkers Tochter und eine Dienſtmagd geweſen, iſt deficiente lege expreſſa (da das Edict v. 8 May 1739 auf vorhergehende Fälle nicht zu ziehen, und das Edict v. 1697 bloß auf die Magdeburgiſche Provinz anwendbar iſt), ein unerheblicher Einwand.

Strube Nebenſt. T. 5 p. 260.

de SELCHOW Elem. jur. germ. §. 432.

Idem diſſ. de matrim. nobilis cum vili et turpi perſ. §. 19.

Die vorgebliche Abfindung der Mutter konnte den ex juſto ac legitimo matrimonio gebornen Söhnen das jus quæſitum ex providentia majorum auf den ſtreitigen Nachlaß nicht benehmen.

Uebrigens verbiethen zwar die Landesgeſetze, als die Conſiſtorialordnung v. 1573, die Edicte v. 23 July 1700, 2 Aug. 1727, 15 July 1731 die Trauungen auſſerhalb Landes: Allein pœna nullitatis iſt darauf nicht verordnet, und die Verehligung wird dadurch zwar ſtrafbar, aber nicht ungültig.

G. L. BÖHMER pr. jur. can. L. 3 S. 2 T. 2 §. 403.

Eben ſo iſt die Ehe eines Officiers, der ohne immediaten Kön. Konſens heyrathet, nach dem Ed. v. 21 Apr. 1709, Circularordre v. 21 July 1717 u. Militair-Conſiſtorialregl. v. 15 July 1750 Tit. v. Trauungen zwar ſtraffällig, aber desfalls nicht nichtig.

Allein in dem reformatoriſchen Appellationsurthel von 20 April 1774, welches vom Tribunal den 27 Jan. 1775 beſtätigt worden, hielt man den letztgedachten Einwand für hinlänglich,

die Bekl. mit Aufhebung des vorhin erkannten Beweiſes von der Klage zu entbinden.

Weil ſowohl nach allen natürlichen Begriffen als auch unſtreitigen Geſetzen eine Ehe conſenſum matrimonialem als ein weſentliches Stück vorausſetzt, und ohne ſelbigen eine Ehe ſich gar nicht gedenken läßt; mithin, wenn ein Geſetz jemanden verbiethet, ſich ehelich zu verſprechen oder gar kopuliren zu laſſen, dergeſtalt daß es zugleich die dawider geſchehene Zuſage für unkräftig und für an ſich ſelbſt null und nichtig erklärt, daraus allein ſchon die Nichtigkeit der Ehe ſelbſt unwiderſprechlich folgt: zumal weder die Wiederhohlung oder Bekanntmachung der ehelichen Zuſage in facie eccleſiæ oder coram parocho, noch überhaupt die unerlaubte Vollziehung der ehelichen Zuſage dieſe ſelbſt gültig machen oder den Mangel der geſetzlichen Qualität derſelben erſetzen kann.

BÖHMER in jure eccl. proteſt. Tom. III L. 4 tit. 3 §. 51, 52.

STRYCK de diſſenſu ſponſalit. Sect. 5 § 42.

Vielmehr verdient ein Vollzug ſolcher Art nicht den mindeſten Schutz der Geſetze, als welche eben dadurch vereitelt würden.

Si adverſus Leges aliqui *coierint*, nec vir nec uxor nec nuptiæ nec matrimonium nec dos intelligitur.

§. 12

§. 12 Inſtit. de nupt. ibique Otto in not. crit.

Und iſt gleich die Praxis neuerer Zeiten in Anſehung der ohne der Eltern Bewilligung geſchloſſenen Ehen milder und nachgebender, ſo wird dennoch ſolche in unſern Staaten gemißbilliget.

ſ. renovirte Eheconſtitution vom 18 Decemb. 1694 nr. 9 et 15.

Der Vater der Kläger ſtand damals als Lieutenant bey dem Fürſtlich-Anhaltſchen Regiment auf Werbung. Das Edict v. 21 April 1709, womit man diejenige v. 18 Juny 1701 und 17 Juny 1705 verbinden muß, hat die ohne Vorwiſſen und Konſens des Regiments-Kommandeurs eingegangene Verlobungen für null und nichtig erklärt. Si vero inconſulto Principe vel alio ſuperiore matrimonium contrahi nequit, nec contractum cenſetur per ſolam hierologiam, ſi Princeps gratiam contrahentibus facere recuſat.

Böhmer l. c. §. 53 n. 5.

Und wenn gleich in der Circularordre vom 21 July 1717, worin die immediate Königl. Einwilligung verordnet iſt, bloß von der Strafe der Suſpenſion oder Kaſſation Meldung geſchieht, auch einige Rechtslehrer meinen, quod Leges quæ non abſolute quid vetant, ſed ſub pœna aliquid inhibent, non ſimpliciter obligent, ſed alternative, ut id vel non fiat, vel ſi fiat pœna ſolvatur, ſoluta autem actus contra legem celebratus ſit validus:

STRYCK de diſſenſu ſponſalit. Sect. 5 §. 46. conf. GROTIUS de jure belli et pac. L. 2 c. 5 th. 16 n. 1.
PUFFENDORF Tom. 1 obſ. 164.

So iſt doch ſolcher Satz, allgemein genommen, (ſ. L. 5 C. de Legibus) falſch; inſonderheit in dem Falle, wenn der Gegenſtand des Verboths in einer Handlung beſteht, die entweder an ſich ſchändlich iſt, oder die der Geſetzgeber ſonſt im Ernſt als dem gemeinen Weſen (ſ. VOETIUS ad ff. L. 1 tit. 3 §. 16) nachtheilig verhindern will, dergeſtalt daß die im Geſetze enthaltene Beyfügung einer Strafe auf den Uebertretungsfall eine darin verbothene und eben um deswillen ſchon nichtige Handlung nur allein in dem Falle gültig und beſtehend machen kann, wenn entweder die Strafe mit der Nichtigkeit der Handlung nicht beſtehen kann, oder die Vernichtung der Handlung zum Nachtheil eines Unſchuldigen mit gereichen würde, oder das Geſetz nicht ſowohl eine Handlung verbiethet, als vielmehr nur etwas befielt und gebiethet, welches um beſſerer Ordnung oder um einer andern Nebenabſicht willen dabey beobachtet werden ſoll.

HUBER in prælect. ad ff. L. 1 tit. 3 §. 11.

Von ſolchen Ausnahmen läßt ſich aber keine im gegenwärtigen Falle annehmen. Es würde vielmehr für den Geſetzgeber ein verkleinerlicher Gedanke ſeyn, daß durch beſagte Edicte die Officiers, Unterofficiers und gemeine Soldaten bloß alternative wären verpflichtet worden, entweder ſich der Uebertretung des Verboths zu enthalten, oder die Strafe

Strafe zu leiden. Ferner da die Nullität einer Ehe von der ausdrücklich feſtgeſetzten Nichtigkeit des Eheverſprechens abhängt, ſo würde die Erwähnung der Nullität der prieſterlichen Kopulation und der Ehe bey der Stelle, wo die Strafe des Vollzugs eines Eheverſprechens durch Auswürkung einer heimlichen Kopulation geordnet iſt, ganz überflüſſig geweſen ſeyn.

Hiernächſt haben die Edicte den Endzweck, nicht etwa wegen der bloßen guten Ordnung und Subordination willen bey der Armee, ſondern auch zum Vortheil der Eltern und Familien der Oberofficiers, heimliche Verheyrathungen zu verhüten, und die Sanction wegen Nichtigkeit der heimlichen Ehezuſagen kann anders nicht, als wenn ſie zugleich die Nichtigkeit des Vollzugs derſelben nach ſich zieht, ein Mittel zu ſolchem Endzweck ſeyn. Dieſer würde ja durch die bloße Kaſſation von Kriegsdienſten nicht völlig erreicht. Nach der in actis beſcheinigten Obſervanz des Kriegsconſiſtorii ſind die ohne Königl. Konſens vollzogene Ehen der Officiers für nichtig erklärt. Der Vater der Kläger iſt bis zum Abſterben noch Officier geweſen. Eine landesherrliche Begnadigung iſt nicht geſucht noch erlangt worden. Ihre Mutter hat ſich auch weder bey ſeinen Lebzeiten, noch lange nach ſeinem Tode ſeines Nahmens angemaßt.

IV.

Das Halberſtädtſche Domkapitel beſteht aus 19 Præbendatis majoribus und aus 8 Præbendatis minoribus, und aus etwa 24 electis. Es müſſen nach dem Weſtphäliſchen Frieden Art. 5 §. 7 vier Major-Präbenden mit katholiſchen Domkapitularen beſetzt ſeyn.

So oft ein ſolcher katholiſcher Domkapitular ſtirbt, wird deſſen Präbende durch den älteſten Minorem dieſer Religion erſetzet, und dieſer erhält alsdann die unterſte Major-Präbende.

Weil aber hiedurch öfters ein jüngerer katholiſcher Minor einem ältern evangeliſchen Minori vorſpringet, ſo wurde vom Kapitel durch einen Receß vom 4 Nov. 1675 feſtgeſetzt:

> daß, wenn ein ſolcher vorher in turno vorgeſtandene Minor evangelicus hernach ad minorem præbendam gelange, derſelbe dem vorgeſprungenen Minori catholico ratione ætatis et omnium emolumentorum hinwieder vortreten ſolle.

Im Jahr 1750 ſtarb ein Minor catholicus in menſe Capituli, und der Frh. v. Fürſtenberg ſenior erhielt als älteſter Minor catholicus die unterſte Majorſtelle, und ſprang dreyen ältern Minoribus evangelicis nemlich den Hrn. v. Beyern, von Künsberg und v. Belzig vor.

Der Hr. v. Beyern erhielt hierauf bey der erſten Vacanz den Vortritt vor dem v. Fürſtenberg. Der Hr. v. Künsberg aber reſignirte, da er kaum Ma-

jor

jor Canonicus geworden, an den Hrn. v. Spiegel und dieſer nahm die unterſte Majorſtelle ein, wie ſolches bey allen Reſignationibus majorum üblich iſt.

Im Jahr 1763 reſignirte der erſte Minor evangelicus v. Belzig in favorem ſeines Schweſterſohns des Hrn. v. Eldit, und dieſer wurde dadurch, wie bey den Reſignationibus minorum gewöhnlich iſt, der erſte Minor.

Er muſte aber dennoch, als nachher ein major catholicus von Buchholtz ſtarb, einen jüngern catholicum minorem den Hrn. von Korf genannt Schmiſing vor ſich zur unterſten Majorſtelle treten laſſen, und kam erſt 1768 nach Abſterben des Hrn. Grafen von Yſenburg als eines majoris evangelici unter die Canonicos majores.

Das Kapitel wies ihm auch den Platz vor dem ihm ex capite religionis vorgetretenen Hrn. v. Schmiſing an. Der Hr. v. Eldit war aber damit nicht zufrieden, ſondern wollte ex perſona ſeines Reſignantis v. Belzig dem Hrn. v. Fürſtenberg (welcher dieſem vorgeſprungen war) vorgeſetzet werden, und ſtellte dieſerhalb wider das Kapitel, welches ihm dieſem Vortritt verſagte, den 20 Nov. 1768 Klage an.

Die Bekl. und die intervenirenden Herrn Domkapitularen v. Fürſtenberg, v. Bismarck, und v. Spiegel excipirten: Der von Fürſtenberg habe dem Kläger niemals inter minores nachgeſtanden, und wenn gleich des Klägers Reſignant von Belzig älterer Minor geweſen, ſo gehe doch der ſaltus als etwas ganz perſonelles nicht auf den Reſignatarium über, ſondern exſpirire durch die Reſignation. Es

ſey die allgemeine Regel, daß der Reſignatorius in die letzte Stelle trete, beym Halberſtädtſchen Domkapitel intuitu canonicorum majorum beybehalten, und bloß intuitu minorum die Ausnahme gemacht, daß der Reſignatarius minor locum Reſignantis minoris erlange. Dieſe Ausnahme könne aber nicht ultra verba Statuti dahin extendiret werden, daß dem Reſignatario auſſer dem loco Reſignantis auch deſſen Alter und eine identitas perſonarum beyzulegen. Denn da kein Minor præbendatus ſeinen würklichen locum in Reſignatarium transferiren könne, ſondern dieſer allemal die letzte Stelle inter minores erhalte, ſo könne ein Minor natürlicher weiſe in ordine majorum, worin er ſelbſt noch nicht ſey, nicht mehr Recht als die Majores præbendati ſelbſt haben; folglich einen inter majores bloß in Hofnung habenden Platz nicht in Reſignatarium transferiren. Des Intervenienten v. Spiegel Reſignant v. Künsberg habe übrigens ſo gar des Klägers Reſignanti v. Belzig inter minores vorgeſtanden, und Kläger könne alſo nullo jure dem von Spiegel vortreten.

Der Kläger replicirte: Reſignans und Reſignatarius minor wäre beym Halberſtädtſchen Domkapitel pro una perſona zu achten. Die Reſignation des v. Belzig auf den Kläger ſey cum omnibus juribus, emolumentis, prærogativis, et omni actione tam directa quam utili geſchehen. In den vorigen Zeiten wären ohne Zweifel die minores Reſignatarii vermöge des a Reſignante erhaltenen loci inter majores aſcendiret. Dieſe Gerechtſame eines

minoris

Minoris reſignatarii wäre noch jetzt eben dieſelbe, und das Kapitel müſſe allenfalls die Ausnahme, daß der Minor reſignatarius das jus ſaltum exercendi nicht habe, darthun. Durch den ann. 1675 beliebten Vorſprung der Minorum catholicorum ſey das jus ascendendi Minorum evangelic. bloß ſuſpendiret, nicht aber verringert worden. Wollte man annehmen, daß ein Minor evangelic. reſignatarius bloß denjenigen catholicis wieder vortrete, denen er in Perſon vorgeſtanden; ſo müſſe er oft einem electo catholico, und einem jüngern Minori, der kein reſignatarius ſey, nachſtehen, welches aller Billigkeit und Obſervanz zuwider ſey. Was von des v. Künsberg Reſignation angeführet worden, paſſe nicht zur Sache, weil derſelbe erſt nach geſchehener Aſcenſion inter majores reſignirt habe. Uebrigens habe das Kapitel ſelbſt anno 1713 atteſtirt: daß einem ſaltum exercenti der Vortritt ſo gar vor den Proviſis regiis gebühre.

Die Halberſtädtſche Regierung erkannte den 15 Sept. 1759 in erſter Inſtanz:

> Daß die Klage nicht ſtatt habe, ſondern Kläger damit abzuweiſen, und mit dem angewieſenen Platz in capitulo und auf dem Kalender zufrieden zu ſeyn ſchuldig, comp. exp.

Ad appellationem des Klägers erfolgte bey der Magdeburgiſchen Regierung den 3 Aug. 1770 confirmatoria.

Das hieſige Tribunal erkannte aber im Febr. 1771 reformatorie:

daß

daß der Kläger mit ſeiner Klage nicht abzuweiſen, und ſich mit der ihm im Kapitel und im Kalender angewieſenen Stelle zu befriedigen nicht ſchuldig, ſondern vermöge des concluſi Capitularis vom 4 November 1675 wohlbefugt, den Vortritt und Vorſprung vor dem intervenirenden Freyherrn v. Fürſtenberg dem ältern auszuüben und ihm vorzugehen, dieſer aber ihm ſeine Stelle einzuräumen gehalten, ſolchemnach das beklagte Domkapitel ſchuldig, dem Klägern im Kapitel und im Kalender die neunte, dem v. Fürſtenberg dem ältern aber die ſechszehnte Stelle anzuweiſen.

Es beruhet in confeſſo, daß bey dem Halberſtädtſchen Domkapitel zwar der Reſignatarius eines Canonici majoris ultimum locum inter majores erhalte: hingegen der Reſignatarius eines Canonici minoris vollkommen in den locum Reſignantis trete. Die jetzige Streitfrage beſtehet alſo bloß darin: ob das den ältern Minoribus evangelicis nach dem Receß de 1675 wider die jüngern Minores catholicos, welche zu einer eher erledigten katholiſchen Major-Präbende gelangen, im Erledigungsfall einer evangeliſchen Major-Präbende unſtreitig zuſtehende Vortrittsrecht auch den Reſignatariis minorum evangelicorum zuſtehe?

Affirmativa läßt ſich aus folgenden Gründen behaupten: Die Reſignation in favorem tertii iſt im Grunde nichts anders als eine ceſſio juris cedenti circa præbendam competentis, und der Reſignatarius

tarius iſt einem ceſſionario gleich zu achten, der in omne jus cedentis ſuccediret. Dies erhellet aus der Formel der Reſignation, welche auch im gegenwärtigen Falle cum omnibus juribus, reditibus, emolumentis, ac quibuscunque prærogativis, imo cum omni actione ejus intuitu illi competentis tam directa quam utili geſchehen iſt. Unter dieſe Jura des Reſignantis gehöret auch das in dem Receß de 1675 gegründete Vortrittsrecht eines Minoris evangelici vor einem jüngern Minori catholico, der eine eher erledigte katholiſche Major-Präbende erhalten hat. Da der Minor evangelicus reſignans dieſes Recht deswegen hat, weil der jüngere Minor catholicus ihm wider die ſonſt ſtatt findende Ordnung bloß ob æqualitatem religionis vorgeſprungen iſt; ſo iſt nicht abzuſehen, warum er nicht dieſes Recht, welches ihm bereits theuer zu ſtehen gekommen, auf ſeinen Reſignatarium, der nach der geſtändlichen Halberſtädtſchen Obſervanz völlig in die Stelle des Canonici minoris reſignantis tritt, überbringen ſollte. In Sent. a quibus wird zwar dieſes jus ſaltus oder Vortrittsrecht für ein perſonaliſſimum quid non ceſſibile ausgegeben: allein es iſt hiezu kein Grund vorhanden. Actiones & Jura eccleſiaſtica können conſenſu eorum quibus cura eccleſiæ eſt commiſſa cediret werden:

STRYCK de jurib. & act. non ceſſibil. c. 1 §. 5.

und da die Präbende ſelbſt geſtändlich ceſſibel iſt, ſo muß ein gleiches auch von dem derſelben anklebenden Vortrittsrecht behauptet werden. Man

kann

kann auch nicht ſagen, daß das Vortrittsrecht bloß der Perſon des Reſignantis anklebe. Quoties jus aliquod perſonæ inhæret propter rem, toties eſt quoque ceſſibile.

BRUNNEM. de ceſſ. act. c. 4 §. 22.

Hier klebte das Vortrittsrecht dem Reſignanti wegen ſeiner ältern Minor-Präbende an, mit welcher er dem jüngern Catholico minori bloß wegen der Beybehaltung der im Weſtphäliſchen Frieden ſtipulirten Anzahl der katholiſchen Major-Präbenden nachſtehen müſſen. Dies iſt nicht bloß ein Vorzug der Perſon, ſondern des loci und der Präbende, und ſo gut wie dieſe mit allen ihren Prärogativen geſtändlich cedirt werden mögen, eben ſo gut hat ſolches auch wegen des Vortrittsrechts geſchehen können, und das letztere iſt würklich unter den ausdrücklich cedirten omnibus juribus & prærogativis mit übertragen worden. Die ratio Sent. pr. inſt. daß der Receß de 1675 nicht in favorem Catholicorum ſed Evangelicorum errichtet ſey, beweiſet nicht daß das ſtipulirte Vortrittsrecht bloß auf die Reſignanten einzuſchränken, vielmehr iſt zu vermuthen, daß die Evangelici das zu ihrem Vortheil und in compenſationem des den Catholicis wider die Ordnung des turni zugeſtandenem Vortritts ſich ſtipulirte jus ſaltus cum pleno effectu verſtanden, ſo, daß ſie auch ſolches auf ihre Reſignatarios transferiren, und dadurch ihre Minor-Präbenden deſto höher ausbringen können. Das Argument, was von den reſignirten Major-Präbenden hergenommen wird, daß nehmlich der Reſignatarius einer ſolchen Präbende

de den ultimum locum inter Majores erhalte, iſt unerheblich, und enthält einen fehlerhaften Schluß a diverſis ad diverſa. Denn ſo ausgemacht es iſt, daß der Reſignatarius einer Major-Präbende nicht in des Reſignantis Stelle, ſondern in den locum ultimum trete; eben ſo unbeſtritten iſt es im Gegentheil, daß der Reſignatarius einer Minor-Präbende in den völligen locum des Reſignantis übergehe. Und hieraus ergibt ſich auch, daß das angeführte Beyſpiel wegen des v. Künsberg zu dieſer Sache nicht paſſe: derſelbe reſignirte geſtändlich eine ihm bereits zugefallene Major-Präbende, und der Intervenient v. Spiegel qua reſignatarius konnte daher nur ultimum locum inter majores erhalten. Der v. Belzig hingegen hat dem Kläger ſeine Minor-Präbende abgetreten, und der Kläger hat alſo alle damit verknüpfte Rechte erhalten, weil ſolches die zugeſtandene Obſervanz des Halberſtädtſchen Domkapitels mit ſich bringet. Eben ſo unerheblich iſt die ratio Sententiæ appellationis, daß das jus ſaltus die Prägravation desjenigen vorausſetze, der es exerciren wolle, und daß der Prægravatus ſolches von einem Ort zum andren mitnehme, welches dem Begriff eines juris realis & loco inhærentis zuwider ſey. Denn da der Reſignatarius præbendæ minoris in alle Rechte des Reſignantis tritt, ſo tritt er auch in das Recht, die Reparation der dem Reſignanti wiederfahrnen Prägravation zu fordern, und der Reſignans iſt befugt, dem Reſignatario dieſe Reparation mit in Anſchlag zu bringen, und dadurch ſeine Entſchädigung zu ſuchen. Es hindert auch nicht, daß

der

der Prægravatus das jus ſaltus von einem Ort zum andern nehme, indem ein gleiches auch mit der ganzen Präbende geſchiehet, welche gleichwol unſtreitig ceſſibel iſt. Es iſt auch ein irriger Begriff, daß bloß jura realia ceſſibilia ſeyn ſollten, weil bekanntermaßen auch obligationes perſonales ex contractu u. ſ. w. cedirt werden können,

WERNHER P. 3 obſ. 185

und nur ein Jus ſimpliciter perſonæ, non propter rem aliquam, inhærens keine Ceſſion zuläßt.

BRUNNEM. loco cit.

Die von dem Klägern angegebene Inkonvenienzen, welche aus dem principio ſententiarum a quibus fließen würden, ſind hingegen ſehr erheblich und zeigen die Unrichtigkeit deſſelben offenbar. Denn wenn es wahr wäre, daß der ſaltus nicht von dem Reſignatario des Prægravati exerciret werden könnte, ſo müßten die auf den Prægravatum folgende Minores evangelici, welche ihre Präbenden nicht reſigniret, dem Reſignatario eines ältern Minoris vorſpringen können, weil dieſe unſtreitig befugt ſind, den ſaltum wider einen Catholicum extra turnum aſcendentem zu exerciren. Dadurch würde aber die zugeſtandene Obſervanz, wornach der Reſignatarius eines ältern Minoris den jüngeren Minoribus evangelicis vorgehen ſoll, völlig umgeſtoſſen werden.

Da übrigens der v. Fürſtenberg, welcher des Klägers Reſignanti vorgeſprungen iſt, dem Kläger nunmehr vermöge des bloß bis auf den Todesfall eines Evangelici in menſe capitulari ſuſpendirt geweſenen

weſenen Vorrechts nachſtehen muß; ſo kann es noch weniger Zweifel haben, daß die nach dem v. Fürſtenberg unter die Minores aufgenommenen Mitintervenienten v. Bismarck und v. Spiegel dem Kläger ebenfalls nachſtehen müſſen. Es muß hier die Regel ſtatt finden: ſi vinco te vincentem, te ipſum vinco.

C. 7 de conceſs. præb. in 6.

Und

BÖHMER in J. E. prot. T. 2 L. 3 T. 8 §. 23.

hat ſolche auf einen ähnlichen bey dem Halberſtädtſchen Domkapitel ao. 1712 vorgekommenen Fall angewendet, wo er ausgeführet hat, daß ein älterer minor catholicus, welchem jüngere minores evangelici bey erledigten evangeliſchen Majorſtellen vorgeſprungen, ex identitate rationis des Receſſus de 1675 nachher bey Erledigung einer katholiſchen Major-Präbende nicht nur den gedachten minoribus evangelicis, ſondern auch den nachherigen proviſis regiis, ungeachtet dieſe niemals inter minores noch electos geſtanden, vortreten müſſe.

Bericht des Tribunals, wie es die zwiſchen dem Domkapitularen von Eldit und dem Domkapitel zu Halberſtadt und dem Domkapitularen Freyherrn von Fürſtenberg Sen., wegen des Vorſprungs des erſtern über dieſen, entſtandene Streitigkeit in der Reviſionsinſtanz entſchieden habe, mit beygefügten 4 Re- und Correlationen in Abſchrift.

Allerdurchlauchtigſter

Das Domkapitel zu Halberſtadt iſt nach dem Zuſtande des Entſcheidungstages und Jahres, des erſten Januars 1624, vermiſcht, und beſteht aus vier Katholiſchen und funfzehn Evangeliſchen Kapitularen. Nach Vorſchrift des

Osnabrückiſchen Friedens Art. V §. 7, 23, 26. muß dieſe Zahl unvermindert erhalten, mithin an die Stelle eines Evangeliſchen Kapitularen wieder ein Kapitular dieſes Glaubens, und an die Stelle eines Katholiſchen wieder einer dieſes Bekenntniſſes geſetzet werden.

In den Monathen des Kapitels beſonders entſtehen daraus ſaltus und es hüpfen nothwendig jüngere katholiſche Minores über ältere evangeliſche bey katholiſchen Erledigungen hinweg.

Es hat aber das Domkapitel zu Rettung des durch dergleichen Ueberhüpfungen verletzten kapitulariſchen Senii unterm 4ten Nov. 1675 mittelſt eines grundgeſetzlichen concluſi feſtgeſetzet:

daß der überhüpfte ältere Minor dereinſt bey ſeiner Einrückung in das Kapitel dem vorgeſprungenen und über ihn hinweggetretenen wieder vorgehen und in ſeiner ancienneté und nach derſelben im Kapitel ſeine Stelle erhalten ſolle.

Der Fall iſt zwiſchen dem Domkapitularen Freyherrn von Fürſtenberg dem ältern und dem von Eldit jedoch mit dem beſondern Umſtande vorhanden, daß der von Eldit nicht ſelber in Perſon von jenem überhüpft worden, ſondern daß er

Es

nach dem ſaltu, ex Reſignatione des überhüpften Minoris von Belzig erſt deſſen Minor-Präbende erhalten hat.

Es iſt daher der Streit darüber:

ob auch ein Reſignatarius eines überhüpften Minoris vermöge angezogenen concluſi den Vortritt über den ehehin über ſeinen Reſignantem weggeſprungenen Kapitularen auszuüben berechtiget ſey?

Da das Domkapitel eingeſteht,

daß nach ſeiner beſondern von den kanoniſchen Rechten und von den Grundſätzen anderer Hochſtifter ſo ſehr abweichenden Verfaſſung und Obſervanz ein Reſignatarius minoris völlig in deſſen Stelle, Senium und Alter eintrete;

So haben wir in dem unterm heutigen an die Halberſtädtiſche Regierung abgehenden zwey konforme widrige Urtheile abändernden Erkenntniſſe ſolchen Streit dahin entſchieden:

daß auch Reſignatarius des überhüpften Minoris dieſen Vortritt vi dicti concluſi auszuüben, demnach der von Eldit dem von Fürſtenberg Sen. vorzugehen wohl befugt, dieſer aber ihm ſeine Stelle einzuräumen gehalten, ſolchemnach der von Eldit an die 9te, der von Fürſtenberg aber an die 16te Stelle zu ſetzen.

Die intermedii ſowohl proviſi regii als auch andere Capitulares bleiben unverrückt ſtehen; jeder rücket nur einen Schritt hinauf, und es geſchiehet ihren Rechten und Alter kein Abbruch. Da unſer Judicatum ſo tief in die Verfaſſung dieſes Hochſtifts ein-

ſchläget, und da es künftig die Vorſchrift dieſes Falles ſeyn wird: [1]) So haben wir Eurer Königl. Majeſtät Miniſterio des geiſtlichen Departements davon geziemende Anzeige thun, und zu Erſehung unſerer Gründe die vier Re- und Correlationen in Abſchrift überreichen wollen. Wir ſind mit tiefſter Ehrerbietung und Unterwerfung

E. K. M.

Berlin, den 5ten Febr. 1771.

V.

Der Rittmeiſter Georg Fried. v. Ziethen errichtete den 26 July 1755 ſein Teſtament, und legte es im October beſagten Jahrs beym Cammergericht gerichtlich nieder. Er ſetzte ſeine Tochter, die verehlichte Hauptmannin von Schlieffen, zur einzigen Univerſalerbinn ſeines Nachlaſſes, wozu auch die allodificirten Güter Trebnitz, Wulkow und Hermersdorf jedoch dieſe beyde cum onere des Lehnſtamms gehörten, ein; ſubſtituirte ihr aber wegen derſelben, falls ſie ohne Leibeserben verſtürbe, ſeine nächſten Anverwandten aus der Dörflingſchen Familie. Er fügte dem Teſtament folgende Klauſel hinzu: „Sollte ich über kurz oder lang an dieſer meiner Diſpoſition etwas zu ändern oder hinzuzuthun

[1]) Das Hochſtift hat nachher einen beſondren Kapitularſchluß, wie es in ähnlichen Fällen gehalten werden ſoll, abgefaßt.

thun nöthig finden, will ich ſolches mir ausdrücklich vorbehalten haben, und ſoll dasjenige, was nach meinem Ableben auf einem von mir eigenhändig beſchriebenen und unterſchriebenen Zettel zum Faveur eines oder des andern guten Freundes ſich verordnet finden möchte, eben ſo gültig und kräftig ſeyn, als ob es dieſem Teſtament würcklich einverleibt worden wäre." Bey ſeinem Tode fand ſich in ſeiner Geldſchatulle ein den 17 Juny 1760 gemachter, von ihm ge- und auf allen Seiten unterſchriebener Aufſatz, auf deſſen fünffach beſiegeltem Umſchlag ſtand: dieſes iſt mein allerletzter Wille. Er beließ darin ſeiner Tochter zwar das Gut Trebnitz eigenthümlich, und verordnete nur den Rückfall, wenn ſie unbeerbt verſtürbe, an ſeiner Schweſter Kinder und Deſcendenten; widmete aber denſelben die Güter Wulkow und Hermersdorf uneingeſchränkt, auch das Silberzeug, ausſchließlich desjenigen, was er täglich auf dem Tiſch gebraucht und er ſeiner Tochter zu ihrer Heyrath geſchenkt. Letztgedachte Erben klagten daher wider die Tochter des Teſtators I) auf die Abtretung der Güter Wulkow und Hermersdorf cum fructibus perceptis et percipiendis und auf Herausgabe des legirten Silbers.

Das Cammergericht erkannte die Beklagte im Urthel v. 11 Dec. 1771 dazu ſchuldig. In Appellatorio erfolgte den 26 Aug. 1772 und in Reviſorio unterm 15 Sept. 1773 confirmatoria, jedoch ſollten die fructus percipiendi nur ſeit der L. C. ex L. 22 Cod. de R. V. erſtattet werden. Die Gründe der condemnatoriæ ſind folgende: Die

Meinung der Rechtslehrer, welche ein im Teſtament beſtätigtes, auch ohne einige Zeugen errichtetes Kodicill für gültig halten, iſt gegründeter als die entgegengeſetzte. In ältern Zeiten waren, wie aus §. 3 Inſt. de codic. erhellt, bey keinem Kodicill Zeugen zur Sollennität nöthig. K. Konſtantin erforderte zuerſt, nach dem L. 1 Cod. Theod. de teſtam. et codic., bey Kodicillen quos teſtamentum non præcedit die Adhibirung von 5 Zeugen. Zu der Zeit alſo, als K. Theodoſius der jüngere den L. ult. C. §. 3 de codic. gab, ſtand ſchon feſt, daß bey Kodicillen überhaupt 5 Zeugen nothwendig ſeyen, daß aber ſolches auf die codicillos teſtamento confirmatos nicht gehe. Er verordnet weiter nichts, als quod in omni ultima voluntate, *excepto teſtamento*, quinque teſtes adhiberi debeant. Nähme man auch an daß Tribonian, welcher den §. 3 dem L. ult. C. de codic. angehängt hat,

v. GOTHOFRED. ad L. 7 C. Theodoſ. de codicillis.

dabey auf den L. 1 cod. Theod. de codic. gar kein Abſehen gehabt habe, und die Diſpoſition des gedachten §. 3 würklich ein Lex correctoria ſey; ſo erfordern doch die Rechte und die geſunde Vernunft, daß leges correctoriæ ſo ſehr, als ohne ihnen Gewalt anzuthun nur immer geſchehen kann, eingeſchränkt werden.

Es erhellt indeſſen aus keinem einzigen Theil dieſes Geſetzes, daß es ein Lex correctoria habe ſeyn ſollen, und daß der Kaiſer bey denjenigen ultimis voluntatibus, wo ſonſten keine Zeugen erforderlich gewe-

geweſen, ſolche habe einführen wollen; vielmehr redet der Anfang des Geſetzes von der clauſula codicillari, und von den Teſtamenten, die durch dieſe Klauſel die Kraft der Kodicille erhalten. Solche Teſtamente ſind Codicilli per ſe ſubſiſtentes, und dasjenige, was von denſelben verordnet wird, kann auf andere Kodicille, die ihre Kraft nicht aus ſich ſelbſt ſondern aus einem Teſtament haben, nicht gezogen werden, ohne einen Trugſchluß zu begehen. Noch mehr iſt dieſes daraus deutlich, daß der Kaiſer ausdrücklich von ſeiner Verordnung die Teſtamente ausnimmt. Kodicille aber, die per teſtamentum beſtätigt werden, ſind eigentlich ein Theil des Teſtaments: ſie beſtehen und ſie zerfallen mit demſelben, und wenn die neue Verordnung nicht auf Teſtamente gehen ſoll; ſo iſt auch klar, daß ſie auf Theile derſelben, oder auf Codicillos teſtamento confirmatos nicht ausgedehnt werden könne. Es folgt auch überhaupt nicht daß auf ſolche dasjenige, was von Kodicillen verordnet wird, zu ziehen ſey. Denn wenn gleich z. E. in einem Kodicill nach L. 7 Cod. de codic. kein Erbe eingeſetzt werden kann.; ſo erlaubt doch L. 77 de hered. inſtit. und L. 10 de cond. inſtit. in dem Fall ſi ſcriptum ſit, quem heredem codicillis fecero, heres eſto, oder in einem codicillo confirmato die Ernennung des Erben, quia licet codicillis hereditas dari non poſſit, tamen hæc ex teſtamento data videtur. Aus eben dem Grunde müſſen auch die legata, die in einem beſtätigten Kodicill nachgelaſſen ſind, gültig ſeyn, quia ex teſtamento data eſſe cenſentur,

und

und L. 28 D. de cond. et demonſtr. ſetzt deutlich feſt, ſi ita ſcripſero quantum Codicillis Titio legavero, licet codicillis legatum explicetur, *tamen ex teſtamento valet.* Erhält nun eine ſolche Verordnung bloß aus dem Teſtament ſeine Gültigkeit; ſo iſt es offenbar, daß es dabey bloß auf die Kraft des Teſtaments und keinesweges auf die Beſchaffenheit des Relati weiter ankomme, und hiemit ſtimmen auch die bewährteſten Rechtslehrer, als

BÖHMER Exercit. ad D. exerc. 78 §. 31 ſeq.
STRYCK V. M. libr. 29 tit. 7 §. 3; et in caut. teſtam. cap. 16 §. 22.
LAUTERBACH coll. theor. pract. L. 28 Tit. 1 §. 76.
LEYSER ſpec. 351 med. 9.
THOMAS. in Huberi præl. ad Inſt. L. 2 Tit. 25 §. 3.
VINNIUS comment. ad Inſt. L. 2 tit. 25 §. 3 not. 2.
TABOR deciſ. 52 nr. 20 ſeq. dec. 117 nr. 21.
PUFFENDORF Tom. 4 obſ. 77 §. 3 ſeq.
HELLFELD jurisprud. for. §. 1513.
BYNKERSHOECK quæſt jur. priv. L. 3 c. 4, 5.

überein. Das Cammergericht hat hiernach bereits in S. der Landräthin v. Aſchersleben, w. die geh. Räthin v. Börſtel per Sent. v. 10 Dec. 1751 in Reviſorio confirmatam d. 10 Sept. 1753; ferner in S. der Werniſchen Legatarien wider die Werniſchen Erben per Sent. v. 24 Sept. und 8 Dec. 1762;

in

in S. der Grunerſchen Geſchwiſter wider die Heydenſche Teſtamentserben, und in mehrern Fällen erkannt, und das Tribunal hat ſolche Meinung gleichfalls einmüthig angenommen.

Die Notariatsordnung von 1512 §. 42 Tit. von Teſtamenten, da ſie darunter nichts neues feſtſetzen, ſondern nur davon, was die Kaiſerlichen Rechte erfordern, unterrichten will, kann ebenfalls nur von ſolchen letzten Willensmeinungen verſtanden werden, deren Subſiſtenz und Gültigkeit auf ſie ſelbſt beruhet und die kein Theil eines Teſtaments, nach rechtlichem Begriffe, ſind.

Selbſt diejenige Rechtslehrer, welche andrer Meinung ſind, können doch dergleichen Diſpoſitionen nicht ganz verwerfen. VOETIUS ad Dig. Libr. 28 tit. 1 §. 29 hält ſie ob facilitatem fraudium für ungültig: allein er meint doch, daß tenuia quædam legata in pios uſus aut ex commiſeratione eo modo data gültig ſind, und daß der Nahme des Erben, der Nahme des Legatarien oder die aſſignatio rei, vel partis, vel quantitatis dergeſtalt geſchehen könne. Er nimmt alſo ſeine verneinende Meinung faſt gänzlich wieder zurück, und geſtehet, daß in Holland dergleichen Schedulæ und Codicilli teſtamento confirmati für gültig geachtet werden. Eben dieſes muß auch HARPRECHT in Vol. 1 conſ. 5 in Abſicht Deutſchlands eingeſtehen. Die Furcht vor Betriegereyen fällt überdas weg, da nach dem L. 28 de reb. dub. bey einer ſolchen Diſpoſition deutlich nachgewieſen werden muß, daß der Teſtator ſolche angefertiget habe,

und daß ſie ſeinem Willen gemäß ſey. Im gegenwärtigen Fall iſt an der Wahrheit des Kodicills und an der Gewißheit des Willens des Teſtators gar nicht zu zweifeln. Der Einwand, daß durch ein ſolches Kodicill nichts in dem Teſtamente geändert werden könne, iſt ohne Grund: Denn wenn dieſes wäre, ſo würden ſolche Kodicille von keinem Nutzen ſeyn und die vorhin angeführten Geſetze und L. 25 de reb. dub. verſtatten ausdrücklich in Gefolge der gemachten Reſervation neue Vermächtniſſe nachzulaſſen. Dieſe können ſelbſt ſeitdem ſie den fideicommiſſis durchaus gleichgemacht ſind, ohne alle Förmlichkeit, wieder genommen,

STRYCK V. M. tit. de adim. vel transfer. leg. §. 2.

WERNHER ſelect. obſerv. for. P. 1 obſ. 300 et in ſupplem. P. 2 obſ. 438.

und ſo wie in eodem teſtamento

pr. Inſt. de ademt. et transl. leg.

alſo auch in Codicillis teſtamento confirmatis wieder aufgehoben und andern zugewendet werden.

Iſt demnach das qu. Kodicill gültig, ſo iſt auch klar, daß Bekl. ſolches erfüllen und die libellirten Güter und Silber den Kl. abtreten müſſe.

II) klagten die Kläger auch auf cautionem uſufructuariam prævio inventario wegen des Guts Trebnitz, ſie wurden aber damit in gedachten 3 Urtheln abgewieſen.

Denn Bekl. ſoll inhalts des Kodicills gedachtes Gut als ihr Eigenthum nutzen und gebrauchen. Sie iſt alſo nicht bloß uſufructuaria ſondern domi-

na

na deſſelben. Die Verordnung, daß nach ihrem ohne Leibeserben erfolgenden Tode das Gut an Kl. kommen ſoll, iſt eigentlich Subſtitutio fideicommiſſaria. Die Kaution, welche Bekl. zu leiſten hätte, wäre alſo fideicommiſſaria. Dieſe kann nach

L. fin. D. ut legat. l. fideicom.

und nach

L. 2 et 4 C. ut in poſſeſſ.

ein Teſtator ſeinen Erben erlaſſen. Im Teſtament iſt ſolches geſchehen, und im Kodicill darunter nichts geändert. Soll gleich das Gut in dem Zuſtande, wie Bekl. ſolches erhalten, abgetreten werden, ſo iſt dadurch die Kautionserlaſſung nicht ausgeſchloſſen. Beydes kann wohl zuſammen beſtehen. Veränderungen werden überhaupt nicht vermuthet, und können im gegenwärtigen Fall um ſo weniger angenommen werden, da im Kodicill ſteht, daß alles andre bleiben ſoll, wie es im Teſtament verordnet iſt. Uebrigens iſt die Reconveniendo angebrachte Clauſula privatoria den Klägern in der Hauptſache nicht ſchädlich. Sie iſt auf die Anfechtung des letzten Willens überhaupt geſetzt, wogegen der Kautionspunct nur einen Nebenumſtand ausmacht: ſie äuſſert auch nur alsdann ihre Würkung, wenn jemand frivole und doloſe das judicium teſtatoris impugnirt.

L. 8 §. 14 D. de inoff. teſtam. BRUNNEMAN ad h. L.

STRYCK de caut. teſtam. c. 24 §. 67 ſeq.

VOETIUS L. 5 tit. 2 §. 19.

VI

VI.

In dem vom Churfürſt Joachim II der Stadt Zoßen 1546 Freytags nach Martini ertheilten, und in der Folge landesherrlich beſtätigten Privilegio iſt unter andern enthalten:

„Die Untergerichte in bemeldtem Unſerm Städtlein Zoßen, ſollen Rath und Gemeine hinführo für ſich behalten und gebrauchen, doch daß ſie einem jeden gebührliches Rechtes verſchaffen und gleichwol zu jederzeit Unſer Amtmann daſelbſt gebührlich Einſehen habe."

Der Magiſtrat wollte ſich darnach die Jurisdiction in Real- und Verbalinjurien, wie auch in delictis levioribus zueignen, und gerieth darüber mit dem Königl. Juſtizamt zu Zoßen, welchem die höhere oder Obergerichtbarkeit gebührt, in Streit. Zugleich drang er auf die Wegſchaffung des vom Amte vor dem Rathhauſe hergeſtellten Halseiſens, und darauf, daß das Amt zu Vorladung der Bürger und Einwohner in Zoßen ihn requiriren müſſe.

Das Urthel des C. G. v. 27 Nov. 1776 wies den Rath zu Zoßen ab. Dies wurde in Anſehung des Halseiſens und der Requiſition unterm 7 März 1777 beſtätigt: letzterer Punkt darum, weil das Amt nach

CARPZOV in praxi crim. part. 3 quæſt. 109 nr. 80 ſeq.

als kompetenter Richter die Vorladung unmittelbar verrichten kann; erſterer darum, weil obgleich gedachter Rechtslehrer a. a. O. nr. 73. und

Döbler

Döpler im Schauplatz der Leibes- und Lebensſtrafen 1 Th. 35 Kap. §. 1.

zu weit gehen wenn ſie das Recht, einen Pfal mit einem Halseiſen zu halten, ausſchließungsweiſe dem der die Obergerichte hat zueignen, dennoch auch kein Grund vorhanden iſt, ſolches dem, der bloß die niedere oder Untergerichte hat, ausſchlieſſungsweiſe beyzulegen; vielmehr nicht nur es vielfältig geſchieht, daß Verbrechen, auf welche eine peinliche Strafe im eigentlichſten Verſtande ſteht, wegen eintretender mindernder Umſtände gelinder beſtraft werden, ſondern auch ſo wie in vorigen Zeiten

ſ. CARPZOV part. 3 quæſt. 129 nr. 53.

noch heut zu Tage die Stellung am Pranger oder in das Halseiſen eine vorhergehende Schärfung einer eigentlichen Leibesſtrafe zu ſeyn pflegt.

Wegen des Hauptklagepunkts erfolgte den 16 July 1777 reformatoria dahin: daß zwar das Juſtizamt bey der demſelben zuſtehenden Befugniß zu ſchützen, in allen wichtigen Vergehungen und groben Verbalinjurien die Gerichtbarkeit fernerhin ungeſtört auszuüben, jedoch

a) Diebſtähle, die am Werthe nicht über 2 Rthlr. betragen, noch wegen der Wiederhohlung oder anderer dabey vorkommenden Umſtände in den Rechten für ſchwer geachtet werden; ferner Thätlichkeiten und Verlezzungen von nicht gar großem Belange, nehmlich Naſenbluten, Maulſchellen, Zähnebluten, auch andere Blutrünſten, mit Nägeln

Nägeln gekratzet oder ſonſt verletzet, daraus keine Fährlichkeit des Todes, Lähmde, noch öffentliche Wunde entſtehen, wenn ſie nicht etwa von wegen der beſondern Beſchaffenheit der beſchädigten Perſon, des Orts oder anderer Umſtände in die Klaſſe eigentlicher Verbrechen, die nach den Geſetzen eine Lebens- oder Leibes- oder eine andere der Leibesſtrafe gleich zu achtende Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe nach ſich ziehn können, gehören; nicht minder ſchlechte Pfandkehrungen, und überhaupt ſolche Begünſtigungen, die ihrer Natur und wahren Beſchaffenheit nach, wenn auch gleich keine beſondere lindernde Umſtände dabey vorkommen, geſetzlich eine geringere als Feſtungs- und Zuchthausſtrafe nach ſich ziehn, für wichtige Vergehungen nicht zu achten:

b) zu groben Verbalinjurien nur diejenigen Verbalinjurien zu rechnen, die in Abſicht auf die beleidigte Perſon, oder den Ort, oder andere begleitende Umſtände einen ausnehmenden Grad der Härte haben, dergeſtalt daß ſie nach den Geſetzen eine Lebens- oder Leibes- oder Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe nach ſich ziehn können; und

c) wenn in dem Verfolge einer Unterſuchung ſich hervorthut, daß die Sache nach ihrer wahren Geſtalt und Beſchaffenheit nicht vor die Ober- oder peinlichen Gerichte gehöre, folglich die Rüge oder das Gerüchte übertrieben

geweſen

geweſen ſey, dieſelbe ſofort an den Magiſtrat zu Zoßen abzugeben oder zu verweiſen ſey.

Gründe.

Es läſſet ſich mit Grunde nicht beſtreiten, daß dem Rathe und der Gemeine zu Zoßen die Untergerichte an ſolchem Orte zuſtehen. Der Gnadenbrief von 1546 iſt darunter ganz klar, uud es mag der Sinn des Anhangs:

daß gleichwohl zu jeder Zeit Unſer Amtmann daſelbſt gebührlich Einſehen habe,

geweſen ſeyn, welcher er will; ſo kann er doch unmöglich dahin gegangen ſeyn, daß dem Rathe und der Gemeine zu Zoßen nicht die Untergerichte daſelbſt, die ihnen doch ausdrücklich für ſich zu behalten und zu gebrauchen ſind verſtattet worden, ſondern nur ſo viel davon als etwa das Amt Zoßen ihnen zu überlaſſen oder bey vorkommenden Fällen zu übertragen gutfinden würde, zukommen und verliehen ſeyn ſollte. Aller Wahrſcheinlichkeit nach iſt in ſolcher Stelle dem Amtmanne zu Zoßen bloß eine vielleicht damals üblich geweſene, einer fiscaliſchen Vigilanz gleichzuachtende Obacht auf die Juſtizverwaltung des Raths zu Zoßen aufgetragen oder vorbehalten worden, welche keinesweges eine ſelbſtgefällige Beſtimmung der Gränzen der ertheilten Befugniß, ſondern bloß die Macht, aller Ueberſchreitung der geſetzlichen Gränzen ſolcher Befugniß ſich entgegen zu legen, dem Amtmann verſtattet hat; welches inſonderheit auch das bey dem Ausdruck Einſehen geſetzte Beywort gebührlich beſtätiget,

ſtätiget, ſo allen Willkühr ausſchließet und ſich auf Geſetze beziehet. Ferner iſt es keinem Zweifel unterworfen, und es wird auch dies nicht beſtritten, daß dem Magiſtrate zu Zoßen die Erörterung und Entſcheidung in allen bürgerlichen Sachen, dies Wort in dem Verſtande des römiſchen Rechts genommen, oder die cognitio in cauſſis ciuilibus absque iure mulctandi & puniendi, niſi quatenus hoc ad tuitionem iurisdictionis civilis contra contumaces neceſſarium eſt, zukomme. Und endlich gehört es auch zu den ungezweifelten Wahrheiten, daß die Begriffe der Nieder- oder Untergerichte, und der höhern- oder Obergerichte hier nicht aus dem Römiſchen ſondern aus dem Deutſchen Rechte beſtimmet werden müſſen, und daß nach dieſem auch geringe Verbrechen (delicta leuiora), wohin der Rath zu Zoßen inſonderheit die Injurien rechnet, für jene gehören. Es bedarf daher nur allein dies einer Entſcheidung:

1) ob alle Injurienſachen, ohne Unterſchied, zu den Untergerichten gehören; oder welche nicht? und

2) welche Vergehungen eigentlich geringe Verbrechen in dem Verſtande ſind, in welchem ſie zur Untergerichtbarkeit gerechnet zu werden pflegen?

Ganz recht iſt bey dieſer Entſcheidung in dem Urthel der erſten Inſtanz zum Grunde gelegt worden, daß alles dasjenige vor die Untergerichte gehöre, was nach den Geſetzen nicht zu den Obergerichten gerechnet wird: Allein die Entſcheidung, daß alle

wichtige

wichtige Vergehungen zur Gerichtbarkeit des mit den Obergerichten verſehenen beklagten Juſtizamts, folglich alle nicht wichtige Vergehungen vor die Untergerichte des klagenden Magiſtrats gehören, iſt ohne Noth und wider die Abſicht des gedachten Magiſtrats viel zu unbeſtimmt ausgefallen. Nach den gemeinen teutſchen Rechten und der Regel ſind der Gegenſtand der obern Gerichtbarkeit bloß Sachen, wo von Verbrechen die Frage iſt, die mit einer Lebens- oder Leibesſtrafe belegt zu werden pflegen;

SCHWEDER introd. in jus publ. part. ſpec. Sect. 2 cap. 13 §. 12.
BECK de iurisdict. Libr. 1 cap. 1 obſ. 22.
HARPRECHT dec. 102 n. 60.
conf. HELLFELD jurispr. for. §. 195 not. *

oder von ſolchen Verbrechen, die an ſich oder wegen der dabey vorkommenden Umſtände, Lebens- oder Leibes- oder auch ſolche Strafen nach ſich ziehen, welche den Leibesſtrafen gleichgeachtet werden.

Quiſtorp in den Grundſätzen des teutſchen peinlichen Rechts im 4ten Abſchnitt §. 535. und §. 556.

Und dieſer Begriff der peinlichen oder Obergerichtbarkeit, woraus der andere von der bürgerlichen oder Untergerichtbarkeit ſich ohne Mühe beſtimmen läßt, iſt nach dem Quiſtorp der gewöhnlichſte und gemeinſte. In der Anwendung dieſer Regel auf einzelne Fälle, und wenn hiernach nahmentlich beſtimmet werden ſoll: welche Vergehungen nun eigentlich vor die Obergerichte und welche vor die Untergerichte gehören? finden ſich darum Schwie-

rigkeiten, weil nicht alle Rechtslehrer darin miteinander einig ſind, welche Strafen den Leibesſtrafen gleichgeſchätzet werden können? und weil, welches vorzüglich Aufmerkſamkeit verdienet, nicht immer und nicht allenthalben eben dieſelben Vergehungen gleich große Verbrechen und Begünſtigungen ſind, und gleich ſcharf beſtraft werden. Indeſſen iſt es unleugbar daß eine Vergehung, die zwar ehedem eine ſchwere Strafe nach ſich gezogen und deshalb vor die peinlichen Gerichte gehöret hat, jetzt aber entweder überſehen oder nur gelinde beſtrafet wird, nicht mehr dem peinlichen ſondern dem Untergerichte unterworfen ſey und umgekehrt: daher denn auch die Informate und Rechtsausſprüche aus den vorigen Zeiten, wodurch die Fälle beyderley Gerichtbarkeiten haben beſtimmet werden wollen, heut zu Tage nicht mehr völlig und faſt noch weniger allgemein brauchbar ſind, und die neuern Rechtsausſprüche dieſer Art z. B. das Urthel des hieſigen Tribunals in Sachen des Stifts Levere wider das Amt Reineberg und den Fiskus, welches in des

v. COCCEJI iur. ciu. controuerſo libr. 2 tit. 1 quæſt. 5 Part. 1 pag. 170 ſeq.

ſtehet, auf die neuere Juſtiz- und Gerichtsverfaſſung ſchon beſſer paſſen. Verbindet man hiemit die Verordnungen in dem Cod. Frider. Part. 4 lit. 5. §. 12, und verliert man dabey die vorhin angeführten Begriffe der Ober- und Untergerichtbarkeit nicht aus dem Geſichte, wornach ſonder Zweifel die Fälle, welche zum Obergerichte und welche zum Untergerichte

gerichte gehören, beſtimmet werden müſſen; erwägt man ferner, daß wenigſtens in den hieſigen Landen bloß Feſtungs- und Zuchthausſtrafen einer Leibesſtrafe gleichgeſchätzet werden, und daß eine dergleichen Strafe auch in Injurienſachen zwiſchen Leuten die von Duelliren und Balgen nicht Profeſſion machen, ungeachtet daß dabey nicht criminaliter verfahren werden darf, nach Maßgabe des erklärten und erneuerten Mandats wider die Selbſtrache ꝛc. vom 28ſten Jun. 1713. art. XI. Sect. Endlichen und weil ꝛc. ſtatt finden kann; ſo wird offenbar daß der Magiſtrat zu Zoßen zu weit gehet, wenn er alle Realinjurienſachen vor ſich ziehn will, und daß die in dem vorſtehenden Urthel lit. a gegebene Erläuterung nöthig und richtig ſey. Eben ſo verhält es ſich mit der Erläuterung und zum Theil Aenderung des vorigen Urthels ſub lit. b. Die Beſchuldigung würklicher Verbrechen, und eine Schmähung auf öffentlicher Landſtraße oder an einem andern befreyten Orte ſind nicht an und für ſich und ohne allen Unterſchied ausnehmend harte Injurien, die mit einer Leibes- oder einer gleichzuachtenden Strafe geahndet, oder, nach dem Ausdrucke des Tribunalsurthels peinlichen geklaget werden können.

conf. Qviſtorps Grundſätze §. 316 und 303
Leyſer Spec. 605 med. 14

Und inſonderheit wird auch wohl dem Rathe zu Zoſſen die Befugniß nicht genommen werden können, die Injurien, ſo ihm ſelbſt oder einem ihres Mittels wiederfahren ſind, ſelbſt zu ahnden. Bey dem al-

len verſtehet es ſich von ſelbſt daß bey dem Ermeſſen: ob eine That ein grobes und wichtiges, oder ein geringeres Verbrechen ſey? bloß ihre wahre Geſtalt und Beſchaffenheit, nicht aber eine etwa eintretende Minderungsurſache, welche die Schuld und Strafe verringert, in Anſchlag kommen und ſo wenig, als ein etwa falſches Gerücht von der That oder eine Uebertriebenheit der Rüge, der Untergerichtbarkeit des Raths zu Zoßen nachtheilig ſeyn könne oder dürfe; und deshalb iſt die Maßgabe ſub lit. c angehängt worden. Eine ausführlichere, alle einzelne Arten von Beleidigungen, Schmähungen, Beſchädigungen, Begünſtigungen und Verbrechen anzeigende Beſtimmung iſt, wenn ſie vollſtändig und unwandelbar ſeyn ſoll, nicht möglich und auch nicht nöthig. Die gegebene Richtſchnur und Anweiſung iſt hinlänglich für Parteyen, von welchen vorausgeſetzt werden muß, daß ſie Rechtsverſtändige ſind und es für unerlaubt halten, ihre Gerechtſame ungebührlich zu erweitern. Wenn übrigens gleich nicht zu leugnen iſt, daß das Amt Zoßen vielfältig Sachen gehört und abgemacht hat, die unſtreitig vor die Untergerichte des Raths zu Zoßen gehört haben, und zum Theil von dem Rathe ſelbſt, wiewohl in der irrigen Meinung als ob es Criminalfälle wären, in das Amt ſind verwieſen worden; ſo kann dennoch auf dasjenige, was in den vorigen Zeiten vorgefallen iſt und die Erforderniſſe einer Verjährung nicht hat, um deshalb nicht geachtet werden, weil von beyden Seiten viel geſchehen ſeyn mag welches zur Wiſſenſchaft

ſchaft des andern Theils nicht gekommen iſt, und das Verhältniß des Raths zu Zoßen, wenn er etwa nicht genug auf ſeiner Hut geweſen oder gar aus Mangel der Einſicht oder aus Gefälligkeit zu nachgebend geweſen iſt, an und für ſich allein der Gerechtſame keinen Abbruch thun mögen, die neben dem Rathe auch der Gemeine und alſo der ganzen Stadt Zoßen iſt verliehen worden.

Auf Reviſion des Amts ward gedachtes Urthel den 10 Decemb. beſ. Jahrs 1777 vom Tribunal beſtätigt, weil die darin angeführte zu den Untergerichten gehörige Fälle der Natur der Sache angemeſſen, auch mit denen, die in der Sächſiſ. Conſtitution von 1555 und andern in

Strubens rechtl. Bedenken T. 1 p. 419

ausgezogenen Geſetzen ausgedrückt worden, übereinſtimmig ſind.

Der Beweis der Verjährung iſt darum unerheblich, weil zu ſelbiger wider eine Stadt 44 Jahre gehören, die aber ſeit der im Jahr 1739 zuletzt geſchehenen Confirmation des Stadtprivilegii noch nicht abgelaufen ſind. Auch Fiſcus iſt an ſolche Verjährungsfriſt contra æque privilegiatum gebunden, beſonders weil die Stadt ſich hier ihres Privilegii bedient, um den Verluſt der ihnen verliehenen Jurisdiction abzuwenden.

STRYCK de jure privil. contra privilegiat. in opp. T. 5 p. 176 n. 83 ſeq.

Indeſſen ward der Reviſionsſentenz die Beſtimmung hinzugefügt: daß unter den zu des Amts

Cognition gerechneten öffentlichen Wunden (um nicht nach dem gewöhnlichen Wortverſtande darunter ſolche, die an einem unbedeckten Theil des Körpers zugefügt werden, zu begreifen) offene Wunden, und unter dem zu des Magiſtrats Jurisdiction gerechneten Zähnebluten nur die Fälle, wenn die Zähne nicht wackeln, (ſ. Pufendorf de jurisd. german. p. 529) zu verſtehen ſind.

VII.

Die Etatsräthinn v. Görne ſetzte in ihrem Teſtament vom 29 October 1746 ihren Sohn und ihre 3 Töchter zu Haupterben ein, jedoch §. 6 mit der Einſchränkung daß jener von demjenigen, was er erben würde, keine Macht zu veräuſſern, zu verſchenken, zu vermachen haben, ſondern ſolches nach ſeinem Tode, wenn er ohne eheliche Leibeserben verſtürbe, auf ihre Töchter zurückfallen, und er nur lebenslang den Genuß davon haben ſolle. In einem nachherigen Kodicill ſetzte ſie den Sohn (Kriegsrath Friederich v. Görne) nur in einer gewiſſen Summe von 9000 Rthlr. dergeſtalt ein, daß er davon bloß die Zinſen lebenslang genießen, das Kapital ſelbſt aber ſeinen drey Schweſtern nach ſeinem Tode anheimfallen ſolle. Sie fügte in beyden Willensverordnungen die Klauſel hinzu, daß wer von ihren Kindern damit nicht zufrieden ſeyn wollte, darüber Streit erhöbe und zur Klage Anlaß gäbe, bis auf die legitimam enterbt ſeyn ſollte.

Er

Er behaupteee in ſeiner wider gedachte Schweſtern beym C. G. angeſtellten Klage, daß ihm Legitima frey und unbelaſtet bleiben müſſe; er nebendem auch quartam Trebellianicam abziehen, und über beydes nach Willkühr diſponiren könne. Die Bekl. erwiederten, daß Kläger mit der Diſpoſition nach ihrem ganzen Umfange zufrieden ſeyn müſſe, ohne einen Theil davon agnosciren, den andren aber anfechten, mithin durch ſein Factum veranlaſſen zu dürfen, daß die Mutter pro parte teſtata und pro parte inteſtata decedire. Er habe die 9000 Rthlr. als eine die legitimam weit überſteigende Summe qua pinguius gewählt, mithin könne er die quartam Trebellianicam nicht abziehen, ſondern es müſſe bey dem onere fideicommiſſi oder bey der ſubſtitutione quaſi pupillari & exemplari ſeiner nächſten Blutsverwandten verbleiben. Ueberdies obſtire ihm cautela Socini, und habe er auch in prot. comm. v. 23 Jan. 1751 cum curatore ſich als gänzlich von der mütterlichen Verlaſſenſchaft abgefunden erklärt und alles Anſpruchs an dieſelbe ſich begeben.

Das Camm. Ger. erkannte den 22 Oct. 1755: daß Kläger wohlbefugt von dem quanto der 9000 Rthlr. erſtlich legitimam et deducta legitima von dem reſiduo zweytens quartam partem pro Trebellianica abzuziehen; dagegen er den Ueberreſt nebſt den davon gehobenen Zinſen an ſeine Miterben zu reſtituiren gehalten.

Unterm 14 July 1756 erfolgte in der Hauptſache confirmatoria, jedoch auf des Klägers Beſchwer-

ſchwerde, wegen erkannter Reſtitution der Zinſen von dem Ueberreſt, auf veranlaßtes näheres Verfahren den 30 März 1757 reformatoria dahin:

daß er die von dem Ueberreſt nach Abzug nehmlich der Legitimæ & Trebellianicæ gehobenen Zinſen an ſeine beklagte Miterben zu reſtituiren nicht gehalten.

Beyde letzterwähnte Urtheln wurden in dem von Bekl. ergriffenen Reviſorio vom Tribunal den 21 Nov. 1757 beſtätigt. Denn es hat ſchon in mehreren Fällen den Satz feſtgeſetzt, daß nebſt der Legitima auch Trebellianica abzuziehn ſey, wenn Kinder mit einem Fideicommiß beſchwert ſind. Im gegenwärtigen Fall iſt zuförderſt eigentlich keine cautela Socini vorhanden: dieſe hat darin ihren Grund, daß die Eltern über ihre Verlaſſenſchaft bis auf Legitimam diſponiren, und daß die Kinder Legitimæ renunciren können. Wenn alſo ein Vater den Kindern ſolche läßt, dabey aber in ihre Wahl ſtellt, ob ſie darauf gegen ein andres lucrum verziehen wollen; ſo handelt er nicht wider die Geſetze und die Kinder haben keine Beſchwerde. Die v. Görne hat den Kläger nicht conditionate usque ad legitimam ausgeſchloſſen, wenn er nehmlich die ganze Verlaſſenſchaft nicht reſtituiren wollte. Er verfällt nicht in die Strafe, welche dem unruhigen und ungehorſamen Kinde angedrohet iſt. Er verlangt nur, was die Geſetze ihm verſtatten und ficht den letzten Willen ſeiner Mutter ſelbſt nicht an. Es erfordert daher auch

STRYCK de caut. Teſt. C. 17 membr. 3§. 19.

mit

mit vielen andren Doctoren, daß den Kindern das Fideicommiß ausdrücklich mit der Bedingung und alternative auferlegt ſeyn müſſe. Es kann auch clauſula codicillaris defectum cautelæ Socini nicht ſuppliren. Denn außer den Ausführungen des

STRYCKS l. c. §. 24.

ſalvirt dieſe Klauſel nur des Teſtators Willen, ſo weit er ungültig iſt. Die v. Görne hat aber ihren Willen dahin nicht erklärt, daß Kläger nur Legitimam haben ſoll, wenn er die Erbſchaft nicht ganz ſondern nur detracta legitima reſtituiren wollte. Die Ausſchließung bis auf legitimam iſt nur alsdann geſchehen, wenn er das Teſtament anfechten würde. Kläger iſt mit der Diſpoſition zufrieden, und ſucht nur wozu er nach den Rechten befugt iſt. Er hat der legitimæ nicht entſagt: er iſt vielmehr mit dem vermachten quanto zufrieden geweſen und hat ſich alles Anſpruchs an die Verlaſſenſchaft, dadurch aber nicht des Pflichttheils begeben. Er hat noch dazu in dem kommiſſariſchen Tranſact ſich erklärt: daß er die 9000 Rthlr. zwar acceptire, jedoch dasjenige was ihm, ohne die mütterliche Diſpoſition zu impugniren, die Rechte überall zubilligen und mit ſich bringen, reſervirt haben wollte.

Ein ausdrückliches Verboth, Trebellianicam abzuziehn, iſt hier auch nicht vorhanden. Darin, daß alles reſtituirt werden und Kläger nur die Zinſen von den 9000 Rthlr. haben ſoll, liegt es nicht. Denn die Geſetze laſſen quartam Trebellianicam nach, wenn jemand alle ſeine Güter mit einem Fideicommiß belegt. Solches geſchieht, wenn ein Univer-

ſalerbe eingeſetzt und demſelben die Reſtitution aufgegeben worden, ungeachtet das Wort alle nicht ausdrücklich da ſteht. Es iſt alſo gleich viel, ob dieſes Wort ausgedrückt iſt oder nicht, und es iſt auch einerley, ob jemand beſchwert iſt, die Güter nach ſeinem Tode zu reſtituiren, oder ob ihm der Genießbrauch ad dies vitæ gelaſſen worden, weil er auch im erſten Fall nicht mehr zu genießen hat.

confer. STRYCK de teſtam. Cap. 21 membr. 1 §. 16 & 17.

Wegen der in appellatorio aberkannten Reſtitution der Zinſen vom Ueberreſt, ſagt

L. 6 Cod. ad SCtum Trebell.

daß fructus in quartam nicht imputirt werden ſollen, wenn Kinder mit einem Fideicommiß beſchwert ſind

BRUNNEMAN ad d. L. & ad L. 19, 22 D. d. Tit. WERNHER P. 4 obſ. 7 n. 49.

VIII.

B. C. von Knobelsdorf ſetzte in ihrem Teſtament v. 3 März 1772 die Ehefrau des Musquetiers Rumpeln geb. H. C. von Streitwitz zur Univerſalerbinn ein; diſponirte aber in einem Kodicill vom 26 beſ. M. und J. zum Behuf des Lieut. von Anger als ihres Schuldners:

daß er ihr, ſo lange ſie noch lebte, die Intereſſen von allen ihren Darlehnen zu bezahlen verbunden ſeyn ſollte; nach ihrem Tode aber ſollten dieſe ganze Schulden, ſie beſtünden in

ſo

ſo viel als ſie immer wollten, ihm als ein Lega-
tum zugedacht, geſchenkt und vermacht ſeyn.

Sie befahl dabey der Erbinn:

von ihm weder von irgend einem Kapital oder dargelehnten Schulden nicht das geringſte zu fordern, noch denſelben in Anſpruch zu nehmen.

Die Erblaſſerinn ſtarb den 31 Dec. 1773, und unter andern Forderungen machte die Erbinn auch auf die Zinſen von 3400 Rthlr., die der von Anger der v. Knobelsdorf ſeit Jul. 1756 bis zu ihrem Ableben ſchuldig verblieben, Anſpruch. Die Neumärk. Regierung erkannte ihn auch im Urthel v. 14. Jan. 1778 dazu verbunden. Allein der zweyte Senat des C. G. hat ihn in der reformatoriſchen Sentenz vom 3 Sept. beſ. J. davon entbunden, welche der dritte Senat im Dec. beſ. J. aus folgenden Gründen beſtätigte. Es iſt hier ein legatum liberationis totale enthalten. Nicht etwa pars debiti vel obligationis, ſondern alle Schulden ſind dem Bekl. v. Anger vermacht, folglich auch die rückſtändigen Zinſen, welche nach

L. 1 pr. D. de liberat. leg.

ad ea quæ debebat und nach dem

L. 31 §. 4; L. 28 §. 6 all. tit.

zum beſagten Vermächtniß gehören. Der Klägerinn iſt im Kodicill alle Exaction verbothen, mithin findet hier

L. 15. D. all. Tit. und §. 13 Inſt. de legat.

ſeine Anwendung. Noch deutlicher iſt es im

L. 7 §. 4 D. all. tit.

ver-

verordnet: Liberatio autem debitori legata demum effectum habet, *ſi non fuerit exactum* id a debitore *dum vivat teſtator*. Die Erblaſſerinn hatte zwar die Zinſen währendem Leben ſich vorbehalten, aber nicht eingefordert. Nach ihrem Tode ſollte aller Anſpruch aufhören, folglich hörte auch gedr. Vorbehalt und aller nexus obligatorius ex debito auf

IX.

Carl Günther von Tſchammer ſetzte im Teſtament vom 14 März 1754 die über kurz oder lang aus ſeiner Ehe zu zeugenden Kinder zu ſeinen Erben ein, und wenn aus ſeiner Ehe zur Erbſchaft kein Kind wäre, oder ſolche in der Minorennität verſtürben, ſo inſtituirte er ſeinen Neffen George Ernſt Auguſt Freyh. von Tſchammer als Univerſalerben.

Dieſes Teſtament übergab er den 18 März 1754 perſönlich bey der Glogauſchen Oberamts-Regierung und bat, ſolches zu verwahren. Es wurde, mit dem Præſentato Præſidis verſehen, ad acta reponirt und darüber ein Recognitionsſchein ertheilt. Er forderte es aber den 19 Juny 1761 vermittelſt einer eigenhändig unterſchriebenen Vorſtellung, worauf der Koncipient *periculum in mora* geſetzt, aus bewegenden Urſachen, ohne ſich jedoch darüber beſonders zu erklären, unter Retradition des Recognitionsſcheins zurück, und es wurde mit dem gerichtlichen Präſentato noch verſehen und mit des Teſtators uneröfnetem Siegel in der verſchloſ-

ſchloſſenen Briefta ſche unter deſſen verſchiedenen anſcheinend unnützen Papieren nach ſeinem den 25 Juny 1770 erfolgten Tode gefunden. Der obſignirende Juſtizrath des Kreiſes ſandte es ein, und es ward bey der Oberamts-Regierung publicirt, auch der inſtituirte Erbe in den Beſitz der anſehnlichen Verlaſſenſchaft geſetzt.

Die Tſchammerſchen Inteſtaterben impugnirten dieſes Teſtament den 20 Octob. 1770: Weil a) es nicht bey den Acten gefunden ſey, wie gleichwohl erfordert werde jure communi, (mit Beziehung auf die von Finkelthaus und Stryck angeführten præjudicia der Leipziger Juriſtenfacultät, und auf den in den Jahren 1755 - 1760 vom Cammergericht und Tribunal in der Cleviſchen Sache: Witwe von der Burg wider die Geſchwiſter v. Bachman erfolgten Ausſpruch); beſonders aber jure Sileſiaco, (mit Beziehung auf die in Weingartens Faſcic. div. jur. L. 1 P. 3 pag. 10 ſeq. angeführten bey dem v. Malzanſchen Fall ertheilten Atteſte vieler Schleſiſchen Landescollegien, ſelbſt des Kaiſerlichen Oberamts in Breslau; ferner auf das im ähnlichen Fall vom Schöppenſtuhle daſelbſt ertheilte Reſponſum, und auf die Inſtr. für die Juſtizräthe de 1750): Weil es ferner b) nur einen Privatumſchlag und ein Privatſiegel habe; und weil endlich c) Defunctus das Teſtament in der Briefta ſche unter Makularien gehabt, ein blanker Stempelbogen zu 2 Rthlr. dabey gelegen, und er den Secr. Förſter kurz vor ſeinem Tode erſucht, nach Quenz zu kommen und ihm ein Teſtament zu machen,

chen, ſolches Vorhaben auch an öffentlicher Tafel declarirt, und in einer Obligation an ſeine Ehegattinn de 1766 ſich des Ausdruckes von meinen oder meinem Erben bedienet habe. Kläger baten demnach, Beklagten, mit Vorbehalt ſeines und ſeiner Ehegattinn $\frac{1}{8}$, zur Herausgebung der Erbſchaft pro $\frac{5}{8}$ cum omni cauſa anzuhalten.

Der Bekl. excipirte: zur Gültigkeit eines gerichtlichen Teſtaments ſey die Aufbehaltung ad acta nach gemeinen und Schleſiſchen Rechten nicht nöthig. Das Atteſt des vormaligen Breslauiſchen Oberamts beym Weingarten beweiſe keine Obſervanz, und vom Fürſtenthum Glogau ſey dergleichen nicht beygebracht. Teſtator habe nicht geſagt, daß wenn er ſein Teſtament zurücknehme, ſolches ungültig ſeyn ſollte. Die Zurücknehmung ſey zu einer Zeit geſchehen, als Glogau einer Belagerung oder Bombardement ausgeſetzt geweſen. Die angegebene Abſicht des Defuncti ſey theils unerwieſen, und theils unerheblich, weil ſie nicht in Erfüllung geſetzt worden. Der Stempelbogen habe auch zu andern Sachen gebraucht werden können. Bekl. bat alſo abſolutoriam.

Die Kl. ſuchten in der Replik die Ungültigkeit ex jure weitläuftig zu zeigen, und beſonders auch nach der Schleſiſchen Obſervanz. Den animum mutandi könnten ſie nöthigenfalls erweiſen, und dieſer ſey hinlänglich, die Sache ad ſtatum inteſtati zu bringen, wenn auch Defunctus keine anderweite Diſpoſition zu Stande gebracht. Er habe kurz vorher, ehe er den Stempelbogen aus Glogau kom-

men

men laſſen, gefraget, was für Stempel man jetzt zu ultimis voluntaribus gebrauche? Gedachte Oberamts-Regierung erkannte den 23 Dec. 1771:

Daß das Teſtament des von Tſchammer v. 14 März 1754 und publ. den 9 July 1770 für gültig und rechtsbeſtändig zu achten, und Kläger nicht nur mit der Nullitätsklage abzuweiſen, ſondern auch die Koſten zu erſtatten ſchuldig.

Auf Appellation der Kläger erfolgte von der Oberamts-Regierung zu Breslau confirmatoria den 27 Nov. 1772, es könnten denn die Kläger erweiſen: entweder, daß Defunctus das Teſtament qu. animo revocandi zurückgenommen; oder, daß nach der allgemeinen ununterbrochenen Schleſiſchen, wenigſtens der Obſervanz des Fürſtenthums Glogau, dergleichen aus den Gerichten zurückgenommenes Teſtament beſtändig für annullirt geachtet worden; worauf ferner erginge was Rechtens. comp. exp. utr. inſt.

Auf beyderſeitige Reviſion wurde unterm 2 July 1773 in Anſehung der Beſchwerden der Klr. erwähnte Sentenz vom hieſigen Tribunal beſtätigt; auf die Beſchwerden des Bekl. aber dahin geändert, daß ſelbige zu dem erſten alternativen Beweiſe nicht zu verſtatten.

Denn es iſt zuförderſt in den gemeinen Rechten nirgends feſtgeſetzt, daß die beſtändige Aſſervation eines gerichtlichen Teſtaments in loco judicii bis zur Zeit der Publication eine weſentliche und nothwendige Erforderniß eines gerichtlichen Teſtaments

ments sey. Im L. 19 C. de testam. wird das publicum testimonium judicis nur de ipso actu condendi testamentum erfordert; wie in der beym Tribunal [1] bestätigten Cammergerichts-Sentenz, in Sachen der v. Münchowschen Geschwister wider die von Dossow,

s. BEHMER in novo jure contr. p. 400

weitläuftig und gründlich ausgeführt ist. Die Worte: qui nobis mediis, et toto jure (quod in noſtris est scriniis constitutum) teste succedit, handeln vom testamento Principi oblato, indem in den scriniis memoriæ vel libellorum die den Imperatoribus überreichten Supplikate aufbehalten wurden.

GOTHOFREDUS ad L. 6 Cod. Th. de inoff. testam.

Es ist auch L. 18 C. de testam. vorgedachter Erklärung gar nicht zuwider, wie ebenfalls in gedachter Sentenz pag. 401 Nr. 1 ausführlich gezeiget worden.

conf. LAUTERBACH V. 3 dissert. 133 §. 28.
PUFFENDORF T. 3 obs. 153.

Ueberhaupt, wenn die Gültigkeit gerichtlicher Testamente von deren Asservation im Gerichte abhinge, so würden sie ihre Kraft so oft verlieren, als sie durch Brand, Krieg, Unachtsamkeit des Secretärs oder auf andre Weise verlohren gehen. Dies streitet aber wider die Gesetze,

L. 2 L. 11 C. de testam.

als

[1] Es hat auch nach eben diesen Grundsätzen in der Cleviſchen Sache, des Scheffen Wülner wider den Hofrath Schragmüller, im Jahr 1766 erkannt.

welche ja deperdito teſtamento dem Erben zulaſſen, tenorem deſſelben aliunde zu beweiſen. Der gröſte Zweifel wider ein ſolches gerichtliches ex judicio zurückgenommenes Teſtament entſteht alsdann, wenn, wie hier weder das Teſtament noch das involucrum mit dem Gerichtsſiegel verſehen, ſondern letzteres bloß mit des Teſtators Petſchaft zugeſiegelt, und auswendig auf demſelben die gerichtliche Regiſtratur oder wie hier, das Præſentatum judicis ſich findet: In dieſem Fall iſt keine zuverläßige Gewißheit vorhanden, daß das von dem Teſtatore ſelbſt aufbehaltene Teſtament noch eben daſſelbe ſey, was er gerichtlich übergeben hat. Denn er kann alsdann das involucrum, ſo oft es ihm gefällt, öfnen, und ein anderes Teſtament hineinſchieben, und es fehlt daher an der Gewißheit der Identität des Teſtaments und an der fide judiciali. [1]

vid. SCHILTER Exc. 38 §. 71 ſequ.
BERLICH P. 3 concl. 6 n. 46 et conc. 4 n. 34.
CARPZ. P. 3 c. 3 nr. 1, 2 & in f.

Allein auch dieſes Zweifels ungeachtet iſt in der vorgedachten Doſſowſchen Sache ein ſolches ex judicio zurückgenommenes vom judicio nicht verſiegeltes Teſtament für gültig geachtet worden, weil keine Suppoſition vermuthet wird.

vid. BEHMER cit. l. p. 402 nr. 2 ſeq.

Und aus gleichem Grunde wird nach der Ausführung des

G. L. BOEHMER in Elect. jur. civ. Exc. 3 de teſtamento ſubſcripto & ſignato in involucro

ein ſolennes Privat-Teſtament für gültig geachtet, wenn es gleich von den Zeugen nur in involucro auswendig unterſchrieben und unterſiegelt worden; wiewohl von

LUDOVICI in diſp. de involucro

das Gegentheil behauptet wird.

Anlangend hiernächſt die Schleſiſche Gewohnheit, wornach zur Gültigkeit eines gerichtlichen Teſtaments die beſtändige Aufbewahrung deſſelben in judicio erforderlich ſeyn ſoll; ſo iſt zuförderſt das Privilegium Maximilians II vom 30 May 1570,

ſ. WEINGARTEN Faſc. div. jur. L. 2 p. 149

und die Kornſche Samml. 1 Th. pag. 441, bloß dem Frankenſteinſchen Weichbilde, woſelbſt es nicht einmahl den Adel verbinden ſoll, gegeben, mithin auf die übrigen Lande Schleſiens nicht anzuwenden. Es enthält auch nicht, daß die depoſitio et aſſervatio in ſcriniis judicii dergeſtalt nothwendig erfordert werde, daß deren Unterlaſſung eine Nullität bewürken ſoll. Ferner iſt zwar erwähnte Obſervanz durch die in

WEINGARTEN Faſciculo diverſorum jurium L. 1 P. 3 pag. 7 ſeq.

befindlichen Atteſte des Breslauiſchen Oberamts vom 10 Febr. 1687 und einiger Landshauptmannſchaften in Anſehung verſchiedener Fürſtenthümer,

als

als Oels vom 20 Febr. 1682, Schweidnitz und Jauer v. 21 März 1682, Liegnitz v. 10 April 1682 ziemlich wahrſcheinlich gemacht: Allein wegen des Fürſtenthums Glogau iſt noch zur Zeit gar nichts beygebracht. Die conſuetudo viciniæ iſt aber nicht hinlänglich, ſondern ad conſuetudinem introducendam gehören actus ſpeciales in loco & caſu in quo verſamur celebrati:

WERNHER P. v obſ. 138.

Das Breslauiſche Oberamt atteſtiret auch die vorgegebene Gewohnheit nicht vom ganzen Herzogthum Schleſien; ſondern nur von der daſigen Oberamtsinſtanz, und wenn das Oberamt nach der Verordnung vom 2 July 1678 (ſ. die Arnoldiſche Sammlung Tom. 2 p. 106) die Oberinſpection über das Juſtizweſen in Schleſien gehabt hat, ſo hat es doch in das exercitium jurisdictionis ſich nicht einmiſchen, folglich auch von gerichtlichen Obſervanzen und Gewohnheiten anderer Fürſtenthümer keine Atteſtate ertheilen können. Das Reſponſum des Breslauiſchen Schöppenſtuhls von 1678 iſt einſeitig über einen im Frankenſteinſchen, wo beſondre Statuten obwalten, vorgekommenen Fall ertheilt. Die Verordnung v. 22 July 1747 §. 6 nr. 3

in der Kornſchen Sammlung T. 5 p. 221. wornach die Juſtizräthe die Teſtamente dem Oberamte zur Verwahrung einſenden ſollen, wodurch alsdenn dergleichen Diſpoſitionen gleichfalls das völlige *judiciale robur* erhalten, ſetzet nicht zugleich feſt, daß ſolche Diſpoſitionen, wenn ſie hier-

nächſt vom Teſtator aus dem Oberamt zurückgefordert und von ihm ſelbſt aſſervirt worden, das judiciale robur verlieren ſollten. Gedachte Juſtizräthe haben keine eigne Jurisdiction, ſondern ſind nur Commiſſarii perpetui der Oberamts-Regierung, und wenn alſo von ihnen Teſtamente aufgenommen werden; ſo hat es damit eben die Bewandniß, als wenn dergleichen von Deputatis regiminis in ædibus aufgenommen werden, mithin müſſen jene ſo wie dieſe zur Ausfertigung des Recognitionsſcheins an das judicium committens eingeſandt werden. Daraus folgt aber nicht die Nothwendigkeit einer fortdaurenden Aſſervation bis zum Tode des Teſtators. Solchemnach bleibt nichts anders übrig als daß Kläger die vorgeſchützte, entweder allgemeine Schleſiſche oder beſondre Glogauiſche Gewohnheit: daß die aus den Gerichten zurückgenommenen Teſtamente beſtändig für annullirt geachtet worden, erweiſen. Zu dieſem Beweiſe ſind nicht ſchlechterdings actus in contradictorio judicio obtenti nöthig, als welche nur ad conſuetudinem contra legem ſcriptam introducendam erfordert werde;

BERGER Oec. jur. L. 1 tit. 1 §. 19.

ſondern die Obſervanz beſtimmt nur etwas, was die Geſetze unbeſtimmt gelaſſen, oder worüber interpretatio legum dubia iſt.

L. 37 D. de Legibus.

Was übrigens die von den Klägern angezogene Stelle des

Corp. jur. Fr. P. 2 pag. 229 §. 12,

wornach

wornach die Abforderung eines Teſtaments pro revocatione geachtet wird betrift, ſo hat ſolcher zweyte Theil nirgends eine geſetzliche Kraft erhalten und kann alſo eben ſo wenig als die Mindenſche Untergerichtsordn. de 1768,

in Corp. conſt. de d. a. p. 2081.

worin ein gleiches verordnet iſt, angeführt werden, obgleich, wenn de jure conſtituendo die Rede iſt, dieſe Verordnungen allen Beyfall verdienen, weil dadurch vielen Streitigkeiten vorgebeuget wird.

Uebrigens kann zwar den Klägern der Beweis der vorgegebenen Schleſiſchen Gewohnheit nicht verſagt werden, da ſolche nach demjenigen, was deshalb vorhin berührt worden, mit nichten unwahrſcheinlich iſt.

Allein der Beweis ratione animi revocandi iſt unerheblich. Geſetzt der Teſtator hätte einmahl dieſen animum gehabt und ſolchen gegen ſeine Freunde geäuſſert; ſo hat er doch dieſen Vorſatz, das Teſtament aufzuheben, ohne Zweifel wiederum ändern können, und überhaupt iſt der bloße Vorſatz zur Aenderung eines Teſtaments nicht hinreichend. Die Geſetze erfordern vielmehr, daß der Teſtator ſein Teſtament entweder vor Gericht oder vor ſieben Zeugen ausdrücklich revocirt, oder den animum revocandi durch nicht zweifelhafte facta nehmlich per confectionem teſtamenti poſterioris vel corruptionem tabularum geäuſſert habe.

ſ. L. 27 C. de teſtam.

L. 1 D. de his quæ in teſt. del.

BERGER Oecon. jur. L. 2 t. 4 §. 22 p. 301,

Von allem dieſem behaupten die Kläger nichts; ſondern ſie ſchränken ſich auf die bloße Zurückforderung des Teſtaments ex judicio und auf nachherige Aeuſſerungen des Teſtators, einen letzten Willen errichten zu wollen, ein. Die Zurückforderung allein aber iſt keine Revocation, ſobald man annimmt, daß ein gerichtliches Teſtament auch ohne die Aufbehaltung in loco judicii beſtehen kann. Im gegenwärtigen Fall iſt auch die Zurückforderung ohne die geringſte Erwähnung von dem animo revocandi und überdas im Juny 1761 zu einer Zeit geſchehen, da die Ruſſen ſich der Feſtung Glogau näherten, mithin ſich alſo ganz andre Urſachen der Zurückforderung als der animus revocandi gedenken laſſen. Die Aeuſſerung des Teſtators, einen letzten Willen errichten zu wollen, und der bey dem Teſtament qu. gefundene 2 Rthlr. Stempelbogen können auch eben ſo gut ihre Beziehung auf einen Kodicill als auf ein ganz geändertes Teſtament gehabt haben, in welchem letztern Falle der Teſtator das zurückgeforderte Teſtament nicht ſo ſorgfältig und unverſehrt aufbehalten haben würde.

In der Beweisinſtanz iſt nichts auſſer den anfangserwähnten Atteſtaten und Reſponſis beygebracht. Es iſt daher der Beweis der Obſervanz, da der Teſtamentserbe den darüber deferirten Eyd abgeleiſtet, für nicht geführt erklärt worden.

X. Das

X.

Das Königl. Amt Oranienburg in Assistenz des Fisci verlangte von dem Oberstl. v. d. Lütcke als Besitzern der Güter Groß- und Klein-Ziethen den Mahlzwang seines Korns auf der zum Amt gehörigen Windmühle. Dieser als Kläger wurde aber in der Sentenz des Cammergerichts vom 28 Sept. 1757, bestätigt in Appellatorio den 28 Decembr. besagten Jahrs, bey der natürlichen Freyheit zu mahlen wohin er wolle, in Ansehung des adeligen Hofes für sich und die Seinigen geschützt, jedoch dem Amt als Bekl. der Beweis des Mühlenzwangs-Rechts, und dem Kl. dawider der Gegenbeweis:

daß er obgedachte Freyheit auf rechtsbeständige Art durch Verjährung oder sonst erlangt; oder, daß er sich im Jahr 1740 im Besitze derselben befunden,

nachgelassen.

Denn in der Mark gehört zwar das jus exstruendi molendina zu den Regalien. Daraus folgt aber noch nicht die Mahlpflichtigkeit aller und jeder Unterthanen. Das Mahlen an sich ist res meræ facultatis:

SCHEPLITZ ad consuet. Brand. L. 2 tit. 98.
KOEPPEN quæst. 19 nr. 7.

mithin gilt davon, daß ursprünglich keine andere als landerherrliche Mühlen vorhanden gewesen, noch kein Schluß auf einen allgemeinen Mühlenzwang. Auch diejenige, welche gedachte Mühlen

etliche hundert Jahre beſucht, werden allein dadurch nicht mahlpflichtig, indem res meræ facultatis niemals verjährt werden, ſo lange nicht prohibitio et acquieſcentia per tempus lege definitum hinzukommt. Die Edicte im Corp. conſt. March. P. IV S. 4 p. 95, 122, 126, 142 geben ſelbſt zu erkennen, daß zur Mahlpflichtigkeit etwas mehr als qualitas ſubditi erfordert werde — Wegen des Beſitzes im Jahr 1740 ſ. ausf. Anh. des Cod. Frid. pag. 232-234.

XI.

Kurze Rechtsſätze.

1.

Die Friſt, wenn wider eine Gemeine (univerſitatem) Beweis der Verjährung z. B. des nonuſus eines Rechts, der Erwerbung einer Befugniß geführt werden ſoll, iſt nicht allemahl einförmig feſtgeſetzt worden. Man hat zuweilen auf 40 Jahre (ſ. S. 57 der III Samml.), zuweilen auf die gewöhnlichen 30 Jahre, jedoch auch mit Einrechnung des quadriennii reſtitutionis auf resp. 44 und 34 Jahre erkannt. Das Tribunal hat letztern Zeitpunkt in S. des Amts Rupin aſſiſtente Fisco wider die Gemeinde zu Schönermark per Sent. v. 7 Juny 1777, wie auch in der 1771 entſchiedenen Magdeburgiſchen Sache, Gemeine zu Caro wider v. Schulenburg, zugleich hiebey in Anſehung des quadriennii die Meinung des Wernher P. 3 obſ. 74 angenom-

nommen. Eben ſo iſt beym Cammergericht in Sent. reviſionis reformatoria v. 2 Juny 1779 in S. des C. L. Döln wider die Gemeine zu Gumtow erkannt.

2.

Der Regel nach müſſen die Erben in judicio familiæ erciscundæ ſich einander Eviction leiſten, wenn gleich deshalb nichts beſonders unter ihnen verabredet worden.

L. 14 Cod. famil. erciſc.

L. 66 §. ult. D. d. evict.

Allein einige Rechtslehrer machen mit Carpzov ratione nominum ſi ſemel facta fuit diviſio eine Ausnahme, nur daß veritas nominis präſtirt werden muß. Hiernach und gegen die Meinung des Brunnemanns ad d. L. 14 Cod. iſt durch 3 gleichſtimmige Urtheln v. 28 März, 23 Nov. 1778 und 30 Juny 1779 beym Cammergericht erkannt, und der Acciſeinſpector Radewald als Klr. wider die verwittw. Bürgermeiſterinn Bötchern abgewieſen.

3.

Ein Richter, der vorſätzlich oder aus Unwiſſenheit und Nachläßigkeit in Amtsſachen verfährt, kann von dem, der dadurch am Seinigen Schaden leidet, in Anſpruch genommen werden.

L. 15 §. 1 D. de judiciis.

L. 6 D. de extraord. cognit.

Und wenn gleich dieſe actio ex ſyndicatu in Magiſtratum der Regel nach nur ſubſidiariſch iſt; ſo iſt ſie doch alsdann principalis, und haftet der Richter

ſogleich, wenn der entſtandene Schaden durch ſein unregelmäßiges Verfahren allein entſtanden iſt und die Partey ſelbſt dazu nicht beygetragen hat.

GAIL. L. 1 obſ. 153 nr. 3.

LEYSER ſpec. 680 med. 7.

So iſt erkannt durch 3 konforme Urtheln der N. Regier. v. 11 März 1778, und des Cammerg. v. 21 Oct. d. a. und 18 Juny 1779 in S, Lehman und Noack Kl. w. das Hof- und Stadtgericht zu C.. Bekl.

4.

In Schwängerungsſachen iſt die im L. 5 §. 9 D. de agn. et al. liber. gegründete, von dem Brunnemann ad hanc Legem und dem VOET. ad Dig. L. 48 tit. 5 §. 6 angenommene Meinung durch häufige ähnliche Entſcheidungen und noch unterm 2 Juny 1779 in Reviſorio in S. Chr. Göris wider Schmid beſtätigt, daß wenn eine Mannsperſon den Beyſchlaf geſteht und die Niederkunft der Perſon, mit der er ſich fleiſchlich vermiſcht hat, in Anſehung der Zeit (ſelbſt 7 oder elf Monathe vor der Entbindung L. 12 D. de ſtatu hom., L. 3 §. 12 D. de ſuis et leg. hered., Nov. 39 c. 2.) zutrift, er pro patre partus zu halten, und zum onere alimentandi verbunden ſey, auch ſich nicht eher davon befreyen könne, als bis er erwieſen, partum ex ſe genitum non eſſe. Der Vorwand alſo: daß auch andre Mannsperſonen in ſolcher Zeitepoche ſich mit der Mutter des Kindes fleiſchlich vermiſcht haben, kann ihn nicht befreyen, und wird darunter die Lehre von

CARPZ.

CARPZ. jurispr. eccl. L. 3 def. 81.
LEYSER ſpec. 322 med. 9.
WERNHER P. IV obſ. 133.
verworfen.

5.

Res communes können per XXX annos präſcribirt werden, wenn ein ſocius ſo lange, nicht ut rem communem ſondern ut rem ſuam, ſie beſeſſen und genutzt hat.

VOET. ad Pand. L. 10 T. 3 §. 6.

So iſt erkannt in Sent. reformat. des Cammergerichts v. 17 July 1768, beſtätigt in Reviſ. den 27 Nov. 1767 in c. der v. Bredowſchen Unterthanen zu Grüneberg und curat. der Gebrüder v. Bredow w. den Cämmerer Baron v. Hertefeld zu Liebenberg.

6.

Ex ſervitute aliena toties mihi competit actio, quoties mea intereſt, ſevitutem alienam conſervari et continuari.

BERGER œc. jur. L. 2 T. 2 §. 22 n. 4.
ita jud. in c. alleg.

7.

In præſcriptione longiſſimi temporis wird zwar titulus nicht erfordert, und Præſcribens hat nicht nöthig, bonam fidem zu erweiſen, die vielmehr ex lapſu temporis vermuthet wird.

vid. præjud. pag. 14 der I Samml.

Allein

Allein ſobald de ſola conſcientia rei et juris alieni konſtirt,

C. ult. X de præſcr.

ſo bald fällt bona fides weg, welche in ignorantia rem eſſe alienam beſtehet.

L. 109 D. de V. S.

Es iſt daher kein Beweis der Interpellation nöthig, welche ad malam fidem inducendam nicht erfordert wird.

LEYSER ſpec. 110 m. 6.
ita judic. in all. cauſa.

8.

Wer eine Schuld oder Zahlung abſchwört, und nachher des Meineydes überführt wird, muß dem Gegentheil das Duplum erſtatten. Dies iſt eigentlich die im Cod. Frid. P. III Tit. 30 §. 16 vorgeſchriebene pœna inficiationis. Gilt er gleich in materialibus nicht in der Churmark; ſo iſt doch dieſe Verordnung, da das römiſche Recht in Anſehung der Privatgenugthuung nichts beſtimmt, auch die P. H. O. Art. 107 bloß die Wiedergabe des fälſchlich abgeſchwornen Guts erfordert, der Obſervanz gemäß.

Die öffentliche Strafe des alsdann zu excitirenden Fisci iſt arbitrair, nach dem Verhältniß des Objects. So ſteht es auch im Preußiſchen Landrecht v. 1721 P. III L. 6 Tit. 5 art. 2 §. 3. Nur im wiederhohlten Fall hat es §. 4 die Abhauung der vorderſten Glieder der beyden Finger, womit der Meineydige geſchworen, und Landesverweiſung feſtgeſetzt. Allein es fehlt an einem allgemeinen Geſetze,

ſetze, und die Abhauung der Fingerglieder, welche nebſt der Infamie im gedachten Art. 107 der P. H. O. verordnet war,

Böhmeri Elem. juriſpr. crim. S. II c. 3 §. 49 iſt durch den Gerichtsbrauch, und zum Theil durch das Reſcript v. 10 July 1756, ſo wie die in der Declar. v. 4 Dec. 1717 auf den Meineyd verordnete Kirchenbuße im Circular v. 20 Juny 1746 abgeſchaft.

Jud. durch drey konforme Urtheln der N. M. Regierung und des Cammerg. vom 21 März, 19 Dec. 1776 und Sept. 1777 in Sachen der verwitweten Bürgermeiſterinn Michaelis Kl. w. den Mousquetier J. G. Hornung, Bekl.

9.

Wenn für Brennholz aus den Königl. Holzungen geſtändlich ein gewiſſes Quantum jährlicher Heidemiethe uniformiter ſeit 30 und mehreren Jahren präſtirt worden; ſo iſt dies für keine Zeitpacht, ſondern für eine Art der coloniæ perpetuæ, welche der emphytheuſi äquiparirt wird, zu halten. Und da überhaupt ungezweifelt iſt, jura poſſe locari vel conduci;

Stryck V. M. p. 530 Tit. loc. cond.

ſo verſteht ſich auch ſolches vom jure lignandi:

Leyser ſpec. 103 med. 1.

welches alſo a domino oder vom Forſtamt nicht willkührlich revocirt werden kann.

Stryck V. M. all. tit. §. 43.

So iſt erkannt in Sent. reviſ. des Cammergerichts v. Jan. 1779 in der Neumärkiſchen Sache der Pfarre zu Zorndorf w. das Forſtamt Quartſchen.

10.

Filia naturalis per reſcriptum Principis legitimata iſt zur Succeſſion in Familen-Fideicommiſſe und Lehnſtammgelder unfähig.

KNIPSCHILD de fideic. fam. C. 8 nr. 350 ſeq. Dieſer Satz iſt in der S. 52 Nr. V vorgetragenen Sache v. Schlieffen w. v. Ziethenſche Erben angenommen.

11.

Die Erbauung neuer Mühlen auf Königl. Aemtern kann von der benachbarten adeligen Herrſchaft nicht verhindert werden; es ſey denn, daß dieſe ein jus prohibendi und damnum emergens erweiſen könnten. Jenes etwa dadurch, wenn ſie bey ihren Mühlen Zwang-Mahlgäſte, oder ſonſt eine landesherrliche Konceſſion und Privilegium haben, daß auf gewiſſe Diſtanz keine neue Mühle erbauet werden könne. Der Regel nach bleibt deren Anlegung res meræ facultatis. Jedoch muß bey den Waſſermühlen die Einrichtung ſo getroffen werden, daß zur Zeit der Hütung das Waſſer nicht aufgeſtauet, und dadurch eine Ueberſchwemmung der benachbarten Ländereyen verurſacht werde.

STRYCK diſſ. de damno rebus alienis licito illato in exſtruendo cap. 2 n. 106.

So

So iſt erkannt per Sent. probatorii conformes v. 8 März, 14 July und 15 Dec. 1751 in cauſa Marchica des Majors George Werner von Kneſebeck auf Langenapel w. das Amt Diesdorf.

12.

Wenn de debito in genere konſtirt, ſo findet nach der

arg. L. 1 §. 40 D. depoſ. und ex C. 32 X de jure jur.

angenommenen Lehre des Leyſers ſpec. 141 in coroll. nr. 4 das Suppletorium ſtatt.

In Sachen des Tobacksdirectors le Noble w. L. G. Lippach per Sent. v. 7 Nov. 1777, 29 July und 4 Dec. 1778.

Zweyter Abſchnitt.

I.

Tabellariſche Vorſtellung von Vergütung der Kriegsſchäden zwiſchen Pächtern und Verpächtern nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts. [1]

Die Kriegslaſten ſind

I. entweder reel (onera belli realia), welche bloß in Rückſicht auf ein Grundſtück geleiſtet werden, und zwar

A. entweder nach dem Verhältniß ſeines Werths und ſeiner Qualität. (Ein Steueranſchlag nach dem Cataſtro und Matrikelfuß oder Hufenzahl.) Solche trägt der Eigenthümer.

BÖHMER introd. in jus D. tit. loc. cond. §. 27.

B. oder in Anſehung der Gutsfrüchte. Dieſe werden

α. entweder durch feindlichen Ueberfall weggenommen, und hier kommt es darauf an, ob ſie

1. noch

[1]) In unſern Staaten ſind ſowohl im Cod. Frid. P. 4 Tit. 8 §. 19-32, als auch beſonders wegen der Kriegsſchäden in dem Pommerſchen Reglement vom 24 Oct. 1763 (Nr. 76 im 3 B. des novi corp. conſtit.) die meiſten Remiſſionsfälle beſtimmt.

1. noch aufm Felde stehn (exstantes, a solo nondum separati)? das ist, Fouragirungen der Felder: Dann muß der Gutsherr an der Pension, falls sie bloß in Gelde besteht, nach dem Verhältniß des Schadens Erlaß geben. Vis major, quam Græci vim divinam appellant non debet conductori damnosa esse, si plus quam tolerabile est læsi fuerint fructus.

L. 25 §. 6 D. de loc. cond.

Servius omnem vim, cui resisti non potest, dominum colono præstare debere ait; utputa si incursus hostium fiat.

L. 15 §. 2 all. tit.

Wobey aber ein leichter erträglicher Schade nicht in Erwägung kömmt. Alioquin modicum damnum æquo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur.

L. 25 all. §. 6.

Ist aber der Pächter

2. entweder Theilpächter (colonus partiarius), der eine gewisse Portion der Gutsfrüchte abgibt, und einen Theil für die Kultur behält; dann muß der Schade zwischen dem Verpächter und Pächter nach Verhältniß des gleichgezogenen oder stipulirten Nutzens vertheilt werden. Alioquin partiarius Colonus, quasi societatis jure, et damnum et lucrum cum Domino fundi partitur.

L. 25 §. 6. D. all. tit.

b. oder hat er die Unglücksfälle überhaupt auf ſich genommen; ſo muß er, wenn ſie

1) ungewöhnliche (inſoliti caſus fortuiti) ſind, ſolche tragen. Die Rechtslehrer ſagen, quod conductor fortuitis caſibus renuncians etiam quoscunque caſus inſolitos in ſe receperit: et ſuscepto genere periculorum ſpecies quoque ſuscepta intelliguntur.

2) gehören ſie aber zu den ungewöhnlichſten (inſolitiſſimi); ſo erfordert die Billigkeit einen Erlaß.

RICHTER P. 2 conſ. 35 n. 72.
STRYCK de caut. contr. Sect. 2 cap. 9 §. 26.

2. ob ſie abgenommen ſind (percepti) und zwar

a. ohne Verſchulden des Pächters noch uneingeſammlet (jacentes), nehmlich bey Fouragirungen der Garben: dann gebührt, falls der Schade beträchtlich iſt, ihm eine billige Remiſſion an der Geldpacht.

STRUVII ſynt. jur. exercit. 24 §. 17.

Die Meinung des Grotius

de jure belli et pacis L. 2 cap. 12 §. 18. uneingeſchränkt genommen, iſt daher äuſſerſt hart, daß die Sterilität und andre Ereigniſſe, wodurch die Nutzung der Pächter verhindert wird, bloß dieſem zur

Laſt

last fallen. Ludovici scheint eben diesen Satz zu behaupten

Doctr. pand. tit. loc. cond. §. 13.

Bey der Prüfung: ob der Schade unmäßig oder erträglich sey? wird auf die Dauer der Pacht und auf die Fruchtbarkeit der vorigen und folgenden Jahre mit gesehn.

L. 15 §. 4 D. loc. cond.

Böhmer all. loc. §. 20.

b. oder schon eingesammlet sind (collecti et in horrea reconditi)? nehmlich bey Fouragirungen der Scheunen. Dies muß der Pächter als Eigenthümer der Früchte tragen.

β. oder es müssen die Gutsfrüchte auf obrigkeitlichen Befehl geliefert werden (Fourageliefe-rungen rationenweise). Der Gutsherr zahlt

a. entweder solchen Tribut vom Gute selbst, und alsdann nimmt der Verpächter nicht Theil daran.

b. oder in Rücksicht auf die Früchte, und dann wird der Schade getheilt. Zwar auch diesen wollen einige Doctoren als

Leyser in jure Georgic. L. 1 cap. 20 §. 42.

Stryck de caut. contr. Sect. 2 cap. 19 §. 23.

dem Gutsherrn aufbürden; aber die Billigkeit streitet damit. Onera sequuntur eum qui habet commoda, und diese sind hier nicht bloß auf seiner Seite. Die Einsaats- und

Kulturkoſten werden aber nicht mit in Anſchlag gebracht.

L. 15 §. 2 D. loc. cond. *ſupra damnum ſeminis amiſſi.*

MEVIUS P. 9 dec. 144 ſeq. et dec. 116.

II. oder perſonell (onera belli perſonalia). Dahin gehören

A. Kopfſteuer. (capitationes). Dieſe muß der Pächter für ſich tragen.

HAHN ad WESENB. tit. loc. n. 16.

Daß ſolche auch bey den Römern bekannt geweſen, erhellt aus dem L. 18 §. 29 D. de mun. et honor. Bloß milites et veterani waren davon ausgenommen. Wenn adliche Schlöſſer und Ritterſitze überhaupt von allen Kriegslaſten durch beſondre Privilegien befreyt ſind; ſo iſt darunter die nicht beſonders ausgedrückte Kopfſteuer zur Zeit des Kriegs nicht mit begriffen, weil ſolche eigentlich dem Gute anklebende Privilegien keine Ausdehnung auf Befreyung von perſönlichen Beyträgen zu den Kriegskoſten geſtatten.

B. Handdienſte (opera manuaria). Auch deshalb kann er keine Remiſſion fordern, es ſey denn daß er dadurch gänzlich gehindert werde, den Acker zu bepflügen und zu beſäen, und die Erndte zeitig einzuſammlen. Ein ſolcher widriger Zufall hindert ihn an der Benutzung des gepachteten Guts, wofür er doch die Penſion zahlen ſoll.

III.

III. oder vermischter Eigenschaft (mixta), welche nehmlich Personen und Sachen zugleich afficiren. Dahin gehören

A. Brandschatzungen, Kontributionen (tributa pecuniaria), deren Beschaffenheit aus dem Inhalt der feindlichen Befehle und Drohungen, als bey Feuer und Schwert, und wie weit dadurch die Sicherheit der Güter und Personen der Gefahr ausgesetzt sey, zu beurtheilen ist. Solche werden gemeiniglich zwischen Pächtern und Verpächtern getheilt, nach dem Verhältniß der Gutsnutzungen.

B. Dienstfuhren (servitia jumentaria): diese trägt der Pächter, als Eigenthümer der Pferde und der Fuhrgeräthschaft, und da dergleichen Dienstleistungen auch in Friedenszeiten für ihn nicht ungewöhnlich sind; so kann er sie auch in Kriegszeiten dem Gutsherrn nicht mit aufbürden oder die darauf verwandten Kosten zurückfordern, jedoch gilt dabey auch die Ausnahme ad II lit. B. Ebenwenig kann der Regel nach der Pächter die Ersetzung des Verlustes, wenn der Feind ihm Pferde oder Pflugthiere und Fuhrgeräthe raubt, verlangen, quum non debet nocere factum alterius ei qui nihil fecit. Res suo domino perit nec censetur instrumenta illa rustica domino locasse. Trift hingegen solcher Verlust Leibeigene, die kein Eigenthum an solchen Sachen zu haben pflegen; so muß der Gutsherr den Schaden übernehmen, und

wenn jenen dadurch das Nahrungsmittel, sich vom Pfluge zu ernähren, benommen wird, sie unterhalten.

BEYERI delineat. jur. germ. L. 1 c. 5 §. 14.
PÜTTER jus germ. §. 449 et 453.

C. Einquartierungen (metata). Entweder sind solche

1. mit öffentlicher obrigkeitlicher Autorität requirirt z. E. Winterquartiere: diese muß der Gutsherr tragen.

STRYCK de caut. contr. Sect. 2 cap. 9 §. 23.
MEVIUS decis. P. 2 dec. 90 n. 6.
STRUVIUS Exercit. 24 §. 19.

2. oder sie sind unerwartet und unangekündigt, z. E. Durchmärsche von ein paar Tagen: Diesen Zufall muß der Pächter übernehmen.

Hommels teutscher Flavius l. v. Gutachten n. 2.
arg. L. 27 D. loc. cond.

Anmerkung. Die Einquartierungen in Stadthäuser betreffend; so ist der Regel nach der Miether deshalb einen Theil der Miethe sich zu vergüten oder die darauf verwandten Kosten zurückzufordern nicht befugt; es sey denn, daß solche schwer und unmäßig wären, oder der Miether durch die Einquartierung an dem eignen oder Aftergebrauch gänzlich gehindert werde. In diesem Fall, und wenn besonders der Vermiether auffer Landes ist, sind dergleichen Kosten unter beyde zu vertheilen und jenem gebührt der Billigkeit nach etwas Remiß-

mission wegen Nichtgebrauchs des gemietheten Hauses oder eines Theils desselben. Einige Rechtslehrer als

LAUTERBACH comp. Pand. tit. de loc. cond.
BERGER in oeconom. jur. L. 3 tit. 5 §. 23 nr. 6.

wollen dergleichen Lasten bloß dem Vermiether aufbürden. Andre unterscheiden, ob die Vermiethung zur Zeit des Friedens oder Kriegs kontrahirt sey, und halten erstern falls den Miether zur Zurückforderung der Einquartierungskosten für befugt, und letztern falls solche allein zu tragen für schuldig. Sie schließen von ordentlichen reellen Lasten analogisch auf ausserordentliche, und meinen, daß da der Eigenthümer jene gewöhnlichermaßen tragen müsse, er auch erwähnte Kosten, deren Einrichtung nicht auf die Person des Miethers, sondern auf seine gemiethete Wohnung Beziehung habe, vergüten müsse.

s. MÜLLER ad STRUV. Exercit. 24 §. 19 not. β.

Aber hier ist keine Rechtsanalogie; und es ist ein Heischesatz, daß der Vermiether allein die ausserordentlichen Lasten tragen müsse. Wenigstens stimmt die Billigkeit nicht bey. Und überdies müssen alle Stadteinwohner und Bürger die gemeinen Stadtlasten, wozu auch die Inhospitation gehört, mit gleichen Schultern tragen.

MEVIUS P. 3 dec. 62 nr. 5.

Uebrigens wollen die römischen Gesetze,

L. 13 §. 7 D. loc. cond.

daß der Miethskontract im Kriege dissolvirt werde, und bey der Ankunft des feindlichen Heers der Miether das gemiethete Haus verlassen könne. Allein sie sind billig auf solche Kriege, die mit barbarischen und grausamen Feinden geführt werden, und wobey Gefahr des Lebens und Vermögens die Flucht veranlaßt, einzuschränken. Die damals übliche Kriegsart zog mehrentheils den Verlust des Lebens oder doch der Freyheit nach sich, und ist heutiges Tages unter gesitteten Völkern, welche gegen die Ueberwundenen eher Mitleid als Rache auszuüben pflegen, selten. Auch wenn der Regent oder die Amtspflicht die Flucht verbiethet, findet das angeführte Gesetz keine Anwendung.

II.

Etwas vom Sonnenlehn.

Es wird von Lehnrechtslehrern behauptet, daß zwischen einem Sonnenlehn und einem unmittelbaren freyen Erbgut kein Unterschied sey.

Man will aus Urkunden von der Grafschaft Schönau und Herrschaft Warberg darthun: daß würklich selbige von Gott und der Sonne zu Lehen getragen sind, jedoch dabey die wesentliche Stücke eines Lehns fehlen, und also beym Antritt eines unmittelbaren Erbguts die Art der Belehnung nur in einer bloßen unsern Vorfahren so eigenen Ceremonie bestanden habe.

Er-

Erwähnte Urkunden sind niemahls mit Erheblichkeit angefochten, und es ist überhaupt zu merken, daß die vornehmsten Exempel der Güter, so für Sonnenlehen gehalten werden, die Graf- und Herrschaften Oldenburg und Warberg, wie auch Schönau bey Achen sind. Es kommt nur auf die innere Beschaffenheit eines Sonnenlehns an. Die Meinungen hierüber sind sehr verschieden. Der berühmte Buri [1] führt allein sechs an, und er gibt die Materie für dunkel und zweifelhaft aus. Seine Muthmaßung gehet dahin, daß laut einiger Beyspiele manche Eigenthümer ihre Güter Gott oder den Heiligen geschenkt oder zu Lehen aufgetragen: Welche Uebergabe die Würkung gehabt, daß sothane Güter den Vikarien Gottes und der Heiligen, das ist, den Stiftern und Klöstern anheimfielen und unterworfen wurden. Er will dieses aus einer Urkunde vom Jahr 1152 herleiten, worin Megenlahus genannt von Oberndheim Gott im Testament zum Erben seiner Güter eingesetzt, welche aber der Bischof Buggo den Benedictiner-Ordensbrüdern übergeben hat: Solche Uebergaben hießen vota fidelium und pretia peccatorum.

Dieses würde, fährt Buri fort, im XV oder XVI Jahrhundert Anlaß gegeben haben, daß mancher öffentlich seine Güter der Sonne zu Lehen aufgetragen, um dadurch zu zeigen, daß er niemanden auf der Welt darüber eine Lehnsverbindlichkeit zugeste-

[1]) Erläuterung des deutschen Lehnrechts.

hen wollte, und deshalb die Sonne ſelbſt, für deren Vikarius ſich niemand ausgeben könne, erwählet habe.

Andreas Knichen meint, daß die Lehne, welche einem Stifte, Kloſter, einer Stadt und Gemeine übertragen ſind, deswegen, weil ſie niemahls ausſterben ſondern inſtar Solis dauren, Sonnenlehen genennt werden. Hulderich von Eyben [2] zieht die Benennung von der Abgötterey der alten Deutſchen, welche die Sonne als eine Gottheit verehret, her. Jedoch hält er ein Feudum ſolare mit den allodiis für einerley [3], welche der Pabſt Guido alſo beſchreibt: quod a nemine niſi a Deo recongnoſcantur: Eben das wird auch von den Landen des Grafen v. Hennegau und von den Erblanden des Ottonis Pueri geſagt; ſo daß die Beſitzer Gott als ihrem domino directo zu Leiſtung der Dienſte verbunden waren.

Von Erffa [4] unterſcheidet die bona und Feuda ſolaria voneinander. Jene wären zur Ehre der, wie Cäſar [5] meldet, angebeteten Göttinn Sonnengü-

[2] De bonis Germaniæ feuda ſolaria, germanice, Sonnenlehen dictis, und ſelecta feudal.

[3] Eben ſo Titius im deutſchen Lehnrecht pag. 68 §. 18. *Schoppius* in tract. de allodiis cap. 1. Cum allodium, absque oblatione in feudum, recognoſcitur a Deo et Sole flagrante, ſalva manente natura allodii.

[4] De bonis Germaniæ *feuda ſolaria*.

[5] De Bello gallico L. 6 c. 21. Deorum numero eos ſolum ducunt, quos cernunt, et quorum opibus aperte juvantur, Solem, Vulcanum et Lunam. Die-

nengüter schon im XII Jahrhundert genannt, und von den allodiis acquisitis unterschieden gewesen. Nach Aufhören des karolingischen Stamms hätten die schwächern Fürsten den mächtigern ihre Güter zu Lehen aufgetragen, jedoch bloß von Gott, der Sonne und dem Schwert anerkannt. Die essentialia feudi wären erlassen; die naturalia, nehmlich die Erbfolge, nach ausgestorbener Familie geblieben. Allein Buri widerspricht ihm und glaubt nicht, daß der Ursprung in die Zeiten Karls I zu setzen, noch beym Meibom [6] ein wahrer Unterschied inter possessiones a clientela liberas et aitiones hereditarias zufinden sey.

Struv [7] nimmt an, daß die Sonne zu den vornehmsten Gottheiten gerechnet worden. Hieraus sey auch die Ceremonie bey einigen Krönungen entstanden. Auf gleiche Weine schiene auch Ludwig XI die Grafschaft Bononien von der Jungfrau Maria zu Lehn genommen zu haben. Buri wendet dagegen ein, daß die meisten Sonnenlehen nicht von aller Oberherrschaft befreyte Lehen wären. Bey deren Entstehung sey die Verehrung der Sonne nicht mehr gebräuchlich gewesen. Die Ceremonie der Krönung habe eine andere Absicht, und die Ver-

ser Gottesdienst verbreitete sich von den Egyptiern auch zu andern Völkern und selbst die Juden waren davon nicht frey. 2 B. der Könige Kap. XXIII, 11.

[6]) Chron. Riddaghus. Tom. 3 p. 343. Dictionibus hereditariis quas adhuc Majores ejus a nenime nisi a Deo sive ut vulgo loquuntur a Sole recognoverunt.

[7]) Jurisprud. feudal.

Verrichtung Ludwigs XI damit keine Gleichförmigkeit. Trier [8] glaubt: Sonnenlehn sey ein Sonderlehn, welches von der Gerichtbarkeit und Landeshoheit befreyt sey. Er löst aber dabey die Ursache der Ceremonie und Benennung nicht auf.

Endlich Gundling [9] verwirft die Idee von der Sonne und deren Anbetung mit Beziehung auf den Tacitus de M. G. Er meint: Sonnenlehn heiße so viel als Sein, Suhen, Sunno oder Sonna-Lehn; nehmlich eigene Güter, welche vordem Lehn gewesen und hernach eigen geworden, bey denen aber eine gewisse der Lehnsfolge ähnliche Successsion übrig geblieben. Er zieht zugleich die Erzählung von der Gr. Warberg in Zweifel. Allein man würde theils mehrere Sonnenlehen vom erstern Ursprung haben und zu den Zeiten, als man dies Wort zuerst gehört, ist Sein nicht wie suhen oder sunno, sondern siens [10] ausgesprochen: Theils ist die Successsion unerwiesen, und keine Ursache des Nahmens: Lehn. Diejenige, welche Gundling beypflichten, nehmen den alten noch in Niedersachen gebräuchlichen Dialekt zum Grunde, und sagen daß Sin Lehn, Sinn Lehn, hernach Süne, endlich Sonne ausgesprochen sey. Kurz, man hält es für ein allodificirtes Lehn.

Das

8) Animadverss. ad Strykii examen jur. feud.

9) s. Gundlingiana P. XII, p. 166-186.

10) Also beym Ulphilas. s. Adelungs kritisch grammatisches Wörterbuch, 4 Th. 417.

Das sind also die verschiedenen Muthmaßungen. In der That man zankt vergebens, wenn man nicht die ursprüngliche Beschaffenheit der Sonnenlehne kennt. Denn daß würklich Länder solche Nahmen führen, ist bekannt. Daß auch solche keine würkliche Lehnnatur haben, wird zugestanden. Entweder hat die Benennung einen hinreichenden Grund oder nicht. Letzteres glaube ich so lange nicht, bis mir von dem, der etwas seltenes behauptet, das Gegentheil erwiesen wird. Es muß also ein Grund vorhanden seyn, warum gewisse Güter Sonnenlehne genannt worden. Diejenige irren, welche ihn in der veränderten Mundart suchen. Denn die lateinische Benennung feudum solare oder Solis ist wahrscheinlich eben so alt als Sonnenlehn, wenigstens hat beydes offenbar eine Beziehung auf die Sonne. Die Ceremonie liegt auch zu Tage, daß man von der Sonne sich belehnen lassen, und folglich hat sie mit der Benennung einerley Verhältniß.

Solten nun die Sonnenlehen von Anfang her freye Erbgüter gewesen seyn, so hat das Wort Lehn keine Bedeutung, und alsdann ist nicht abzusehn, warum man solche mit einem Nahmen ohne Bedeutung belegt haben sollte. Man wußte ja schon in alten Zeiten und im XI Jahrhundert eigen und Lehn und Erbe voneinander wohl zu unterscheiden. Ferner sind verschiedene Sonnenlehen keine unmittelbare Erbgüter, sondern wenigstens dem Reich unterworfen. Zugleich muß ich nach der Hermenevtik glauben, daß die angeführte

Solen-

Solennität ein Zeichen ſey, welches das ſignatum oder das Bezeichnete allemahl vorausſetzt.

Es iſt wahr, die Alten hielten auf Ceremonien: allein dieſe waren doch nicht ohne alle Signification, ob ich gleich die Anbetung der Sonne zur Urſache darum nicht annehmen kann, weil es eine gar zu große Lücke zwiſchen der Zeit dieſer Abgötterey und den Nachrichten von Sonnenlehen giebt.

Des Buri Meinung hat auch ihre Schwierigkeiten. Er unterſtützet ſolche mit folgenden Gründen.

1. daß durch die auſſerordentliche Verrichtung ein jedweder neuer Nachfolger in dem Lehn gleichſam in den Beſitz der von ſeinen Vorfahren gehabten Freyheit geſetzet, und nachdem ihm dadurch als durch eine Belehnung die alten Rechte bekräftiget worden, ihm alsdann allererſt die Unterthanen gehuldiget haben.

Hiedurch bleibt mir allemahl dunkel, warum die Verrichtung auſſerordentlich geweſen. Sollten wohl bey ſolchen wichtigen Beſitznehmungen dergleichen ohne Abſicht geſchehen ſeyn? Daran zweifle ich, und wie reimt ſich Lehn und Freyheit zuſammen? Verknüpfe ich mit jenem den ordentlichen Begriff, ſo kann ich zwey entgegengeſetzte Dinge von Einem Subjekt nicht prädiciren.

2. daß ohne Zweifel, wegen des befürchteten Anſpruchs der Stadthalter Gottes, nebſt Gott auch die Sonne ausdrücklich mit als Lehnsherr angegeben worden.

Ich

Ich finde aber hierin keinen richtigen Zusammenhang: Wo sind Ursachen der Furcht, wenn nicht vorher dargethan wird, daß auf die jetzt würklich vorhandenen Sonnenlehen ein Anspruch gemacht sey, oder gemacht werden können? Wäre gedachter Grund allgemein; so würde man keine so geringe Zahl derselben antreffen, weil die Furcht allgemeiner würde gewesen seyn. Weiter

3. daß, um solche Freyheit desto klärer an den Tag zu legen, die Solennität öffentlich unterm freyen Himmel in Beyseyn vieles Volkes, und dazu erbetener Zeugen geschehen.

Ich schließe aber so: Ist ein solches Gut oder Land ursprünglich frey gewesen; so ist die Solennität ganz ohne Absicht, Nutzen und Nothwendigkeit gewesen. Buri giebt ja die Ceremonie selbst für ungewöhnlich und rar aus. Sollte also solche die Bezeichnung der Freyheit zum Grunde haben; so würde man gewiß mehrere Beyspiele davon in der Geschichte antreffen. Meine Meinung ist kurz diese: Daß die Sonnenlehen in ältern Zeiten freye, dem Besitzer eigenthümliche Güter gewesen, welche sie in schweren Kriegsläuften einem Mächtigern zu Lehn aufgetragen, hiernächst aber gesucht haben, selbige von der Lehnsverbindlichkeit zu befreyen und ihnen die völlige Freyheit wiederum zu verschaffen. Zu deren Bezeichnung nun kann es seyn, daß die Successoren die Solennität gebraucht und damit angezeigt haben, keinem mehr unterworfen zu seyn. Hieraus ist begreiflich, warum man des Worts Lehn sich bedient hat; hieraus erhält auch die Ceremonie

ihre

ihre Bedeutung und hieraus ergibt sich auch ohne Zwang, daß nunmehr die Sonnenlehen mit dem allodiis einerley Natur haben. Der Inhalt der Urkunden widerspricht gar nicht. Vielmehr heißt es von der Grafschaft Warberg

„das Stammhaus Warberg und Güther ist nebst andern Lehnstücken der Herren von Warberg bey Helmstädt uhralt Eigenthum gewesen."

Hiebey wird also die Beschreibung von Warberg gemacht und dabey von Lehnstücken. Es steht in der vergangenen Zeit: uhralt Eigenthum gewesen. „Es hat aber solches Senior gegen der Sonnen Aufgang mit Harnisch und bloßen Schwerte anreitend, und ein Kreuzstrich der Sonnenstrahlen schlagend addita quadam devotione et pauperibus eleemosynis datis a Deo recognosciret."

III.

Kabinetsverfügungen.

1.

Mein lieber würklicher geheimter Etats-Ministre von Cocceji! Ihr ersehet aus der copeylichen Beylage, was der Lieutenant v. Röbel wegen protrahirter Justitz in der Proceß-Sache wegen des Guts Ringenwalde abermahls klagend vorgestellt.

Weil nun doch einmahl die Sache ordentlich abgemacht werden muß, und bey der Justice nach Meiner Einsicht kein favor partium statt haben soll;

soll; So befehle ich Euch, dahin pflichtmäßig zu sehen, daß diese so lang gedaurte Streitsache nunmehro ohne ferneres Chicaniren, nach wahrem Rechte und ohne Ansehen der Personen, abgemacht werden möge. Ich bin

Potsdam, den 2 Mart. 1743. Euer wohl affectionirter König Friederich.

An den Etats-Ministre von Cocceji.

2.

Mein lieber Großcanzler Freyh. v. Fürst! Ohne den Werth oder Unwerth der in orig. angeschlossenen Beschwerden der Grumbeckschen Einwohner Badingschen Amts über ihre Grundherrschaft zu bestimmen, will ich dennoch zu deren nochmaligen Untersuchung und Entscheidung eine neue Commission bestellt wissen. Dafern aber diese dem Urtheil der ersten beytritt; so müssen sich gedachte Einwohner dabey schlechterdings beruhigen, und dieselben bedeutet werden, daß sie nichts weiter von Mir fordern, noch erwarten können. Damit Ich aber auch Mich desto mehr überzeugen könne, daß diese zweyte Commission dabey ganz regelmäßig verfahren werde: So müsset Ihr dazu nur solche Leute ernennen, von deren Geschicklichkeit, Unpartheylichkeit und Redlichkeit Ihr selbst überzeuget seyd; noch zuverläßiger aber würde es seyn, wenn Ihr selbst hiernächst Ihre Untersuchungen nachsehen und beurtheilen könntet. Ich bin ꝛc.

Friederich.

Potsdam, d. 28 July 1774.

IV.

Anekdoten.

1.

In einer gerichtlichen Vorladung hatte der Expedient, ſtatt des ſonſt gebräuchlichen Ausdrucks Commiſſions-Termin, ſich des deutſchen Auftrags-Tagefahrt bedient. Der Bauer, an den ſie gerichtet und dem jener bereits gewöhnlicher, mithin verſtändlicher war, konnte dieſen nicht erklären, und bat ſeinen Sachwalter, ihm ſolchen zu verdeutſchen. Er befürchtete ſogar, eine Tagefuhr leiſten, und auf ſeine Karre Baumaterialien auftragen zu müſſen.

2.

Als im Landgericht zu Weſel einſtmahl des Klägers Sachwalter beym Verhör behauptete, ſeine Gründe wären ſo einleuchtend als die helle auf den Tiſch ſcheinende Sonne, und währender Replik eben ein Gewölk der Sonne vorbeyzog; machte der Sachwalter des Bekl. ſich dieſen Umſtand zu Nutze und negirte, wie alles übrige, daß die Sonne jetzt auf den Tiſch ſcheine.

3.

Ein Richter zu S. im Cl., deſſen Gerichtszwang durch Vielheit der aufgehangenen, gerädertten und enthaupteten Delinquenten berühmt war, zeichnete ſich durch kurzgefaßte Kriminalacten aus, indem ſie, ohne weitläuftige Beweisführungen, deutliche

liche und vollständige Geständnisse der Inquisiten enthielten. Der Präsident der Landesregierung erkundigte sich einst bey ihm nach der Methode, seine Untersuchungen dergestalt abgekürzt liefern zu können. Sie bestand darin, daß er, wenn Anzeigen vorhanden waren, nichts eher niederschrieb, als bis der Inquisit das Verbrechen gestand, in welcher Absicht er sich vorher mancher gleichfalls nicht protokollirter mithin dem Oberrichter gänzlich unbekannt gebliebener Züchtigungsmittel bediente.

4.

Ein junger Rechtskandidat, der von einem graubärtigen Juristen beym Examen sehr geängstigt wurde, bat sich nachdem es geendigt war die Erlaubniß aus, diesem einige juristische Räthseln vorzulegen, auf deren Beantwortung er nicht gefaßt war.

Welches Gesetz ist das vortreflichste?

L. 2. D. de just. et jure.

Welches das lehrreichste?

L. 10 §. 1 D. de just. et jur.

Welches das kürzeste?

L. 2 D. de incend.

Welches das längste?

L. 10 D. de grad. et affin.

Wo steht in den Pandecten der Liebesbrief eines Frauenzimmers?

L. 61 §. 1 D. de oblig. et act.

Und wo das Paternoster?

§. 3 Inst. de Donat.

Wo sind Bibelsprüche angeführt?
L. 7 Cod. de Summa Trin.
In welchem Fall entschuldigt das Podagra?
L. 3 Cod. qui morbo.

5.

Der geh. Secret. L. P. H. errichtete den 22 März 1769 in Berlin sein Testament, und verordnete unter andern wegen seiner Gewehre und Peitschen eine Vertheilung, mit dem Hinzufügen:

§. 13. Denen Mägdchens sind die Peitschen nichts nütze, ihre Männer mögten sie damit karbatschen.

§. 17. Von denen vorhandenen schönen Tobackspfeiffen wählet der Herr Vetter Banquier K. die beste, und bekommt dazu die marmorne Rauchtabacksdose, und die runde hölzerne Rauchtobacksdose, auf welcher stehet: — Bey der jungen will ich bleiben. Der Hr. S. wählet die zweyte, der Hr. v. D. die dritte, der Hr. H. die vierte, v. H. die fünfte und L. die sechste. Wer aber eine Pfeiffe wählen will, der muß auch Taback rauchen können; wer nicht practisch Taback rauchen kann, der muß keine Pfeiffe nehmen. Hr. Vetter K. kann Taback rauchen, das weiß ich.

6.

Auszug aus einem beym Cammergericht abgehaltenen Zeugenrotulo vom 27 Juny 1776.

Int. gen. 6.

Ob er dem einen oder dem andern Theile mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sey?

Test. 2. Kann ich nicht wissen, legali modo gewiß nicht.

Int. gen. 12.

Ob ihm nicht wegen dieses Zeugnisses etwas versprochen, oder würklich gegeben sey?	Test. 2. Partes haben nicht 100000 Rthlr., um mich zu bestechen, und unter diesen lasse ich mich nicht bestechen.

Art. Prob. 2.

Wahr, daß ihm der Kriegsrath B. bekannt?	Test. 2. Den kenn' ich an seinem Puckel.

Int. spec. 2 ad art. 5.

Ob Zeuge von Rechnungssachen Kenntniß habe?	Test. 2. O ja! wer das Einmahl Eins verstehet, kann auch von Rechnungssachen Wissenschaft haben.

7.

Memorial eines Predigers an einen geh. Rath und Kammerdirector in Berlin.

Mein Herr, der König (Dan. III, 9), hat uns Amtspriestern seinen gnädigen Gruß entbiethen lassen (1 Maccab. XIV, 20), und befohlen (2 Chron. II, 18), das baare Geld der Kirchen (2 B. der Kön. XII, 11) nach Berlin zu schicken, und das sind wir nun zu thun schuldig (Röm. III, 19. Jac. II, 10); haben keine Widerrede in unserm Munde (Ps. XXXVIII, 15), sondern ehren vielmehr den König in seinem Befehle (1 Petr. II, 13). Da aber zu Manschau arme Leute (2 Maccab. IV, 47) sind,

gewiß ſehr arm (Tob. I, 17), und daſelbſt in der Kirche, wo Gottes Ehre wohnet (1 B. Moſe XLIX, 6), im Gotteskaſten (Luc. XXI, 1) kaum 50 Rthlr. (Luc. XVI, 6) liegen, und das Geld mit Mühe zuſammen geſtoppelt iſt (2 B. der Kön. XXII, 9); hingegen der getäfelte Boden des Hauſes Gottes (1 B. der Kön. VI, 15) entzwey und zu boden iſt, die Mauer jämmerlich liegt (Jerem. II, 8), auch der Raum des Gottesackers zu enge (Jeſ. XLIX, 20) wo der Todten irdiſche Körper verweslich verſenkt ſind (1 Corinth. XV, 40 u. 42), daher viele Leichname (Amos VIII, 3) aus ihren ehrlichen Gräbern (1 B. Moſe XXIII, 6) ehe ſie die Verweſung geſehen (Pſ. XVI, 7, 10) ausgegraben werden, und alſo immer Zank zwiſchen den Leuten über den Leichnam iſt (1 B. Moſe XIII, 7. Ep. Judä v. 9); deswegen der Herr Oberamtmann (1 B. d. Kön. IV, 19) zu Lebus mit bewilliget den guten Rath (Luc. XXIII. 51), den Todten einen weitern Raum zu machen (Pſalm XXXI, 9); der Maurer oder Steinmetz (2 B. d. Kön. XII, 2) die Mauer ſchon abgemeſſen (Apocal. XXI, 17), wie dieſer Abriß und Muſter zeiget (Ezech. XXXXIII, 11), 8000 Steine die Mauer wieder aufzubauen fordert (1 Maccab. XIII, 10), 8 Tonnen Kalk (1 B. Moſe XI. 3. 5 B. Moſe XXVII, 2) und 20 Rthlr. zu Arbeitslohn (Math. XX, 8): O ſo bittet Prieſter und Gemeine des Herrn (2 B. Moſe XVI, 1. 4 B. Moſe XVI, 3) im Nahmen Jeſu (Joh. XVI, 24 u. 26) Ew. ** als des Königs heimlichen Rath (1 B. Moſe XXXXI, 45) in des Königs Kammer (Jud.

II,

II, 10. 2 Sam. XXIII, 23) durch Hülfe Ihrer Fürbitte für uns (2 Cor. I, 11) anzusehen unsern allergnädigsten Vater des Landes (1 B. Mose XXXXI, 42), einen König und Fürsten, Pfleger und Säugamme der Kirche (Jes. XXXXIX, 23), daß wir in diesem Stücke Gnade für unserm Könige finden (1 Maccab. XI, 24), und schreiben ein gnädiges Fiat: es soll geschehen was du bittest (Eph. V, 6. Esther VII, 2). Gott unserm ewigen Könige soll Ehre seyn davor, und wir wollen ohne Unterlaß thun Bitte, Gebeth, Fürbitte für unsern König (1 Thim. II, 1 u. 2), daß ihm Gott langes Leben verleihen möge (Dan. III, 9), für die Königin (1 B. d. Könige X, 1), für des Königes Söhne (Baruch I, 11) und die Königlichen Kinder (1 B. d. Könige X, 2), daß alle ihre Tage auf Erden so lange die Tage des Himmels währen (Baruch I, 11). Endlich und zuletzt (Ephes. VI, 10) felicitire zum herannahenden Osterfest (Matth. XXVI, 2): denn nach zweyen Tagen Ostern wird seyn (ibid.). Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sey mit Dero Geist (Epist. an Philem. XXI), und mit allen im ganzen Hause (Joh. IV, 53), als ihrem Fleisch und Blut (Hebr. II, 14): verharre bis ans Ende beständig (Matth. X, 22)

Treuer Fürbitter und Knecht
Jesu Christi (Phil. I, 1).

Geschrieben
Gorgas am Rüstage
(Matth. XVII, 62)
Ao. 1723.

T. E. Wesel.

8.

Eine immediate im Kabinet übergebene und an das Juſtizminiſterium den 29 März 1775. remittirte Vorſtellung.

Summa paupertas.

Allerunterthänigſt-höchſtvermüßigtes Pro Memoria und Bitten!

Ad cauſam D ***, contra Seine innen benannte motoſe Deſerviten- und Expenſen-Reſtanten, in den Königlich Preuß. Landen und Staaten, in puncto Deſerviti et Expenſarum &c. bittet anmit Implorant, wirklicher allein wider alles ſein Verſchulden ſchon ſeit vielen Jahren verunglückter Juſtiz-Rath D*** zu E** und Regierungs-Advocatus ordin. Baruthinus, allerunterthänigſt und inſtanteſſime, Ihn auf ſeinen an Sr. glorwürdiſt regierende Königliche Majeſtät in Preußen zu Potsdam immediate und cum Adj. ſub Num. 1 et 2 beſage der Copial-Anfuge allbereits unterm 16ten Sept. p. a. einfolglichen bald vor 6 Monathen allerſubmiſſeſt abgefertigten ſo rubricirten allerunterthänigſt-höchſtvermüßigten Recurs und ſo recht als billiges Bitten um allergnädigſt- und ſtrecklichſte Bezahlungs-Verfügung ꝛc. idque ob ſummum in mora periculum mit annoch ehebaldmöglichſter allerclementeſt deferirenden Reſolution pro juſto et æquo verſehen-ſofolgbar auch hierunter ſumma Deum teſtor! et urgentiſſima in neceſſitate ac egeſtate vel ſaltem taliter qualiter adhuc brevi manu allermildeſt ſoulagiren zu laſſen. Deſuper humillime implorando &c. E.** dermahlen

len unter fast unermeßlichen Unstatten und Kosten leider! schon Eilff Monathe Bayreuth im Gasthof zur goldnen Sonne, den 10ten Marty 1775.

Johann Christoph D * *
proprio prob dolor! nom:

9.

Von eben demselben ans Kammergericht.

Paupertas.

Allerunterthänigstes Pro Memoria und Bitten

Ad causam D * * contra Seine in Actis benannte morose Deserviten und Expensen Restanten in denen Königl. Preußischen Land und Staaten, in puncto Deserviti et Expensarum, nunc Executionis &c. bittet anmit Implorant, wirklicher allein leider! wider alles Verschulden allängstens und dato hinwiederum verunglückter Justiz-Rath D * * * zu E * * und RegierungsAdvocatus ordin. Baruthin9 allerunterthänigst und instantissime, quid quod per Juris et Justitiæ Viscera, sive nach der Sprache dringender Noth, wo bekanntlich so gar Gesetze zu übertretten erlaubt ist, Ihn auf seine allschon unterm 27ten Decbr. p. a. franco biß Leipzig una cum Adjuncto sub Num. 13 zum Königl. Preußl. hochpreißl. Hof- und Cammergericht zu Berlin abgefertigte so rubricirte nachholende allerunterthänigst-höchst-vermüßigte und Actengegründete Gegenvorstellung ad signaturam de dato 26. May et præs. 23 Aug. 1777 junctis petitis inhæsivis humillimis um allergnädigst- und strecklichste Bezahlungs Verfügung ꝛc. ꝛc. idque ob summum in mora periculum annoch ehebaldmöglichst et brevi

adhuc manu pro Jure et Juſtitia mit allerclementeſt deferirender Reſolution verſehen, ſofolglichen ſummo in hoc frangenti nec non ſumma Deum teſtor! ac urgentiſſima in neceſſitate et egeſtate juxta quoque illud

Regia, crede mihi, res eſt ſuccurrere lapſis-

nach ſo langwierig-gegneriſchen purplatterdings chicanen und Vexenvollen- ſünd- und ohnverantworttlichſten Umtrieb vel ſaltem taliter qualiter hoch- und mildrichterlichſt ſoulagiren zu laſſen.

Deſuper humillime implorando, prioribus firmiter inhærendo et denuo de adhibita omni diligentia non tam ſolenniſſime proteſtando, quam quavis Jurium competentia contra quem- et quoscunque legaliter reſervando &c. &c. E** dermahlen notanter unter unſäglichen Unſtatten und Koſten und zwar noch überdiß uff der einen Seite für lauter chagrin Zeit- und Koſtſpiltiger Weiße mehr kränklich und medicinirend weder nur halb geſund- auf der andern aber mero ex odio et paſſione dann per chicanen und Vexen ſeiner Deus, Conſcientia et Acta publica ſunt Teſtes! wider alles Verſchulden habender vieler zum Theil durch Urthel und Recht halb Galgen und Rad gerechter Feinde und Gott- und Gewiſſenloſer Juſtitz- und Zahlungsflüchtiger moroſer Debent- und Reſtanten von mehr als 20 mille Gulden id quod horrendum et én manifeſte d'horreur de la ſalutaire Juſticce ſo viel als völlig Hülff- Verdienſt- und Brodlos worüber ſchier die Steine ſchreyen- ja die Sinne ſelbſt ſtill ſtehen möchten anderweit ſünd- und ohnveranttwortlichſt

lichst leider! schon 4 volle Jahre Bayreuth den 4 April 1778.

Johann Christoph D * *
proprio proh dolor! nom:

10.

Testament des Dris und Prof. extraord. juris zu Frankf. an der Oder, Adam Ebertus. [x]

Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, Gottes Vaters, Gottes Sohnes, Gottes heiligen Geistes.

Nachdem ich auf meine letzte Reden gelanget, so stehet mir an, meine Anrede mit solchen Worten zu führen, so eines ewigen Andenckens Wort: Darauß man meine Frömmigkeit wahrnehme, Ehrerbiethigkeit gegen meine Voreltern und Erbarmung gegen die Armen, die allen zu Franckfurth zur Nachahmung reitzen mögen. Klug hab ich gelebt, noch klüger gelehrt, am allerklügsten aber gestorben. Meine Seele befehle ich der Umbarmung des Herrn Christi und dem Angesichte der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gottes: meinen Leichnam aber der Erde und demjenigen, der sie dermahleins am jüngsten Tage erwecken wird;

Obgleich dieser Abschied einigen ruchlosen Gelehrten, solches unanständlich dauchten wird; von einer Persohn die so viel studiret.

Meine

x) Er hat auch eines den 17 July 1728 cum supplemento und den 16 Jan. 1734 ein Kodicill, in lateinischer Sprache, errichtet, welches mit diesem gegenwärtigen zu gleicher Zeit gerichtlich eröfnet worden.

Meine Erbin ſoll ſeyn die Allerdurchl. Königin in Preußen Churfürſtin zu Brandenburg allemahl: im Fall aber keine Königin in Preußen vorhanden, der König in Preußen; daß aber, wenn wiederum eine Königin in Preußen, an der gedachtes Erbrecht verfalle.

Im Fall aber die Allerdurchl. Königin meine Erbin zu ſeyn ſich wegert, ſo ſetze ich die Stadt Frankfurth an der Oder zu Erben ein, und wenn es auch dieſer Stadt nicht, mein Erbe zu ſeyn, gelegen, alßdann die Frankfurthiſche Oberkirche, da ich getaufft und an der Tafel des Herrn himmliſch tractiret bin.

Die Falcidia iſt allen Erben hiermit verbothen, und der Schaden wird ihnen ſonſt erſetzt werden.

Meine Bibliotheque vermache ich der vortrefflichen Stadt Breslaw wegen des vornehmſten Adels in gantz Teutſchland; denn die Königl. Berliniſche ſonſt dergleichen Bücher hat, nehmlich von der Spannheimiſchen und anderwerts:

Meine aber allhier denen Frankfurthiſchen Motten und Schaben aufzuopfern, wird man von mir nicht fodern können.

Im Fall aber die Stadt Breslaw dieſelbe zu empfangen wegern ſollte, ſo legire ich dieſelbe mit tiefſten Reverentz dem Großmächtigſten Kayßer von Groß-Rußlandt, und wenn es auch dieſem zu empfangen ungelegen, alßdann der hochpreißl. Regierung zu Cüſtrin in der Neumark, doch allenthalben ſo, daß meine Bücher nirgend zu veralieniren, deswegen auch denſelben auf ſolchem Fall der Fluch folgen ſoll. Dieſe

Diese meine Bibliotheque sollen auch begleiten meine Manuscripta, darinnen meine Professor-Discurse aufgezeichnet, nehmlich über Carpzovii definitiones, Brunnemanni consilia, Gailii observationes, Mevii decisiones, dann auch die Praxis juris naturæ Gentium et civil. angehend Spanien, Franckreich und Engelland, nebst denen auch die juristischen Discurse über C. Taciti Annales und die Themis libraria angehende die 5 Rechte in Teutschlandt.

Die Manuscripta aber derer von mir übersetzten Bücher vermache ich Dero Kayßerl. Maj. oder Dero Bibliotheque; diese aber sind Sendoval vom Leben Kayßer Caroli Vti, Cabreram vom Leben Philippi II, die Wercke des Gratiani, Kalita re damna, ein Indianisch Buch erstl. nachmahls auß dem Persianischen ins Türckische und ins Spanische gebracht, auß welcher letztern Sprache ich es lateinisch übersetzt, diese aus dem Spanischen ins Latein gebracht; ferner das Leben Heinrici VIII. Königs in Engelland vom Mylord Herbert of Cherbury, wie auch das Leben Oliver Cromwels Protectors in Engelland, oder die innerlichen Kriege von Engelland von Thomas Herber beschrieben; Die Briefe, so Carolus I. König in Engelland an seiner Gemahlin nach Franckreich währenden Troublen geschicket, auß dem Englischen ins Frantzösche, diese insgesamt auß dem Englischen ins Latein. Auß dem Italiänischen habe ich des Antonii Giropaldi Ottomannische Staats-Wage, item das Leben des Christoph. Columbi aus dem Frantzösischen ins Latein

tein überſetzt. Aus dem Frantzöſchen aber des Herbelots Bibliothecam orientalem, ſambt den Memoiren des Abts von Brentome ins Latein gebracht, ſambt einen Außzug auß des Baili Dictionario. Die Arbeit iſt von unſchätzbarer Mühe geweſen, auch viel Unkoſten. Dieſer Arbeit iſt alſo niemand würdiger alß Dero Majeſt. der Römiſche Kayßer, der mich auch mit unvergleichlicher Hochachtung zu ſeiner Krönung in Böhmen vor einigen Jahren invitiret, ſo niemand unter allen Gelehrten jemahls erwieſen: Dero Königl. Majeſt. zu Preuſſen werden auch dieſes Legatum nicht verwerffen, ſintemahlen Dieſelben dieſe Bücher alle und viel ſauberer in Dero Bibliotheck allergnädigſt geruhet aufzunehmen. Im Fall aber Dero Heil. Majeſt. der Kayßer dieſes Geſchenke ungeacht, ſo wird daſſelbe vor erſt dem Könige in Spanien, der mich durch den Hertzog von Liria grüßen laſſen; wo nicht der, dem Könige in Franckreich; endlich auch des Königs in Engelland Majeſt. unterthänigſt vermacht. Wo aber niemand von dieſen großen Potentaten darzu begierig, ſo ſollen dieſe mehr als unvergleichliche Manuſcripta, und Ueberſetzung meiner Bücher, Breslow, oder an die ſo oben gemeldet, folgen.

Meine Schauſtücken vermache ich an Dero Königl. Hoheit den Marggraffen Albrecht Friedrich und ſeine Primogenitur, weil Monſeigneur mein ſonderlicher gnädiger Herr und Patron geweſen.

Das Hauß, darinn ich gewohnet am Marckte, verlaße ich Dero Königl. Majeſt. in Preußen und

der

der Königin; wann die Königin oder Churfürstin in Brandenburg mangeln sollte, dem Könige ihrem Allerdurchl. Gemahl oder Durchl. Erben, biß wieder eine Königin kommen sollte.

Meine Mutter hat mir zwar das Hauß verkauft in ihrem Vermächtniß bey der Universität allhier Ao. 1686 den 16 April vor 1500 Rthlr.: doch wenn ich es einem verkaufen sollte, ihre Erben davon den Vorzug vor 1500 Rthlr. haben sollten: Allein Carpzovius P. 2 C. 32 defin. 16 statuiret, daß im Fall die Alienation von mir an einen Fremden geschehe, doch die Alienation per Testamentum oder Legatum an einen extraneum statt habe und gültig, deme auch viele andere Dd. beypflichten.

Wann aber die Autorität dieser Dd. bey entstehendem Processe meiner Mutter Erben verworffen des Testaments wegen, alßdenn sollen gedachte Erben, wann sie ja gewonnen, dennoch gehalten seyn, 1500 Rthlr. an der Königin oder dem König zu bezahlen: Allein es wird kein Ddr. in Teutschland seyn, der mein Testament verstoßen werde, und auf solchem Fall hat die Königin oder meine andere Erben denen Prätendenten von mütterlicher Seite keinen Pfennig zu geben. Wer aber das Hauß besitzen wird, soll gehalten seyn, meines Vaters Bildniß in dem Hauße an einem reputirlichen Orth aufgesetzt, zu allen Zeiten zu dulden, oder sonsten gedachte Erben berechtiget seyn, daßelbe rei vindicatione von dem Besitzer zu fordern, damit meines Vaters Andencken daselbst haffte, alwo er 36 Jahr große Sorge und Mühe geduldet. Ich vermache

doch

doch aber das Hauß an der Königin oder andere Erben (denn das Hauß und meine Erben ſollen relata ſeyn, und wer mein Erbe würdiget zu ſeyn, ſoll auch das Hauß haben,) nicht anders, alß daß Jungfer Catharin Eliſabeth Doctor Schwanebergers Tochter im oberſten Stockwerck zur lincken Hand an Herrn Probecks Seite nebſt der Cammer habe, auch den Gebrauch einer Küche und Keller, deren der Poſſeſſor am beſten entbehren kann, ſo lange ſie lebet, auch nebſt ihrem Vater, ſo lange er unverheyrathet, und darnach mit ihrem Manne, doch, daß auf dem letzten Fall der Vater weiche. Wegen dieſes Legati ſoll gedachte Jungfer Catharin Eliſabeth die Hypothec über das gantze Hauß haben, und ſoll ihr der Beſitzer des Haußes das Hauß in gebaulichen Würden zu halten verbunden ſeyn. Gedachtes Hauß ſoll kein Beſitzer oder Legatarius jemahls befugt ſeyn an jemand zu verkauffen, weder im Leben oder im Tode zu veralieniren, ſonſten meine mütterliche Erben berechtiget ſeyn, es zu vindiciren; ſondern es ſoll zu allen Zeiten Theophili Eberti Hauß genennet werden. Die meſſinge Füße unter dem Ofen ſollen allezeit im Haußе bleiben. Das Hauß iſt mein geweſen, und ich habe Macht gehabt, dem Beſitzer vorzuſchreiben, und ſolches Recht hat auch der geringſte im Lande.

Mein Geld vermache ich auf folgende Weiſe. 1) 500 Rthlr. Zinß vermache ich zum Unterhalt armer Prieſter Wittwen, oder, wo dieſelbe nicht in der Stadt oder Vorſtädten, den armen Wittwen des E. Raths zu Frankfurth an der Oder, im Fall

beyde

beyde arm und sonst schwerlich zu leben. Wann auch diese allhier nicht zu finden denjenigen so von der Universität, doch dergestalt daß allemahl die armen Wittwen meiner Freundschafft von vater- oder mütterl. Seite allen besagten vorzuziehen. Dieses Legatum soll den Nahmen von Andrea Eberto, der allhier die lutherische Religion zuerst gepredigt, führen. Dieses Legatum aber soll ein Jahr um das andere von Andrea Eberto und Magister Adam Beckero, meiner Mutter Bruder und Inspector zu Zülchow, den Nahmen führen. 2) 500 Rthlr. Zinß vermache ich den armen Professor-Wittwen dieser Universität, oder wo diese nicht seyn, ihren Töchtern; wo diese nicht vorhanden, alsdann den armen Wittwen oder Kindern der Universität-Bedienten. Im Fall auch diese mangeln sollten, so soll das Legatum der Bibliotheque der Universität zu gute kommen; oder, wo die Universität vergehen sollte, so doch Gott bewahre! so geruhen Dero Königl. Majest. auf ein anderes Subjectum dieses Legati Vorsorge zu thun.

Der Nahme dieses Legati soll gehören Dr. Jacob Eberto Professori Theologiæ, in gantz Teutschland Polyglotto genannt. 3) 500 Rthlr. Zinß vermache ich abermahl allen armen Priester-Wittwen, oder ihren Töchtern allhier in der Stadt oder Vorstädten, oder der armen Schulbedienten Wittwen oder Töchtern, Lutheranern, oder Reformirten wenn jene nicht vorhanden. Magister Theophilus Ebertus mein Groß-Vater und Archi-Diaconus allhier bey der Ober-Kirche, soll die Ehre dieses

Legati haben. 4) 1000 Rthlr. Zinß in Nahmen meines ſeel. Vaters Theophili Eberti eines ſehr ehrlichen Mannes und Raths-Verwandtens allhier, vermache ich zum Studiren den hieſigen Patriciis nach der Wahl E. E. und Hochw. Raths, doch daß ſie von guten Sitten und perfecter Latinität, vier Jahr lang; wo in Frankfurth keine dergleichen, alsdenn denen von der Univerſität oder des Magiſtrats Dörfern; wann auch keine in Frankfurthl. Diſtrict, alſo ſollen qualificirte Leute aus Croßen darzu gezogen werden, doch, daß dieſe das Stipendium nicht über zwey Jahr genießen. Wann aber von Dr. Joh. Chriſtoph Beemanns Profeſſor allhier, mein Tiſch-Wirth und Profeſſor, nach 5 Jahren wenn ich geſtorben, vorhanden, von guter Gelehrſamkeit und Sitten, der ſoll 4 Jahr lang das Stipendium haben: auch nachmahls ein anderer von ſeinen Nachkommen zu allen Zeiten, doch daß es alle 15 Jahr nur einem davon 4 Jahr lang gegeben werde.

Dieſe Stipendiaten aber ſollen en general von guten Sitten ſeyn, und fleißig ſtudiren, ſonſten ihnen das Stipendium genommen werden. Sie ſollen aber ſchon Academici ſeyn. 5) 500 Rthlr. Zinß vermache ich im Nahmen Adam Beckers meines Groß-Vaters von mütterlicher Seite, der allhier ein Becker geweſen, aber ehrlicher und wohlhabender Mann, auch Freywerber vor ſeine Tochter bey meinem Vater geweſen, welches jungen armen Beckern ſoll zu gute kommen, wenn ſie ſich ſetzen wollen. Wenn ſolche nicht vorhanden, ſo

ſollen

sollen es arme Becker-Töchter, die nicht über 100 Rthlr. vor sich im Vermögen, genießen. Dieses Stipendium sollen vorbesagte Personen 4 Jahr lang haben. Wenn aber Beckers-Söhne, die von guter Hoffnung zum Studiren, so sollen sie allen vorhergehenden vorgezogen werden, und das Stipendium auf solchem Fall soll von seinem Sohn Mag. Adam Beckern Inspect. zu Zülchow, wie oben bey dem ersten Stipendio verfasset, genannt werden: Wann alle bißher benannte nicht anzutreffen, so soll das Stipendium andern armen Handwerckern gegeben werden. 6) 1000 Rthlr. Zinsen vermache ich, meiner Mutter wegen, Frau Eva Beckerin, arme Jungfern aus Franckfurth damit zu verheyrathen, daß sie es 4 Jahr lang genießen: Wo diese nicht vorhanden, so soll das Geld angewandt werden, arme betagte Bürgerinnen ins Hospital St. Spiritus einzukaufen. Das Legatum dotis soll zwar 4 Jahr gegeben werden Jungfern, so von ansehnlichen Eltern allhier gebohren; denen aber, so von Handwerks-Leuten 2 Jahr; denen so arm und von Tagelöhnern, oder auß den Vorstädten nur ein Jahr, denen allen, wie es E. E. und Hochw. Rath allhier gut bedüncken wird.

Der Rabinen Töchtern der Synagogen zu Meseritz und Schwerin in Pohlen, sollen 2 Jahr, wenn sie verheyrathet werden, auß diesem Stipendio zu gut kommen; denn diese Synagogen mir viel Vortheil erwiesen, doch, daß es alle 20 Jahr jeder Synagoge nur einmahl soll gereichet werden. Liepmann Moses Töchtern soll das Legatum ebenfalls

gereicht werden, jeder Tochter 2 Jahr, aber nur zweyen vor allemahl, nicht allen Nachkommen. Levin Samſons zweyen Brüdern ſoll das Stipendium ebenfalls auf 2 Jahre zu Nutz ſeyn; jeden Bruders-Tochter oder Enkel einmahl vor alle Zeit.

Die Jura Codicis Juſtinianei verbiethen zwar, denen Juden was zu legiren; aber ſie reden von der ganzen Judenſchaft und nicht de Singulis. 7) 500 Rthlr. Zinß legire ich im Nahmen Adami Eberti meines Brudern, der im ſechſten Jahr ſeines Alters vor mir verſtorben; daß davon den armen Kranken Handreichung erwieſen werde, und wenn dieſe nicht, den armen Knaben, ſo zu Handwerkern zu bringen. 8) 500 Rthlr. Zinß vermache ich im Nahmen meiner Schweſter, Frau Margaretha Ebertin, ſo an Herrn George Steinmetzen vornehmen Kauffmann allhier und Gerichts-Aſſeſſori verheyrathet, die Eva Ebertiae Herrn Steinmetzens Töchtern alle Jahr zu gleichen Theilen ſollen bezahlet werden, ſo lange ſie unverheyrathet oder in armen Wittwenſtande gekommen. Nachdem ſie aber und ihre Kinder geſtorben, denen proneptibus Johann Weckers, und wenn dieſe endlich ſollen abgehen denen Hauß-Armen. 9) 500 Rthlr. Zinß vermache ich im Nahmen Johann Weckers, meines Stief-Bruders, ihm die Vorſorge zu vergelten, weil ich peregriniret. Dieſes Legatum ſoll gereichet werden verarmten Tuchmachern allhier, oder wo dieſe nicht vorhanden denjenigen, ſo arm und ſich allhier ſetzen wollen; wo dieſe nicht, ſo ſoll das Legatum andern armen Handwerkern

kern zu Hülffe kommen ein oder zwey. 10) 500 Rthlr. Zinß vermache ich Frau Eva Weckertin wegen meiner Stiefschwester, die erstlich Samuel Ebertum meines Vatern Bruder, nachmahls Herrn Bolfraß Gerichts-Secretarium allhier geehliget: dieses Legatum soll ihren Kindes-Kindern zu gut kommen, nehmlich H. Jonathan Bolfrassen, so Waßerzöllner allhier gewesen, seinen Kindern und folgenden Nachkommen; im Fall sie es nöthig haben. Wenn dergleichen nicht vorhanden, so soll das Legatum an die Hauß-Armen allhier vertheilet werden. 11) 500 Rthlr Zinß vermache ich im Nahmen Theodori Eberti, so Profess. linguar. orient und doctrinæ moralis allhier gewesen. Es soll aber dieses Legatum jährl. alterniret allhier werden, dergestalt, daß es ein Jahr nach Theodoro Eberto, das andere aber von Johann Wansern seel., Burgermstr. vormahls allhier, zu nennen, der meine Groß-Mutter Frau Margaretha Prüferin zur Ehe gehabt. Dieses Legatum wird destiniret, daß es, wenn ihm der Nahme von Theodoro Eberto beyzulegen, armen Professor-Wittwen oder ihren armen Kindern gegeben werde, oder wenn diese nicht vorhanden, den Hauß-Armen. Wenn es aber von dem seel. Bürgermeister Wansern zu nennen, so sollen es die armen Wittwen E. E. Raths oder ihre Kinder zu genießen haben, und wenn diese nicht vorhanden oder dessen bedürftig, die Haußarmen. 12) 500 Rthlr. Zinß vermache ich im Nahmen Valentin Eberti so Regierungs-Rath zu Cüstrin gewesen, und ein

Sohn Dr. Jacob Eberti, davon oben, politiſche Bücher davor in die Königl. Bibliotheque nach Berlin davon anzuſchaffen, deswegen auch ſein Nahmen darinn zu ſchreiben.

500 Rthlr. Zinß ſind 30 Rthlr. und ſo mit allen 12 Legatis zu verſtehen. Ich ſterbe mit unterthänigem Dank gegen Gott dem Allerhöchſten, daß er mir mit ſo viel Guth begabt, ſolche Legata auszuführen. Mit dieſen Legatis insgeſambt, habe ich den Wundſch meiner Vor-Eltern erfüllen ſollen: wodurch ihre Ehre größer als wenn ich mit einem gefährlichen Eheſtande und ungerathenen Kindern vielleicht ihren Nahmen fortgepflanzet. Zu dieſer Ehre ſtößet noch der ewige Beruff meiner Bücher, mit welchen die Königl. Bibliothequen in Berlin angefüllet; daß mich Dero Kayßerl. Majeſt. nach Prage vor wenig Jahren invitiret, als Zeuge Dero Königlichen Crönung in Böhmen zu aſſiſtiren; wie auch der Gruß, ſo Ihro Königl. Maj. des Königes in Spanien und in ſpecie der Königin, durch den Hertzog von Liria ohnlängſt durch Dero Excell. dem Herrn Geheimbden Rath von Marſchall eröffnen laßen. Alſo hat die göttliche Majeſt. geruhet die Ehre des Ebertiſchen Haußes zu vermehren, und alſo den ſtets währenden Neid gegen mich beſchämet: dieſe Ehre und Reichthum kömmet nicht von einigem unrechtmäßigen Gewerbe, noch verbothenen Maximen und Thun. Allein vorerzehlte Legata außzuführen, ſind die Zinſen ſehr gelegen von denen Capitalien, ſo ich allhier und in Pohlen zu Weſeritz und Schwerin auf Zinß ausgelehnet;

lehnet; wie das Protocoll allhier vor E. E. Rath und vor dem Untergericht außweisen wird, und deswegen die gerichtlichen Handschrifften, so in einem Kästlein verwahret, anzeigen werden. Zu Auszahlung der Legatorum soll auch angewandt werden, die Einkünfte der Häußer, so mir vor Gerichte in solutum adjudiciret worden, als Martin Schultzen, das Hirsemannische Hauß, auch vielleicht Liebmann Moses seines und vielleicht Samuel Jacobs. Weder an diesen noch allen andern Häusern, so mir möchten adjudicirt werden, sollen meine Erben nicht zu prätendiren haben, sondern diese Häußer insgesambt sollen zum Fond dienen, und derselben Einkünffte der Legatorum.

Sollten auch die Zinsen und die Miethe der Häußer wieder Vermuthen nicht zureichlich seyn darzu, so soll auß dem Kasten so viel genommen werden, daß neue Capitalia auszulehnen, dann die Zinsen zu gedachter Außzahlung anzuwenden. Im Fall aber diese nicht nöthig, so soll auß dem Kasten, darinnen mein Geldt, 200 Rthlr. der Jungfer Catharin Eliesabeth Schwanebergerin gegeben werden, wann sie zu verheyrathen; unterdeßen aber diese 200 Rthlr. so lange auf Zinß gethan werden zu ihren jährlichen Einkünfften: Das übrige baare Geld aber soll angewandt werden, die Orgel in der Ober-Kirche zu vergolden, nicht aber in meinem, sondern in meines seel. Vaters Herrn Theophili Eberti Nahmen; denn ich will von keinen Legatis den Nahmen führen. Im Fall aber gedachte Jungfer Catarina vor mir sterben sollte,

so

so soll Herr Caspar Jeniches Tochter diese 200 Rthlr. auff besagte Weise haben. Aus dem übrigen Gelde, so bey mir in dem Kasten nach meinem Tode befindlich, sollen Margaretha Weckerin, die jetzt im Hospital St. Spiritus, einhundert Rthlr. legirt werden, von den Zinsen sich zu kleiden und darzu ihren Begräbniß. Diese Margaretha Weckerin würde sonst mein hæres ab intestato, allein es ist ihr nicht mehr nütz. Nach ihrem Tode soll das Legatum an ihre Tochter verfallen, entweder zum jährlichen Zinsen, oder sich davon eines Theils ins Hospital, weil sie gebrechlich, zu kauffen. Sollte auch gedachte Margaretha Weckerin vor mir sterben, soll ihre Tochter gedachte 100 Rthlr. haben, im Fall sie heyrathet, oder sich ins Hospital einzukaufen gezwungen. Es werden sich ohngefehr 20 Rthlr. banco in einem schlappen Sack im eisern Kasten befinden, die soll Herr Caspar Jenichens Tochter haben; sie sind die letzten, so von meinem Vater ererbet; wo diese stirbt vor mir, so soll Jungfer Catharina Elisabeth Dr. Schwanebergers Tochter die Banco Rthlr. haben, und wenn auch diese vor mir stirbt, so soll sie Frau Eva Reichenbachin, Hr. Caspar Jenichens Frau, bekommen. Ein Stück Gold, so 25 Ducaten und auf einer Seite mit Anna Königin in Franckreich und auf der andern mit dem Bildniß Ludovici Königes in Franckreich gepreget, wird hiermit des Herrn Baron Cocceji Cammer-Präsidenten und Staats-Raths Gemahlin legiret, wie auch ein ander Stück Gold von 8 Ducaten, darauf Maria Hertzogin von Burgun-

dien

dien und Maximilianus Magnanimus Ertz-Hertzog in Oesterreich: dieses gebieth das Verbindnis der höfflichsten langwerender Devotion gegen Madame und Monseigneur ihrem Gemahl dem Präsidenten; wo aber die Frau Präsidentin vor mir stirbt, so soll es Dero Gemahl haben, und wenn auch dieser der Welt durch das Verhängniß Gottes entzogen, alßdann eines ihrer erstgebohrnen Linie; wenn aber alles von diesem allerwerthesten Hause vor mir nach dem Himmel entzogen, alßdann die Königin. Aber, aber E. Hochw. Rath zu Frankfurth ersuche ich höfflichst sich alle Meße mit Einforderung aller Zinsen zu Außzahlung der 12 Legata zu beläßtigen, und sich nachmahls mit der Außzahlung an die Legatarios zu bemühen, davor der Bürgermeister, der Gott, den Armen und mir solchen Liebes-Dienst erweiset, alle Jahr 25 Rthlr sollen gezahlet werden, mit Abkürtzung der 12 Legata pro portione majoris et minoris Legati. Es ist aber wegen der 12 Legata nothwendig folgendes anzuführen: Von allem und jeden Legato soll das erste Jahr innerhalb 5 Jahr den Hauß-Armen zu Nutz kommen, die deßwegen von der Cantzel zusammen zu ruffen. Derowegen soll das erste Jahr nach meinem Tode Andreæ Eberti Legatum denen Hauß-Armen außgetheilt werden, unterdeßen die andern 11 Legata ihren Fortgang haben sollen in den angewiesenen Nutz: das andere Jahr nach meinem Tode soll Dr. Jacobi Eberti Legatum allen Hauß-Armen ausgetheilet werden, und also alle folgende Jahre biß die 12 Jahre vorbey, nach diesem alle 12

Jahr: Alle Jahr ſoll die Außtheilung derer 12 Legatorum nach dem Hoffe verſandt werden mit der Quittung des Herrn Archidiaconi und dieſes in Regard des Legati meines Haußes, das ich an der Königin gemacht habe, deswegen von allen Acceptanten eine Quittung unterſchrieben werden, mit der Unterſchreibung der Herrn Bürgermeiſter, bey denen ich deswegen itzo ſupplicire. Mein Nahme aber ſoll bey keinem Legato erwehnet, ſondern allezeit dererjenigen in welche es eingeſetzt, damit die Ehre meiner Frömmigkeit durch dieſe Modeſtie wachſen möge. Weil ich aber nicht unbeſonnen bin, wie viel das Geld, ſo zur Auszahlung der Legata nöthig, in Gefahr, nehmlich durch Feuers-Brunſt der Häußer, darauf die Capitalia ſtehen, oder durch derſelben Alterthumb; ſo ſupplicire ich bey Dero Königl. Majeſt. und bitte E. E. und Hochw. Rath, Gelegenheit auffzuſuchen, wie die Capitalia ſicher mögen ausgethan werden auf Acker oder ins Rath-Hauß unter die Schulden der Stadt gezogen, obgleich auf geringere Zinſen; wenn aber ſolcher Unfall über alle Vorſorge dergeſtalt die Legata zu verringern, oder einiger auch gar zu aboliren, ſo bitte ich zweymahl ſo viel um meines Vaters Mutter Bruder und Schweſter Legata, daß ſie doch auf allen Fall conſerviret werden. Wenn aber meine Verwandten übel zu ſprechen, daß ich ihnen mein baar Geld nicht gegönnet, ſo iſt mir an ihrem Zorn wenig gelegen, ſintemahl ſie meine gewiße Mißgönner geweſen, ob ich mich gleich daran gar nichts gekehret: es iſt genug, daß ich ſie in meiner

Mutter

Mutter und Vater Legatis im Fall ihrer Nothdürfftigkeit vorgezogen, dergestalt quoad studia cognatorum und Außsteuer der armen Jungfern, alß Freunde und allen frembden 4 Jahr lang vorgezogen sollen werden. Es wäre mir vorwahr gar gelegen gewesen, daß diejenigen das Geld, so ich mein Lebtage mit guter Conduite geschafft, in die Hände bekommen, die es unvernünfftig depensiren, und dem Geber mit Spott demeriren. Angehende die Weinberge, so vermache ich denjenigen so am Lebußischen Thore und mit der Universität gräntzet, der Frau Hanischen, Dr. Eberti Tochter an Herrn Hanischen verheyrathet, und ihren Kindern Geschlecht und Alter darin zu prævaliren; im Fall aber Carl Ebertus Buchhändler in Tübingen allhier in Ehe und Stand gelangen sollte, so soll ihm der Berg vermachet seyn, im Fall er von guter Hoffnung: doch, daß die Frau Hanischen denselben 6 Jahr zuvor besitze; ehe gedachter Monsr. Carl Ebertus den Berg bekomme. Sollte aber gedachte Frau Hanischen, ehe sie denselben 6 Jahr vollkomlich beseßen, mit Tode abgehen, so soll ihn Herr Carl gleich in Besitz nehmen, doch die Arbeits-Kosten bezahlen des angefangenen Jahres her.

Wann der Frau Hanischen Nachkommen gäntzlich verloschen, so sollen Dr. Eberti des Bürgermeisters Erben nach Vorzug des Alters succediren; wann auch diese, so soll der Weinberg an die Ober-Kirche allhier, daß sie denselben entweder cultivire oder vermiethe; er wird sich schon lösen, und die Arbeit bezahlen, sintemahl er sehr fruchtbar vor allen

allen bey Franckfurth. Der Berg soll aber niemahls verkaufft werden, weder von Doct. Eberti Erben noch von der Kirche; sonst sollen alle nechste Verwandten denselben zu vindiciren berechtiget seyn, oder E. E. u. Hochw. Rath oder die Hochlöbl. Universität. Meinen großen Weinberg in der Kiekau, zwischen Herrn Mag. Christ und dem Töpfer Mstr. Winckelmann, vermache ich Herrn Joh. Weckers Enckeln, wie das Loß unter ihnen außweisen wird; doch daß nur einer denselben habe, und seinen Nachkommen, und wenn diese ausgestorben, die folgende Weckerische Enckeln und ihre Nachkommen außgestorben, dann Dr. Eberti Bürgermeisters Erben nach dem Geschlecht und Alter; wenn auch diese vergehen sollten, dann die Ober-Kirche zu succediren, oder der Magistrat der Stadt, oder die Universität: Der Weinberg ist sehr gut, absonderlich an Baum-Früchten, und außer denselben vermache ich auch besagten Legatariis ein Stück Acker, so an den Weinberg gelegen, deswegen eine Linie zu ziehen, von dem Ende des Weinberges an, eingeschloßen die Bergamotten, Apffel-Bäume und Weinlebung biß an den letzten Brixel Birn-Baum und an den Zaun, wo vormahls der Frau Damrow Acker und Scheune. Diese Stücken Acker, wenn sie wohl unterhalten, können so viel bringen, alß der Weinberg kostet zu unterhalten.

Was das Preß-Haus anbelanget, so soll dasselbe 10 Jahr nach meinen Tode, wenn es nicht länger stehn kan, aufgebauet werden, und darzu

200 Rthlr aus den Legatis genommen werden, die deßwegen zu vermindern ein Jahr lang. Im Fall aber unterdeßen das Preßwerck zu bauen, so soll deßwegen 50 Rehlr. denen Legatis abgeschnitten werden, es soll aber der Besitzer des Weinberges an dem Iebusischen Thore Macht haben in der Preße des Kiekauen Berges zu preßen. Doch daß er concurrire, wenn von dem Gefäße etwas sonderlichs zu repariren: im Fall das Hauß in dem Weinberge am Iebusischen Thore wieder zu bauen, so sollen dazu 100 Rthlr. dem Besitzer auß den Legatis gereichet werden, einmahl vor allemahl. Ich habe noch einen dritten Weinberg, so nicht weit von dem großen in der Kiekau; diesen legire ich der Jungfer Eliesabeth Schwanebergerin: er liegt an Dr. Pleßmanns Acker; diesen soll gedachte Jungfer haben, denselben zu cultiviren oder zu vermiethen. Uebrigens ist mir noch ein großer Acker sambt einer Scheune biß an die Bergamotten und Brixel Birn-Bäume hinauf exclusive, davon oben bey dem Legato des großen Weinberges. Dieses Stück Landes sambt der Scheune legire ich gedachter Jungfer Catharina Eliesabeth auch ihrer ältesten Erben einem.

Ihre Nepotes sind von diesem Legato gäntzlich außgeschloßen, nach jener Tode oder ältesten Erben einen, soll der kleine Weinberg sambt dem grossen Stücke Acker und der Scheune am Besitzer des großen Weinberges verfallen jure legati perpetui so lange seine leibliche Erben leben. Wenn aber Johann Weckers Nachkommenschafft verloschen, alßdann

alßdann sollen die beyden Weinberge, sambt dem gantzen Acker, an die Ober-Kirche alhier jure legati sempiterni. Allein keiner von allen Legatariis soll Macht haben, diese Weinberge sambt dem Acker jemahls zu veralieniren, sonst E. E. Magistrat oder der Potentat im Lande Macht hat, sie zu vindiciren, doch ebenfalß keines davon zu veralieniren. Was zur Weinlese zu gebrauchen, soll unter denjenigen zu theilen seyn, so die Weinberge alß Legatarii bekommen sollen. Die Fäßer und das Preßzeug sollen getheilet werden; doch, daß die Legatarii des Weinberges vor dem Iebusischen Thore mehr Gefäße bekommen, alß des großen Berges, sintemahl jener viel fruchtbarer alß dieser. Wann ein Legatarius des Weinberges unvermögende und nachläßig, soll der nechste Unverwandte denselben sich gleich berechtigen, welches auch also seyn soll, wenn die Legatarii nicht 4 Tage alle Jahr sencken solten. Im Fall aber keine Lese wegen vorhergehenden Frost zu hoffen, so soll genug seyn, wenn nur die Weinberge und die große Hacke demselben erwiesen. Dieses ist auch meine Manier gewesen im solchen Fall, und habe gleichwohl das folgende Jahr so gute Weinlese gehabt, alß die Nachbarn, die alle Arbeiten das Jahr zuvorgethan. Man ist nicht verbunden, sein Geld in den Koth zu werffen. Das Hauß-Rath zu Küche, Bette und Tisch, die Kasten, auch den eisern, vermache ich Jungfer Cathrin Eliesabeth; den großen Kasten aber, so oben auf dem Saal bey Monſ. Colon Logement, vermache ich der Frau Hanischen Dr.

Eberti

Eberti Tochter, und wenn sie 10 Rthlr. vor den eisern an Jungfer Catharinen giebet, so soll diese denselben abtreten; er hat mir 30 Rthlr gekostet. Die Machine, darauf die Wäsche gleich gerollt wird, soll Jungfer Catharin gleichfalß haben sambt einen Platz im Haußе worauf sie commode zu stellen; alles Küchen-Zeug und zum Tisch gehöriges Gefäß, von was Modell es wolle, doch daß die 2 Wand-Leuchter in die Kirche nach der Sacristey zuzuliefern des Gebrauchs wegen. Der zinnerne Tisch wird gleichfalls der Sacristey geschencket, doch, daß er nach der Tauffe getragen werde, wenn das Sacrament daselbst zu verrichten: er soll derowegen gantz neu angeschafft werden, mit Fuß und Blatt, auch das Ebertische Wappen von Dr. Luthern recommendirt an Andres Ebertus darauf; zu allen Zeiten soll der Tisch wieder erstattet werden, wenn er nicht mehr will halten. Das Bette und die Bettstelle soll Jungfer Cathrin ebenfalß haben, oder wo diese nicht mehr am Leben, die Jungfer Jenichen oder ihre Mutter: das Bette so die Magd, soll sie behalten; meine Kleider soll Jungfer Catharin haben, auch was daran zugehörig nebst die Degen, absonderlich die silbern; die Halß-Tücher, so viele 100 Rthlr. importiren, werden gedachter Jungfer Catharina ebenfallß legiret, und wenn sie vor mich versterben, der Jungfer Charlotte Ebertin oder ihrer nechsten Schwester. Das diamantene Creutz und Ring nebst dem goldenen Petschafft vermache ich sambt der goldenen Schachtel gedachter Jungfer Catharinen und ihrer Tochter, bey Empfang

pfang des Legati sich eydlich zu verbinden, daß sie das Legatum nicht wollen veralieniren.

Die Spiegel so bißher in meiner Stube betreffend, so wird der schwartze einer Tochter Hr. Steinmetzens Rathsverwandten legiret, wie das Loß zwischen ihnen anweisen wird: den goldenen aber vermache ich der Bibliothec dieser Universität. Was etwan von Eß-Waaren in meiner Substantz, vermache ich Jungfer Cathrinen.

Im Fall Wein im Keller nach meinem Tode, der den Juden nicht gehöret, den sollen sich Jungfer Cathrin und Herr Caspar Jenichens Tochter theilen: Und im Fall eine darvon vor mir stirbt, so soll Herr Dr. Schwaneberger in seiner Tochter Stelle deswegen tretten; die Frau Jenichen aber, wenn die Jungfer Jenichen mit Tode vor mir abginge, soll nach ihr den Sohn des Antheils berechtiget seyn.

Angehende die rückständigen Zinsen, so sollen dieselbe unter Jungfer Cathrinen und Jenichens Tochter getheilet werden, deßwegen aber zu wißen, daß meine Debitores alle Meßen die Zinsen nach Proportion abzutragen verbunden, dieses aber nicht vors künfftige, sondern wegen verflossener Zeit. Einigen Schuldnern in Franckfurth hab ich auß Erbarmen vergönnet, daß sie den verstrichenen Termin nach und nach biß folgende Meße abtragen. Was nun davon noch abzutragen übrig, das sollen die Jungfern haben; auf solche Art soll es auch mit den rückständigen Weinschulden gehalten werden. Die Schwerinsche und Meseritzische Synagoge

bezahlt

bezahlet den Wein alle Reminiscere Meßen und auf Margarethen. Alle beyde Termine, wenn sie verfallen, sollen denen Legatariis der Weinberge zu nutze kommen, im Fall ich nach der Weinlese gestorben. Wenn aber mein Todt sich nach der Reminiscere Meße zugetragen, und ich den ersten Termin schon selbst empfangen, so gehöret ihnen nur der rückständige Termin. Die Pohlnischen Juden bezahlen die Zinsen alle Meße: wenn ich nun vor den Terminum sterbe, so sollen die Jungfern den verstrichenen Termin genießen, die folgende Termine sollen denen 12 Legatis zu nutze kommen. Die gemahlte Bilder, so in meiner Stube aufgehänget, nehmlich die Höllenfarth des Orpheus, die Ertödtung Coronis, die Andromede, nebst denen mit der Feder gezeichneten Vitelli und seiner Gemahlin Portrait, vermache ich denen Pallatiis Collegiorum dieser Universität, da sie können, wie es sich schicken wird, aufgerichtet werden. Der Vitellius und die Gemahlin werden sich am besten auff der Universitäts-Bibliothec schicken; sie sind mit der Feder gezeichnet in Italien von einer Nonne zu Genua, da ich sie theuer gekaufft. Den Türkischen Kayser so in Constantinopel gemahlt, vermache Dero Königl. Majestät sambt dem Kayser von China; im Fall sie dem Könige nicht anstehen, Dero Königl. Hoheit, Marggraf Friedrich Albrecht. Die papierne Bilder vermache ich sambt den Spiegeln denen Legatariis derer Weinberge. Die Apotheosin aber des Bachi, so

vormahls der Königin in Schweden gewesen, vermache ich Dero Königl. Hoheit Marggraf Albrecht und Sr. Durchl. Posterität. Meines seel. Vaters Theophili Eberti Bildniß soll, wie ich vormahls befohlen, allezeit im Hauße bleiben. Meines Brudern aber Adam Eberti Conterfait, recommendire ich der Verwahrung Jungfer Cathrina Elisabeth Schwanebergerin sambt Johann Weckers, nach ihrem Tode aber Johann Weckers Nachkommen zu verlassen: alle andere Bilder, soll gedachte Jungfer ebenfalß zu sich nehmen; mein eigenes aber soll die Bibliotheque folgen, so mir am besten gleichet; die kleinen illuminirten Bilder sambt den Spiegeln gehören denen Legatariis der Weinberge, darinnen Häußer. Auff diese Weise vollende ich mein Testament mit Danckſagung an den dreyeinigen Gott, der mir so viel zu verlassen gnädigst gegeben hat, und verlaße also die Welt bloß von allem Guth, daß mir nichts davon, als der Himmel übrig; dahin ich auf Christi Verdienst, alß ein gewisser Lutheraner und Feind aller Atheisten, mich erheben werde. Weil ich auf diese Weise mein Leben geführet, so verlaße ich daßelbe mit Ruhm, und verlasse meinen Geist allen Gelehrten in gantz Europa, die Seele aber dem Himmel, darin sie ewig zu hausieren: ich werde also bleiben, und bleibe schon jetzo in der Beahmung der Menschen in alle Ewigkeit, und in dem Beruff der Gelehrten.

Wo sich hin meine Augen wenden,
Was mein Hertz erdencken kan,
Da erkenn ich aller Enden,
Was der Herr an mir gethan!
Welt und Länder kennen mich,
Kayßer, Könige lieben mich.
Neid und Feinde sind überwunden
liegen alle da zu Grunde.

Publ. in Curia Francofurtensi
den 28ten Marty 1735.

Dritter Abschnitt.

Von Criminal-Sachen. [1]

Ein allgemeines peinliches Recht ist, das Königreich Preussen ausgenommen [2], nicht vorhanden. Daß

[1]) Eigentlich ist diese Abhandlung für Referendarien, und andre Rechtsbeflissene, die sich dem Pr. Dienst widmen wollen, bestimmt. Daß erstere sich in Criminalibus Kenntnisse verschaffen, und darüber Zeugnisse beybringen sollen, ist im Rescript vom 27 July 1769 (Nov. Corp. 4 B. Nr. 55 de d. a.) und im Circ. vom 29 July 1775 (Nov. Corp. 5 B. 3 Th. Nr. 37) vorgeschrieben. Daß aber auch geübten Räthen und Richtern diese Darstellung nicht unbrauchbar sey, ist wahrscheinlich. In den Allegationen des Corporis Constitutionum bedeutet T. Theil, A. Abtheilung, K. Kapitel, C. continuatio, N. novum, B. Band, S. Seite.

[2]) In Ost- und Westpreußen ist das Landrecht von 1721 P. III Tit. V - XII die Richtschnur, womit man aber das Notifications-Patent vom 28 Sept. 1772 Beylage Lit. A, 6ter Abschnitt Zweytens ꝛc. verbinden muß.

conf. R. F. v. Sahme Einl. zur Preuß. Rechtsgelahrtheit (1741) S. 420 - 507.

In Schlesien gilt die Josephinische Peinl. Halsgerichtsordn. v. 16 July 1707, (s. die Brachvogelsche Samml. Th. V. S. 1315 u. Samml. Schles. pr. Ges. 1 Th. S. 113) und in Fällen, wo sie nicht entscheidet sind Art. 19 § 46 die Carolina und das gemeine Kaiserliche Recht zum subsidiarischen Recht verordnet. Nur

Daß man längstens und schon 1718 a) und

 1736

ist der §. 21 Art. 19 per Reſcr. vom 5 Aug. 1720 declarirt (S. 232 der letztalleg. Samml.); und in crimine Apoſtaſiæ, welches die Joſephina beſtraft, iſt auch per Reſcr. vom 4 April 1766 eine Aenderung dahin getroffen, daß darin keine Inquiſitionen verhängt werden ſollen; ſondern es ſoll nur, wenn Betrügereyen einſchlagen, wegen des geſpielten Betrugs, der ſich mehrentheils eher bey der vermeintlichen Bekehrung als bey der Rückkehr zu dem verlaſſenen Glauben findet, die Strafe ſtatt haben. Hiezu hat ein in Oberſchleſien mit einem Juden ſich ereigneter Vorfall Anlaß gegeben.

In der Magdeburgiſchen Provinz iſt die Policeyordnung v. 1688 das Geſetzbuch, wornach auch in peinlichen Fällen erkannt wird. Davon handeln die Kapitel 64 = 75, wiewohl manches durch nachherige Landesedicte abgeändert oder eingeſchränkt iſt.

a) ſ. §. 5 des Edicts von Fried. Wilh. vom 12 März 1718, „Und da Unſer hieſiges Criminal-Collegium jetzo im Begriff iſt, den zweyten Theil der Criminalordnung zu verfertigen, und darinn die Beſtraffung der Verbrecher deutlich, und mit möglichſter Wegräumung der verſchiedentlich ſich findenden differenten Meynungen zu entwerfen; So hat ſelbiges ſich angelegen ſeyn zu laſſen, was noch hierinn gutes und heilſames ausgefunden werden kann, an Hand zu geben, und dabey inſonderheit die unnöthige Diſputes wegen Lethalität der Wunden vollends abzuſchneiden, auch zu Unſerer allergnädigſten Approbation mit einzuſenden.“

Schon vorher den 30 Juny 1717 ward an das Criminal-Collegium hieſelbſt reſcribirt, die vorkommenden und entſchiedenen caſus dubios allezeit zu annotiren. Endlich übergab der Criminalrath Berger den 5 July 1721 den Entwurf des andern Theils der Criminal-Ordnung quoad materiam Poenarum, worüber laut des Reſcr. vom 26 July beſ. §. das Criminal-Collegium ſeine etwanigen Erinnerungen abgeben

1736 * darauf bedacht geweſen, bezeugen die landesherrlichen in beſagten Jahren erlaſſenen Befehle. Indeſſen ſind manche Verordnungen ergangen, welche

ſollte. Es ſcheint aber, daß damahls dies Vorhaben unvollführt gebliebeu.

*) Friedrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc. Weilen aus denen einlauffenden Criminal-Acten angemercket worden, daß die Judicia keine gewiſſe Maaße in denen Straffen halten, das arbitrium, inſonderheit bey denen Diebſtählen und Ehebrüchen, dergeſtalt misbraucht werde, daß dadurch dieſen einreißenden Laſtern und Unſicherheiten des Publici gleichſam Thür und Thor geöffnet worden, ſo haben Wir nöhtig gefunden, die Straffen ſo viel möglich zu determiniren, und darin etwas Gewiſſes feſtzuſetzen. Befehlen Euch daher in Gnaden, Euch unverzüglich und alle Tage zuſammen zu thun, die Peinliche Halsgerichts-Ordnung zum Fundament zu nehmen, ſolche von Articul zu Articul durchzuſehen, über diejenige, welche dunckel ſeyn und eine Erläuterung bedürffen, Euer pflichtmäſſiges Gutachten zu eröffnen, diejenigen Straffen, welche aus denen Præſuppoſitis Catholicorum folgen und bey denen Proteſtanten keine ſtatt finden, zu ändern, und in denen Fällen, wo die Straffe dem arbitrio Judicis überlaßen wird, ſo viel ſich immer thun läßet, ſolche nach Recht und Billigkeit zu determiniren, und dabey in allen Fällen vor allen auf die ſchon darüber vorhandene Landes-Edicta und Verfaßungen pflichtmäßig und mit aller Attention zu reflectiren, und ſelbige ſpecifice nach ihren Datis und in ipſiſſimis formamalibus mit anzuführen. Und weilen inſonderheit die Diebſtähle ſo ſehr in denen Städten überhandt nehmen; So wollen Wir, daß dieſelbe härter als bißhero geſchehen, geſtraffet, auch die Straffen in der künfftigen Ordnung überall geſchärffet werden ſollen, immaßen durch anliegendes Edict vom * * in Unſern hieſigen Reſidenzien bereits geſchehen. Wie Ihr dann binnen zweyen Monathen Eure Monita und pflichtmäßige poſitive Vorſchläge bey Vermeidung 100 Ducaten

welche theils überhaupt, theils bey einzelnen Verbrechen zum Inbegriff des peinlichen Landesrechts gehören. Zu jenen ist folgendes zu rechnen

A. Die Trunkenheit soll in delictis nicht entschuldigen, sondern die Strafe vermehren.

Allgem. Edict vom 31 März 1718, §. 5.

s. corp. const. march. II Th. III Abth. Nr. 37.

B. Reglement v. 28 Aug. 1728, wornach die Beamten, welchen die fructus jurisdictionis verpachtet sind, in Bestrafung der Unterthanen sich achten sollen.

s. Nr. 60 all. c. c. m.

Anm. Zum §. 12 des ged. Regl. gehört aber das nachherige Circulare v. 4 Febr. 1751 (Kornsche Samml. 4 B. Nr. XI S. 100), wornach die Amtsunterthanen nicht mehr mit dem Spanischen Mantel zu bestrafen sind.

C. Wie es mit Einsendung der Strafgelder an die Generalstrafkasse gehalten werden soll.

Verordnung vom 6 Nov. 1733.

s. Nr. 71 all. c. c. m.

D. Die Körper der hingerichteten Delinquenten sollen, ohne besondere Königliche Erlaubniß, den

Straffe unnachbleiblich einzusenden habt. Sind ꝛc. den 9 Januar 1736.

vidt. von Cocceji.

An alle Regierungen; an das hiesige Hoff- und Criminal-Gericht; Criminal-Collegium; Altmärkisches und Uckermärkisches Obergericht; die Neumärkische Regierung: daß sie wegen der Bestraffung derer Missethaten, und wie solche ein vor vor allemahl durch ein General-Reglement festzusetzen, ihre Monita binnen 2 Monath einsenden sollen.

Verwandten von der Gerichtsobrigkeit nicht verabfolget werden. Edict v. 2 Nov. 1735.
ſ. all. c. c. m. Nr. 73. auch in v. Sahme Einl. S. 983.

E. Wenn auf Staupbeſen erkannt wird; ſoll der Delinquent nicht des Landes verwieſen, ſondern auf eine Feſtung, oder in ein Zuchthaus zeitlebens gebracht, jedoch zur leidlichen Arbeit angehalten werden.

1) Reſcript vom 5 Nov. 1743.
ſ. S. 244 der Quickmannſchen Samml. Pommerſcher Edicte.

2) Cabinetsordre vom 4 Januar 1744.
ſ. II Cont. c. c. m. Nr. 1 S. 169.

Dies iſt unterm 4 Januar 1745 dahin declarirt, daß er dem Befinden, und ſeiner Leibesconſtitution nach, auch mit andrer Strafe belegt werden könne.

Durch gedachte Ordre iſt zugleich implicite das Patent vom 9 März 1711,
ſ. II T. III A. c. c. m. Nr. 26.
und Reſcript vom 26 März 1715
ſ. N. 30 all. l.
aufgehoben, wegen Strafe derjenigen, die die bey der Verweiſung abgeſchworne Urphede brechen und wieder zurückkommen.
conf. Cap. XII §. 8 der Crim. Ordn.

F. Vermöge des Reſcripts an die Schleſiſche Oberamts-Regierungen v. 1 Oct. 1746 ſoll in delictis

fictis carnis auf keine Landesverweisung erkannt werden.

s. Samml. Schl. pr. Ges. 2 Th. 1 A. S. 129.

G. Nach dem Rescript vom 14 Aug. 1747 soll die den Bauren, oder sonst gemeinen Leuten zuerkannte Festungs- Zucht- und Spinnhaus- auch Gefängniß-Strafe nicht in Geldbuße verwandelt werden.

s. III Cont. c. c. m. Nr. 23 S. 179.

Anm. In den Hofrescripten vom 13 Dec. 1751 und 27 Febr. 1755 an den hiesigen Criminal-Senat ist verordnet, daß bey unvermögenden Inquisiten in atrocioribus delictis in Preussen, wo sonsten die Zuchthausstrafe Statt hat, auch bey Weibspersonen auf Festungsarbeit zu erkennen sey.

H. In dem Schlesischen Zuchthaus-Reglement §. 7 ist festgesetzt, daß keine mit säugenden Kindern belästigte Weibspersonen zur Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden sollen.

s. Kornsche Samml. 6 B. Nr. 22 S. 117.

I. In Fällen, da in den Königl. Edicten nicht ausdrücklich die Strafe der Infamie verordnet ist, soll den zur Festung, Zucht- oder Arbeitshause condemnirten Delinquenten im Erkenntniß fama ausdrücklich reservirt, und wenn ja das Verbrechen den gemeinen Rechten nach eine Infamie nach sich zieht, dagegen auf mehrere Jahre zur Festung oder Zuchthausarbeit erkannt werden. Allenfalls, wenn bey gewissen Begebenheiten nöthig gefunden würde, auf die Infamie stricte zu erkennen, so muß dieserwegen

beym abzuſtattenden Gutachten beſonders berichtet werden.

Reſcr. an das hieſige Criminal-Collegium v. 10 July 1756.

ſ. Nov. Corp. 2 B. Nr. 64 S. 115.

K. Aus bloßen Anzeigen, wenn ſie auch noch dringend ſcheinen, ſoll niemahls auf die ordentliche harte Strafen, ſondern auf temporaires Gefängniß, nach Befinden der Umſtände, erkannt werden.

Neue Verordn. vom 15 Januar 1776 §. 8.
ſ. Nov. Corp. 6 B. S. 19 Nr. 3.

Edicte und Verordnungen bey einzelnen Verbrechen. [5]

de Homicidio doloſo vel culpoſo. [6]

1652|17 Sept. ſ. C. C. M. II T. III A. N. 8.

Mandatum wider Zänkereyen, Schlägereyen, Duelle.

1688

5) Man hat ſich bey dieſer Eintheilung nach C. F. G. Meisteri princ. jur. crim. (1767) gerichtet.

6) In Schleſien iſt das den 23 Sept. 1682 ergangene Kayſerliche Duelledict (Brachvogelſche Samml. Th. 1 S. 224; Samml. Schl. pr. Geſ. 1 Th. Nr. 14) bey Erkenntniſſen über Befehdungen die einzige bisher unabgeänderte und unaufgehobene Norm.

1688|6 Aug. II Th. III A. N. 14.

Edict wider die Duelle.

1693|25 Nov. II Th. III A. N. 17.

Declaration des Duelledicts, wider diejenigen, so denen Händeln zusehen, und es nicht hindern, auch nicht denunciiren.

1713|28 Juny II Th. III A. Nr. 27.

Erklärtes und erneuertes Mandat wider die Selbstrache, Injurien, Friedensstöhrungen und Duelle. [7]

1717|22 März II Th. III A. Nr. 34.

Edict: Wer einen Menschen, es sey in öffentlichem Duell und Rencontre, oder auch bey anderer Gelegenheit, ohne daß es in einer Nothwehr zu Rettung

7) La Puissance des plus Grands Rois n'a rien pû contre cette Mode barbare: Louis XIV, Frédéric I et Frédéric-Guillaume, publierent des Edits rigoureux contre les Duels; ces Princes n'avancerent rien, sinon que les Duels changerent de nom, et passerent pour des Rencontres; et que bien des Nobles qui avoient été tués, furent enterrés, comme étant morts subitement.

Si tous les Princes de l' Europe n'assamblent pas un Congrès, et ne conviennent entre eux d'attacher un Deshonneur à ceux qui malgré leurs Ordonnances tentent de s'égorger dans ces Combats singuliers, si, dis-je, ils ne conviennent pas de refuser tout asile à cette espece de Meurtriers, et de punir séverement ceux qui insulteront leurs pareils, soit en paroles, soit par Ecrit, ou par voies de fait, il n'y aura point de fin aux Duels.

§. Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les Loix. Mem. de Brandeb. Tom. 3.

Rettung seines eigenen Lebens geschehe, vorsätzlich verwundet, woran der Blessirte den 9ten Tag oder auch eher stirbt, und nicht zu erweisen, daß er durch üble Cur, oder selbsteigene Verwahrlosung das Leben verlohren, soll ohne alle Gnade und Entschuldigung hinwieder vom Leben zum Tode condemniret und gebracht werden. — Diejenige Wunde, es sey die Section geschehen oder nicht, soll vor absolute lethal gehalten, und wider den Thäter die Todesstrafe erkannt werden, wenn der Blessirte den 9ten Tag nicht erleben würde.

1718|12 März II Th. III A. Nr. 36.

Edict wegen des Todtschlags, wie auch wider den Mißbrauch der Rencontres.

1722|22 Jan. IV Th. II A. Nr. 147.

Verboth: die Kinder oder das Gesinde in warme Backofen einzusperren, bey einjähriger Festungs- oder Zuchthaus-, auch Lebensstrafe, wenn jemand dadurch ums Leben kommt.

1725|27 Sept. V Th. IV A. Nr. 32.

Medicinal-Edict, Tit. von den Apothekern §. 4.

1766|11 Nov. N. IV B. S. 609 N. 92.

Wider den Gebrauch dreykantiger Degenklingen.

1769|13 Dec.

Wider den unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs, ein jährlich zu publicirendes Circulare.

Anmerkung.

Von dem *moderamine inculpatæ tutelæ* handelt zugleich das Quellmandat v. 1713 Art. XII.

Specia-

Speciatim *de Infanticidio.*

1710|10 April II Th. III A. Nr. 25.

Mandat, daß niemand liederliche Weibsperſonen behauſen, und jeder Hauswirth es anzeigen ſolle, wenn wegen Schwangerſchaft lediger Perſonen Verdacht iſt.

1720|30 Aug. II Th. III A. Nr. 42.

Allgemeines Edict wegen des Kindermords, worin die Strafe des Sacks verordnet wird.

1723|22 Nov. II Th. III A. Nr. 48.

Renovirtes und geſchärftes Edict, wegen des Kindermords.

1740|31 July 1 Cont. S. 371 N. 42.

Königl. Kabinetsordre und Reſcr. vom 7 Aug. worin die Strafe des Sackes abgeſchaft, und das Schwerdt verordnet iſt.

ſ. auch v. Sahme Einl. S. 827.

1756|17 Aug. N. II B. S. 158 Nr. 74.

Circulairordre wegen Bekanntmachung und Ableſung der zu Verhütung des Kindermords emanirten Edicte: *) zugleich wegen Beſichtigung der der Schwan-

*) Les Loix n'attachent-elles pas un dégré d' Infamie aux Couches Clandeſtines? Une Fille, née avec un tempérament trop tendre, trompée par les promeſſes d'un Debauché, ne ſe trouve-t-elle pas, par les ſuites de ſa Crédulité, dans le cas d'opter entre la perte de ſon Honneur, ou celle du Fruit malheureux qu'elle a conçu? N'eſt-ce pas la faute des Loix, de la mettre dans une ſituation auſſi violente? Et la Sévé-

Schwangerſchaft halber verdächtigen, ſolche aber ableugnenden Perſonen.

1765|8 Febr. N. II B. S. 583 N. 13.

Wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, Verheimligung der Schwangerſchaft und Niederkunft, mit angehängten Summariis.

Der §. V verordnet, daß es jährlich und die Summarien alle Bußtage in der Kirche vorgeleſen werden ſoll. Statt der Affixion des ganzen Edicts an öffentlichen Oertern ſollen nach dem Reſcr. v. 16 Nov. 1775 bloß die Summarien affigirt werden.

1766|9 Jan. N. IV B. S. 53 Nr. 6.

Declaration des Edicts vom Kindermord, ratione adulterii ſimplicis et duplicati.

1766|27 July N. IV B. S. 511 N. 65.

Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung und das Conſiſtorium daſelbſt, ob der §. 5 des Edicts auch auf diejenigen, die ex adulterio oder ex incestu ſchwangerworden, zu appliciren.

1770|20 July N. IV B. S. 7315 Nr. 53.

Circulare an ſämmtliche Regierungen und Landes-Juſtizcollegia, um den Inhalt des Edicts wi-

der

rité des Juges ne prive-t-elle pas l' Etat de deux Sujets à la fois? de l' Avorton qui a péri, et de la Mere qui pourroit réparer abondamment cette perte, par une propagation légitime? On dit à cela qu'il y a des Maiſons d' Enfans-Trouvés. Je ſai qu'elles ſauvent la vie à une infinité de Bâtards: mais ne vaudroit-il pas mieux trancher le mal par ſes racines, et conſerver tant de pauvrés Créatures qui périſſent miſérablement, en aboliſſant les flétriſſures attachées aux ſuites d'un Amour imprudent et volage?

ſ. Diſſertation ſur les raiſons d'établir ou d'abroger les Loix.

der den Kindermord recht zuverläßig und allgemein bekannt zu machen, und in beständigem Andenken bey dem Volke zu erhalten.

de Avtochiria.

1728|24 July, 5 Aug. II Th. III A. Nr. 59.

Cabinetsordre und Rescript, daß die Selbstmörder durch den Schinder ohne Unterschied begraben werden sollen.

1729|22 Oct.

Ordre, daß solches auf diejenige, welche durch Unglück ums Leben kommen, nicht zu extendiren sey. *)

1731|22 Jan. II Th. III A. Nr. 64.

Allgemeines Edict, wegen Bestrafung des Selbstmords.

s. auch v. Sahme Einl. S. 825.

1747|7 März III Cont. S. 145 Nr. 7.

Declaration der bisherigen Edicte von dem Selbstmord, und Vergrabung derer sich selbst Entleibenden.

Samml. Schles. Prov. Ges. II Th. I A. Nr. 30 S. 140.

1751|6 Dec. N. III B. S. 1203 Nr. 5.

Verordn. wodurch alle wegen Bestrafung des Selbstmords in vorigen Zeiten ergangene Edicta abolirt

*) Wider die erstere Königliche Verordnung thaten den 9 Oct. 1729 die Staatsminister v. Plotho, Schlippenbach, Cocceji, Happe, Viebahn bey des Hochsel. K.

abolirt worden, und wornach die Körper der Selbstmörder heimlich jedoch auf eine ehrliche Art begraben, die Sache so stille als möglich gehalten, und den Hinterbliebenen ausser den Begräbnißkosten nichts weiter angemuthet werden soll.

s. Samml. Schles. Provinzialg. 2 Th. S. 627.

1752|28 Oct. N. IB. S. 391 Nr. 72.

Decl. an die Pommersche Reg. die Beerdigung der Selbstmörder betreffend.

de Injuriis. [10]

Hievon handelt

a) das Duellmandat v. 1713 Art. XI.

b) Allgemeine Ordnung und Declaration vom 8 Febr. 1734. — — II Th. I A. Nr. 268.
Eben dies jedoch de dato 6 Nov. 1734 befindet sich in v. Sahme Einl. zur Pr. Rechtsgel. S. 842.

c) Rescr. decl. v. 23 July 1739 u. v. 9 May 1740.

d) Cod. Frid. P. IV Tit. 4 §. 13.

e) Nach

Majest. Gegenvorstellung, und merkten den Unterschied zwischen denen, die aus Unglück, als Raserey, hitzige Krankheit, langwierige Melancholie, und denen die aus Bosheit ums Leben kommen, an. Se. Majest. hatten auch den 22 Sept. bes. J. in einem besondern Falle bereits eigenhändig resolvirt:

er ist durch Unglück versoffen, also soll er begraben werden; aber alle gewaltsame Mörder soll der Büttel abhohlen.

10) Schroeter in fundam. jur. crimin. (1776) führt zwar S. 46 Not. k et l bey der Injurienstrafe im Brandenburgischen ein renovirtes Duelledict de 1724 Art. XI und ein Reglement v. 28 Aug. 1728 §. 13 an. Beydes aber findet sich nicht.

d) Nach dem Rescr. vom 30 Sept. 1773 muß Abbitte und Ehrenerklärung, wenn die Personen einerley Standes sind, in Person und nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen.
N. V B. S. 645 Nr. 16.

De Incendio doloso vel culposo.

1590|1 Aug. V Th. V A. 1 K. Nr. 9.

Mandat wider die Mordbrenner.
s. im folg. Edict v. 20 März 1603 und 25 July 1606.

1681|20 Febr. IV Th. I A. 2 K. Nr. 26.

Edict wider das Feuermachen in Wäldern und Heiden, auch wider das Nachtfischen und Krebsen mit Feuer, und wiefern es erlaubt seyn soll, eine verwachsene Wiese auszubrennen. Hiezu gehört

1) das Ed. vom 1 Aug. 1684
2) — — — 14 Juny 1690
3) — — — 4 März 1705
4) — — — 4 Aug. 1712
5) — — — 22 Juny 1726
6) — — — 22 May 1727

} s. a. a. O. Nr. 35, 50, 69, 82, 127.

(es wird im Notifications-Patent angeführt).

7) — — — 27 Juny 1775 für die Provinz Westpreussen. N. V B. III Th. Nr. 29.

1708|1 Oct. V Th. I A. 2 K. Nr. 19, 27.

Verordnung zu Abwendung der Feuersgefahr.

1716|14 Jan.

Renovirtes Edict deshalb.

1718|28 Nov. VTh. IA. 2 K. Nr. 29.

Edict wider das unvorſichtige und gefährliche Tabackrauchen.

Hiezu gehören die fernern Edicte

vom 4 May 1719
— 28 April 1723
— 12 Juny 1723
} ſ. am a. O. Nr. 34, 37, 38.

— 20 Oct. 1742 (Cont. II S. 81 Nr. 28.
— 14 May 1750 (ſ. im Notificationspatent.)
— 14 Oct. 1753 für Schleſien.
ſ. Kornſche Samml. 4 B. Nr. 31 S. 955, u. 7 B. Nr. 66.

1719|24 Jan. VTh. IA. 2 K. Nr. 32.

Edict wegen Abſtellung des Schießens auf dem Lande bey Abendszeit, vor oder in den heil. Feſttagen, Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelachen.

In Schleſien iſt ein Edict v. 1 May 1742.
ſ. die Kornſche Samml. 1 B. Nr. 26 S. 79.

1719|20 Febr. VTh. IA. 2 K. Nr 33.

Edict, wie in der Churmark Brandenburg die Hauswirthe, bey welchen Feuer auskommt, geſtrafet werden ſollen, wann ſie nicht ſogleich anfangs Lärm gemacht, und über Feuer öffentlich um Hülfe gerufen haben.

1719|21 Juny

Edict wegen der Mordbrenner.

ſ. Grube corp. conſt. Prut. P. 3 nr. 353.

1723|14 Oct. VTh. VA. 1 K. Nr. 54.

Patent, worinn demjenigen, der einen Mordbrenner und Brandſtifter entdeckt, und zur Haft

zu bringen veranlaßt, 100 Rthlr. zum Recompens verſprochen werden.

ſ. v. Sahme Einl. S. 839.

1727|18 März

Erneuertes Patent ꝛc. ſ. unten von Jagdverbrechen. S. 190.

1739|12 Nov. Cont. I S. 297 Nr. 44.

Erneuertes und geſchärftes Edict wider das unbefugte Schießen in Städten und Dörfern der Churmarck.

Für die Provinz Geldern, Cleve, Mörs und die Grafſchaft Marck nebſt Anlage ſub A. et B.

ſ. N. IV B. S. 6229 N. 71.

1772|18 Dec.

Wegen verbothenen Schießens auf den Hochzeiten.

1775|11 July N. V B. 3 Th. Nr. 35.

Erneuertes, erweitertes und geſchärftes Edict, wegen des unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern.

Anm. Ueberhaupt gehören auch gewiſſer maſſen hieher die beſondern Feuerordnungen in den Städten.

de Furto, Rapina et Obſeſſione viarum.

1472|,,,,

Edict wider den Straßenraub v. Churf. Albrecht.

ſ. Pauli II B. der allgem. Pr. Staatsgeſch. S. 296.

1557|,,,,

Joh. Georg Edicte und Ordnung wider die Bevehder, Austreter, Zigeuner u. ſ. w.

ſ. S. 373 der III Samml.

1573			V Th. V A. 1 K.	Nr. 4.
1590	26 April	—	—	Nr. 8.
1395	10 April	—	—	Nr. 10.
1599	20 Oct.	—	—	Nr. 12.
1603	20 März	—	—	Nr. 13.
1606	25 July		VI Th. I A.	Nr. 67.

Edicte wider Landſtreicher, herrenloſes Geſinde, Bettler, Zigeuner, Mordbrenner ꝛc.

conf. Grube all. nr. 361, 362, 364, 365.

1612	4 Febr.	II Th. III A. Nr. 5.

Edict wider das Strauchreiten, Straßenräuberey und gewaltſame Stehlen ꝛc.

1627	23 Jun.	II Th. III A. Nr. 7.

Patent, daß Niemand geſtohlnes Guth an ſich kaufen ſoll, und wie ſolches zu beſtrafen.

1663	13/3 Jan.	V Th. V A. 1 K. Nr. 19.

Edict wider die Zigeuner

1681	4 März	II Th. III A. Nr. 9.

Edict wegen des Stehlens aufm Schiff, daß ſolches am Leben geſtraft werden ſoll.

1683	22 Jan.	II Th. III A. Nr. 10.

Edict wie diejenige ſo aus Reſidenzhäuſern und Schlöſſern, mit dem herrſchaftlichen Nahmen, Wapen oder ſonſt bezeichnetes Silbergeſchirr ſtehlen, nach Unterſchied zu beſtrafen.

1683|22 Jan.

Wie untreues und diebisches Gesinde zu bestrafen.

s. Grube all. P. 3 nr. 355.

1684|23 Jan. II Th. III A. Nr. 13.

Edict, daß die Hausdiebe gleich den andern Dieben sollen gestraft werden.

1684|12 Jan. II Th. III A. Nr. 12.

Renovation und Extension des wegen Bestrafung des Hofdiebstahls anno 1683 ergangenen Edicts, daß solches auch bey denen der Churfürstin, Prinzen und Prinzessinnen zuständigen Sachen ꝛc. gelten soll.

1690|19 Oct. II Th. III A. Nr. 15.

Rescript, daß die Hehler gleich denen Dieben gestraft werden sollen.

1693|24 Febr. II Th. III A. Nr. 16.

Patent wider das Einbrechen, Stehlen und Hehlen in den Residenzen, und von Belohnung derer so etwas anzeigen.

1696|16 Oct. II Th. III A. Nr. 18.

Renovation derer vorhin wegen des Hofdiebstahls ergangenen Edicten.

1700|23 Aug. II Th. III A. Nr. 20.

Geschärftes Edict wegen der in den Residenzen mit Einbruch, Einsteigen, oder anderer Vergewaltigung beschehenden Diebstähle, solche mit dem Strange zu bestrafen.

1705|7 Nov. II Th. III A. Nr. 23.

Renovation des Edicts vom 23 Aug. 1700 wider die Diebſtähle in den Reſidenzen und Diebeshehler, auch daß ſie vor dem Hauſe, wo ſie geſtohlen, aufzuhängen.

1707|25 Jan. V Th. V A. 1 K. Nr. 36.

Patent wegen der Zigeuner.

1708|30 Oct. V Th. V A. 1 K. Nr. 38.

Reſcript deshalb.

1709|29 Oct. V Th. V A. 1 K. Nr. 40.

gleichfalls mit Erneuerung des Peſtedicts vom 12 Decemb. 1708.

1710|10 März II Th. III A. Nr. 24.

Edict, daß die Juden, welche auf Poſten geſtohlne Sachen verhehlen, als Diebe geſtraft werden ſollen.

1710|24 Nov. V Th. V A. 1 K. Nr. 42.

Geſchärftes Edict und Declaration des Edicts vom 29 Oct. 1709, wegen der Zigeuner.

1712|17 Oct. V Th. V A. 3 K. Nr. 30.

Edict, die Juden ſo nicht vergleitet und betteln, nicht zu dulden. Desgl. v. 14 Nov. 1714.

1715|26 July V Th. V A. Nr. 45.

Edict, wie das Land von Diebsrotten und liederlichem Geſinde geſäubert werden ſoll.

1719|13 Nov. V Th. V A. Nr. 40.

Edict die verbothene Einlaſſung der Bettelju-den betreffend.

1720|28 Febr. II Th. III A. Nr. 40.

Patent und geschärfte Ordre gegen die an den publiquen Laternen durch Dieberey und Einschlagung derselben verübte Insolentien.

1720|16 Oct. II Th. III A. Nr. 43.

Edict, welchergestalt die Diebshehler, wenn sie überführt werden, ohne Weitläuftigkeit und Formalität von Proceß zu bestrafen.

1720|10 Dec. V Th. V A. 1 K. Nr. 50.

Edict wegen Abhaltung und Vertreibung der eindringenden Zigeuner, Bettler und anderen liederlichen Gesindels.

1721|14 July V Th. V A. Nr. 51.

Declaration der vormahligen wegen der Bettler, Armen, auch Zigeuner, und andern Diebs-Gesindel ergangener Edicten.

1723|5 April II Th. III A. Nr. 47.

Geschärftes Edict wider die Räubereyen und Diebereyen ꝛc.

s. v. Sahme Einl. zur Pr. Rechtsgel. S. 831.

1724|10 Jan. V Th. V A. Nr. 44.

Allgemeines Edict, daß alle unvergleitete Juden so fort auf einmahl aus dem Lande gejagt werden sollen.

1724|24 Nov. V Th. V A. 1 K. Nr. 55.

Erneuertes und geschärftes Edict wider die Räubereyen, und daß dem Anzeiger einer Zigeuner- oder Diebesrotte zehn Thaler gezahlet, die im Werk ergriffenen Zigeuner und Räuber ohne Anfrage aufgehan-

gehangen, die sich Widersetzenden aber auf der Stelle todtgeschossen werden sollen.

s. v. Sahme Einl. S. 836.

1725|9 Jan. II Th. III A. Nr. 50.

Instruction, wie die Visitation und Aufhebung der Diebesrotten, Bettler und Zigeuner, oder andern liederlichen Gesindels in Städten und auf dem Lande anzustellen.

1725|21 Jun. I Th. II A. Nr. 121.

Edict, wie die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler gesehen und geduldet werden sollen.

1725|5 Oct. II Th. III A. Nr. 54.

Edict, daß die Zigeuner, so im Lande betreten werden, und 18 Jahr und drüber alt seyn, ohne Gnade mit dem Galgen bestrafet, und die Kinder in Waisenhäuser gebracht werden sollen.

1725|24 Dec. II Th. III A. Nr. 55.

Allgemeines Edict, daß wenn ein Jude wissentlich gestohlne Sachen kauft, selbige sofort unentgeltlich restituiret, und der Jude ausgepeitschet und gebrandmarket, und der die ihm zugebrachte Sachen nicht anzeiget, des Landes verwiesen werden solle.

1727|18 März

Erneuert. Pat. ꝛc. s. von Jagdverbrechen S. 190.

1727|20 Dec. V Th. V A. 1 K. Nr. 57.

Edict, daß innerhalb vier Wochen alle Bettler und Landstreicher bey benannter Strafe das

Land

Land räumen, und sich nach angewiesenen Orten begeben sollen.

1730|10 Febr. II Th. III A. Nr. 61.

Edict daß, wer gestohlne Ammunitionsstücke kauft, so wohl als der Dieb selbst, mit dem Strange am Leben gestraft werden soll.

1730|20 Nov. V Th. V A. 1 K. Nr. 58.

Instruction wegen Aufhebung der Zigeuner und anderer Landstreicher.

1731|25 Febr. V Th. V A. 1 K. Nr. 59.

Erneuertes und geschärftes Edict wider die fremden Bettler und Landstreicher.

1732|18 Sept. II Th. III A. Nr. 67.

Geschärftes Patent gegen die Verderbung und Diebereyen an den öffentlichen Laternen in den Königlichen Residenzen.

1736|9 Jan. II Th. III A. Nr. 75.

Edict wegen der Diebstähle in den Berlinschen Residenzen. 1) Daß die Hausdiebe, welche einen Kasten, Thüre, oder Spinde erbrechen, oder mit Schlüsseln aufmachen, und etwas daraus oder auch ohne Erbrechung und Aufmachung der Behältnisse etwas so über 50 Rthlr. werth stehlen, wenn sie auch alles restituiren können, binnen acht Tage gehenket; sonst aber letzternfalls, wenns unter 50 Rthlr. ist, mit 4jähriger oder im Wiedererstattungsfall mit 2jähriger Festungs- oder Spinnhausarbeit bestraft werden. Eben das hat auch wider die Gehülfen, Theilnehmer oder Hehler

ſtatt. 2) Daß die andern Diebe, welche einſteigen oder einbrechen, oder ſich in ein Haus einſchleichen, und darin verſchließen laſſen, gleichfalls mit dem Galgen beſtraft, und 3) wenn ſie Waffen mit ſich führen, gerädert werden ſollen.

1736|29 Oct. II Th. III A. Nr. 78.

Reſcript wornach jede Herrſchaft und Familie ihrem Geſinde, ſobald ſie es annehmen, das Edict vom 9 Januar 1736 vorleſen laſſen und bekanntmachen ſoll.

1737|3 Jan. I Cont. S. 1 Nr. 1.

Renovirtes Edict wegen Abhaltung der fremden Betteljuden.

1739|30 Nov. C. I S. 299 Nr. 45.

Edict: Se. Königl. Majeſt. renoviren und ſchärfen die wider die Zigeuner, Landſtreicher und im Lande herumvagirende fremde Bettler, vielfältig emanirte Edicte und Verordnungen.

1743|27 July

Cabinetsordre,[11] worin bey der Strafe des Diebſtahls feſtgeſetzt worden, daß nur alsdann die Todes-

11) „L'équité naturelle veut qu'il y ait une proportion, entre le Crime, & le Châtiment: les Vols compliqués méritent la mort, ceux qui ſe commettent ſans violence ont des côtés par lesquels on peut enviſager avec compaſſion ceux qui en ſont coupables.

Il y a l'infini entre le Deſtin d'un Riche & d'un Miſérable: l'un regorge de Biens & nage dans le Superflu; l'autre, abandonné de la Fortune, manque même du Néceſſaire. Qu'un malheureux dérobe,

Todesstrafe statt haben soll, wenn der Dieb über den Diebstahl zugleich etwas mörderliches mit verübt hat.

s. Behmeri novum jus controv. obs. VI p. 154, 155.

1747|15 Jan. C. III S. 137 Nr. 1.

Edict, wie es die Judenschaft in den sämmtlichen Landen in Ansehung der gestohlnen oder verdächtigen Sachen, die ihr zum Verkauf gebracht werden, halten; imgleichen wie gegen diejenige Juden, so dergleichen kaufen, verfahren werden soll.

s. Kornsche Samml. 2 B. Nr. 55 S. 401.

1747|14 Dec.

Instruction, wie die allg. Landesvisitationen der Spitzbuben, Vagabonds und andern liederlichen Gesindels in den Schlesischen Landen und der Grafschaft Glatz angestellet, und es dabey gehalten werden soll.

s. ged. Samml. 2 B. Nr. 82 S. 552.

1748

pour vivre, quelques Pistoles} une Montre d'Or, ou pareilles bagatelles, à un homme que sa magnificence empêche de s'appercevoir de cette perte; faut-il que ce misérable soit dévoué à la mort? L'Humanité n'exige-t-elle pas qu'on adouciſſe cette extrême rigeur? Il paroît bien que les Riches ont fait cette Loi: les Pauvres ne feroient-ils pas en droit de dire? „Que n'a-t-on de la commiſération de notre état déplorable? Si vous étiez charitables, si vous étiez humains, vous nous ſecourriez dans nos miſéres, & nous ne vous volerions pas. Parlez; eſt-il juſte que toutes les Felicités de ce Monde ſoient pour vous, & que toutes les Infortunes nous accablent?"

1748|28 April C. IV S. 42 Nr. 16.

Edict wider die muthwilligen Bettler, und deren Beſtrafung ꝛc.

1749|7 Aug.

Wegen muthwilliger Bettler und Zigeuner.
Es wird im Notificationspatent angeführt.

1750|8 April

Cabinetsordre [12] von Beſtrafung der Diebſtähle.

1750

La Jurisprudence Pruſſienne a trouvé un tempérament entre le relâchement de celle d'Egypte, & la ſevérité de celle de France: les Loix ne puniſſent point de Mort le Vol ſimple; elles ſe contentent de condamner le Coupable à certain temps de Priſon. Peut-être feroit-on mieux encore d'introduire la Loi du Talion, qui s'obſervoit chez les Juifs; par laquelle le Voleur étoit obligé de reſtituer le double de ce qu'il avoit dérobé, ou de ſe conſtituer l' Eſclave de celui dont il avoit ſaiſi le Bien. Si l'on ſe contente de punir légerement les petites fautes, on réſerve les derniers Supplices aux Brigands, aux Meurtriers, aux Aſſaſſins, de ſorte que la Punition marche toujours de pair avec le Crime.

ſ. Diſſertation ſur les raiſons d'établir ou d'abroger les Loix.

12) Mein lieber Geheimer Etats-Miniſtre von Bißmarck. Ich habe zwar anfänglich die von Euch zu meiner Unterſchrift eingeſandte, hierbey zurückkommende Expeditiones, in Sachen eines Delinquenten Namens Freudenreich, ſo wegen eines attentirten Straßen-Raubes zur zweyjährigen Veſtungs-Arbeit condemniret worden, vollenzogen: Nachdem Ich aber nachhero in Conſideration genommen, daß das Verbrechen, auf öffentlicher Land-Straße jemanden berauben zu wollen, zu ſtark ſey, als daß darauf eine à proportion des Verbrechens zu gelinde Strafe von zwey

1750|14 July

Wegen des fremden Gesindels, Visitirung der Herbergen und Pässe.

1750

Jahr Vestung, erkannt werden müsse, sich auch ausserdem zeiget, daß es obgenannten Delinquenten am Willen nicht gefehlet, den attentirten Raub zu vollbringen, daferne er nicht durch ohngefehrliche Zufälle daran gehindert worden; so ist Mein Wille, daß die Strafe des mehrermeldeten Freudenreich auf zehnjährige Vestungs-Arbeit gesetzet werde, und Ihr also die Expeditiones deshalb so einrichten lassen sollet.

Bey dieser Gelegenheit kann Ich Euch nicht verhalten, wie Ich bey verschiedenen Vorfällen angemerket habe, daß Ihr von Meiner eigentlichen Intention, wie es mit Bestrafung begangener Diebstähle, Raubes und dergleichen, gehalten werden soll, noch keine vollkommene Idee habet: Dahero Ich Euch dann zu Eurer künftigen Direction dieses bekannt machen will, daß nehmlich bey Diebstählen, welche aus Unbesonnenheit, Armuth und dergleichen Umständen mehr, begangen worden, in den Sentenzien nicht nach der grössesten Rigeur der sonst vorhin darauf gesetzten Strafe verfahren, mithin nicht die Todesstrafe oder eine sehr harte und lange Vestungsarbeit erkannt werden soll, wann zumalen der Dieb dadurch noch corrigiret werden kann, und bey seinem begangenen Diebstahl keinen Mord begangen, oder gar sehr große Gewalt gebraucht hat. In Fällen aber, da ein Dieb zugleich einen Mord begangen, oder aber bey Straßenräubereyen oder auch bey gewaltthätigem Einbrechen und darauf geschehenen Binden derer Leute, und wenn diese zugleich sehr übel tractiret worden, imgleichen wenn ganze Diebes-Complotts sich finden, sodann muß mit gehöriger Rigeur und Schärfe wider dergleichen Verbrecher verfahren, und ihnen, befundenen Umständen nach, die Todes-Strafe, oder aber doch die Strafe der Vestungs-Arbeit auf Zeitlebens, oder wenigstens auf eine vieljährige Zeit, zuerkannt werden; weil das Publicum seine gehörige Sicherheit

1750|28 Sept. C. IV S. 290 Nr. 140.

Edict, daß alle gewaltsame Einbrüche und auf öffentlicher Landstraße verübte Gewaltthätigkeiten, wenn sonst die Umstände die Erkennung der Todesstrafe nicht erfordern, mit ewiger Festungsarbeit bestrafet, und solches im ersten Fall auf diejenigen mit extendirt werden soll, welche auf der Wache gestanden, ob sie gleich von dem Diebstahl nicht profitirt.

Samml. Schles. pr. Ges. II Th. 2 Abth. Nr. 66 S. 587.

1750|28 Dec.

Wegen Einbrüche und Straßengewalt.

Es wird im Notificationspatent angeführt.

1750|17 April N. I B. S. 917 Nr. 2.

Judenreglement Art. 24 wegen der der Judenschaft obliegenden subsidiarischen Erstattung der von Juden gestohlnen Sachen. [13]

conf. das Circulare vom 8 Octob. 1776 (im N. Corp. Nr. 61 VI B. 1 Th.) desgleichen Rescr. vom 10 November 1777.

1751

haben muß, von dergleichen Verbrechern aber nicht leicht zu hoffen, daß solche sollten corrigiret werden können. Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und bey vorkommenden Fällen auf ermeldete Art zu verfahren. Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Potsdam

den 8ten April 1750. Friderich.

An den Etats-Minister von Bißmarck.

[13]) Hiebey führe ich den merkwürdigen im May des Jahrs 1764 vorgegangenen Depositen-Diebstahl an, und die Judenschaft ist durch drey konforme Urtheln vom 14 Febr. 1770, 14 Nov ej. a. und 22 Nov. 1771 zur subsidiarischen Entschädigung der Damnificaten

1751|17 Jan. N. IB. S. 10 Nr. 9.

Edict, daß alle gewaltsame Diebereyen, Einbrüche und Räubereyen auf der Landstraße, mit dem Tode oder ewiger Festungsarbeit bestrafet werden sollen.

1757|25 Jan. N. IB. S. 223 Nr. 8.

Mandat, daß die Schiffer nichts von dem Magazingetreide entwenden, und keiner dergleichen Getreide von ihnen kaufen soll.

1772|21 Febr.

Wider die Garten- und Holzdiebereyen in Ostfriesland: dahin gehören auch die Publicanda vom 13 May 1773 und 4 July 1775.

1776|12 Dec. N. IV B. I Th. Nr. 66.

Verordnung, welchergestalt sowohl diejenigen, welche Baumaterialien in Berlin und Potsdam stehlen, als auch die, welche solche gestohlne Baumaterialien kaufen oder verhehlen, bestrafet werden sollen.

De

bey den in hiesiger Residenz verübten Depositen- und andren Diebstählen in solidum schuldig erklärt, ex edicto vom 15 Januar 1747 und Art. 24 des Juden-Reglements de 1750: jedoch ohne Zinsen, weil die Judenschaft bloß ex speciali dispositione legis pœnalis haftet, bey pœnis aber Zinsen auch nicht post moram statt finden;

L. 1 Cod. de fisc. usur.

& Brunnemann in comment. ad hanc L.

desgleichen ohne Erstattung der Criminalkosten, da dergleichen Gesetze keine ausdehnende Auslegung leiden. Das Quantum betrug 1591 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf. in Golde, und . . 4894 — 10 — 3 —

in Courant 6486 — — — —

de crimine Reſidui et Peculatu.

1683|22 Jan. II Th. III A. Nr. 11.

Wegen Beſtrafung der Unterſchlagung landesherrlicher Einkünfte und Gelder, und wenn die auf Rechnung beſtellte Diener ſolche in ihren Nutzen verwenden.

1769|30 May N. IV B. S. 5808 Nr. 42.

Allgemeines Edict vor Sr. Königl. Majeſtät ſämmtliche Lande inclusive Schleſien, [14] wegen Unterſuchung und Beſtrafung der bey Königl. Landes- Städte- und andern öffentlichen Caſſen vorgehenden Betrügereyen, Unterſchleife und Nachläßigkeiten.

de crimine Falſi in ſpecie uſurariæ pravitatis, et Decoctorum.

1573| II Th. III A. Nr. 1.

Mandat wider die Wucherer.

1624|22 Aug.

Wider die herumſtreichende Landbetrüger und Falſarios.

ſ. Grube corp. conſt. Pruten. 3 Th. Nr. 363.

1698| Oct.

Verordnung wegen der über Spielgelder ausgeſtellten Wechſel.

conf. §. 17 der allgem. Ordn. v. 21 Juny 1713.

1701

14) In Schleſien iſt aber ein beſonderes ergangen, welches in verſchiedenen Stellen von dieſem abweicht, und ſich in der hieſigen Edictenſammlung nicht befindet.

1701|10 Sept. II Th. I. A. Nr. 97.

Verboth der Geldanleihen an Minderjährige. Hiezu gehören die fernern

a) vom 18 May 1719 — II Th. II A. Nr. 34.
b) Wechselordnung vom 25 Septemb. 1724. Art. 5 — a. a. O. Nr. 43.
c) Ed. v. 29 Oct. 1725 — — Nr. 44.
d) — v. 22 Jan. 1730 — II Th. I A. Nr. 256.
e) — v. 7 Oct. 1749 — C. IV S. 191 Nr. 81.
f) — Wechselordnung vom 30 Jan. 1751 Art. 3 — N. I B. S. 19 Nr. 16.

1715|14 Juny II Th. II A. Nr. 31.

Edict wider die Banqueroutirer.

1722|4 Febr. II Th. II A. Nr. 39.

Hypotheken und Concurs-Ordnung §. 18 und 19.

worin die Strafe des Zinswuchers festgesetzt ist, und soll das Gericht den übermäßig gezahlten Zins, und den vierten Theil der Hauptsumme einziehen.

1722|12 Febr. V Th. V A. Nr. 53.

Edict wider Landstreicher und Bettler auf falsche Brand- und andre Briefe.

1723|4 Febr. II Th. II A. Nr. 40.

Erneuertes und geschärftes Banqueroutier-Edict.

s. auch v. Sahme Einl. S. 941.

1726|8 April II Th. II A. Nr. 46.

Allgemeines Edict, daß aller Betrug der Juden in Wechselsachen abgestellt, und wenn ein Jude nicht baar Geld sondern andre Sachen auf Wech-

sel angibt, oder sonst betriegt, er seiner Forderung verlustig seyn und mit Staupenschlägen aus dem Lande gejagt werden soll.

1736|20 May II Th. II A. Nr. 55.

Anderweit renovirtes und geschärftes Edict wider die Bauqueroutirer.

1747|25 Dec. C. III S. 299 Nr. 45.

Edict, daß künftig die Schutzjuden, welche einen Banquerout machen, und nicht im Stande seyn werden, ihre Creditoren zu befriedigen, vor sich und die Ihrigen des Schutzes verlustig gehen sollen ꝛc.

s. auch die Kornsche Samml. 2 B. Nr. 85 S. 587.

1755|2 Dec. C. IV S. 911 Nr. 97.

Verordnung wegen des Banquerouts der Juden, die unter keinerley Vorwand, ohne Königl. Dispensation, von der festgesetzten Strafe befreyet bleiben sollen.

Samml. Schl. pr. Ges. II Th. 2 Abth. Nr. 99 S. 709.

1766|15 Aug. N. IV B. S. 519 Nr. 69.

Rescript, wie das Officium Fisci gegen Wucherer verfahren soll.

1777|7 Nov. N. IV B. S. 987 Nr. 75.

Circulare an alle Regierungen wegen Publication der Anlage als eines Auszugs aus den Banqueroutier-Edicten.

1779|23 May

Kabinetsordre [15] wie der Contractus Mohatra und der Zinswucher bestraft werden soll.

de delictis Carnis.

a) *Sodomia.*

1725|11 April II Th. III A. Nr. 53.

Eine bekannte oder rechtlich überwiesene Sodomiterey mit einem Vieh soll, die That mag per

[15]) Mein lieber Großcanzler, Freyh. v. Fürst. Ich habe hier für nöthig gefunden, verschiedene Punkte in den Gesetzen, die etwas zu hart sind, abzuändern und näher zu bestimmen; welches Euch also auch hiemit bekannt machen wollen.

1) Wenn ein Créancier, er sey wer er wolle, statt baaren Geldes, Waaren und andere Sachen auf Wechsel giebet, solche, wie alsdenn geschiehet, höher im Preise anschläget, daß der Debitor kaum die Hälfte des Werths dafür wieder kriegt, und doch damit deshalb zufrieden ist, um nur Geld zu bekommen, so ist das ein Contractus Mohatræ, und soll der Créancier, der das gethan hat, zum Erstenmal doppelt so viel, wie der Betrag der Schuld ist, zur Strafe vor die Armen erlegen; thut er aber dergleichen zum Zweytenmal, so soll er auf 6 Wochen zur Strafe zur Vestung condemniret werden.

2) Wenn jemand, er sey wer er wolle, höhere Zinsen nimmt, wie in den Landesgesetzen erlaubet worden, und also Geldwucherey treibet, der soll die Hälfte des um höhere Zinsen ausgeliehenen Capitals zur Strafe vor die Armen geben: z. E. beträgt das Ausgeliehene 500 Rthlr., so ist die Strafe 250 Rthlr. vor die Armen zu erlegen, u. s. w. Hiernach nun habt Ihr Euch sowohl Eures Orts zu achten, so wie auch sämmtliche Justiz-Collegia in den sämmtlichen dorti-

immiſſionem ſeminis würklich vollbracht ſeyn oder nicht, mit dem Feuer beſtraft werden, jedoch mit Vorbehalt landesherrlicher Begnadigung.

b) *Inceſtus.*

1718|2 April

Reſcript, [16] wie es mit Erneuerung der Ehe, ſo durch Blutſchande gebrochen worden, hinkünftig gehalten werden ſoll.

ſ. Behmeri novum jus controv. obſ. 73.

1766|16 May

Hofreſcript [17], wornach im beſtimmten Falle auf einjährige Feſtungsſtrafe erkannt worden.

c) *Adul-*

gen Provinzien, ganz gemeſſenſt zu inſtruiren, damit ſie bey vorkommenden dergleichen Fällen auf die hierin geordnete Strafen erkennen, und ſolche zur Execution bringen. Ich bin ꝛc. ꝛc.

Breslau,
den 23 May 1779. Friderich.
An den Großcanzler Freyh. v. Fürſt.

[16]) Dies ſollte dem damals vorgehabten Entwurf des zweyten Theils der Criminal-Ordnung inſerirt werden. Und ſchon vorher war unterm 12 Oct. 1715 das Gutachten der theologiſchen Fakultät zu Frankf. a. d. O. dem Criminal-Gericht zur Richtſchnur vorgeſchrieben.

[17]) Friederich König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Der in Eurem allerunt. Gutachten vom 6ten dieſes geäuſſerten Meinung, daß dem Schlächter Caſpar Friederich Rampf das bishero erlittene Zuchthaus zur Strafe anzurechnen und derſelbe nunmehro zu dimittiren, haben Wir nicht beytreten können, und darauf vielmehr denen Stadtgerichten reſcribiret, daß

c) *Adulterium.*

1719|20 April

Edict, welches die Kirchenbuße verordnet. Worin solche bestehet, ist im Reglement de 1716 vom 30 März, und in der Declaration v. 4 Dec. 1717 enthalten. I Th. II A. Nr. 106, 114.

Sie bleibt nach dem Rescr. vom 28 Jun. 1718 (II Th. III A. N. 39) bloß der Geistlichkeit überlassen; und die Prediger durften nach dem Edict vom 15 Juny 1739 dafür nichts fordern; sie ist aber überhaupt nicht mehr üblich, sondern im Circular v. 20 Juny 1746 abgeschaft.

N. 3 B. S. 1245 Nr. 33.

M. 3 1743

es bey dem erstern, ex Rescripto vom 25sten Septemb. a. p. wider besagten Rampf publicirten Erkänntnisse lediglich sein Verbleiben haben solle. Denn so viel Unsere Euch per Rescriptum vom 20sten Febr. 1744 bekannt gemachte Resolution betrift, haben Wir Allerhöchstselbst seit einiger Zeit für nothwendig gefunden, die zwischen solchen Personen, welche wegen des wahren Grades der Verwandtschaft oder Schwägerschaft e. g. Stiefeltern und Stiefkinder miteinander keine Ehe eingehen können, getriebene Hurereyen nachdrücklich bestrafen zu lassen, und dahero die zur Vollziehung an Unsere Allerhöchste Person gebrachte Rescripta auf einjährige Vestungsstrafen gegen den verführenden Theil nicht nur vollzogen, sondern auch, wenn die Inquisiten dagegen immediate Milderung gesuchet, sie damit lediglich abgewiesen. Es ist auch einleuchtend, daß dergleichen Delicta nicht aus einerley Gesichtspunkt beurtheilt werden können; und daß der Hauptbegriff weshalb sie einer Obrigkeit, die Ordnung befördern will, sehr strafbar vorkommen müssen, dieser ist: daß sie die Ruhe der Familien stöhren.

Und da die Gelegenheiten zu dergleichen Vergehen nicht anders als leichte und häufig seyn können; so

1743|2 Febr. 8 ejusd. Cont. II S. 99 Nr. 6.

Kabinetsordre } daß die Bauern und Unterthanen
Reſcript } des platten Landes, wenn ſie wider das ſechste Geboth ſich vergehen, zu keiner Geldbuße gezogen, ſondern mit einer ihrem Verbrechen proportionirten Leibesſtrafe belegt werden ſollen.

ſ. Samml. Schleſiſcher Provinz-Geſetze II Th. 1 Abth. S. 68, 69.

1746|1 Oct. III Cont. S. 87 Nr. 21.

Circular-Reſcript, wie in Inquiſit. wegen Ehebruchs und delictorum carnis zu verfahren.

ſ. auch die Kornſche Samml. 5 B. Nr. 59 S. 192.

1766|9 Jan. N. IV B. S. 53 Nr. 6.

Declaration, daß wegen Ehebruchs wider eine Ehefrau ex officio und auſſer dem Fall, da ſie ihr Ehemann darüber anklagt, nicht verfahren werden ſoll.

1767|6 Juny.

Eine ausführlichere Inſtruction deshalb an den Criminalſenat. [18]

d) *Adul-*

iſt auch deren geſchärftere Beſtrafung um deſto unumgänglicher; geſtalten es denn in kurzem guten Theils durch die bisherige Gelindigkeit dahin gekommen ſeyn würde, daß die Kinder der erſten Ehe ein beſtändiger Anlaß zur Unfriedlichkeit der zweyten bey geringen Leuten geworden wären.

Ihr werdet Euch alſo hiernach in vorkommenden Fällen zu dirigiren wiſſen, und Wir ſind ꝛc.

Berlin, den 16ten May 1766.

a. Sr. K. M. a. S. V.

v. Fariges. v. Münchhauſen. v. Dorville.

An den Criminal-Senat.

18) Es wird darin als ein der geſunden Vernunft gemäßer Grund angeführt, daß dem Manne allein ultio

d) *Adulterium simplex et Stuprum.*

Diese gehören nach §. 12 P. 4 Tit. 5 Cod. Frid. ad delicta leviora.

de Blasphemia.

1703|28 Aug. VT. VA. Nr. 15.

Edict wegen des jüdischen Gebeths Alenu.

1716|15 Jan. VITh. HA. Nr. 92.

Renovation desselben.

thori conjugalis zustehe, und die Strafe, die der Frau zuerkannt wird, allemahl auf den Mann zurückfallen und seinen Verdruß unverschuldeter weise vergrössern würde — Wenn aber ein Ehebruch von der Adulterae Ehemann oder von einem andern dabey interessirenden Theil zur Untersuchung angezeiget und diese um der dem Denuncianten schuldigen Justitzpflege willen nothwendig wird, oder wenn die Frau des Ehebrechers die Untersuchung verlangt; so ist des Inquisitoris Pflicht, durch vernünftiges Zureden die Eheleute unter sich zu vergleichen. Demnächst aber muß wider den Ehebrecher, damit solche Ausschweifungen nicht zu weit gehen, der Gebrauch der Strafe beybehalten werden, und besteht das von der weltlichen Obrigkeit strafbare darin eigentlich, daß zur Stöhrung des ehelichen guten Vernehmens, die wie überhaupt, also ganz ausnehmend für Leute die von ihrer Hände gemeinschaftlichen Arbeit leben und ihre Familie unterhalten müssen, der beträchtlichste Verlust ist, Veranlaßung dadurch gegeben wird. Die von der Frau ihrem Manne geschehene Erlassung seines Vergehens hebet also auch dessen Strafe nicht gänzlich auf: sie ist aber ein schwächerer oder stärkerer Linderungsgrund nachdem die Weibsperson, mit welcher Ehebruch begangen wird, verehligt oder unverehligt ist; da in jenem Fall auch die dieser Familie gegebene Veranlaßung zum Unfrieden geahndet werden muß.

de delictis contra Salutem publicam vel jura Regalia.

1714|8 Aug. II Th. III A. Nr. 29.

Edict, worin Bassette und Landsquenets bey 1000 Ducaten Strafe verbothen sind ꝛc. ꝛc.

Hieher gehören die fernern

vom 19 Sept. 1731 — II Th. III A. Nr. 65.
— 12 Sept. 1744 — Cont. II S. 197 Nr. 23.
— 9 April 1763 — N. III B. S. 205 Nr. 18.
s. auch die Kornsche Samml. 7 B. Nr. 107.
— 24 Sept. 1774 — N. V B. 3 Th. Nr. 62.

in welchem letztern gedachte und andere Hazardspiele als Pharao, Biribi oder Lotterie bey resp. 100 und 300 Ducaten Strafe verbothen sind.

1716|28 Jan. V Th. V A. 1 K. Nr. 46.

Edict wegen der Marktschreyer, Komödianten, Gauckler, Seiltänzer, Riemenstecher, Glückstöpfer, Taschen- Marionetten- oder Puppenspieler.

In Schlesien ist das Patent deshalb de d. Potsdam den 1 März 1743.
s. Kornsche Samml. 1 B. Nr. 8 de d. a. S. 12.

1722|3 März.

Edict, die Widersetzlichkeit der Bauren gegen ihre Obrigkeit betreffend.

Es wird im Notifications-Patent v. 28 Sept. 1772 angeführt, nebst der Verordnung vom 9 Oct. 1724 wegen Bestrafung der Bauren und Cöllmer in Pr.

1724|12 Juny.

Patent wegen Bestrafung der falschen Münzer im Königreich Preussen.

s. v. Sahme Einl. zur Pr. Rechtsgel. S. 824.

1724

1724|19 Oct.

Geschärftes Edict wider die Tumulte auf der Universität Halle.

Dahin gehört das nähere v. 24 Jul. 1735.

1737|26 Sept. — I Cont. S. 79 Nr. 54.

Edict, daß bey Leib- und Lebensstrafe hinführo der bey Austheilung des heil. Abendmahls nöthige Wein von denen Predigern selbst angeschaffet, auch von ihnen selbst in den Kelch jederzeit gegossen, und solches keinesweges mehr durch den Küster verrichtet werden soll.

1739|16 Nov.

Edict wider diejenige Advocaten, Procuratores, und andre Concipienten, welche sich unterstehen, Leute aufzuwiegeln, um in abgethanen und abgedroschenen Sachen Sr. Königl. Majest. immediate Memorialien zu übergeben, oder auch in andern Justiz- und Gnadensachen durch Soldaten übergeben zu lassen.

s. S. 188 d. I. Samml. N. 1. Quickm. Samml. S. 1174.

1749|4 Oct. IV Cont. S. 190 Nr. 80.

Wider die Forthelfung der Deserteurs.

Hieher gehören die vorherigen

vom 15 May 1711 — III Th. I A. Nr. 97.
— 7 Oct. 1712 — a. a. O. Nr. 102, 193.
— 29 Jan. 1723 — Nr. 188.
— 3 Jan. 1724 — Nr. 193.
— 5 Aug. 1726 — Nr. 205.
— 16 Aug. 1727 — Nr. 208.
ferner v. 12 Nov. 1764 — N. II B. S. 501 Nr. 74.

vom 17 Nov. 1764 — II B. S. 520 Nr. 81.
— 10 Dec. 1764.
— 26 Febr. 1766 — IV B. S. 150 Nr. 21.
— 18 März 1766.
Circ. v. 18 Junn 1768 — IV B. S. 3091 N. 50.

In Schleſien ſind, auſſer dem Placat vom 1 Decemb. 1740, den 1 Apr. 1742 und 1 Jul. 1743 beſondre Edicte zu Verhütung der Deſertion ergangen, und in letzterem iſt verordnet, daß diejenige Weibsbilder, die einen Soldaten zur Deſertion verführen oder nur verführen wollen, ſonder Proceß und ohne einige Gnade, an den Diebsgalgen aufgehenkt werden ſollen.

Ferner erneuertes Patent de d. Potsdam den 17 Aug. 1746. Erneuertes Edict v. 9 Oct. 1747. Geſchärftes Patent v. 25 März 1757.

ſ. die Kornſche Samml. 1 B. Nr. 19 S. 48, Nr. 30 S. 106; 2 B. Nr. 42 S. 343, Nr. 77 S. 526; 6 B. Nr. 147.

1775|7 Dec. N. V. B. 3 Th. Nr. 57.

Verordnung, welchergeſtalt Unterthanen, die ſich ihrer Gutsherrſchaft widerſetzen, geſtraft werden ſollen.

conf. Circulare v. 8 Oct. 1776, in Anſehung der ihrer Guthsherrſchaft ſich widerſetzenden Soldaten, Beurlaubten und Enrollirten
N. 6 B. 1 Th. Nr. 62.

Jagdverbrechen und Wilddiebereyen. [19]

1574| II Th. III A. Nr. 2.

Edict wider die Wilddiebe, daß ſie mit dem Galgen zu beſtrafen.

1581

19) Einige Provinzen haben ihre beſondere Holz- und Jagdordnungen als für Vor- und Hinterpommern v. 8 März 1719 für die Churmarck v. 20 May 1720.

1582|6 May II Th. III A. Nr. 4.

Edict wider die Wilddiebe, daß solche mit dem Strange zu bestrafen, und wie diejenigen zu bestrafen, so nach Schwanen schießen oder Eyer ausnehmen.

1610| VI Th. I A. 2 K. Nr. 6, 9, 10.

Edict wider das unbefugte Jagen.

conf. Tit. 30 der Holzordnung vom 1 Febr. 1622 und Ed. de 1653.

1615|28 März IV Th. I A. 2 K. Nr. 7.

Edict wegen der jungen Vögel und Eyer.

Hiezu gehört das Patent v. 21 März 1670, v. 9 Juny 1677, 18 März 1680, 5 April 1698, 10 April 1704.

s. Nr. 15, 21, 25, 61, 67 all. l.

1642|28 July

Edict wegen der Wilddieberey.

s. Grube corp. c. Pruten. P. 3 nr. 46.

1653| IV Th. I A. 2 K. Nr. 10.

Edict wider das unbefugte Jagen, Schießen und Hetzen ꝛc.

1668|12 May IV Th. I A. 2 K. Nr. 13.

Verboth, daß diejenige, welche nicht die hohe Jagd haben, Trappen und Schwäne schießen dürfen.

conf. Ed. vom 5 Nov. 1683. Nr. 33.

1669|1/4 März IV Th. I A. 2 K. Nr. 14.

Edict wider die Wilddiebe, daß wenn man sich deren nicht bemächtigen kann, solche todtzuschießen.

1672

1672|15 Nov. IV Th. I A. 2 K. Nr. 17.

Renovirtes Edict wider die Wilddiebe ꝛc.

1678|8 Febr. IV T. I A. 2 K. N. 22, 66, 105, 107.

Patent wegen Schonung der Faſanen.

conf. Ed. vom 31 Oct. 1703, 8 Nov. 1721, 11 Apr. 1722.

1678|28 May IV Th. I A. 2 K. Nr. 23.

Renovation der Edicte wider die Wilddieberey und inſonderheit auch wegen der Hirſchhäute und Hirſchſtangen.

1681|24 May IV Th. I A. 2 K. Nr. 27.

Edict, den Elendshirſchen und Thieren keinen Schaden zu thun.

1686|25 Aug. IV Th. I A. 2 K. Nr. 40.

Patent wegen Schonung der Nachtigallen.

Hiezu gehört das nähere Ed. v. 28 März 1693 Nr. 52; wie auch in Pr. v. 1697 in Grubens c. c. Pr. P. 3 nr. 55.

1686|6 Sept. IV Th. I A. 2 K. Nr. 41.

Wider das Hetzen und Jagen auf fremden Gränzen und Feldmarken.

1686|22 Nov.

Denominirung der Strafe derer, welche unbefugterweiſe Wild ſchießen.

ſ. Grube Corp. conſt. Prut. P. 3 nr. 50.

1689|8 März IV Th. I A. 2 K. Nr. 46.

Edict wegen Schonung der Elendsthiere, auch Auren.

1693

1693|15 Juny IV T. I A. 2 K. N. 54, 65, 85.

Ed. wegen Schonung des Rehewildprets.
Hiezu gehört das Ed. vom 12 Oct. 1703, v. 13 März 1713.

1695|12 Febr. IV Th. I A. 2 K. Nr. 58.

Wider das unbefugte Jagen, Hetzen, Schieſſen ꝛc.

1706|16 April.

Daß die Bieberhäuſer nicht ruiniret, noch die Bieber geſchoſſen werden ſollen.
ſ. Grubr c. c. Prut. P. 3. nr. 58.

Hiezu die fernern
vom 8 Dec. 1707
— 20 Jan. 1714
— 24 März 1725
} IV T. I A. 2 K. N. 73, 87, 123.

1705|9 Nov.

Edict, daß zur Setz- oder Hegezeit niemand Wildprett ſchießen ſoll.
Hiezu
vom 10 April 1709
— 11 März 1713
— 8 April 1715
— 3 July 1715
— 12 Nov. 1715
— 19 Oct. 1724.
} IV Th. I A. 2 K. Nr. 70, 76, 83, 91, 92, 93, 120.

1718|9 Juny II Th. III A. Nr. 57.

Edict, daß die Wilddiebe aufgehangen werden ſollen.

1727|18 März.

Erneuertes Patent, daß die Wilddiebe, wie auch diejenige, welche selbige wissentlich behauset und beherberget, oder ihnen sonst Vorschub gethan, wie die ordinairen Diebe mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, diejenigen auch so jemand berauben oder ermorden, wie Straßenräuber mit dem Rade bestraft, nichtminder diejenigen, welche boshafterweise Feuer in den Wäldern anlegen, gleich andern Mordbrennern am Leben gestraft werden sollen.

s. v. Sahme Einl. S. 828.

1728|9 Jan. II Th. III A. Nr. 57.

Edict, daß die Wilddiebe, auch diejenigen, welche in Königl. Gehegen mit Wildprett, nebst Büchsen und Flinten angetroffen werden, ohne alle Gnade aufgehangen werden sollen.

1728|2 März II Th. III A. Nr. 58.

Declaration des Edicts vom 9 Jan. d. a. wegen der Wilddiebe, daß wer einen Wilddieb angibt 10 Rthlr. haben, wer ihn aber verhehlet, als ein Wilddieb selbst gestrafet werden soll.

1730|28 Dec. II Th. III A. Nr. 63.

Erneuertes und geschärftes Edict gegen die überhandnehmende Wilddiebereyen.

1753|17 Oct.

Kabinetsordre [20] über die Bestrafung dieses Verbrechens.

Modus

20) Mein lieber Geheimer Etatsministre v. Bißmarck. Ihr habt mir zwar unter Eurer Contrasignatur die hierbey zurückkommende Expeditiones zur Bestrafung eines, wegen Wild-Diebereyen, durch ein Urtheil des Criminal-Senats zur 6jährigen Vestungsarbeit condemnirten Menschen, Nahmens Johann Friederich Brauns, zu meiner Unterschrift eingesandt: dieweilen Ich aber keine Proportion zwischen einem Verbrechen von Wilddieberey finde, und zwar um so weniger, als ich zeither angemerket habe, daß wann sonsten in Pflichten stehende Cassenbediente, wegen verübten Betrugs und Angreifung derer ihnen anvertrauten Cassengelder zur Inquisition gebracht und wider sie erkannt werden müssen, man selbigen nicht mehr als eine einjährige und wenn es hoch gekommen, zweyjährige Strafe zum Vestungsarrest zuerkannt hat, welches pflichtlose Betragen dennoch mit einer Wilddieberey und die deshalb erkannte Strafen gar in keiner Proportion stehen; so ist mein Wille, daß Ihr die Sache qu. in nähere Erwegung nehmen, und anderweitig darüber dergestalt erkennen lassen sollt: daß unter den Verbrechen, und deren Bestrafung, eine rechte und billige Proportion gehalten werden müsse, und leichte Verbrechen nicht so hart, hergegen große nicht so gelinde bestraft werden.

Ich bin Euer wohl affectionirter König

Friderich.

Potsdam.
den 17ten October 1753.

An den Etats-Ministre
v. Bißmarck.

Modus procedendi.

1) Allgemeine Vorschriften, den Inquisitions-Proceß betreffend. [21]

1717|8 July — II Th. III A. Nr. 32.

Criminalordnung. [22]

1718

21) Im Königreich Ost- und Westpreussen ist der Inquisitions-Proceß im Landrecht VI B. 1 — 4 Titel vorgeschrieben, womit aber das Notifications-Patent v. 28 Sept. 1772 Beyl. A, sechster Abschnitt, vereiniget werden muß; desgleichen die Instruction für die West-Preussische Regierung v. 21 Sept. 1773 §. X. (gedr. zu Marienwerder bey Kanter in Fol.)

In Schlesien schreibt die Josephinische P. H. G. O. die Verfahrungsart vor. Die neue vollständige Crim. Ordnung, wozu in der Instruction des Breslauischen Crim. Collegii v. 1 Aug. 1750 und in dem Reglement für die Inquisitores publicos vom 13 Aug. desf. J. (s. Kornsche Sammlung B. V. S. 330 und 471) Hofnung gemacht worden, ist noch nicht erfolgt. Indessen sind die Verordnungen, die auf die Schlesische Verfassung eine besondre Beziehung haben, in dem Schlesischen Anh. ad Cod. P. IV. Tit. 5 enthalten, und ausserdem ist das vorged. Reglement vom 13 Aug. 1750 und dessen Declaration v. 9 Sept. 1754 (s. die all. Kornsche Samml. S. 648) für die Inquisitores publicos vorgeschrieben. Diese sind unter Sr. Maj. Regierung bestellt, und jedem ist sein District angewiesen. Die Magistrate und Grundherrschaften liefern ihnen die Delinquenten zu Instruirung des Inquisitions-Processes ab, insofern nicht die Herrschaften solche durch ihren Justitiarium selbst instruiren lassen wollen. Vor der Ablieferung muß aber die summarische Abhörung des Inquisiten, nebst dem was dazu gehört, bewürkt seyn und es müssen auch dem Landesinquisitoren die sonstigen Hülfsmittel zu Eruirung der Wahrheit an die Hand gegeben werden.

22) Sie kam in desf. Jahr 1717 mit dem Druckprivilegio beym Buchh. Nicolai besonders heraus. (88 S.

1718|18 März

Declaration wegen der Inquisitions-Processe gegen Soldaten, daß dazu kein Defensor nothwendig erfordert, sondern allenfalls ein Auditeur von einem andern Regiment, nicht aber ein Advocat genommen werden soll.

1720|29 April II Th. III A. Nr. 41.

Declaration der Criminalordnung Kap. X §. 9.

1722|20 Aug. II Th. III A. Nr. 46.

Fiscalisches Reglement.

1724|21 Aug. II Th. III A. Nr. 49.

Allgemeines Edict wegen Abkürzung der Inquisitions-Processe und Abstellung verschiedener Mißbräuche.

s. v. Sahme Einl. S. 958.

1724|24 Oct.

Königl. Rescript an die Pommersche Regierung, zur Declaration des §. 3 bes. Edicts.

s. die Quickmannsche Samml. S. 234.

1725|10 May II Th. IV A. Nr. 58.

Declaration in Ansehung der fiscalischen Officialverrichtungen.

1732

in Fol.) Sie ist aber auch nachher bey ihm 1721 laut des Königl. Publications-Rescripts v. 3 July besagten Jahrs fürs Herzogthum Cleve und Grafschaft Marck gedruckt, welches Exemplar im ersten Kap. in einigen Syhen auf diese Provinz eingerichtet worden. Ferner für die Magdeburgische Provinz v. 21 Marty 1721, für Pommern in eben dem Jahre.

1732|12 July II Th. III A. Nr. 66.

Allgemeine Ordnung und Declaration, wie die Inquiſitions- und Criminalproceſſe in allen Königl. Provinzen und Landen auf das kürzeſte und legaleſte ſollen geführt und prompt zu Ende gebracht werden.

Nebſt dem Schemate der quartaliter einzuſendenden Criminaltabelle.

1732|4 Sept. II Th. III A. Nr. 66.

Reſcript deshalb zur Declaration des §. 3.

1736|9 Jan. II Th. III A. Nr. 76.

Edict, wie die mehreſten Criminalproceſſe in wenigen Tagen oder Wochen zum Ende gebracht werden können und ſollen.

Nebſt dem Schema einer monathl. Tabelle.

1736|18 Jan. II Th. III A. Nr. 77.

Vom Unterſchied des Proceſſus accuſatorii et inquiſitorii.

1737|30 Jan. I Cont. S. 7 Nr. 6.

Edict, wie es zu Verkürzung der Juquiſitionen, wegen des Vorſpanns und der Diäten zu halten ſey, wenn Fiscäle zu Unterſuchungen ausgeſchickt werden.

1748|

Codex Frid. P. 4 Tit. 5 §. 1-11.

1751|30 März N. I B. S. 63 Nr. 27.

Reſcript wegen des Verfahrens der Fiscäle bey Inquiſitionen.

1751|16 Sept.

Instruction für die Preußischen Justizcollegia, insbesondre für das Tribunal und Hofgericht §. 142.

1752|28 Nov.

Rescript, daß leviora delicta civiliter behandelt werden sollen.

s. Ausf. Anh. des Cod. S. 231.

1755|26 July Cont. IV S. 851 Nr. 50.

Criminaltabelle, deren Einrichtung.

1758|31 July N. II B. S. 305 Nr. 36.

Circulare, worin 3 Puncte vorgeschrieben sind, welche in allen Criminalurtheln und Gutachten, sonderlich denjenigen, so zur höchsten Confirmation einzusenden sind, jedesmahl angehänget werden sollen.

1759|1 Febr. N. II B. S. 342 Nr. 6.

Circul. oder Declaration wie es bey den ulterioribus defensionibus mit Einschickung der Acten in Absicht der Verordnung des Cod. Frid. P. 4 Tit. 5 §. 8 Lit. H zu halten sey.

1765|30 Oct. N. III B. S. 1073 Nr. 97.

Regulativrescript an das Pr. Tribunal, Regierung und den hiesigen Criminalsenat, die Einrichtung der Instanzen in criminalibus betreffend.

1771|12 Jan. N. V B. I Th. Nr. 1.

Circulare über das Verhalten in Fällen, da wider in öffentlichen, so geist- als weltlichen Aemtern stehende Personen, es zur Untersuchung komm-

1772|20 Jan. N. V B. I Th. Nr. 6.

Circulare: wenn Feſtungsgefangene Civilperſonen in der Feſtung ein neues, zu einer ordentlichen Inquiſition qualificirtes Verbrechen begehen, ſoll ſelbigen von den Civilgerichten der Inquiſitionsproceß formiret, und über ſie rechtlich erkannt werden.

1773|19 Jun. N. V B. 2 Th. Nr. 30.

Vorſchrift, wie die Juſtizviſitation bey den Untergerichten zu halten, und wie dieſerhalb zu verfahren, in criminalibus ad B. nr. 1.

2) Verordnungen, welche einzelne Theile des Proceſſus inquiſitorii betreffen.

ad Cap. I §. 5 et 6 der Crim. Ordn.

1759|20 Febr.

Circulare wegen Beſetzung der peinlichen Gerichte in Schleſien; ferner Currende v. 4 Apr. beſ. Jahrs.

ſ. Kornſche Samml. 6 B. Nr. 199, 210.

1774|3 März.

Hofreſcript, daß im Clevmärkiſchen, wo die Criminalgerichte aus einem Criminalrichter und Gerichtſchreiber beſtehen, es der Zuziehung vereydeter Schöppen nicht bedürfe.

1762|1 Nov. N. III B. S. 1339 Nr. 73.

Wegen des vom Münzjuſtitiario zu adhibirenden Actuarii oder zweyer Schöppen.

ad

ad Cap. II.

1738|10 Febr.

Edict wegen Ergreifens und Schließens der Delinquenten.

s. Quickmanns Samml. der Pomm. Ed. S. 243.

1769|14 Aug.

Rescript wegen Einrichtung tüchtiger Gefängnisse und des Kostenbeytrags.

1776|22 Febr. N. IV B. I Th. Nr. 13.

Reglement für die Hausvogteybediente.

ad Cap. III §. 3.

coll. §. 9 der Decl. v. 12 July 1732.

1751|31 Jan. Cont. IV S. 35 Nr. 17.

Declaration an das Cammergericht, wohin die Strafgelder von 5, 10 Rthlr. gezogen werden sollen.

ad §. 7.

1746|1 Oct.

Resc. an die Schlesische Oberamtsregierungen, daß die Inquisitionsprocesse in delictis carnis verkürzt werden sollen.

s. Samml. Schl. pr. Ges. 2 Th. 1 A. S. 129.

ad §. 9 et 11.

1725|27 Sept.

Medicinaledict, Tit. von den Chirurgis §. 7.

1739|17 Juny I Cont. S. 259 Nr. 25.

Wegen der Gebühren der Land- und Creyßphysicorum, auch Chirurgorum bey Obductionen.

1755|19 Dec. N. I B. S. 913 Nr. 100.

Ein beſonderes Edict fürs Königreich Pr. wegen der Obduction, und dabey feſtgeſetzten Gebühren: welches dem Criminalſenat hieſelbſt per Reſcr. v. 11 Febr. 1756 zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht worden. — N. II B. S. 31 Nr. 19.

In Schleſien iſt im Oct. 1755 wegen adhibirung der Kreis- oder Stadtphyſicorum zu den vorkommenden Sectionen ein Circular ergangen.

ſ. Kornſche Samml. 7 B. Nr. 181 S. 397.

1756|11 Jun. N. II B. S. 111 Nr. 59.

Circulare, daß die Obductionen todter Körper niemahls ohne Zuziehung einer Gerichtsperſon, und ohne darüber ein beſonderes gerichtliches Protocoll zu führen, geſchehen ſoll. [23]

ad §. 12.

1754|10 May

Circulare in Schleſien wegen baldiger Erhebung des Corporis Delicti bey vorgegangenen Diebſtählen. Desgl. Cammerreſcr. v. 2 März 1756.

ſ. Kornſche Samml. 6 B. Nr. 56 S. 230.

ad Cap. IV §. 1.

Im Preuß. Landrecht v. 1721 L. 6 Tit. 1 Art. 2 §. 14 iſt eine dreymahlige Litisconteſtation vorgeſchrie-

[23]) Den 14 März 1718 iſt dem hieſigen Criminalcollegio und der hieſ. Societät der Wiſſenſchaften ein gemeinſchaftl. Project:

zur Anatomie und Inſtruction für der Richter, auch Medicos und Chirurgos, bey Obductionen und Beſichtigungen der Körper und Verwundungen,

aufgetragen.

geschrieben, welche in der Westpr. Reg. Instr. v. 21 Sept. 1773 §. X p. 21 ad Lit. b. nur auf 3 Fälle nemlich in crimine perduellionis, homicidii dolosi, und falsæ monetæ eingeschränkt, denen aber im Hofrescript v. 7 Dec. 1775 noch crimen incendii hinzugefüget worden.

ad §. 3.

1751|25 Nov.

Cammerverordnung an die Inquisitores publicos in Schlesien, die Leibes-Konstitution der Inquisiten in den aufzunehmenden actis zu bemerken.

s. Kornsche Samml. 4 B. Nr. 48 S. 250.

ad §. 11.

1748|29 Jan.

Wegen Abschaffung der sogenannten Postronken Schläge in Pr.

1756|18 Nov. N. II B. S. 186 Nr. 106.

Circulare an alle Regierungen und Justizcollegia, daß die Inquisiten, ohne in besondern Fällen und vorgängiger Anzeige, durch keine Schläge zum Bekenntnisse gebracht werden; die Defensores derselben auch vor Abfassung ihrer Schriften mit denselben sich mündlich besprechen, und daraus, nicht aber bloß aus den Acten, ihre Defensiones verfertigen sollen.

In der Kornschen Samml. 6 B. Nr. 130, 131, ist es zu Breslau und Brieg dat. den 3 Dec. 1756.

1766|4 Oct. N. IV B. S. 567 Nr. 81.

Verordnung wegen des Schlagens der Gefangenen.

Es wird befohlen, ſolches ohne vorgängiges rechtliches Gutachten eines Crim. Collegii und vom Staatsrath eingeholte Approbation nicht zu veranlaſſen.

ad Cap. VI.

1718|13 Jan. II Th. III A. Nr. 35.

Verordnung, daß in Inquiſitionen und fiscaliſchen Unterſuchungen die gehaltene Protocolla den Beſchuldigten communicirt werden ſollen.

1721|12 May II Th. III A. Nr. 44.

Declaration des Art. XIV des Duellmandats wegen der mit der Defenſion criminalordnungsmäßig zu hörenden Civilperſonen.

ſ. auch v. Sahme Einl. zur Pr. Rechtsgel. S. 840.

1721|8 Nov. II Th. III A. Nr. 45.

Reſcr. wegen Einſtellung alles Schriftwechſels in Inquiſitionsſachen.

1754|20 Jan. Cont. IV S. 615 Nr. 2.

Reſcript wegen Verfertigung der Defenſionen, und daß es nicht von den Criminalräthen geſchehen ſoll.

1764|18 Sept. N. II B. S. 473 Nr. 63.

Reſcript, daß die Defenſores ſich nicht allein aus den Actis informiren, ſondern auch die Inquiſiten mündlich über die Momenta defenſionis vernehmen und letzternfalls die gehaltene Protocolla von den anweſenden Gerichtsperſonen und Defenſore unterſchrieben und Actis beygelegt werden ſollen.

conf. oben das Circ. v. 18 Nov. 1756.

1768|26 Aug.

Rescript spec., daß die Nothwendigkeit der Defension bey geringen Delictis und geringen Strafen als Gefängniß, Halseisen, spanische Mantel ꝛc. (wozu auch das opus dominicum, nicht aber eine einjährige Zuchthausstrafe zu rechnen) cessire.

conf. Ed. v. 9 Jan. 1736. §. 6.

1772|27 Jan. N. VB. I Th. Nr. 8.

Circulare den modum procedendi in Criminalsachen, respectu der Defensionen, besonders in der zweyten Instanz, betreffend.

ad Cap. VII.

1774|18 Febr. N. VB. III Th. Nr. 10.

Convention zwischen Sr. Königl. Majest. in Pr. und Sr. Majest. von Großbrittanien, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminal- und Delinquenten-Auslieferungssachen.

ad Cap. VIII §. 12, 13, 14.

1738|19 Dec. I Cont. S. 227 Nr. 51.

Edict, wegen schleuniger Abfassung der Urtheln in denen an die Königliche Universitäten und Schöppenstühle zum Spruch Rechtens kommenden einheimischen Sachen.

s. aber unten die Anzeige von der jetzigen Verfassung.

ad Cap. IX §. 1.

1740|3 Jun.

Kabinetsordre [24], wodurch die Tortur abgeſchaft iſt, auſſer bey dem crimine læſæ Majeſtatis und der

[24]) ſ. auch Diſſertat. ſur les raiſons d'établir ou d'abroger les loix. „Qu'on me le pardonne, ſi je me récrie contre la Queſtion: j'oſe prendre le parti de l'Humanité contre un uſage honteux à des Crétiens, & à des Peuples policés, & j'oſe ajouter, contre un uſage auſſi cruel qu'inutile. — Il y a huit ans que la Queſtion eſt abolie en Pruſſe; on eſt ſûr de ne point confondre l'Innocent & le Coupable; & la Juſtice ne s'en fait pas moins.„ Ferner Reflexions philoſ. & hiſtor. d'un Juris-conſulte addreſſées à ſon ami a Turin ſur l'ordre de la procédure & ſur les déciſions arbitraires & immediates du Souverain. Auch nachſtehende Kabinetsordres vom 27 Juny und 4 Aug. 1754 enthalten die landesherrliche Meinung noch ausführlicher.

„Mein lieber Geheimer Etats-Miniſter von Bißmarck. Auf Eurem Bericht vom 19ten dieſes, den in großen Verdacht, wegen begangenen Mords und Beraubung auf öffentlicher Landſtraſſe, ſtehenden Schäfer Görd Heinrich Schmidt betreffend, gebe Ich Euch hierdurch zur Reſolution, daß, weil Ich in dergleichen Criminal-Fällen die Tortur allemal als ein theils grauſames, theils aber ungewiſſes Mittel anſehe, die Wahrheit der Sache herauszubringen, Ich alſo das Erkenntniß des Berlinſchen Criminal-Senats confirmiret und ſolches durch Vollenziehung der hierbey zurückkommenden Expeditionen approbiret habe. Wobey Ich Euch denn zu Eurer und derer Criminal-Collegiorum Direction hierdurch nochmalen declarire, daß wenn in dergleichen Criminal-Fällen, wo es auf die öffentliche Sicherheit ankommt, die Delinquenten durch klare indicia oder auch Zeugen und andere ganz deutlich ſprechende Umſtände, darauf ankommt, daß nichts an Richtigkeit des Facti als nur allein die

der Landesverrätherey, oder bey grossen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele

eigene Confession des Delinquenten fehlet, welche sonsten durch letztern durch die in denen Gesetzen geordnete Tortur herauszubringen ist, sodann auf solchem Fall die gesetzmäßige Todesstrafe sonder Bedenken von denen Criminal-Collegiis erkannt werden kann, ohne daß selbige nöthig haben, die eigne Bekänntniß eines schon ganz überführten Delinquenten zu erfordern und abzuwarten.

Ich bin Euer wohlaffectionirter König,

Potsdam,

den 27 Juny 1754 Friderich.

An den Etats-Ministe von Bißmarck.

„Mein lieber Groß-Canzler Freyherr von Cocceji. Da Ich ersehen habe, was Ihr bey Gelegenheit der in Schlesien entdeckten großen Räuberbande, und der von der Breslauschen Oberamtsregierung deshalb zu dirigirenden Inquisition melden und anfragen wollen; So ertheile Ich Euch darauf zur Resolution ꝛc.

Was aber den 2ten Punct wegen der Inquisiten anlanget,

daß diejenigen, welche einen rechtlichen Verdacht gegen sich haben und dennoch die That läugnen, durch die Tortur zur Bekäntniß gebracht werden sollen; So ist Euch darauf in Antwort, daß nachdem Ich das grausame, und zugleich zu Herausbringung der Wahrheit sehr ungewiße Mittel der Tortur, in dergleichen Fällen gänzlich abgeschaffet habe, es also auch dabey sein Bewenden haben muß. Dahergegen aber wiederhole Ich hierdurch dasjenige nochmahlen, was ich vorhin schon verschiedentlich an den Etats-Ministre v. Bißmarck solcherhalb declarirt habe, daß nemlich, wenn gegen dergleichen Inquisiten sich so viele Umstände hervor thun, daß dieselbe dadurch ihres Verbrechens völlig überzeuget werden, und daß alsdann nichts weiter, als ihr eignes Geständniß fehlet, welches aber dieselbe hartnäckig zurückhalten, so dann auf

viele Delinquenten, deren Connexion herauszubringen nöthig, impliciret ſind.

ſ. Behmeri novum jus controv. obſ. 74.

Anm. Daß noch Fälle vorkommen können, wo wegen auſſerordentlicher Hartnäckigkeit zum auſſerordentlichen Bekenntnißmittel nach vorgängiger allerhöchſter Genehmigung geſchritten

deren eigne Confeſſion bey Abfaßung der Sentenz nicht reflectiret, ſondern ſolches dermaßen erkannt werden ſoll, als ob deren Geſtändniß würcklich vorhanden ſey.

Sollten aber die Umſtände den Inquiſiten nicht ganz völlig compliciren, und dennoch der gröſſeſte Verdacht gegen ſolchen vorhanden ſeyn, daß der Inquiſite das Verbrechen würklich begangen habe, auch die Umſtände ſolches zum höchſten wahrſcheinlich machen, alsdann muß dergleichen Inquiſiten, wann ſchon er ſich zu keiner Bekäntniß bequemen will, der Veſtungs-Arreſt oder die Veſtungsarbeit auf Zeit ſeines Lebens und dabey in Eiſen geſchmiedet zu werden, erkannt werden. Wornach Ihr denn in ſolchen Fällen, wo es auf die püblique Sicherheit ankommet, erkennen zu laſſen, auch die Regierungen deshalb zu inſtruiren habt.

Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Potsdam,

den 4ten Aug. 1754. Friderich.

An den Groß-Canzler Freyherr v. Cocceji.

Durch ein Hof-Reſcript vom 8 Aug. 1754 iſt ſolches dem hieſigen Criminal-Senat zur Nachricht und Achtung zugeſtellt worden.

25) ſ. actenmäßige Nachricht an das Publicum von der Inquiſition wider die in Stargard inhaftirte Räuberbande. (64 S. in 4.) Es wurden auf den Vorſchlag des Geheimen Finanzrath von Brenkenhoff mit allerhöchſter Genehmigung gewiſſe von dem Fürſt Leopold von Deſſau einſtmahl angegebene Tröge, worin die Inquiſiten gelegt werden, angefertiget. Ihr zwar

ten werden muß, bezeugen die Beyspiele im Jahr 1772 in Stargard [25] und vom Jahr

vom Pommerschen und hiesigen Criminalcollegio inhibirter, jedoch durch ein Hofrescript vom 20 Febr. 1772 in dem ausserordentlichen Falle, wo es auf die Eruirung und Bestrafung so vieler beträchtlichen Einbrüche ankommt, zugelassener Gebrauch (s. Lieberkühns Mißcellania 1 St. Nr. 2.) beschädigt den Körper nicht; nur die Unbequemlichkeit, sich zu bewegen, macht es unerträglich, und es hat dies Mittel nach hartnäckigem Leugnen mehrentheils die Bekenntnisse der Wahrheit gewürckt. Ein einziger hat die Probe dreymal 24 Stunden ausgehalten. Ein andrer David Hirsch, der Philosoph genannt, hat sie nur 15 Stunden erduldet.

Diese neue Tortur, sagt Claproth im Entwurf eines Gesetzbuchs 1 Forts. (1774) besteht in einem rund ausgehöhlten Troge, in welchen der Inquisit horizontal ausgestreckt gelegt, unten an beyden Füßen geschlossen, auch an den Hals ein hölzerner Kragen befestiget wird; beyde Arme aber, mittelst zweyer in dem Trog gemachten Ausschnitte, ausserhalb des Troges, der Länge nach ausgestreckt sind, und der Inquisit auch an jeder Hand festgeschlossen ist. Ohne alle andre Peinigung muß er nur in dem Troge unbeweglich liegen, bis er bekennt. — Er hat in der Note S. 183 dawider einige Bedenklichkeiten gemacht, und sein medicinischer Freund hat solche bekräftiget. Man findet sie in Lieberkühns Mißcellanien im IV St. Nr. 29 wörtlich abgedruckt. Eben darum ist es auch nöthig, das Gutachten des Hrn. Doctors Scheibler zu Stargard hier mitzutheilen:

„Da ein hiesiges löbliches Stadt-Gericht mein Gutachten, welches ich wegen unschädlichen Gebrauchs der Tröge, um von der hieselbst in Verhaft genommenen Räuber-Bande die Wahrheit ihres Bekenntnisses auf einer unschädlichen Weise zu erzwingen, ehe solche verfertigt wurden, mündlich abgegeben, nunmehr schriftlich verlangt: So attestire ich hiemit

Jahr 1777 in Müncheberg. 26

ad

pflichtmäßig, daß ich den Gebrauch dieser Tröge aus folgenden Ursachen mehr für unbequem, verdrießlich und empfindlich, als der Gesundheit des Menschen schädlich und gefährlich halte, weil dadurch keine edle Theile des Leibes gedruckt, gespannt oder sonst verletzt werden; vielweniger das Athemholen, der Umlauf des Bluts, und die davon abhängende Absonderungen der schädlichen und überflüßigen Theile unterbrochen werden. Um hievon einem jeden, dem daran gelegen, deutliche Begriffe beyzubringen; so ist es nöthig, sowohl die Beschaffenheit dieser Tröge, als auch die Art, wie die Inquisiten darin gelegt und angeschlossen werden, zu beschreiben. Es wird nehmlich ein Stück Eichen-Holz in Gestalt eines Pferde-Kummes oder Krippe ausgehöhlet, jedoch mit dem Unterschiede, daß derjenige Theil desselben, wo der Kopf und Hals zu liegen kömmt, nur so weit ausgehöhlet ist, als zur bequemen und gleichsam eingepaßten Lage dieser Theile erforderlich ist, und daß der Trog da, wo die Schultern anfangen, bis an das Ende der Füße gleich weit ist. In dieses unbequeme Beite legt sich der Inquisit mit einer Pelz- oder andern dicken Mütze und völliger Kleidung, wenn er solche anbehalten will, auf dem Rücken, und damit er sich nicht sonderlich bewegen könne, so paßt sich nicht nur um den Hals unter dem Kinne eine eiserne krummgebogene Kramme, die an der einen Seite des Halses vermittelst eines vorgehängten Schlosses befestigt wird; sondern es gehet auch um einen jeden Fuß, zwischen der Wade und Knöchseln, eine dergleichen Kramme, die ebenfalls kann auf- und zugeschlossen werden: Auf daß auch die Arme ausserhalb dem Troge ruhen können, ist derselbe auf beyden Seiten schräg eingeschnitten, und die Hand auf jeder Seite in einer Horizontal-Lage in einem breiten krummgebogenen Eisen dergestalt im Troge eingeschlossen, daß die flache Hand am Troge liegt, und damit solche sich nicht am Ende drucken möge, wird ein weiches Tuch darunter gelegt. Hiernächst wird der Trog mit einem dünnen Brett bedeckt, welches

ad §. 5.

1720|5 Febr.

Edict, daß wenn auf Tortur interloquirt wird,

Acta

oben ausgeſchnitten iſt, daß das Geſicht frey bleibt, und nach Belieben auf- und abgelegt werden kann. So oft nun der Inquiſit ein opus naturæ ſ. v. verrichten will, wird er losgeſchloſſen, ihm auch ſeine Speiſe und Trank gegeben, wenn er ſolche verlangt. Es erfolget alſo aus dieſer Lage des Leibes weiter nichts, als daß er ſich den Rücken druckt, und ſich nicht nach Willkühr bewegen und kratzen kann, wenn ihn das Ungeziefer plagt, welches bey ihm Ungeduld und Verdruß erregt, aber ſeiner Geſundheit keinen Schaden verurſacht, wenn er einige Tage und Nächte in einer warmen Stube darin liegen muß, wie denn auch die Erfahrung ſolches beſtätigt. Zu mehrerer Beglaubigung habe ich dieſes mein pflichtmäßiges Zeugniß eigenhändig ausgefertigt, unterſchrieben und gewöhnlichermaßen unterſiegelt. So geſchehen zu Stargard auf der Ihne, den 6ten Martii 1772.

(L. S.) Johann Friederich Scheibler.
Doct. und Prof. Medicinä, auch Land- und Stadt-Phyſicus."

Die gefährlichen Folgen, die gedachter Freund des Herrn Claproths aus dieſem Bekenntnißmittel herleitet, als etwa Entzündungen, Erſtickungen, oder eine ihr ähnliche Empfindung, Raſerey ꝛc. ſind noch durch keine Erfahrung beſtätigt. Die Werkzeuge, womit Hände und Füße angeſchloſſen werden, ſind zwar von Eiſen, aber nicht ſchwer aufliegende drückende Feſſeln. In den Mecklenburgſtrelitzſchen Landen hat man ſich auch der Tröge im Jahr 1774 bey einer ſemiplene überführten Judenbande mit gutem Erfolge bedienet.

ſ. Stettiniſche Zeit. N. 50 v. beſ. J. Art. v. Stargard.

26) In dieſer Stadt hatte ſich eine Rotte von 32 mehrentheils Einwohnern der Brandſtiftung ſchuldig gemacht. Einige von den Inquiſiten, unter andern eine Witwe Sorgin, haben gleichfalls an fünf Tage und

Acta jedesmahl zur Confirmation eingeſandt werden ſollen.

ſ. aber die vorſtehende Kab. Ordre.

ad Cap. X §. 9 nr. 3.

1751|5 Oct.

Reſcript an die Schleſiſche Oberamtsregierung, daß nach erfolgter Confirmation der Sentenz die Inquiſiten keinen recurſum ad gratiam nehmen ſollen. conf. Reſcr. v. 18 März 1752 eben des Inhalts.

ſ. Koruſche Samml. 4 B. Nr. 39 S. 202, Nr. 13 S. 621.

ad §. 9 nr. 5.

1706|7 Nov.

Edict, wie in Hexenproceſſen zu verfahren.

ſ. die Quickmannſche Samml. S. 1346.

§. 9.

Nächte, ohne zu bekennen, im Troge zugebracht, jedoch nicht ununterbrochen. Ein invalider Soldat hat es nur eine halbe Stunde aushalten können. Bey zwey Inquiſiten, wider welche alle Wahrſcheinlichkeit des Imputati ſtritt, hat dies Mittel nichts gewürkt, mithin macht die individuelle Bosheit auch die Würkung verſchieden. Der Schulhalter Johann Henrich Faber iſt auf dem Scheiterhaufen am Tage der Execution den 27 Febr 1778 lebendig, der Tagelöhner Martin Schultze aber nach der Enthauptung verbrannt. Auguſt Müller von 16 Jahren iſt auf den Richtplatz geführt und, nachdem er Begnadigung erhalten, auf zehn Jahre zum Zuchthaus, ſo wie auch der Gerichtsdiener Hänſelin, die Wittwe Sorgin nach dem Staupbeſen auf lebenslange Feſtung, andere minder verurtheilt. Vier ſtarben im Gefängniß, und an zweyen derſelben iſt die Strafe am Körper vollzogen; 9 ſind ab inſtantia, und 9 gänzlich abſolvirt worden.

1714|13 Dec. II Th. III A. Nr. 28.

Edict von Hexenprocessen, deren Verbesserung ꝛc. [27]

ad §. 9 nr. 6.

1754|3 Apr. N. I B. S. 657 Nr. 30.

Rescript, daß in leichten und geringfügigen Injuriensachen keine weitläuftige noch weniger fiscalische Processe zuzulassen, sondern nach Vorschrift des Cod. Fr. P. IV Tit. 4 p. 252 verfahren werden soll.

ad Cap. XI §. 2.

1717|28 Sept.

Rescript, daß in Fällen, da es auf Leibesstrafe ankommt, die in pœnam pecuniariam verwandelt sind, portio fiscalis cessiren soll.

[27]) s. auch des Kön. Pr. Raths und Ravensb. Grafen H. A. Meinders Gedanken und Monita, wie mit den Hexenprocessen und Inquisition wegen der Zauberey, an Seiten des Richters sowohl als des Königl. Fiscalis und Defensoris in den Kön. Pr. und Churf. Brandenb. Landen zu verfahren. Lemgo 1716. Hierin ist S. 98 bes. Edict mit abgedruckt.

In den Mémoires de Brandebourg Tom. 3 steht:

En 1708 une femme, qui avoit le malheur d'être vieille, fut brûlée comme Sorciere: ces suites barbares de l'Ignorance affecterent vivement Thomasius, savant Professeur de Halle; il couvrit de ridicule les Juges & les Procés de Sorcellerie; il tint des Conférences publiques sur les causes physiques & naturelles des choses, & déclama si fort qu'on eut honte de continuer l'usage de ces Procès; & depuis lui le sexe put vieillir & mourir en paix.

ad §. 3.

1717|4 Juny

Verordn., daß die Strafgelder die pro abolitione proceſſuum crim. gegeben werden, zur Strafkaſſe fließen müßen, nicht aber ad fructus jurisdictionis gehören.

1749|8 July IV Cont. Nr. 71.

Reglement, worin der ſechste Theil pro quota fiscali feſtgeſetzt wird.

Samml. Schleſ. prov. Geſ. II. Th. 1. Abth. Nr. 43. S. 242.

ad §. 4.

1747|25 März

Notification und Edict wegen angelegter und eingerichteter zweyer Arbeits- und Zuchthäuſer in Schleſien zu Brieg und Jauer.

ſ. Kornſche Samml. 2 B. Nr. 65 S. 453.

ad §. 5.

1725|17 Jan. II Th. III A. 52.

Wie es in Inquiſitionsſachen mit dem Stempelpapier gehalten werden ſoll.

1733|1 July II Th. III A. Nr. 69.

Declaration des Edicts vom 17 Jan. 1725, wegen Gebrauch des Stempelpapiers bey Inquiſitionsproceſſen.

ſ. v. Sahme Einl. S. 965, woſelbſt es ſub dato den 19 Octob. 1733 ſteht.

conf. Stempeledict Art. XI und muß der Stempel ſo wohl bey der General- als Special-

In-

Inquisition wider vermögende Inquisiten adhibirt werden. Circul. vom 18 Febr. 1772.
s. N. V. B. I Th. Nr. 13.

1735|7 Sept.

Patent, wie es wegen der bey den Criminalprocessen in Pr. erforderter Kosten gehalten werden solle, um das Ende der Criminalsachen auf alle Weise zu beschleunigen, und dabey alle unnöthige Kosten zu menagiren.
s. v. Sahme Einl. S. 972.

1735|10 Dec. II Th. III A. Nr. 74.

Regulativ wegen der Kosten in Criminalprocessen.

1739|30 Sept. I Cont. S. 293 Nr. 40.

Rescript, wie es wegen der Gebühren und Unkosten in causis criminalibus zu halten sey

1756|20 May

Generalinstruction für die Criminalcollegia zu Breslau und Glogau, wegen Determination der Kosten in delictis publicis.
s. Kornsche Samml. 6 B. Nr. 8 S. 576. oder Samml. Schles. Provinzial-Ges. II Th. S. 818; desgl. ausf. Anh. des Cod. S. 230. Es ist solches im Rescr. v. 29 Oct. 1761 dem hiesigen Criminal-Senat zur Richtschnur vorgeschrieben.

1758|16 Nov.

Wie es bey denuncirten Excessen in dem Falle, daß in der ersten Instanz für den Denuncianten,

in der zweyten Instanz aber wider denselben in Ansehung der Kosten erkannt, und wider diese letztere Sentenz ein Remedium interponirt worden, mit dem künftigen Erkenntniß gehalten werden solle?

s. Anh. des Cod. S. 226.

1770|29 Sept. N. IV B. S. 7394 Nr. 69.

Rescript wegen der Postfreyheit unvermögender Inquisiten.

1776|15 Jan. N. VI B. I Th. N. 3.

Wegen Restitution der Kosten und Endschädigung einer in Untersuchung gerathenen, aber völlig unschuldig befundenen Person. §. 9 der neuen ang. Verordnung.

1776|26 Sept. N. VI B. I Th. N. 57.

Rescript, was für Gebühren in Inquisitionsfällen bey unvermögenden Inquisiten genommen werden sollen (in der Churmark).

conf. wegen der Sitzgebühren das Rescript v. 10 Dec. 1776. all. I Th. Nr. 65.

Anm. In Schlesien sind Cammerverordnungen deshalb vom 18 Junii 1751, 3 Dec. 1751, und 8 Jan. 1753 an die Inquisitores publicos.

s. Kornsche Samml. 4 B. Nr. 26 S. 166; Nr. 52 S. 283; Nr. 2 S. 817.

1777|23 July

Rescript, wegen Verpflegungskosten eines Schulden halber in Arrest sitzenden Debitoris währendem Banqueroutierproceß.

ad Cap. XII. [28]

1730|2 Nov. II Th. III A. Nr. 62.

Patent von den üblichen Gebräuchen der Handwerker bey Erbauung der Galgen.

ad §. 1.

1778|5 April

Rescript, daß während der Abwesenheit Sr. Königl. Majest. die erkannten Todesstrafen ausgesetzt, und die dazu Condemnirte indessen zur sichern Verwahrung bis zu Höchstdero Zurückkunft in die Festungen gebracht werden sollen.

ad §. 2 et 3.

1769|3 July. N. IV B. S. 6180 Nr. 48.

Verordnung wegen abgestellter Begleitung protestantischer Missethäter von Geistlichen, wie

[28]) Das sogenannte Halsgericht wird noch an vielen Orten gehegt d. i. die peinliche Bank gespannt, und man beläßt es bey alten eingeführten Lokalgebräuchen. So ist in Berlin ein Nothgeding, wovon das Formular in actis des hiesigen Magistrats c. Fiscum in puncto Jurisdictionis von 1756 beygebracht worden. Zu Stargard in Pommern gleichfalls, woselbst noch den 6 May 1746 nach altem Gebrauch das Halsgericht gehegt worden. Bey diesem wird auch der sogenannte Lübsche Baum gebraucht, welches das Modell von einer Kirche 1½ Fuß lang, 7 Zoll breit und 1 Fuß hoch ist. Am einen Ende ist eine kleine Thüre, die aufgemacht werden kann, an dem andern ein Crucifix; an der Seite der Thüre ist über dem Dache ein kleiner Thurm mit einem Glöckchen. Der Gerichtsdiener läutet es nach eröfnetem Urthel; daher die Redensart: es ist schon über ihn die Schandglocke gezogen.

auch wie es mit deren Besuch im Gefängniß gehalten werden soll. §. 1. [29]

ad §. 5.

1580| II Th. III A. Nr. 3.

Mandat, wegen Scharfrichter-Gebühren.

1720|16 April V Th. V A. Nr. 22.

Edict, wegen der Scharfrichter.

Hiedurch wird das Edict v. 14 Febr. 1714 erneuert, daß die Scharfrichter nicht nur in denjenigen Fällen, so in den Edictis de Anno 1683 und 1684 bereits excipirt sind, sondern auch in den keinen Aufschub und Verzug leidenden Policeysachen, sich vor den Amtshauptleuten, Drosten oder Magistraten in den Städten zu gestellen, und ihres Verbrechens halber Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen.

1729|1 Oct. VI Th. N. L. N. 24.

Circularverordn., daß kein Halbmeister oder Abdecker bey 100 Rthlr. fiskalischer Strafe mit dem Schwerdt richten, noch Torturen vollziehen, oder für sich eigenmächtig andere Executiones verrichten soll.

1725|27 Sept. V Th. IV A. 1 K. Nr. 32.

Medicinaledict, worin ihnen alles innerliche und äusserliche Curiren verbothen wird.

1733|31 Aug II Th. III A. N. 70.

Wegen der Halbmeister und Abdecker.

ad

[29]) Es kam in gedachtem Jahr eine kleine Schrift heraus: Ist es rathsam, Missethäter durch Geistliche zum Tode vorbereiten, und zur Hinrichtung begleiten zu lassen? welche noch zwey andre Schriften, die die bejahende Meinung zu vertheidigen suchten, veranlaßt hat.

ad §. 8.

ſ. vorhin S. 152 lit. E.

ad §. 9.

1736|12 April

Reſcript, wegen Verſorgung der Kinder der mit Zuchthausſtrafe belegten Delinquenten.

ſ. die Quickmannſche Samml. S. 1372.

1737|30 Sept. I Cont. S. 83 Nr. 56.

Zur Annahme der Inquiſiten in Zucht- Spinn- und Arbeitshäuſer ſollen Königl. Ordres extrahiret und producirt werden.

1738|22 März

Reſcript deshalb an die Churmärkiſche Kriegs- und Domainen-Cammer.

ſ. die Quickmannſche Samml. S. 1374.

1758|30 Oct.

Oberſchl. O. A. Currenda, daß in die Arbeitshäuſer nur geſunde und mit Kleidern verſehene Inquiſiten abgeliefert werden ſollen. Ferner Cammerreſcr. v. 15 Febr. 1759.

ſ. Kornſche Samml. 6 B. Nr. 184, 198.

1769|3 July N. IV B. S. 6182 Nr. 48.

Wegen der öffentlichen Warnungsanzeigen und Bekanntmachung der Fälle einer Lebens- oder ſolchen Leibesſtrafe, wodurch der Miſſethäter von der öffentlichen Geſellſchaft ausgeſchloſſen bleibt. §. 2.

1769|30 Aug. N. IV B. S. 6204 Nr. 58.

Die Koſten zu gedr. Inſertion in dem Intelligenz-Zettel geſchieht unentgeltlich, wenn der Inquiſit

quiſit unvermögend iſt, ſonſt aber aus deſſen Vermögen, wenn es zu Zahlung aller Inquiſitionskoſten hinreicht.

1769|17 Sept.

Reſcript an das Pr. Hofgericht und communicatorium an den hieſigen Criminalſenat wegen der Wahl ſchicklicher Oerter zur Affixion ſolcher Anzeige.

1769|29 Sept.

Reſcript an den Criminalſenat eben des Inhalts und mit Verſtattung der Poſtfreyheit.

Kurze Anzeige von der vorigen und jetzigen Criminalverfaſſung in den Pr. Staaten.

Im Anfang und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die Criminalia, worin fiskaliſche Inquiſitionen vorgegangen, bloß beym geh. Rathscollegio entſchieden: die von den Untergerichten verhandelten Criminalproceſſe aber ad judices extraneos zu Einholung der Urtheln verſandt, und dieſe nach vorgängiger landesherrlicher Beſtätigung oder Abänderung von den geh. Räthen unter Churfürſtl. Nahmen expedirt. Churf. Frid. Wilhelm erforderte von ihnen ein Gutachten über die Direction der Criminalſachen und Beſtellung eines gewiſſen Criminalgerichts. [30]) Es wurden auch damahls der

[31]) Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Wollwürdige, Wollgebohrne, Veſter Hochgelahrter, Räthe und liebe ge-

der Lucius von Rhaden, Otto von Grotten, L. Peter Weitzke, Andreas Cossel zu Commissarien unter

treue! Wir geben euch hiemit in gnaden zu vernehmen, daß Wir eine Zeithero wahr genommen, Wie euch dann auch zum theill Selbst bekant, welchergestalt sich die Criminal-Sachen in Unserm geheimen Raht sehr heufen, und von vielen orten nicht allein die Urtell anta executionem eingeschicket, besondern auch zum öfftern vorhero vielfältige relationes einkommen, worin man Verordnung desideriret, und instruiret sein will, wie in der Sachen zu verfahren; So viel nun anfänglich die Aggratyrung betrift, Ists nicht mehr alß billich, daß so woll Unsere Regierungen, alß auch alle andere, so in Unserm Nahmen, Gerichte zu verwalten haben, selbige ohn Unsern Vorwißen und gnadigsten Consens nicht verordnen, wie Wir es dann auch dabey allezeit gelassen haben wollen, daß solche begnadigungen allemahl an Unß selbst gebracht werden sollen. Was hienechst das übrige belanget, ob nehmlich die Torturæ, nach eingeholetem Urtheill, vorzunehmen oder zu unterlassen? Ob die Execution, nach einhalt des Urtheils zu verrichten oder zu ändern, und dergleichen? befinden Wir bedencklich, daß in Unserm geheimen Raht, weill die Acta offters nicht eingeschickt werden, oder da solches geschiehet, dennoch andere Staats-Geschäffte nicht zulassen wollen, selbige mit solchem Fleiß durchzulesen, daß darauf mit Bestande und Sicherheit, in Blutsachen, entweder einem Menschen das Leben aberkannt oder aber, wann Er dasselbe verbrochen, geschencket werden könne; Damit aber gleichwoll in diesen Sachen, woran so viell gelegen, eine gewisse Verfassung gemacht werden möge; So befehlen Wir gnädigst, Euch Collegialiter zusammen zu thun, und mit allem Fleiß zu überlegen, was sich am besten dabey thun lasse, ob allen Regierungen zu befehlen, daß sie nicht allein Unser ungefragt, alle Criminal Processe iedes Ohrts dirigiren, besondern auch die eingeholete Urtheile exquiren sollen, oder aber, ob ihr vermeinet? daß es der Sache Nohtdurft erfordert, daß an diesem Orte ein gewisses Criminal-Gerichte zu bestellen und

ter Aufſicht des Statthalters Grafens von Wittgenſtein angeordnet, welche ein ziemlich ausführliches Project:

> auf was weiſe es mit den Inquiſitionibus anzuſtellen, damit inskünftige die delicta nicht ungeſtraft bleiben, und zwar aufs ſchleunigſte doch den Rechten gemäß verfahren werde,

überreicht. Als aber Friderich III zur Regierung kam, und das bekannte Duellmandat publiciren ließ, wurden in Uebertretungsfällen wider daſſelbe die Acta den geh. R. von Berchem, und von Wedel und dem C. G. R. Hülſeman durch Reſcripte zur Deciſion zugeſtellt, welchen nach dem Hintritt des erſtern den 15 Febr. 1703 der geh. R. v. Heugel, und als dieſer davon diſpenſirt wurde, den 7 März beſ. J. der C. G. R. J H. Fuchs, ferner den 24 Sept. der geh. R. v. Sturm und der C. G. R. Mieg beygefügt worden. Das geh. Rathscoll. ſchickte ihnen vor und nach auch andere Criminalſachen zu, und man fieng an, ſie Criminalräthe zu benennen. Im Re-

allen Unſern Regierungen anzubefehlen, alle und jede Criminal-Sachen ad Executionem einzuſchicken, damit bey ſolchem Criminal-Gerichte die Acta denuo revidiret und Uns ein abſonderliches unterthänigſtes Bedenken an die Hand gegeben werden könne, ob in der Sache recht verfahren und geurtheilet ſey oder nicht? Und ob auf ſolchen Fall nicht dienlich wäre? daß eine rechte Verfaſſung aufgeſetzet werde, darnach die Criminal Proceſſus von Jedermänniglichen dirigiret werden können, worüber Wir ewres unterthanigſten Bedenckens erwarten wollen. Und verbleiben Euch mit gnaden woll gewogen. Geben Cöln an der Spree den 24ten Novbr. 1663.

Friderich Wilhelm.

Rescript v. 17 Dec. 1708 wurden gedr. Hülseman, Mieg, Fuchs, zum Broich und v. Pulian zu beständigen Commissarien in Criminalsachen ernannt, und erhielten für solche Arbeit und Bemühung jeder jährlich 200 Rthlr. Man gestattete ihnen auch im Rescr. v. 15 Nov. 1710, Criminalsporteln zu nehmen. Nach Abgang des Mieg und Pulian kamen die C. G. Räthe von Blücher und von Grävenitz im Jahr 1712 und 1713 an deren Stelle, und das war der Ursprung des Criminalcollegii, wovon der Hülseman die Direction hatte. Diesem Collegio ward den 19 Jan. 1715 der Entwurf einer Criminalordnung aufgetragen. Man adhibirte dabey die französische, und zog aus zwey theils von Cleve theils hier eingegangenen Entwürfen das Nützlichste heraus, ließ auch darüber das Gutachten des Cammergerichts, der Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder, desgleichen des Generalauditeurs v. Katsch, des geh. Raths und Generalfiscals Duhram, (der auch bereits den 29 April 1716 eine entworfene und den 19 Dec. ej. allen hiesigen Obercollegiis zugefertigte Fiscalatordnung überreichte), ferner der Criminalräthe z. Broich und Berger einziehen. Und so entstand unter Direction des Ministers v. Plotho die Criminalordn. v. 8 July 1717.

Hiernächst wurde in den Circularverordnungen v. 15 May 1719 und 13 Febr. 1720 bereits befohlen, daß die Criminalacta nicht auſſer Landes, sondern an einländische Juristenfacultäten und Schöppenstühle oder ans Criminalcollegium zum Rechtsspruch versandt werden sollten.

In

In jeder Pr. Provinz iſt ein oberer Gerichtshof, dem die untern, ſie mögen nun Land- Burg- Vogtey- Magiſtrats- Stadt- Amts- Jurisdictions- Gerichte heiſſen, untergeordnet ſind. Wird alſo jemand zur Inquiſition gezogen, vorausgeſetzt, daß das Forum apprehenſionis vel delicti keinen Widerſpruch leidet, ſo iſt er entweder ein Eximirter oder nicht. Erſternfalls gehört die Unterſuchung unmittelbar vor das obere Juſtizcollegium,[31] welches ſie bald durch Criminalräthe da, wo ſie nemlich ordentlich beſtellt ſind, bald durch Fiskäle,[32] bald durch andere Juſtizbeamte, die an dem Orte oder in

[31]) In Anſehung der zum Reſſort der Kriegs- und Domainen-Cammern gehörigen Criminalfälle ſollen ſie nach der allg. O. v. 12 July 1732 §4 in fine in ihren Aemtern die Direction der Criminal-Proceſſe behalten, und ſteht ihnen frey, ſelber zu ſprechen. Die Gutachten des Criminal-Senats aus den von ged. Cammern erhaltenen Acten werden bey Verbrechen, deren Cognition zum Reſſort des General-Directorii gehört, an daſſelbe, und wenn es auf delicta communia ankommt und ged. Cammern bey dergleichen in den Aemtern den Proceß dirigiren und nach inſtruirter Sache ihm Acta zuſenden, an den geh. Etatsrath zur Beſtätigung abgegeben.

ſ. Verordn. vom 19 Jan. 1765 im N. III B. S. 563 nr. 4; und wegen der Gutachten in ſtarken Real-Injurien, weshalb eine ſchwere Leibes- oder Geldſtrafe zu erkennen iſt, Verordn. v. 28 May 1760, N. III B. de 1761 nr. 27.

Der Criminal-Senat iſt aber, Gutachten an die Cammern abzuſtatten, nicht verbunden, ſondern er faßt in Sachen, wo keine Confirmation nöthig iſt, die Urtheln ab und ſchickt ihnen ſolche zur Publication mit Remiſſion der Acten zu.

Reſcr. v. 25 Apr. 1765 N. III B. S. 683 nr. 38.

[32]) ſ. Reſcr. v. 13 Sept. 1769. N. IV B. Nr. 60.

der Nähe, wo die Uebelthat begangen ist, wohnen, per modum commissionis führen läßt. Von dem oder den Inquirenten werden acta instructa an das Landescollegium eingesandt, welches entweder selbst auch das Criminalfach bearbeitet, [33] oder bey welchem ein besonderes Criminalcollegium angeordnet ist. [34] Dies besteht ausserhalb Berlin aus Criminalräthen, [35] die es entweder allein formiren, [36] oder sich mit den Regierungs- Hof- und Obergerichts-Räthen zusammen versammlen, [37] und reet correferendo schriftlichen Vortrag thun. Allemahl aber geschieht die Ausfertigung des Urthels vom Landescollegio. Es muß solches zur Bestätigung des Hofes eingesandt werden

I. mit den Untersuchungsacten, [38]

A. Wenn

33) Z. E. das Obergericht in Stendal, und Prenzlau; die Regierung zu Meurs, Lingen, Cöslin, Minden.

34) Als zu Magdeburg, Aurich, Cleve, Halberstadt, Cüstrin, Stettin, u. s. f.

35) Nach dem K. Rescr. v. 4 Sept. 1732 sollten sechs bey jeder Regierung angeordnet werden. s. II Th. III Abth. nr. 66 § 4 und nr. 72.

36) Als in Marienwerder. s. die Regier. Instr. Ferner in Breslau, s. Instruction v. 1 Aug. 1750 in der Kornschen Samml. 5 B. S. 330.

37) Dahin lautet die Verordnung vom 13 Marty 1734; und so wird es auch bey den in der Note 35 vorhin angef. Justitz-Collegiis gehalten.

38) Jedoch ohne die corpora delicti beyzufügen, wovon allenfalls nur eine zuverläßige Beschreibung erfordert wird. Circ. v. 1 Oct. 1770. N. IV B. nr. 69, S. 7395, P. S. sub A.

A. Wenn auf die Todesſtrafe erkannt oder angetragen wird.

Reſcr. v. 2 März 1717. Allg. Ordn. v. 12 July 1732 §. 5 nr. 1 (im II Th. III Ab. nr. 33, 66.)

B. Wenn confiscatio bonorum, desgleichen

C. Strafe am Bildniß erkannt wird.

Criminalordn. Cap. X §. 9 nr. 6. Allg. Ordn. §. all. nr. 2 et 3.

D. In Sachen, wo es auf Begnadigung oder Aggravirung der Strafe ankommt.

Reſcr. all. v. 2 März 1717. Crim. Ordn. Cap. X §. 9 nr. 2 et 3. Allg. O. §. all. 5 nr. 6 et 7.

E. In ſimplici crimine læſæ Majeſtatis.

Crim. Ordn. Cap. X §. 9 nr. 4 — Reſcr. all. de 1717. Allg. Ordn. §. all. nr. 4.

denn in crimine perduellionis hat ſich der Landesherr allein die Cognition vorbehalten.

F. Wegen Durchhelfung der Deſerteurs, ohne Unterſchied, es mag erkanut werden, was da will.

Circulare Miniſterii v 11 Febr. 1756, (ſ. N. 2 B. S. 29 nr. 18.)

G. Wenn auf zwey- oder mehrjährige [39] Feſtungsſtrafe angetragen wird:

Allg. Circulare vom 11 Febr. 1756 — Ferner Reſcript an das Pr. Hofgericht vom 25 July 1756, und an die Pommerſche Regierung v. 8 July 1765. (ſ. N. II B. nr. 67 S. 145; III B. nr. 70 S. 971.)

desgleichen wenn auf Staupenſchlag und Landesverweiſung erkannt wird.

Reſcript

39) Laut des an die Cleviſche Regierung den 19 July 1755 erlaſſenen Reſcripts wird eine 8 oder zehnjährige Feſtungsarbeit der Lebensſtrafe gleichgeſchätzt.

ſ. Reſcr. vom 12 März 1717 (II Th. III Abth. Nr. 33) — Criminalordn. cap. X §. 9 Nr. 1. Allg. Ordn. v. 12 July 1732 §. 5 Nr. 8, 9. Befehl an den Magiſtrat zu Bielefeld v. 8 Aug. 1758. (N. II B. Nr. 37 S. 307.)

H. Wenn auf zwey- oder mehrjährige Zuchthausſtrafe erkannt wird. [40]

ſ. all. Reſcr. v. 25 July 1756.

I. In Fällen, wo ein Menſch ums Leben gekommen, wenn gleich pœna ordinaria nicht ſtatt findet, ſondern abſolutorie erkannt wird.

Befehl an den Zehdenſchen Amtsjuſtitiarium v. 13 Aug. 1760 (N. II B. Nr. 24 S. 457.)

Dieſer Befehl verordnet zwar nur die Einſendung der Sentenz: aber er erhält aus der Natur der Sache, wie auch aus dem Reſcript vom 9 Oct. 1744. (ſ. die Quickmanſche Samml Pommerſcher Ed. S. 244), nicht minder aus der Inſtr. für die Weſtpr. Reg. §. X pag. 24 lit. c ſeine Erläuterung.

K. Wenn bey der contra confirmatoriam eingewandten ulteriori defenſione neue nicht unerhebliche Momenta oder neue Beweisthümer hervorgebracht oder kund werden. [41]

ſ. Circ. v. 1 Febr. 1759, all. oben S. 195.

II. ohne

[40]) conf. aber das Reſcr. ans Oſtpr. Hofgericht vom 25 Apr. 1776 (VI B. 1 Th. Nr. 17 des novi corp.) wornach ein auf zweyjährige Zuchthausſtrafe ausgefallenes Criminalurthel ohne vorherige Anfrage zur Execution gebracht werden kann: Jedoch die in der Inſtruction für die Weſtpr. Reg. pag. 48 lit. a — g benannten Fälle ausgenommen. Nur muß in Anſehung der von den Untergerichten eingehenden Acten das Hofgericht in die materialia entriren.

[41]) In der Inſtr. für die Weſtpr. Reg. §. X pag. 24 ſind noch mehrere Fälle ausgedrückt, als

II. ohne die Unterſuchungsacten.

1) entweder die Sentenz allein:

a) Wenn auf weniger als zweyjährige Zuchthausarbeit erkannt worden, mithin bloß zu Einholung der Annahmeordre.
Reſcr. all. v. 25 July 1756.

b) Wenn das Schlagen der Gefangenen vom Inquirenten verordnet wird.
Verordn. v. 4 Oct. 1766. (N. IV B. Nr. 81. Anh. des Cod. p. 227.)

c) Wenn auf Translokation oder Kaſſation der Prediger erkannt wird.
Reſcr. v. 22 Sept. 1762. (N. III B. Nr. 35.)

2) oder mit den Relationen und Criminal-Gutachten.

Wenn auf Feſtungsarbeit auch unter zwey Jahren oder nur auf Monathe erkannt wird. [42]
Reſcript an die Cleviſche Regierung v. 19 May 1756. (N. II B. Nr. 49.)
all. Reſcr. an die Pomm. Reg. v. 8 July 1765.

Die

L) bey dem crimine falſæ monetæ, ohne auf die Beſchaffenheit des gutachtlichen Erkenntniſſes zu ſehn. ad lit. b

M) bey Vergehungen in öffentlichen ſo wohl geiſt- als weltlichen Aemtern ſtehender Perſonen, woraus, ohne daß an ſich betrachtet eine criminelle Strafe darauf ſteht, denſelben in Verwaltung ihres Amtes ein Anſtoß erwachſen kann, in ſo weit nehmlich, in Anſehung der Geiſtlichen, den Civilgerichten nach dem Reſcr. normativo v. 26 Jan. 1765 im Anh. des Cod. p. 99 das Erkenntniß darüber zuſteht.

Die Einsendung der Acten geschiehet an den Justizminister, der das Criminaldepartement hat. Dieser stellt, in so fern das Object wichtig oder bedenklich ist, solche cum relationibus dem hiesigen Criminalsenat zur Revision und Erstattung eines rechtlichen Gutachtens zu; und wenn solches erfolgt, wird der Fall im Staatsrath vorgetragen. Betrift er Pœnam capitalem, und zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, so wird das expedirte Urthel und Rescript mit einem kurzen koncentrirten Auszug des beygefügten Gutachtens, an Se. K. Majest. zur allerhöchsten Bestätigung eingeschickt. Wird es vollzogen; so erhält das Ministerium und durch dieses das Collegium die Entscheidung nebst der etwa nöthigen Annahmeordre zur Festung zurück: sie wird dem Inquisiten eröfnet; dies ist die erste Instanz. Beruhigt sich derselbe nicht dabey, und ergreift er die zweyte; so urtheilt darin bey Regierungen, wo zwey Senate sind, der zweyte, sonst aber dasjenige Collegium, welches in Civilsachen die höhere Instanz ist. Wird confirmatorie erkannt; so bedarf es keiner weitern Einsendung und

N) bey Vergehungen und Verbrechen eben dieser Personen, welche ihre Amtsführung nicht angehen, und worauf in den Gesetzen eine criminelle Strafe steht; folglich auch

O) bey allen Vergehungen der Prediger, sobald dieserhalb auf die Translocation, Suspension oder Kassation derselben erkannt ist.

42) vermöge der Instruction für die Westpr. Reg. §. X lit. h p. 24 sollen auch in solchem Fall die Acta mit eingesandt werden.

das Urthel kommt zur Vollziehung. [43] Wird hingegen auf reformatoriam angetragen; ſo werden Acta mit der näheren Re- und Correlation abermahls nach Hofe eingeſandt und dem hieſigen Criminalſenat zum Gutachten zugeſtellt, und wenn bey Hofe die Genehmigung erfolgt, geſchieht wieder ein immediater Antrag ins Kabinet.

Iſt der Beſchuldigte keine exemte Perſon; ſo inquirirt dasjenige Gericht, zu deſſen Foro er ſeiner Perſon oder ſeiner Uebelthat halber gehört, falls es mit der peinlichen Gerichtbarkeit bewidmet iſt. [44] Solche Gerichte ſind nun zwar der Regel nach [45] zugleich Urtheilſprecher, [46] es ſteht ihnen aber auch frey, in delictis capitalibus die geſchloſſenen Unterſuchungsacten ohne ein förmliches Urthel einzuſenden, allenfalls ſie mit einem bloßen Gutachten zu begleiten. Das Obergericht verfährt dann, wie vorhin gedacht worden.

Plan

43) ſ. Cod. Frid. P. 4 Tit. 5 § 8 lit. h.

44) ſ. § 1 des Reſcripts v. 14 May 1734 (Nr. 72 II Th. III Abth. des c. c. m.)

45) Bey den Meurſiſchen Untergerichten haben ſie bloß die Inſtruction und die Regierung erkennt. ſ. §. 9 der Inſtr. v. 24 Aug. 1770, nov. corp. V B. 2 Th. Nr. 4.

46) In vorigen Zeiten, ſo lange die Verſchickung an Juriſtenfakultäten und Schöppenſtühle verſtattet war, durfte keine Gerichtsobrigkeit in peinl. Sachen, worin inquiſitorie verfahren worden, ſelbſt ſprechen. Crim. O. Cap. VIII § 14.

Plan der vorstehenden Abhandlung.

Seite

Einleitung vom allgemeinen peinlichen Rechte in den Pr. Staaten , 148

Einzelne Verordnungen betreffen

I. den theoretischen Theil des Criminalrechts,

A. überhaupt in Ansehung der Strafarten 151

B. oder einzelne Verbrechen: dahin gehört

1) vorsätzlicher oder verschuldeter Todtschlag , , , 154

a) besonders Kindermord , , 157

b) Selbstentleibung , , , 159

2) Injurien , , 160

3) vorsätzliche oder verschuldete Brandstiftung , , , 161

4) Diebstahl, Straßenraub, Wegelagerung , , , 163

5) Kassendiebstahl oder Veruntreuungen öffentlicher Gelder , , 176

6) Verfälschung, Zinswucher, Banqueroute , , , 176

7) fleischliche Verbrechen , , 179

8) Gotteslästerung , , 183

9) Verbrechen wider die Landeswohlfahrt oder Regalien , , 184

10) Jagdverbrechen und Wilddiebereyen 186

Seite.

II. den praktischen Theil, nehmlich die Verfahrungsart:
A. allgemeine Vorschriften , , 192
B. Verordnungen über einzelne Theile des Inquisitions-Processes , , 196
C. Anzeige von der vormahligen und jetzigen Criminalverfassung im Entscheiden , 218

Anmerkung.

Die Frage: ob und in wie fern die angeführten Criminalgesetze noch gelten? kann unmöglich bestimmt beantwortet werden. Das chronologische Verzeichniß dient dazu, bey jedem Verbrechen zu übersehen, welche Strafarten die jedesmalige Landesherrschaft gewählt hat. Es kann seyn, daß manches obgleich nicht ausdrücklich abrogirtes Gesetz aus vorigen Zeiten im vorkommenden Fall nicht mehr angewendet, vielmehr bey der Entscheidung nur auf jetzige Landesverfassungen oder auf ähnliche landesherrlich geäusserte Entschliessungen analogisch geachtet wird. Der Fall selbst ist auch oft mit solchen Umständen verwebt, daß sie die völlige Anwendung des darauf gerichteten Strafgesetzes nicht allemahl zulassen. Ueberhaupt ist es weltkündig daß Se. Königl. Majestät, in zweifelhaften Fällen und wenn das Wohl des Staats oder die öffentliche Sicherheit nicht mit der väterlichen Nachsicht im offenbaren Widerspruch steht, immer die Milde der Strenge vorziehn,

hohe

hohe Weisheit mit Gerechtigkeit verbinden, und nur solche Strafmittel wählen, die den Uebelthäter selbst zur Reue und Besserung zu leiten vermögend sind. [47] Ferner sind unter den verzeichneten Gesetzen manche, die nicht auf sämmtliche Pr. Staaten, sondern nur auf einzelne Provinzen, nicht auf alle Verbrechen von einerley Gattung, sondern nur auf einen besondern Fall gehn. Diese dienen wenigstens dazu, um vielleicht aus einer und andern Stelle die Meinung oder Bewegungsgründe des Gesetzgebers, ihrer Allgemeinheit halber, in der Anwendung desto besser erklären zu können.

Von denjenigen Verbrechen, die zunächst ins Policey- Finanz- oder Kommerz- Post- Konsistorial- und Militairwesen einschlagen, sind im Verzeichniß fast gar keine (ausser wenn sie von der Hauptklasse des überschriebenen Verbrechens nicht füglich zu trennen waren,) aufgeführt, wohin zum E. die

47) Mein lieber Etats-Ministre, Freyh. v. Zedlitz. Ich habe Bedenken gefunden, das hierneben wieder zurückerfolgende Tods-Urthel wider den Brandstifter Döpel zu vollziehen. Er sowohl als der Mitschuldige Weiß werden als noch junge Leute angegeben, und Ich will dahero, daß derselbe ebenfalls mit der Todsstrafe verschonet, und beyde ins Zuchthaus gebracht, und in solchem für ihre bessere Erziehung und Erkenntniß der menschlichen Pflichten, so wie der Abscheulichkeit ihres begangenen Verbrechens, gesorgt werden soll. Ihr habt demnach die Expeditiones solchergestalt anfertigen zu laßen und Ich bin Euer wohl affectionirter König.

Potsdam, den 23 April 1776. Friderich.

Beſchädigung der Maulbeer- und andrer fruchtbaren Bäume, die Vergiftung der Bienen, die Verbothe der Einfuhr oder des Gebrauchs fremden Salzes, der Ausfuhr einländiſcher Producte, der Poſt- Zoll- und Acciſe-Defraudationen, des Contrebandirens mit unterſagten Waaren, und andre mehr, beſonders auch die Kriegsartikel, gehören. Solche könnten auf eben die Art unter gewiſſen paſſenden Rubriken zur Erleichterung der Inquirenten und Richter verzeichnet werden. Vielleicht übernimmt ein andrer dieſe Arbeit.

Vierter Abschnitt.

Beschluß der Geschichte des Cammergerichts.

Das nachstehende Verzeichniß der als Räthe beym Cammergericht angeordneten Mitglieder ist zwar großentheils aus Küsters altem und neuem Berlin entlehnt. Weil er's aber äusserst mangelhaft geliefert, am wenigsten aber das ihm unbewußte Zeitalter der Bestallungen beobachtet hat; so mußte ich die Archivnachrichten zu Hülfe nehmen. Dieses gewiß mühsame Nachspüren war um so nothwendiger, da die Introductions-Matrikel beym Collegio erst 1680, wie bereits S. 286 der II Sammlung erinnert worden, ihren Anfang nimmt, und selbst nicht überall vollständig ist. Ich bin indessen nicht Bürge dafür, daß nicht im XV, XVI und XVII Jahrh. noch weit mehrere als im Verzeichniß stehn angeordnet sind. Denn daß auch besoldete hier im Dienst gegenwärtige, das ist, wesentliche Hofräthe Mitglieder waren, läßt sich aus S. 250 der II Samml. deutlich schließen. Man muß sie nur von Räthen von Haus aus, als Titularen, die zum Theil besoldet und zu auswärtigen Kommissionen gebraucht wurden, unterschei-

den. — Ein Patent von dem Lucas Hofmeiſter, der in dem Küſterſchen Verzeichniß der erſte iſt, ermangelt. Auf mancher einzelnen Beſtallung ſtehn oft nur die Nahmen derer, für welche ſie nach eben dem Entwurf ausgefertigt werden ſollte. Ein Beweis, daß unſre Vorfahren in Aufbewahrung und Genauigkeit der Expeditionen nicht ſorgfältig genug waren.

Anfänglich und bis zur Mitte des XVI Jahrh. mußte der, wenn keine Vakanz war, angeſetzte Rath ſich ſchriftlich reverſiren, daß er aus und wegen der Beſtallung nichts zu prätendiren habe, als bis eine Stelle ledig würde. Er mußte auch den mehrentheils in Gegenwart des Landesherrn abgeleiſteten Pflichteyd förmlich unterzeichnen oder ſeine Obliegenheiten nochmahls ſchriftlich verſichern. Einige wurden nur auf beſtimmte Jahre angeordnet, nach deren Ablauf ſie Prorogation zu ſuchen pflegten. Manche z. E. dem v. Schirding und v. Stechow wurde die halbjährige Aufkündigung des Amts an landesherrlicher oder auch ſeiner Seite vorbehalten. Die Geſchäfte, welche in den damahligen Patenten vorgeſchrieben ſind, waren nicht bloß Juſtizſachen, ſondern auch Staatsangelegenheiten, weshalb ſie an Höfe und Reichsverſammlungen geſchickt wurden; oder auch Ausarbeitungen der Satzſchriften in Publicis und wenn der Landesherr am Reichskammergericht Rechtsſtreitigkeiten zu führen hatte.

Die

Die jährliche gewöhnliche Besoldung eines Raths betrug anfänglich 80 auch 100 Gulden, jeden zu 21 Silbergroschen gerechnet; nachher 200 Rthlr., ausserdem aber erhielt er den Tisch bey Hofe oder an Kostgeld für ihn und seinen Jungen (Diener) 60 Gulden Landeswährung, welche nachher mit 42 Rthlr. 16 Gr. ausgedrückt sind. Ferner erhielt er Hofkleidung auf zwey, drey bis vier Personen, so oft, wie es hieß, Wir über Hof kleiden, zugleich alle zwey oder drey Jahre ein Ehrenkleid von Seide.

Mancher bekam zum Anzuge eine erbliche Behausung und Hufeschlag, oder zu deren Anschaffung, zu Brennung und Rauchfutter, eine gewisse Summe als 400 bis 1000 Rthlr.; auch zuweilen ein ausserordentliches Gnadengeld entweder baar oder auf Zinsen, die zu 6 Procent aus der Hofrentheykasse entrichtet wurden. Nicht minder wurde ihm dabey nicht selten ein Angefälle z. E. auf Hofnung eines eröfnenden Lehns oder Kanonikats versprochen. Bey Verschickungen in Landesherrschaftlichen Geschäften stipulirte man ihm nothdürftige Zehrung (wozu auch Morgenbrod, Vesper- und Schlaftrunk gehörten), freye Fuhr oder drey bis fünf reisige Pferde. Gehaltszulagen erfolgten, bey entstehenden Vakanzen, an Gelde oder sonst an Naturalgetreide. Es waren unter andern mit der Inspection über fiskalische Sachen 100 Rthlr. aus den Strafgefällen verknüpft, wozu zwey Räthe alle-

allemahl besonders angesetzt wurden. Daß er Antheil an den Sporteln gehabt, erhellt aus S. 248 der II Samml. Die Witwen erhielten zuweilen auf ihr Ansuchen das völlige Gnadenjahr, manchmahl auf lebenslang, oder auf gewisse Jahre die Hälfte dessen, was der Verstorbene erhoben. In der Folge ward das Gehalt 300 Rthlr., 400 Rthlr. bis 600 Rthlr. auch mehr, jedoch ohne Kostgeld und Hofkleidung stipulirt. Von den sogenannten Marinengeldern, da nehmlich zu Zeiten Churfürst Friedrich Wilhelm und König Friedrich I anfangs die Hälfte der jährlichen Besoldung, hernach nur der vierte Theil, und wenn beym Antritt einer Regierungsfolge die Bestätigung des Amts geschah, der zehnte Theil vom Hundert zur Marinenkasse entrichtet werden mußte, (s. c. c. m. V Th. V Abt. 2 Kap. Nr. 1 u. f.) ist selten Dispensation ertheilt worden.

Mitglie-

Mitglieder. Nahme der Räthe beym Cammer-Gericht.	Vorherige oder gleichzeitige Bedienungen und Chargen.	Zeit der Beſtallung.	Bemerkungen.
Joh. Weinleben	Doctor der Rechte	1538 Mittw. nach *Palmarum*	ſ. S. 204 der III Sammlung.
Mauritz von Schirding	Amtmann zu Hohenburg	1539 *Pur. Mariæ*	
Chriſtoffel v. Quitzow	— — —	1541 Donn. nach *Oculi*	
Lucas Hoffmeiſter	Doct. beyd. Rechte	1552	gebürtig aus Prenzlow und des Canzl. Weinleben Eidam. † 1576. ſ. Küſters A. und N. Berlin III Abth 23 Kapit. §. 38 Nr. 1; auch deſſen collect. opusc. hiſtor. March. illuſtr. I B. X St. S. 54.
Albr. Thüem	Doctor der Rechte	1556	auf 5 Jahre, und 1561 Sonnt. Invocavit auf eben ſo lange prorogirt.
Chriſtoph Straß	Licentiat d. Rechte	1557 Oſtern	
Chriſtoph Horneburg	— — —	1558	um Michael 1563 wegen Abweſenheit als Rath von Haus aus patentirt.
Otto Graf v. Regenſtein	— — —	1559 30 July	auf 4 Jahre.
Paulus Hawenzweig.	Magiſter — —	1560 *Joh. Bapt.*	
Joh. v. Kbteritz	— — —	1563	† 1609.

Agatius

Agatius von Brandenburch	— — —	1563 Freyt. nach Himmelf.	auf 12 Jahre.
Jörg. v. Ribbeck	— — —	1567 Michael	auf 5 Jahre.
Joach. Lindholtz	Doctor der Rechte, Mitgl. des Conſiſtorii	1571 13 Febr.	
Johan Köppen	Doctor der Rechte und Prof. zu Frf. an der Oder	1572	zugleich Cammerrath. ſ. Seite 251 der III Samml.
Mathias Kemnitz	Doctor der Rechte	1573	erneuerte Beſtallung v. 1 Dec. 1583 und 1598 purific. Mariæ. Er hatte vorher ſchon den Kirchen Viſitationen mit beygewohnt und die Altmärk Quartal-Gerichte beſtellen helfen. Ward Direct. des Conſiſtorii ſ. S. 210 der III Samml. Not. 1.
Adam von Schlieben	— — —	1576	er ward Commendator in Lietzen und ſtarb 1628 ſ. Küſter all. §. 38 nr. 1 lit. b und coll. op. I B. I St. S. 36 nr 10, wo ſeine der Seltenheit wegen äuſſerſt merkwürdige Reiſen im Jahr 1580 erzählt werden.
Siegmund v. Marwitz	— — —	— —	† 1594. ſ. all. §. 38 nr. 1 lit. c.
Carl Barth	Doctor und Prof. der Rechte zu Frf. an der Oder	1579 am Tage *Innocentum*	auſſer der Beſoldung u. den Emolumenten erhielt er 3000 Thlr. Gnadengehalt, welches bis zur Ablage jährlich verzinſet wurde. ſ. S. 252 der III Samml.

Frid.

Frid. Pruckmann	Doctor der Rechte	1586 *Exaudi*	ſ. S. 151 u. 213 der III Sammlung.
Seb. Müller	Doctor der Rechte, aus Emden	1586 Michael	auf 6 Jahre.
Chriſtoffel Benckendorf	Doctor der Rechte	1586 Michael	ſ. S. 151 u. 212 d. III Sammlung.
Joh. Caſimir Graf zu Lynar	— — —	1589 2 Januar	
Wolff Ernſt Gans Frh. zu Putlitz	— — —	1589 *Crucis*	auf 1 Jahr.
Joh. Köppen der jüngere	— — —	1589	ſ. S. 159 u. 219 d III Sammlung.
Frid. Ludew. v. Rochow	— — —	1595	
Hans v. Stechow	— — —	1595 21 März	zugleich Conſiſtorialrath, beydes mit Vorbehalt der wechſelſeitigen Aufkündigung.
Abraham von Bellin	— — —	1695 24 May	
Werner von Behr	— — —	1595 31 July	
Sigm. v. der Hazen	— — —	1597 Mont. nach *Cantate*	
Joach. Hübner	— — —	1598 *pur. Mar.*	Oct. 1603 wiederum auf 5 Jahre, u. 4 May 1606 mit 3000 Thlr. Begnadigung. 1604 w. geh. R. ſ. S. 151 Note 5 d. III Samml.
z z z Bohlas	— — —	1598 *pur. Mar.*	auf 3 Jahre.

Chri-

Chriſtoph v. Behren zu Klein Behren.	— — —	1598 *pur. Mar.*	
Joach. Steinbrechern	— — —	1598 *pur. Mar.*	
Arn. de Reyger.	Doctor der Rechte und Quartalger. rath	1598 *pur. M.*	ſ. S. 215 d. III Sammlung.
Joach. Kemnitz	Doctor der Rechte	1599 17 May	geh. J. R. und Präſid. des Conſiſtorii; ſtarb 1629. ſ. Buchholtz Brand. Geſch. III Th. S. 677 u. Küſter all. §. 38 nr. 5.
Simon Ulrich Piſtoris	— — —	1600 *Exaudi*	1604 w. geh. R. ſ. S. 151 der III Samml. Note 5.
Andr. Kohl	— — —	1605 Sonnt. nach *Trinitatis*	ſ. S. 220 d. III Samml. und Küſter all. §. 38. nr. 2.
Samuel von Winterfeld	— — —	1613	ſ. Küſter all. §. 38 nr. 3 lit. c und coll op. I B. I St. S. 79. Er ward geh. Rath.
Peter Fritze	Licentiat der Rechte	1613 2 July	Präſ. des geiſtl. Conſiſtorii.
Buſſo v. Guelen	— — —	1615	
Chriſtoph Benckendorf	Doctor der Rechte und Camm. Ger. Advocat.	1615 11 Decemb.	ſ. Küſter all. §. 38 nr. 3 lit. b.
Seb. Striepe	geheim. Rath und Lehns-Secretair	1615	† 1649. ſ. Küſter all. §. 38 nr. 14 und S. 222 der III Samml.
Hans v. Wilmersdorf	— — —	1616 Weihnacht.	

Thomas

Thomas von Kneſebeck	— — —	1618 26 Apr.	ſ. S. 222 d. III Sammlung.
Elias Puhelmayr	geweſener Præcept. v. Marggr. Joach Sigismund	1620 4 Apr.	
Balzer Veit v. Einbeck	— — —	1626 18 Decemb.	
Andr. Koch	— — —	1628 4 Aug.	ſ. Küſter all. §. 38 nr. 4 † 1637.
Balzer von Brun	— — —	1629 3 July	1633 würkl. geh. Rath. 1638 nach Wien zu Empfah. der Reichslehne. † 1643. ſ. all. § 38 nr. 9.
Joach. Kemnitz	Doctor der Rechte 1625 Conſiſtorialrath	1630	1648 Präſ. des Conſiſt. † 1663. ſ. Küſter all. §. 38 nr. 5. Bilderſ. S. 165 §. 7.
Joh. Wilhelm Freyh. von Blumenthal	Cammerjunker, auch Rath	1630	31 Dec. 1638 w. geh. Rath; in Geſandtſchaft nach Wien zur Kaiſerw. Ferdinands; Reichshofr. und 1649 Statth. d. Fürſtenth. Halberſtadt. † 1654.
Andrees Wernicke	— — —	1630	† 1648 ſ. Küſter all. §. nr. 12.
Wolf Dietrich v Rochau	— — —	— —	ſ. all. §. nr. 14 lit. b.
Gerh. Chilian Rumilian v. Kalckun, gen. Leuchtmar	— — —	1631 2 Juny	geheimer Rath † 1645. ſ. all §. 38 nr. 10 Buchholz Brand. Geſchichte 3 Th. S. 677.
Balzer v. Dequede	— — —	1632 30 Apr.	1640 Abgeordn. bey der Coadjutorw. zu Sonneb.; 1641 in Abweſenh. des Canzl. Lehns-Dir.; 1653 nahm er vom C. G ſ. Abſch.; 1654 Domdechant zu Havelberg; † 1662.

Erasm. Seidel	Camm. G. Advocat	1636 25 July	1638 würkl. geh. Rath mit Beybehaltung der Camm. Ger. Stelle. Ihm und Kohl wurde die jülichſche Succeſſions-Sache aufgetragen, und daher er oft an Kaiſer und Reichs-Fürſten verſchickt. † 1655. ſ. Küſters Bildersſ. S. 69 und deſſen Geſch. des Geſchlechts derer v. Seidel S. 24.
Joh. Fromholt	— — —	1637 1 Juny	1647 zur Osnabr. Friedens-Negotiation; 1648 geh. Rath. 1650 Kanzler zu Halberſt. 1653 zweyter Geſ. zu Regensb.; † 1654.
Andr. Frider. Kohl	Doctor der Rechte	1638 31 Aug.	der älteſte Sohn des Andreas: † 1639. ſ. §. all. 38 nr. 6 und Bildersſ. S. 182 §. 8.
Hans George Reinhardt	Conſiſtorial-Rath	1639 1 Juny	geheimer Juſtitz-Rath; † 1672. ſ. all. §. nr. 19 und coll. opusc. I B. 10 St. S. 63.
Matth. Weſenbeck	1630 Reg. Rath zu Cüſtr. 1634 Hof-Advocat	1639 25 July	auch Kriegs-Rath; geh. Juſt Rath; 1640 nach Regensburg und bey der Coadj. Wahl zu Sonnenburg. 1647 nach Münſter und Nürnberg zu dem reſp. Friedens- und Executions-Tractat. 1648 beym Osnabr. Friedensſchl.; 1651 Canzler zu Minden; 1652 ſein Adel vom Kaiſer renovirt; 1655 würkl. geh. Rath; † 1662.
Martin Bochow	Doctor der Rechte	— —	ſ. all. §. 38 nr. 8.

Hans

Hans v. Zaſtrow	Cammerjunker	1639 10 Octob.	† 1641 und er ſoll vom Schwarzenb. Hofjunker v Lendorf erſtochen ſeyn. ſ. all. §. 38 nr. 8 lit. b.
Otto von Schwerin	Cammerjunker	1640 29 Apr.	ſ. S 223 der III Sammlung.
Balthaſ. Finſter	D. d. Rechte, vorh. in Gräfl Schwarzenb. Dienſten.	1641 27 July	ein Eidam des Pet. Fritze; † 1648. ſ. all. §. 38 nr. 11.
Rud. Wilh. v. Kniphauſen	— — —	1642 24 Juny	zugleich als Cämmerer.
Peter Weitzke	Licentiat der Rechte	1645 25 April	geb. J. auch Altm. Q. G. und Ravensb. A. G. zugleich Jagdrath; † 1665. ſ. §. all. nr. 21; Bilderſ. S. 197.
Claus Ernſt v. Plate	Kriegs-Commiſſarius und Direct. der Priegnitz	1645 20 October	1651 Staats-Rath; in Geſandſchaften nach Dresden, Regensburg ꝛc. 1655 geh. Kr. R Gener. Kriegs-Comm. und Hauptm. zu Lehnin; † 1669.
Frid. Blechſchmidt	Bürgermeiſter und Syndic. der Reſid. Stadt Berlin	1648 3 July.	† 1656 ſ. all. §. 38 nr. 7.
Joh. Tornau	Doctor der Rechte und Camm. Ger. Advocat	1648 14 Novemb.	1649 Lehns-Secretair. 1650 wirkl. geh Rath. † 1662. ſ. all. §. nr. 15.
Mart. Frid. Seidel	Conſiſtorial-Rath	1648 14 Nov.	1667 Altm. Q. G. Rath. 1671 Schwed. Hofgerichts-Rath: 16 Apr. 1679 wieder im Dienſt des Camm. Ger. aufgenommen; † 1693. ſ. Küſter all. §. nr. 23 und deſſen Geſch. des Geſchl. derer v. Seidel S. 37. Seine vielen Schriften ſind S. 81-89 daſelbſt verzeichnet. conf. Gundlings br. Atlas S. 71.

Lucius von Rhaden	— — —	1650 1 May.	ſ. S. 224 der III Sammlung.
Otto v. Grotte	Rath und Hauptmann zu Tangermünde	1651 11 Decemb.	Dompropſt zu Havelberg; 1658 geh. Rath. ſ. Seite 159 der III Sammlung.
Ludw. v. Canitz	— — —	1553	† 1654. ſ. all. §. 38 §. nr. 13.
Gabr. Lutter	— — —	1653 22 Januar	ſ. all. §. nr. 24.
Andr. Coſſel	Amtsrath und Hofrentmeiſter	1653 5 December	mit Beybehaltung der Amts-Cammerraths-Charge; geh. Juſtitz-Rath. 1667 vom K. Leopold geadelt und hieß v. Coſel; † 1673. ſ. all. §. nr. 22.
Bogislaus Somnitz	— — —	1658 10 July	† 1659. ſ. all. §. nr. 31 lit. b.
Phil. Wamb. von Umbſtädt	— — —	1658	ſ. §. all. nr. 17. geheim. Juſt. Rath ſ. S. 159 der III Sammlung.
Haſſo Adam v. Wedel	Conſiſtorial-Rath Landshauptmann zu Beeskow und Storkow	1658 27 July	† 1678 ſ. §. all. nr. 18.
" " v. Börſtel	Cämmerer und Ravensbergiſcher App.-Gerichts-Rath; Hauptm. zu Bees- und Storkow	1660	ſ. §. all. nr. 16.
Ludolph Bert. Philipp v. Lüderitz.	— — —	1660 28 März	1674 geheim. Rath und Präſ. zu Halberſtadt. ſ. §. all. nr. 20.
Peter Georg Rompßwinkel	Doctor der Rechte; Pfalz-Simmerſcher Rath.	1660 19 Sept.	† 1667. ſ. §. all. nr. 26.

Hans

Hans Albr. v. Rochow	— — —	1664 4 August	ſ. all. §. nr. 25; † 1684.
Daniel Stephani	Director ſtudiorum des Churf. Prinzen. 1663 Rath	1665 14 Novemb.	Lehns-Secret. geh. Rath. ſ. all. §. nr. 57; S. 160 und 161 der III Samml.
Carl Mieg	Doctor der Rechte. 1666 Rath	1667 6 März.	ſ. all. §. nr. 27; † 1684.
Otto Frhr. v. Schwerin jun.	Erb-Cämmerer der Churmark, Ritt. des Joh. Ord. Hauptmann der Grafſch. Rupin	1668 4 Januar	er war vorher Geſandter am Franzöſiſch. nachher am Engliſchen u. Kaiſerl. Hofe. 1676 Staats-Rath; Verweſer des H. Croſſen und Züllichau. Dompropſt zu Brandenb. Ritter des ſchw. Adl. Ord reſid. Commendator zu Lagow. 1700 Reichs-Graf; † 1705. ſ. Küſter all. §. nr. 28.
Elert (Elardus) Eſig	Doctor der Rechte	1668	ſ. §. all. nr. 30.
Georg v. Berchem	Doctor der Rechte	1668 5 Auguſt	würklicher Staats-Rath † 1701. ſ. all. §. nr. 27 lit. b & 58. S. 161 d. III Sammlung.
Peter Koch	Doctor der Rechte und Jagd-Rath	1668 29 October	ſ. §. all. nr. 31.
Joach. Ernſt v. Seidel	Rav. A. S. Rath	1670	† 1686 ſ. Küſters Geſchichte des Seidelſchen Geſchl. S. 51.

Dubſchlaff (Bogisl.) von Münchow	Hof- und Legations-Rath	1671 1 März	ſ. §. all. nr. 29.
Dubislaff v. Somnitz	— — —	1672 7 Auguſt	ſ. all. §. nr. 32, woſelbſt irrig 1678 ſteht.
Bened. Reinhard Tieffenbach	Licentiat der Rechte	1673 8 October	ſ. all. §. nr. 33, irrig daſ. Joh. Chriſtian.
Rüdig. Chriſtian von Wedel	Rath und Hofgerichts-Verwalter der Landvogtey Schievelbein	1674 28 July	ſ. S. 161 und 226 der III Samml.
Claude Baudet de Chaffin	— — —	1677 9 May	ſ. Küſter §. all. nr. 38.
Johann Chriſtoph Stoſchius	General-Auditeur-Lieutenant	1679 29 Auguſt	zugleich Protocollführer im Camm. Ger. ſ. all. §. nr. 34.
Samuel de Chwalkowo Chwalkowsky	— — —	1680 3 Januar	1682 Hauptm. zu Draheim; 1687 geh. Juſtiz-Rath. 1692 Vice-Cammerpräſid. 1698 würkl. geh. Rath und Cammerpr. Oberdir. der Domainen und des Finanzweſ. 1699 Hauptm. zu Mühlenhof und Möllenbeck. ſ. S. 159 der III S. und Küſter all. §. 38. nr. 35.

Theo-

		Datum der Bestallung	Datum der Introduction	Kömmt in den Adreß-Kalendern zuerst und zuletzt vor	
Theod. Hülsemann	Rav. A. G. R.	1680 6 August	1680 25 Aug.	17^{04}_{16}	s. S. 162 der III Samml. † 1716 Küster all. §. 38 nr. 37.
Georg Heinrich v. Borck	Ritt. des Joh. Ordens	3 Dec.	1681 31 Jan.	17^{04}_{05}	den 10 Dec. 1605 von der Function disp. s. Küster § all. nr. 36 und S. 162 der III Samml.
Henrich von Platen	Cammerjunk.	1684 12 Febr.	— —	fehlt	s. all §. nr. 39.
Henr. Acidalius	Licentiat. jur.	22 May	— —	—	s. all. §. nr. 40. † 1686
George Rudolph von Schweinitz	Hofm. des Pr. Philipp Wilhelm, Rath und Cämmerer	1685 11 Jan.	— —	—	s. all. §. nr. 41. Er gieng 1696 vom C. G. ab
Franz Henr. von Lange	— —	13 Febr.	— —	—	s. all. §. nr. 42. 1687 erhielt er Erlaubn. auf 2 Jahre als Hofmeist. des ält. Prinzen zu Cassel abwes. zu seyn.

		Datum der Bestallung	Datum der Introduction	Kömmt in den Adreß-Kalendern zuerst und zuletzt vor	
Theod. Hülsemann	Rav. A. G. R.	1680 6 August	1680 25 Aug.	17 $\frac{04}{16}$	s. S. 162 der III Samml. † 1716 Küster all. §. 38 nr. 37.
Georg Heinrich v. Borck	Ritt. des Joh. Ordens	3 Dec.	1681 31 Jan.	17 $\frac{04}{05}$	den 10 Dec. 1605 von der Function disp. s. Küster § all. nr. 36 und S. 162 der III Samml.
Henrich von Platen	Cammerjunk.	1684 12 Febr.	— —	fehlt	s. all §. nr. 39.
Henr. Acidalius	Licentiat. jur.	22 May	— —	—	s. all. §. nr. 40. † 1686
George Rudolph von Schweinitz	Hofm. des Pr. Philipp Wilhelm, Rath und Cämmerer	1685 11 Jan.	— —	—	s. all. §. nr. 41. Er gieng 1696 vom C. G. ab
Franz Henr. von Lange	— —	13 Febr.	— —	—	s. all. §. nr. 42. 1687 erhielt er Erlaubn. auf 2 Jahre als Hofmeist. des ält. Prinzen zu Cassel abwes. zu seyn.

Joh. Werner Lüders	Rath	— —	1688 24 Jan.	— —	—	ger. 1697 nach Spandau wegen verdächtiger Correspondenz mit der Aebtissin zu Quedlinb. s. all. §. nr. 48.
Joh. Albr. Heugel	vorher in des Pfalzgraf. zu Düsseldorf Dienst. Nachher der Witwen Marggr. v. Brandenb. Rath u. geh. Secret.	13 März	1688 23 März	$17\frac{24}{28}$		1697 Protocollführer im C. G. 1698 sein Adel renovirt u. laut Reser. v. 12 Jun. 1705 auf die adl. Bank. s. S. 162 der III Samml. und Küster §. all. nr. 49.
Samuel von Pufendorf	Historiographus primarius	16 März	— —	—		Küster all. §. nr. 49. geb. d. 8 Jan. 1637. Sein Rathsgehalt war 2000 Thaler aus der Chatoul. Den 19 Juny 1690 geh. Rath. u. mit 10000 Thl. beschenkt. † 1694 den 26 Oct. Seine Schriften sind verzeichnet in Beyeri notit. aut. jurid. Spec. II nr. 32, und S. 243 des Indicis Bibl. jur. Lipenii. s. auch Glasey Geschichte des Rechts der Vernunft S. 201 u. f.

Chriſtian Schwartz	— —	— —	— —	—	ſ. Küſter all. S. nr. 50.
Leop. Fridr. Gans Edl. Hr. v. Puttlitz	Hof- u. Land-Richt. d. Altmark	1691 30 Dec.	1692 15 Febr. 20 May cum voto	$17\frac{04}{18}$	er mußte laut Reſer. v. 13 Juny 1699 ſich wegen der Altm. Charge des voti enthalten, wozu er nachher den 24 d. a. verſtattet. Seine Schriften ſind im Küſter §. all. nr. 52 angef.
Hartwig Caſp. Ernſt v. Platen	— —	1692 26 July	— —	—	ſ. all §. nr. 53, woſelbſt irrig 1699 ſteht; u. S. 163 der III Samml.
Carl Frider. v. Danckelmann	— —	8 Octob.	— —	—	ein Sohn des würkl. geh. R. Eberhards. ſ. all §. nr. 54 ward Reichshofrath.
Chriſtoph Wamb. v. Umbſtädt	— —	1693 16 Dec.	1694 12 Febr.	$17\frac{04}{11}$	ſ. S. 163 der III Samml. und §. all. 38 nr. 55. Kön. Subdelegatus zur Viſitation des R. C. G. in Wetzlar; 1711 Canzl d. N. M. Reg.
Joh. Caſpar Mieg	Licent jur. Ravensb. A. G. R. und Adv. Fisci	1695 7 Sept.	1695 7 Oct.	$17\frac{04}{12}$	ſ. S. 163 der III Samml. Küſter §. all. nr. 59.
Mor. Henr. v. Wedel	Hof- und Legations-Rath	1696 5 May	— —	—	1691 ward ihm dieſe Stelle verſprochen. ſ. §. all. nr. 60.

Joh.

Joh. Heinr. Fuchs	Prof. d. Rechte zu Frankf. an der Oder	1697 28 Jan.	1697 12 Febr.	$17^{8}\frac{4}{19}$	geadelt den 20 Nov 1716. geh. Amts- cammer- und Crim G. R. s. §. all nr. 61.
Joh. Wollg Bewert	Altm. Quargerichts- und 1694 französ. O. G. Rath	17 Febr.	12 Marty	$17^{0}\frac{4}{21}$	s. §. all. nr. 62.
Christian Albrecht von Meinders	— —	21 Dec.	als Audit. bereits d. 11 Febr. 1695	$17^{0}\frac{4}{9}$	† 1709 s. §. all. 38 nr. 56.
Christian Fr. Bartholdi	Rath, geh. u Legationssecr.	1698 29 Mārz			
Aem. Marius Albertus v. Freyberg	— —	2 Apr.	1698 2 May ad votum vi Reser. v. 22 Dec. d. a.	$17^{8}\frac{4}{18}$	s. S. 163 der III Samml. §. all. nr. 63 im Reser. v. 6 Aug. 1707 wegen aufgetragener Aufsicht über den Prinzen von Anh. Cöthen von der Audienz dispensirt. Erlassen 1716.
Joh. Heinr. Hessig	Oberaufseher, Amtsverwalter der Grafschaft Mannsfeld	11 Apr.	2 May	$17^{0}\frac{4}{19}$	s. S. 165 d. III Samml. und § all. nr. 64. den 10 Nov. 1707 geadelt. den 18 Febr. 1717 auf die adel. Bank.

Chri-

Chriſtian Ernſt von Münchow	Cammerjunk.	10 Dec ſine voto.	1699 30 Jun. l. Reſer. v. 12 May cum voto	$17\frac{04}{18}$	Landvogt zu Stolpe; Ritter des Johanniter-Ordens. In den letztern J wird er auch als geh. J Rath aufgeführt; er iſt aber nicht mit in der Matrikel dieſes Collegii aufgezeichnet. ſ. S. 164 d. III Sammlung u. §. all. 38 nr. 66.
George von Seidel	— —	1700 22 April	1700 12 May	$17\frac{04}{10}$	d. 6 März 1696 hatte er dazu die Vertröſtung erhalten. ſ. §. all. nr. 67.
Joh. Conrad Ganteswei-ler	Adjunct. Fiſci	4 Auguſt	— —	—	ſ. all. §. nr. 68. † 1703.
Joh. Daniel Beck	Tecklenb. Rath vorm. Pfalz-Simmerſcher Rath	1702 28 May	1702 26 Juny	$17\frac{04}{13}$	ſ. all. §. nr. 69.
Ludw. Seu-ning	geh. Secretarius und Archivarius	1703 8 Jan.	7 Febr. 12 Nov. cum voto.	$17\frac{04}{36}$	geheim. Rath, Bürgermeiſter der hieſ. Reſidenz, und Landſchafts-Verordneter, auch Stadtgerichts-Director. ſ. §. all. nr. 70.

Chri-

Chriſtoph Katſch	C. Ger. Advocat; nachher Kriegsrath u. General-Auditeur	10 Nov.	26 Nov.	$17\frac{24}{18}$	auf die adlige Bank l. Reſcripts v. 16 März 1705. ſ. S. 163 der III Samml. und §. all. nr. 71.
Joh. Frider. Droſt	— —	1704 30 July	1704 15 Sept.	$17\frac{05}{18}$	ſ. §. all. nr. 72. zuletzt als abweſ. in Preuſſen.
Wilhelm v. Bartholdi	geh. Secret. u. Protonotarius d. C. G. Bürgermeiſt. in Cöln an d. Spree.	1705 30 May exp. den 6 Aug.	1705 3 July	$17^{0}\frac{6}{7}$	ſ. §. all. nr. 73. mit Beybehalt. des Protonotariats.
Wilh. Duhram	Gener. Fiscal u. Adv. Fisci	24 May	31 Aug.	$17\frac{06}{35}$	ſ. §. all. nr. 74 u. S. 165 d. III Samml.
Wilh. Strimeſius	Adjunct. Fisci	8 Juny	31 Aug.	$17\frac{06}{28}$	ſ. §. all. nr. 75.
Gottfried v. Jena	Hof- und Legations-Rath	1706 20 Jan. ſine voto. Das Patent nachher v. 22 März d. a.	1706 15 März	$17\frac{07}{18}$	ſ. §. all. nr. 76. wird zuletzt als abweſend aufgeführt.
Albr. Gottl. GansEdler Herr zu Puttlitz	— —	12 Febr.	17 März	$17\frac{07}{18}$	ſ. §. all. nr. 77. als abweſend in der Priegnitz.
Guſt. Ant. von Huß	— —	28 Dec.	28 Dec.	$17\frac{3}{27}$	ſ. §. all. nr. 78. d. 6 Nov. 1719 auf die adel. Bank ſ. S. 166 d. III Samml.

Chri-

Chriſtian Georg von Blücher	Altm. Quartal- G. Rath und Aſſeſſor beym Hof- und Landgericht daſelbſt.	1707 6 Juny	1707 22 Juny	$17\frac{0}{19}$	den 28 Dec. 1713 Criminalrath ſ. S. 166 der III Samml. u. §. all. 38 nr. 79.
Graf von Arco	— —	5 July ſine voto vi reſer. v. 13 Nov 1708 cum voto.	14 Sept.	$17\frac{0}{18}$	ſ §. all. nr. 80 als abweſend auf ſ. Gütern.
Chriſtoph Bernhard Katte	— —	1708 6 Oct.	1708 19 Oct. absque voto	$17\frac{0}{14}$	ſ. §. all. nr. 81 geheim. Rath 1716.
Balth. Conrad zum Broich	Jagd u. Gränz-Rath	1710 6 Juny	1710 8 Sept.	$17\frac{1}{31}$	ſ. § all. nr. 82. S. 228 der III Samml.
Ernſt Mart. Plarren	geh. und Legations-Secret.	1712 2 Märt	1712 11 Märt	$17\frac{13}{17}$	ſ. §. all. nr. 83 geh. u. General-Commiſſoriatrath.
Johan Nathanael Schunck	Altm. Quartalg. Rath.	1713 13 Nov.	1714 12 Jan.	$17\frac{15}{18}$	ſ. all. §. nr 84
Andreas Forſell	Protonotarius des C. G.	1715 3 Oct.	1715 1 Nov.	$17\frac{16}{31}$	ſ. all. §. nr. 85
Eccard Ulrich von Dewitz	Hinter-Pom. Reg. Rath, Ritt. d. Joh. Ordens	1716 27 April	1716 8 Juny	$17\frac{18}{19}$	ſ. all. §. nr. 86
Phil. Henr. Achenbach	Hofrath	4 April			

Jacob

Jacob Paul von Gundling	Obercerемonienmeiſter, geh. O. A. G. Kr. u Hof-Cammer-R., Präſid. d. K. Societät der Wiſſenſchaften; Canzler zu Halberſt.	— —	— —	$17\frac{18}{31}$	1726 als Freyherr † 1732. Seine Schriften ſ. p. 126 Ind. Bibl. jur. Lipen. u. p. 52 ſuppl. f. von Loens kl. Schr. 1 Th. S. 198.
Peter Gerh. Simonis	Protonot. des C. G. u. Oberauditeur	7 April	19 Juny	$17\frac{17}{30}$	ſ. §. all. nr. 87.
Frid. Wilh. Strimeſius	Oberauditeur	17 Oct.	(25 Jan. 1718)	—	ſ. §. all. nr. 97.
Wolff Frid. Wagner	General-Commiſſariats- u. Baurath	1717 24 Jan. (8 Jul. 1716)	1717 26 April	$17\frac{17}{40}$	geh. Rath. ſ. S. 169 d. III Samml u. §. all. nr. 89.
Joh. Henr. Schlüter.	Hofr., Burgerm., Landſchaftsſyndicus u Commiſſ. des Armendirectorii	11 Febr.	1 März	$17\frac{18}{31}$	ſ. S. 166 der III Samml. uud §. all. nr. 88.
Joh. Melchior Süſtermann	— —	22 Febr.	6 Sept.	$17\frac{18}{26}$	ſ. S. 167 der III S. u. §. all. nr. 90.
Henrich Julius Goldbeck	C. G. Advoc.; franz. Oberg. Rath.	10 July	1 Oct.	$17\frac{18}{21}$	ſ. §. all. nr. 91.
Hans Chriſtoph von Görne	— —	20 Oct.	1718 25 Febr.	$17\frac{19}{31}$	ſ. S. 167 d. III S. u. § all. nr. 92.
Joh. Chriſt. Schubert	— —	1718 1 Febr.	13 Juny	$17\frac{19}{24}$	ſ. §. all. nr. 93.
Franz (Ludolph) Freyh. von Freytag	— —	12 Febr.	5 Sept.	$17\frac{19}{26}$	ſ. §. all. nr. 94. S. 168 d. III Samml.

Johann

Joh. George Canngieſſer	Steuerrath u. Kriegscommiſſarius	31 May	5 Sept.	$17\frac{19}{45}$	ſ. §. all. nr. 95 geh. O. A. R.
Guſtav Frid. Gerbet	Secr. des Gen. Auditor. Kr. Hof- u. Criminalrath, Bürgermeiſter hieſelbſt	3 Juny	(27 Aug. 1725)	$17\frac{26}{39}$	ſ §. all. nr. 110 u. S. 167 d. III Samml.
Frider. Sigismund v. Sturm	— —	29 July	24 Oct.	$17\frac{19}{20}$	ſ. §. all. nr. 96.
Frid. Wilh. Freyh. von Bülau	— —	1719 17 Juny	1719 21 Juny	$17\frac{20}{30}$	ſ. §. all. nr. 98. geh. Rath.
Frid. Eman. v. Froben	Extraordinar. Hofaerichtsr. in Königsb.	6 März	8 Dec.	$17\frac{20}{48}$	ſ. S. 166 der III Samml. u. all. §. nr. 99.
Albr. Fridr. Hynitſch	Crimnalrath; Mitglied der Societät der Wiſſenſchaften hieſelbſt.	1720 28 Jan.	1720 31 Jan.	$17\frac{20}{31}$	ſ. §. all. nr. 100.
Ditrich Ulr. von Hackeborn	— —	7 Febr.	19 Febr. ſine voto	$17\frac{21}{30}$	ſ §. all. nr 101. den 17 Nov. 1721 ad Reſc. v. 3 ej. cum voto.
Carl v. Rodenberg	Criminalrath	19 Sept.	30 Sept.	$17\frac{21}{47}$	ſ. §. all. nr. 102. u. S. 167 d. III Samml.
Andr. Carl Simon	— —	30 Nov.	6 Dec.	1721	ſ. § all. nr. 103.
Frid. Auguſt v. Saldern	— —	1721 11 Febr.	1721	$17\frac{22}{29}$	als abweſend.
Franz Wilh. du Roſey	— —	2 April	21 April	$17\frac{22}{28}$	ſ. §. all. nr. 104.

Alexan-

Alexander de Beville	franz. O. Gerichtsrath.	3 April	21 April	17$\frac{24}{37}$	ſ. §. all. nr. 105.
Joh. Philem. Oelſchlager	— —	25 Oct.	29 Oct.	17$\frac{22}{47}$	ſ. § all. nr. 106. S. 168 d. III Samml. †
Wilh. Heinr. v. Mannsberg	Conſiſtorialrath.	1722 5 Febr.	1722 25 Febr.	17$\frac{26}{40}$	ſ. §. all. nr. 107. †
Ernſt Heinr. Avemann	Protonot. adj.	1723 20 July	1723 8 Sept.	1724	ſ. §. all. nr. 108. den 20 May 1748 in den II Senat. 1752 geheim. Trib Rath. † 1768.
Friderich Beurhaus	Criminalrath	17 July	1724 31 July	17$\frac{24}{27}$	ſ. all. §. nr. 109. Vice-Tribun. Präſident in Celle.
Carl Gottlieb v. Nüßler	Ravensb. App. Ger. Rath	1726 — —	1726 26 Auguſt	17$\frac{27}{48}$	ſ. S. 167 d. III Samml. und §. all. nr. 111.
Carl Frid. v. Dachröden	Königl. Cämmerer	15 Nov.	20 Nov.	17$\frac{27}{40}$	abweſ. ſ. §. all. nr. 112.
*Sam. And. Schach von Wittenau	— —	1727 5 Februar	1727 14 July	17$\frac{28}{79}$	ſ. §. all. nr. 113 und S. 295 d II Sammlung. 1748 d. 20 May in d. II und im Nov. in den III Senat.
Jaques Egide du Han de Jandum	geh. O. A. G. und vorſitzender franz. O. G. Rath	2 Auguſt	5 Sept.	17$\frac{28}{36}$	ſ. §. all. nr. 114 abweſ.
Jacob Ludw. Truzettel	— —	4 Nov.	17 Nov.	17$\frac{28}{48}$	ſ. §. all. nr. 115. †

Allexander de Beville	franz. O. Gerichtsrath.	3 April	21 April	17$\frac{24}{37}$	ſ. §. all. nr. 105.
Joh. Philem. Oelſchlager	— —	25 Oct.	29 Oct.	17$\frac{22}{47}$	ſ. § all. nr. 106. S. 168 d. III Samml. †
Wilh. Heinr. v. Mannsberg	Conſiſtorialrath.	1722 5 Febr.	1722 25 Febr.	17$\frac{26}{40}$	ſ. §. all. nr. 107. †
Ernſt Heinr. Avemann	Proconot. adj.	1723 20 July	1723 8 Sept.	1724	ſ. §. all. nr. 108. den 20 May 1748 in den II Senat. 1752 geheim. Trib Rath. † 1768.
Friderich Beurhaus	Criminalrath	17 July	1724 31 July	17$\frac{24}{27}$	ſ. all. §. nr. 109. Vice-Tribun. Präſident in Celle.
Carl Gottlieb v. Nüßler	Ravensb. App. Ger. Rath	1726 — —	1726 26 Auguſt	17$\frac{27}{43}$	ſ. S. 167 d. III Samml. und §. all. nr. 111.
Carl Frid. v. Dachröden	Königl. Cämmerer	15 Nov.	20 Nov.	17$\frac{27}{40}$	abweſ. ſ. §. all. nr. 112.
*Sam. And. Schach von Wittenau	— —	1727 5 Februar	1727 14 July	17$\frac{28}{79}$	ſ. §. all. nr. 113 und S. 295 d II Sammlung. 1748 d. 20 May in d. II und im Nov. in den III Senat.
Jaques Egide du Han de Jandum	geh. O. A. G. und vorſitzender franz. O. G. Rath	2 Auguſt	5 Sept.	17$\frac{28}{36}$	ſ. §. all. nr. 114 abweſ.
Jacob Ludw. Truzettel	— —	4 Nov.	17 Nov.	17$\frac{28}{48}$	ſ. §. all. nr. 115. †

Carl Dubisl. v. Natzmer	Ritt. des Joh. Ord.	1728 4 Febr.	1728 9 Febr.	$17\frac{32}{8}$	ſ. §. all. nr. 116. abweſend.
Levin Frider. v. Bißmark	— —	26 April	30 April	$17\frac{20}{40}$	ſ. §. all. nr. 117. S. 168 u. 230 d. III Samml.
Iſaac de Milzonneau	— —	1730 13 Juny	1730 3 July	$17\frac{31}{7}$	ſ. §. all. nr. 118. geh. Rath u. Mitglied des Conſeil François. Den 20 May 1748 in den III Senat; geh. R. † 1771.
Heinrich Ad. v. Wulffen	— —	20 Juny	13 July	$17\frac{31}{46}$	ſ §. all. nr. 119. entlaſſen den 12 May 1746.
Fried. Wilh. Krug von Nidda	— —	23 Juny	5 July	$17\frac{31}{45}$	ſ. §. all. nr. 120. den 21 May 1748 ins Trib. †
Dav. Cosmar	Protonotarius des C. Ger.	22 Octob.	6 Nov.	$17\frac{31}{48}$	ſ. §. all. nr. 121. †
Friderich Schwartze	— —	5 Dec.	1731 8 Januar	$17\frac{30}{48}$	ſ. S. 170 der III Samml. und §. all. nr. 122.
Otto Chriſtoph Eltester	— —	1731 5 October	21 Dec.	1732	ſ §. all. nr. 123. Den 20 May 1748 in den III Senat. 1754 ins Tribunal.
Gottfried v. Jena	— —	1732 28 Nov.	1733 4 Februar	$17\frac{34}{47}$	ſ. S. 169 der III Sammlung und §. all. nr. 124. †
Dietr. Joh. Carl von Deutecom	— —	1733 16 Febr.	18 Febr.	$17\frac{34}{38}$	ſ §. all. nr. 125. Regierungs-Director in Cleve. †

Wilh.

Wilh. Carl Freyh. von Appel	— —	(10 July 1732)	7 Sept.	$17\frac{34}{35}$	ſ. § all. nr. 126.
Joh. Ludw. v. Dorville	— —	26 July	1734 29 Marz	1735	ſ. all. §. nr. 127. geh. Rath und Mitglied des Conſeil François. Den 20 May 1748 in den III Senat; ins Trib. den 17 Dec. deſ. Jahrs ſ. §. 230 der III Sammlung.
Carl Frider. von Benkendorff	Criminalrath	1735 12 Jan.	1735 31 Jan.	$17\frac{36}{42}$	ſ. S. 169 d. III Sammlung und §. all. nr. 128
Abrah. Wilh. v. Arnim	— —	— —	— —	$17\frac{37}{45}$	ſ. S. 168 der III Samml. und §. all. nr. 129.
Phil. Ludew. von Lyncker	— —	2 Juny	27 Juny	$17\frac{36}{45}$	ſ. all. §. nr. 130. S. 168 der III Sammlung † 1757.
Georg Heinrich Baron von Görtz	Ravensb. App. Rath	2 Juny	6 July	$17\frac{36}{40}$	ſ. §. all. nr. 131. abweſend.
Guſtav von Bergen	— —	1736 19 May	1736 23 July	$17\frac{37}{48}$	ſ. §. all. nr. 132.
Georg Dan. Chriſtian Michaelis	— —	— —	— —	1739	ſ. S. 170 der III Samml. und §. all. nr. 133: den 20 May 1748 in den II Senat. † 1759.

*Joh. Georg Haag	Crim. Rath u adj. Hausvogt	— —	— —	$17\frac{39}{79}$	ſ. §. all. nr. 134. Den 20 May 1748 in den I Senat und Hausvogt.
Joh. Heinr. Summermann	Criminalrath	1739	1739 14 Jan.	$17\frac{40}{47}$	ſ. §. all. nr. 135. u. S. 174 der I Sammlung u S 241 der II Samml.
Georg Ulrich	— —	— —	— —	1739	ſ. §. all. nr. 136. S. 169 und 229 der III Samml. †
Heinr. Ludewig v. Froben	— —	1743	1743 5 July	$17\frac{44}{48}$	ſ. §. all. nr 137.
Chriſtian v. Berg	— —	21 April.	1744 24 Febr.	$17\frac{43}{48}$	ſ. S. 170 der III Samml.
Fried. Chriſtoph Hieronymus von Voß	Domprobſt zu Havelberg	— —	1745 5 Febr.	$17\frac{46}{48}$	ſ. pag. all. 170 und §. all. nr. 138. Den 20 May 1748 in den II Senat.
Jac. Ernſt v. Brückner	— —	— —	1746 11 May ſine voto	—	ſ. S. 170 der III Samml. †
Joh. Sigismund Balthaſar von Blücher	Criminalrath	— —	27 Juny	$17\frac{48}{79}$	den 20 May 1748 in den II Senat, den 1763 in den III Senat, 1765 geh. J. Rath; ging ab 1776 mit Penſion.

Laut

laut des Patents vom 18 May 1748 wurden den 20 besf. M. im Cammergericht vereidet und introducirt:

Im ersten und Criminalsenat: ausser den vorhin benannten Herrn Ulrich und Haag,

* Eman. von Froben	— — —	s. Seite 170 der III Sammlung.
Friderich Carl August Heberer	Marggräfl. Schwedtscher Secretair	† 1765.
Joh. Gottlieb von Sonnentag	Nav. App. Ger. Hof- und Crim. Rath	† 1778.
Johan Christian Ockel	Hof- und Crim. Rath	erhielt seine Entlassung 1764.
Heinrich Theodor Eminghaus	Hof- und Crim. Rath.	Clevmärk. geh. Reg. und Kreisdirectorial-Rath. 1776 vom Kaiser geadelt.

Im zweyten Senat die vorhin benannten Herrn v. Schach, v. Voß, v. Blücher, Avemann, Michaelis und

Wilhelm von Irwing	Hof- und Consistorial-Domkirchen- und Schulrath	† 1762.
Andreas Moritz —	Cammerger. Advocat	entlassen 1752.
Friderich Sigismund Schultze	Nemm. Reg. Advocat	†

Im dritten Senat auſſer den vorbenannten Herrn v. Milzonneau, v. Dorville und Elteſter, auch

Friderich Ehrenreich Behmer	Hof- und Criminal-Rath	1763 geh. Tribunals-Rath. 1772 als Vicepräſident in Ruſſiſche Dienſte. † 1777.	
Joh. Chriſtian Friedel	Kriegsrath und adj. Fisci	1763 geh. Tribun. Rath † 1767.	
Abraham Roſenfeld	Kriegs-Rath, Cammer-Ger- und Trib. Advocat, auch ſubſtituirt. Landſchafts-Syndicus	†	

		Beſtall.	Introd.	Senat	
Johann Stephan Germershauſen	Magdeb. Reg. Advocat u. Hoffiſcal	— —	1748 8 Nov.	II	1750 in den III Senat; 1755 ins Trib. † 1774.
Peter Homfeld	Oſtfrieſiſcher Advocat	1749 11 Jan.	1749 27 Jan.	II	1755 in den III Senat † 1757.
Joh Chriſtian Schüler	Altm. O. Ger. Advocat	11 Jan.	17 Febr.	II	† 1753.
Georg Chriſtian Erich Rudolphi	Halberſt. Reg. Rath	30 April	2 July	II	1763 in den III Senat. 1768 geh. J. Rath. 1775 ins Tribunal.
Sebaſt. Anton Scherer	geh. Juſt. Rath	1750 24 Jan.	1750 6 Februar	III	1764 geheimer Trib. Rath. ſ. S. 170 der III Samml.
Sebaſtian Anton von Schliff	Pomm. Reg. Referendarius	1751 4 Dec.	1752 26 April	II	

Joh.

Joh. Hartw. Reuter	Doct. u. Prof. juris zu Halle	1752 9 Februar	6 März	II	1755 in den III Senat. 1764 geh. Trib. R. 1768 Subdeleg. zu Wetzlar. † 1774. ſ. S. 306 der II Samml.
Johan Otto Uhden	Häſt. und C. Ger. Refer.	9 Februar	15 März	I	als Hausvogt; er ſtarb 1766.
Theod. Friederich Conrad Seelmann	Halberſt. Reg. Referend.	9 Februar	28 April	I	Pupillenrath. 1769 in den III Senat. † 1778.
Carl Philipp Alemann	Cammer-Ger. Referend.	9 Februar	15 März.	I	ging ab 1761.
Joh. Könen	Clev. Reg. Referend.	9 Februar	17 May	II	1755 in den III Senat 1765 geh. Trib. R.
= = = Gottfried Menzel	Bresl. Regier. Referend.	9 Februar	30 Juny	II	ſtarb 1760
Chriſtian Gottlieb v. Beauvrié	Cammer-Ger. Referend.	25 Nov.	8 Dec.	II	ſuſpend. 1760.
Joh. Wilh. Tevenar	Clev. Reg. Referend.	1753 7 Januar	1753 18 April	II	1755 Director des Altm. O. G. und 1763 der Magdeb. Regier. u. des Pup. Coll.
Ludw. Mart. Kahle	Hofr. u. Prof. juris zu Marburg	2 October	28 Dec.	II	ſ. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. I Th. S. 379 u. f. Pütters Geſch. d. Univerſ. Göttingen §. 48. † Joh.

Joh. Ludwig Litzmann	Cammer-Ger. Referend.	1754 26 April	1754 6 May	II	ſtarb 1755.
* Chriſtian Ludewig v. Rebeur	Cammer-Ger. Referend.	1755 3 Juny	1755 7 July	II	ſ. S. 230 der III Samml.
Carl Ludewig Heidenreich	Cammer-Ger. Referend.	4 Juny	7 July	II	1768 geh. Juſt. Rath. 1769 ins Trib.
Joh. Friederich Ernſt Schlichting	Cammer-Ger. Referend.	3 Juny	6 Auguſt	II	1763 in den III Senat 1768 geheimer J. Rath. 1773 ins Tribunal. † 1775.
Georg von Eickſtedt	Cammer Ger. Referend.	12 July	23 July	II	1760 Regier. Präſident in Stettin. ſ. S. 273 der III Samml.
Joach. Friederich Ziegenmeyer	Cammer-Ger Secret.	19 Dec.	1756 7 Januar	II	Deput. in der Priegnitz, dimittirt 1770 †
Joach. Friederich Lamprecht	Cammer-Ger. Referend.	1758 4 März	1758 22 März	II	Oberconſiſt. R. 1768 geh. J. Rath; 1771 ins Trib.
Theod. Clermont	Cammer-Ger. Referend.	1759 19 Jan.	1759 9 März	II	den 11 May 1763 laut Reſcripts vom 3 ejusd. auf die adel. Bank; 1765 Präſid. des Pup. Coll. 1768 geheim. Trib. Rath
Joh. Chriſtoph Wilh. Eick	Doct. u. Prof. juris zu Frf. an d. Oder.	1763 20 April	1763 29 April	II	ſ. im folg. die Gelehrten-Geſch. d. Univerſit Frankf.

Carl

* Carl Conr. Krug von Nidda	Cammer-Ger. Referend.	20 April	2 May	II	1772 in den III Senat.
Otto Georg Albrecht v. Rhor	Cammer-Ger. Referend.	20 April	2 May	II	1765 Präs. des Altm. O. G. zu Stendal.
* Joh. Justus Avemann	Cammer-Ger. Referend.	20 April	30 May	I	1772 in den II Sen. und geh. Rath beym Ober-Revisions-Coll. in Cameralsach. 1774 in den III Sen.
* Joh. Christian Krüger	Cammer-Ger. Referend.	20 April	30 May	I	1772 geh. Revisions-Rath in cameralib.
Heinr. Jul. Goldbeck	Cammer-Ger. Referend.	20 April.	2 Nov.	II	1769 geh. Justiz-Rath und in den III Senat; 1774 ins Trib 1778 ist der Familien-adel ex adopt. des Major v. Reinhart ertheilt.
* Joh Fried. Mertzdorff	Cammer-Ger. Referend.	11 May	18 May	II	Pupillenrath. 1774 in den III Senat.
Wilh. Frid. Graf von Kamcke	Pomm. Reg. R. in Stettin.	1764 10 April	1764 2 May	II	ging ab 1769. † 1771
Joh. Arnold v. Wyckersloot	Cammer-Ger. Referend.	10 April	2 May	II	ward 1769 zweyter, und 1775 erster Reg. Präsid. in Stettin.
Joh. Georg Friderich Weisbeck	Cammer-Ger. Referend.	10 April	2 May	II	Pupillenrath 1775 in den III Senat; ging ab 1777.

Lud. le Clerc	Auditeur bey des Pr. v. Pr. Regim.	10 April	2 May	I	gieng ab 1774.
* Carl Fried. Ballhorn	Cammer-Ger. Referend.	1765 21 Febr.	13 März	II	Pupillenrath. 1775 in den III Senat.
* Heinrich Dietr. Grolman	Clev. Reg. Ref.	29 Dec.	1766 8 Januar	II	Pupillenrath. 1773 in den III Senat.
* Wilh. Chriſtian Gauſe	Cammer-Ger. Referend.	29 Dec.	8 Januar	II	Pupillenrath. 1777 in den III Senat.
* Joh. Heinr. David Uhl	Cammer-Ger. Referend.	29 Dec.	10 Jan.	II	
* Geg. Wilh. Jac. Frieſe	Cammer-Ger. Referend.	29 Dec.	15 Jan.	I	Pupillenr. u. Landſchafts-Aſſeſſor.
* Joh. Gottf. Chr. Straßburg	Hausvogt —	1767 14 Jan.	1767 18 März	I	
Wilh. Heinr. Eulemann	Lingen-Teckl. Reg. Rath	23 Febr.	20 May	II	ſtarb 1767 eines unnatürlichen Todes.
* Georg Friederich von Eickſtedt	Cammer-Ger. Referend.	1768 16 Febr.	1768 4 März	II	
Joh. Chriſtoph Ludewig	Magdeb. Reg. Referend. Dr. d. R.	16 Febr.	4 März	I	1773 geheim. Oberaccíſe- u. Zollgerichtsrath, u. ging ab. †
Joh. Chriſt. Trautwein	Cammer-Ger. Referend.	16 Febr.	4 März	I	ſtarb 1772.
Carl Otto v. Arnim	Cammer-Ger. Referend.	1769 1 Februar	1769 8 Februar	II	1771 geheimer Rath, 1773 in den III S. ging ab 1774.

Chriſt.

* Joh. Wilh. Bernhard Hymmen	Reg. Rath u. zw. Dir. des Pup. Coll. zu Stettin	1 Februar	12 April	III	1768 geh. Juſt. Rath.
* Chriſt. Eman. Ludew. Friedel	Cammer-Ger. Referend.	1 Februar	8 Februar	II	
* Otto Nathan. Baumgarten	Cammer-Ger. Referend.	1 Februar	8 Februar	II	1777 in den III Senat.
Fried. Lud. Carl Graf v. Finckenſtein	Cammer-Ger. Referend.	11 Febr.	28 Febr.	II	1771 geh. Juſt. Rath und in den III Sen. 1775 zweyter Reg. Präſid. in Stettin, 1777 Reg. Präſident in Cüſtrin.
Friederich Paul von Anieres	Cammer-Ger. Referend.	1770 11 Febr.	1770 20 Febr.	I	1771 in den II Senat † 1771.
Fried. Wilh. Buchholtz	Cammer-Ger. Referend.	1771 11 May	1771 29 May	I	1775 Tribunalsrath in Königsberg.
Gottlieb Ludew. Fried. Meyer	Cammer-Ger. Referend.	1772 10 März	1772 20 März	I	1774 in den II Senat; ſtarb 1779.
* Joh. Ludew. Ranſleben	Cammer-Ger. Referend.	1773 13 März	1773 24 März	I	Pupillenrath. 1775 in den II Senat.

Fried.

Vorjetzt und in diesem Jahr besteht der erste, zweyte und dritte Senat jeder aus zehn arbeitenden Mitgliedern, einschließlich des Präsidii. [1] Der Referendarien und Auscultatoren sind sechsundzwanzig. (Derselben Anzahl soll sich zwar nach dem Cod. Frid. P. 1 Tit. 7 §. 1 et 6 nur zu zwölf erstrecken; man ist aber nach der neuern Observanz daran nicht gebunden).

Der Protonotarien [2] und expedirenden Sekretarien sind neun; der Registratoren nnd Registraturgehülfen fünf; der Kassenführer und Kontrolleurs drey; der Kanzleybediente und Kopisten funfzehn: An Auctionatoren sind sechs; Ingenieurs und Landmessern neunundzwanzig; Kalculatoren, Schreibmeistern und Translatoren sechs; Taxatoren vierundzwanzig; an Bothenmeister, Bothen, Aufwärtern neun; Landreutern zehn. Ferner sind officiales Fisci [3] elf, und Advokaten

[1]) Nach der allg. Ordn. v. 21 Juny 1713 §. 24 sollte die Liste der Räthe und sämmtlicher Membrorum seit 50 Jahren eingeschickt werden.corp. (const. m. II Th. I Abth. Nr. 131.) Ob solche erfolgt, konstirt nicht — Der Räthe Anzahl seit 1704 bis zur neuen Einrichtung hat sich in 1705, 1706 zu 18, seit 1707 bis 1747 incl. allemahl zwischen 21 bis 32 (welche letztere Zahl besonders in den Jahren 1739 und 1740 vorkommt) ausschließlich der Dirigenten erstreckt — Jetzt sind zwey vakante Stellen.

[2]) Die vormahligen hat Küster im angef. B. III Abth. 23 Kap. §. 39 verzeichnet.

[3]) Küster all. l. §. 41 et 42 gibt davon ein Verzeichniß bis 1756. Das aber 1738 angeordnete Collegium fiscale (s. S. 274, 275 der II Samml.) ist nicht zur Würklichkeit gediehen.

Et ſi ulla aliqua Electoris vel Principis aula bene conſtituta, doctis viris ſtipata, certe aula Brandenburgica eſt. Sunt enim hi viri graues conſilio, [6] *ſeveri in judiciis, in adverſis conſtantes, in ſecundis numquam immodici, et vere aulicopolitici cenſendi linguarum cognitione, religionis, politices, lingua diſcreta, calamo expedito inſtructi. Omnibus idem conſeruandæ libertatis et augendi imperii incredibile eſt ſtudium: in ſenatu libere et ſæpius acerrime ſententias dicunt, et ita Reſpublica non caduci alicuius hominis ingenio et induſtria regitur, vt alii principatus, qui a virtute vel ingnauia principum fortunam ſortiuntur, ſed vno atque eodem immortali perpetui ſenatus conſilio ſanctiſſime et prudentiſſime gubernatur. Floruit hoc olim, floret hodie, florebit quoque tamdiu, quamdiu ibi regnat ſapientia, floret conſilium, et illius ſtatus ſemper erit optabilis, et firmus, ſi priuatim ſancte innoxieque viuatur, ac publice clementia vigeat.*

Auch hier ſey es mir erlaubt, den Schluß der S. 302 N. 2 d. II Sg. angef. Jubelode zu wiederholen:

Du, der Gerechten Wohnſitz, — —
Schon zählſt du ſelbſt von deinem Ruhm,
Berlins Baſilika, groß durch erhabne Glieder,
Das dritte Sekulum!

II. Fort-

[6]) oder was die Nov. XVII de mand. Princ. cap. 5. §. 2 ſagt vom Conſiliario, legem et juſtitiam cum puris ſervante manibus.

II.

Fortſetzung der Rechtsgelehrten-Geſchichte der Univerſität zu Frankfurt an der Oder.

Cyriacus Herdeſianus ſtammte aus der adeligen Familie von Hardersheim, welche vor mehr als dreyhundert Jahren zu Halberſtadt florirte, ab, ſein Vater war Barthold Hardersheim ein Bürger in Bernburg. Von ſeinen jungen Jahren weiß man weiter nichts, als daß er elf Jahr auf Reiſen durch Frankreich, Italien, Spanien, England, Schottland, Holland und ganz Deutſchland zugebracht hat, auf welchen er eine Kenntniß vieler Sprachen erlangte, die ihm auch nachher wohl zuſtatten kam. Denn als er 1631 von der Akademie abgeſchickt wurde, um den Graf Tilly zu empfangen und ſeine Gnade für die Stadt auszubitten, fragte er den Grafen, in was für einer Sprache er wollte angeredet werden, und als dieſer antwortete: in der franzöſiſchen, ſo erhielt er allen Beyfall wegen der aus dem Stegereif gehaltenen zierlichen Anrede. Er wurde zuerſt 1618 Profeſſor der Geſchichte, das folgende Jahr darauf als Profeſſor juris Canonici dem Emerito Cuno ſubſtituiret; die ordentliche Profeſſur aber bekam er erſt 1621, welche er mit einer Rede de abuſu Jurisprudentiæ tam in foro quam in ſchola antrat. Er ſtarb den 8 July 1631 [1].

Schrif-

[1]) Beckmann a. a. O. S. 207. Königii Bibliotheca vetus ac nova.

Schriften.

Tractat. antiquitatum Puteolanarum, Frf. a. O. 1631. — De principali in ſubditos eorumque bona et conſcientiam poteſtate, Leid. 1613, 8. — De perjurio ejusque differentiis et effectibus, ib. 1613, 8. — Cynoſurà Juris canonici, qua ejus origo, progreſſus, methodus, uſus ac abuſus inter Romano - Evangelico - Catholicos monſtratur, Frf. a. O. 1620, 12. — Vtriusque juris Exercitationes Academicæ, Frf. a. O. 4. — Diſp. de natura juris. — De jure et ſtatu hominum et de poteſtate maſculina dominica et patria. — Diſp. de conſtitutione et diſtractu patriæ poteſtatis maxime de nuptiis, legitimatione et adoptione. — Diſp. de communibus ſucceſſorum beneficiis. — Disp. de jure accrescendi. — Disp. de teſtamentis ordinandis. — Disp. de jurisdictione. — Disp. de ſumtibus vel expenſis Studioſorum. — Disp. de natura proceſſus forenſis, perſonis judicialibus tam principalibus, quam acceſſoriis et foro competente. — Disp. de ſupplicationibus pro extrahendis proceſſibus, citationibus, contumacia et ejus nomine, de immiſſione in bonorum poſſeſſionem ex primo et ſecundo decreto. — Disp. de recte formando et offerendo libello actionis ſeu meritorum. — Disp. de feriis dilationibus et exceptionibus. — Disp. de incidentibus præparatorii iudicii ſpecialibus, materiam reconventionis &c. continentibus. — Disp. de probationibus in genere earumque præ-

paratorlis, articulis &c. — Disp. de teſtibus. — Disp. de appellationibus, ſupplicationibus, reviſionibus &c. — Enucleatio L. 18 Cod. de transact. — Disp. de uſucapionibus longi et longiſſimi temporis præſcriptionibus. — Disp. de tutela in genere et in ſpecie de dativa. — Disp. de pactis. — Disp. de privatis ac publicis delictis. — Disp. de bonæ et malæ fidei poſſeſſionis fructuumque ex ea cum acquiſitionis tum reſtitutionis materia. — Disp. de poſſeſſione. — Disp. de utiliſſima ſervitutum perſonalium materia. — Disp. de ſolutionibus. — Disp. de jurisdictione tam veteri quam hodierna Imperatoris atque ſtatuum Imperii. — Disp. de juribus majeſtatis ſoli Imperatori competentibus. — Disp. de uſuris et mora. — Disp. de homicidio. — Disp. de alimentis. — Disp. de pignore. — Disp. de nuptiis. — Disp. de publicis judiciis ex jure canonico, civili, Receſſibusque Imperii collectis. — Disp. de expenſis 1622. — Disp. de ſucceſſione quæ ab inteſtato defertur. — Disp. de actionibus. — Disp. de rei vindicatione. — Disp. de conſuetudine. — Nemeſis Harmonica ſ. ſynopſis de poenis Diſpp. IV Frf. a. O. 1627. — De teſtamentis. — Epigrammatum centuria, Magdeb. 1617, 12. — Panegyris feſtiva doctoralis, Frf. a. O. 1624, 4. — De amneſtia publica, Frf. 1643, 4. — De ortu et occaſu aulicorum, Frf. a. M. 1645, 4. — Nobilis ſeu de nobilitate adquirenda conſervanda amittenda, ſynopſis methodica,

dica, Lipſ. 1611, 8. — Exercitationes reſolutionum politicarum ex auguſta C. Corn. Taciti hiſtoria. — Exercit. de auguſtis D. Auguſti imperii capeſſendi firmandi et augendi artibus. — Exercit. de Lege Majeſtatis. — Exercit. de jure Majeſtatis. — Exercit. de bono conſilio recte formando in republica. — Exercit. de Papia Poppæa reducenda et moderanda in republica civili, 1618.

Johann Neander (Raſtenburgenſis) erlangte zu Baſel 1610 die juriſtiſche Doctorwürde, kam 1611 hieher, wurde 1612 den 14 Juny deſignirter Profeſſor Pandectarum und anfangs dem Marim. von der Straßen adjungiret; ſtarb an ſeinem Geburtstage den 23 Juny 1640.

Schriften.

De poteſtate patria, tutela et cura, Stett. 1653, 12. — De ſumma poteſtate principum, Frf. a. O. 1613. 1661, 12.

Disp. inaug. de *c. olim cauſſam X de reſtitutione ſpoliatorum* et ſubjunctis ex omni jure poſitionibus miſcellaneis, Baſel 1610, 4. — Disp. de tutelis, Frf. 1599. — Disp. de ſucceſſione feudali, ib. 1612. — Disp. Themata juridica, ib. 1612. — Disp. themata juris controverſi, ib. 1612. — Disp. de patria poteſtate, 1613. — Disp. ad L. *vt vim 3 D. de juſtitia et jure*, ib. 1614. — Disp. de delictis in genere, ib. 1615. — Disp. de pignoribus et hypothecis I. ib. 1615. — Disp. de pignoribus et hypothecis II. ib. 1619. — Disp.

Repetitio §. *per contrarium L. qui teſtamento 20 D. qui teſtam. facere poſſ. et quem. teſtam. fiant*, ib. 1619. — Disp. de emtione venditione, ib. eod. — Disp. de poſſeſſione, ibid. 1622. — Disp. de probationibus in genere, ib. 1623. — Disp. de jure dominii, ib. 1636. — Disp. de nobilitate civili, ib. 1637. — Disp. de acquiſitione feudi, ib. 1622. — Disp. de præſcriptis verbis et in factum actionibus, ib. 1634. — Disp. de mero Imperio, ib. 1637. — Disp. de publicis judiciis, ib. 1638. — Disp. de conſuetudine, ib. eod. — Disp. injuriarum delineatio, 1619 ib.

Chriſtian Carpzov ein Sohn des ältern Bened. Carpzov, wurde zu Colditz in Meiſſen geboren den 20 April 1605. Er ſtudirte zu Wittenberg, beſuchte aber nachher auch Leipzig, Jena, Heidelberg, und erhielt zu Strasburg den gradum Doctoris 1630. Hierauf kehrte er wieder nach Wittenberg zurück und wurde dem Herrn von Kneſebeck bekannt, welcher ihn dem Churfürſten George Wilhelm empfahl, worauf er auch den 6 Octobr. 1632 die ordentliche Lehrſtelle hieſelbſt erlangte. Er ſtarb den 20 December 1642. [2]

Schriften.

Disp. inaug. poſitiones juris controv. Arg. 1630, 4. — Disp. de jure conſuetudinario. — Disp. de

2) Beckmann S. 210. Witte Diarium biograph. ſ. Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juriſtiſchen Biographie. 1 B. 2 St. Nr. 22.

de servitutibus realibus. — Disp. pro loco de principiis auctoribus et auctoritatibus Legum humanarum, 1632. — Tract. methodicus Juris personarum, Frf. a. O. 1636, 4, auctore G. Palbitzoky. — Decas quæstionum de jure consuetudinario, Vit. 1620, 2 Bogen (diese Schrift hat er im 15 Jahr geschrieben.) — Centuria juris controversi Positionum, Argent. 1630 (ist seine inaug. dissert.) — Programma in quo disquiritur: an ad audiendam Jurisprudentiam juvenis debeat admitti, Frf. a. V. 1632 vermuthlich beym Antritt seines Lehramts. — De servitutibus realibus. — De emphyteusi. — De mora. — De donationibus. — Ausser diesen habe ich gefunden: Disp. sub Præs. Conradi Carpzovii: Quando et in quibus causis nobismet ipsis jus dicere et aliorum maleficia sine judice propria auctoritate vindicare possimus, Viteb. 1629.

Laurentius Colasius wurde zu Naumburg 1579 geboren. Sein Vater Heinrich Kohlhase war daselbst Bürger. Die Schulwissenschaften erlernte er auf der Schulpforte mit größtem Eifer, und hatte solch ein glückliches Gedächtniß, daß er auch noch im hohen Alter ganze Seiten aus dem Cicero, Isocrates, und fast das ganze griechische Testament hersagen konnte. Nach diesem begab er sich nach Leipzig, von da nach Jena, und endlich hieher. Einige Schlesische Edelleute beredeten ihn, dem Feldzuge in Ungarn gegen die Türken bey-

zuwohnen, welches er auch ums Jahr 1604 that; aber seine Studien nicht vernachläßigte, vielmehr bey dieser Gelegenheit das Kriegsrecht fleissig studirte. Nach seiner Zurückkunft ging er nach Basel, und erhielt daselbst 1611 die juristische Doctorwürde. Hierauf wurde er Canzler bey der Balley Sonnenburg, 1633 aber Professor Decretalium und zugleich Ordinarius der Juristenfacultät. Er starb 1646 den 15 Juny, nachdem er 67 Jahr alt geworden und zweymal das Rectorat geführt hatte.[3]

Schriften.

Disp. inaug. miscellanea Juris themata seu positiones aliquot, Frf. 1609 sub Præsidio Matth. Polenii. — Disp. pro loco de confirmatione utili et in utili ex tit. ult. lib. 2 Decretal. Fr. 1634. — Disp. de transactionibus ex tit. D., C. et Decretal. de transact. 1643, inauguralis. Henr. Coelestini.

Johann Brunnemann wurde zu Cöln an der Spree geboren den 7 April 1608. Sein Vater Hieronymus Brunnemann war daselbst Prediger u. Präpositus. Er ging 1627 auf die Universität Wittenberg, und wurde daselbst schon 1628 Magister der Philosophie, kehrte aber 1630 wegen der Pest in sein Vaterland zurück; kam 1632 den 4 Febr. hieher, und wurde den 13 April in der Philosophischen Facultät aufgenommen. Wegen der Krie-

ges

[3]) Beckmann S. 211, Freheri Theatrum Eruditorum.

gesunruhen begab er ſich 1633 nach der Feſtung Cüſtrin, ſetzte aber 1635 ſeine Arbeiten hier fort, und wurde den 12 May 1636 Profeſſor der Logik. Nach dieſem legte er ſich auf die Gottesgelahrtheit, und predigte auch einigemal: allein wegen ſeiner ſchwachen Bruſt ließ er dieſes fahren, und erlernte die Rechtsgelahrtheit mit einem ſolchen Eifer, daß er 1637 den 11 Oct. die Licentiat- den 10 Jan. aber 1638 die juriſtiſche Doctorwürde erhielt. 1640 wurde er ordentlicher Lehrer der Rechte, und hielt ſeine Antrittsrede. Den 8 Oct. 1653 wurde er Ordinarius der Juriſtenfacultät, und 1664 bekam er den Character eines Raths. Er ſtarb den 15 Dec. 1672. Er gab 1661 den Deputirten Rechenſchaft von ſeinen laboribus Profeſſoriis, welche annoch gedruckt vorhanden, und ſich befindet beym Beckm. S. 214. [4]

Schriften.

Diſp. inaug. ſub Præſ. MATTH. COLDEBACII de definitione et materia ceſſionis jurium 1637 — Enchiridion Logices. — Collegium Irenopoliticum ſ. de pace politica diſpp. XII, Frf. a. O. 1637, 1639 u. ex ed. J. C. BECMANNI, ibid.

4) ſ. deſſen Lebenslauf beym Beckm. S. 213. PIPPING memoriæ Theologorum. FREHERI theatrum eruditorum. Acta eruditorum latina. HENDREICH Pandectæ Brandenburgicæ. CHRIST. HENELII Orat. in memoriam BRUNNEMANNI d. 24 Dec. A. M. DC. LXXXII habita. KÜSTER coll. opusc. hiſt. march. illuſtr. 1 B. 3 St. p. 24 nr. V.

1681, 4. — Commentarius in Pandectas, Frf. a. O. 1610, fol. — Comment. in Codicem, Lipſ. 1663, fol. — Repetitio Paratitlorum WESENB. Frf. a. O. 1671, 8. — De ceſſione actionum et verſuris, Frf. a. O. 1662, 12. 1707, 1737 — Memoriale præcipuarum Legum Codicis, Frf. a. O. 1671, 12. — Deciſiones, ib. 1674, 1677, 4. — Conſilia et reſponſa academica ed. SAM. STRYCK. 1677, ib. fol. rec. ib. 1704, 1708. — De proceſſu criminali et civili, ib. 1666, 4. Witeb. 1672, 4. — De concurſu, cumulatione et transmiſſione actionum, Frf. 1666. Hal, 1703, 4. — Tr. ad l. unic. Cod. de errore calculi. — Prælectiones de proceſſu concurſus creditorum, Frf. 1693, 1697, 1707. 4. — De proceſſu inquiſitorio, Witeb. 1672, 1679, 1697, 4. — Anleitung zu vorſichtiger Schließung des Inquiſitionsproceſſus ex ed. J. SAM. STRYCKII, Halle 1697 und mit Anmerkungen, JOANNI JAC. WINZINGERI, Halle 1706, 4. — Exercitationes Juſtinianeæ XXXII, ed. SAM. STRYCKIO, Frf. 1667, Hal. 1696. — Tr. de jure eccleſiaſtico cum notis STRYCKII, Frf. et Lipſ. 1681. Witeb. 1699, 1707, 1721, 4. — Prælectiones in Regg. juris canon. (befindet ſich am Ende des juris eccleſiaſtici). — Disp. de modis acquirendi juris gentium, Frf. 1644. — Disp. themata de fidejuſſoribus, ib. 1639. — Disp. de teſtamento inter liberos, eod. — Decas matrimonalium diſcurſuum ex vtroque jure forma-

formata, 1643. — De homicidio, 1644. — De officio judicis et publicis judiciis ad tit. duos ult. Inſt. ib. 1644. — De præſumtionibus, eodem. — De ſucceſſione ab inteſtato, 1644, 4. — De actionibus ad tit. Inſt. de act. eod. — De donationibus, 1645. — Controverſi aliquot juris deciſiones, eod. — De mendacio, 1648. — De interdictis, 1650, 4. — Ad *L. omnium 19 et f. C. de teſtament.* et *cap. relatum* II. X eod. 1650. — De hypothecaria actione, eod. — De venditione facta ad corpus et menſuram, 1653. — De ſubſtitutione, 1654. — De reconventione, 1655, 4. — De jure emphyteutico, eod. — De collatione bonorum, 1558. — Ad L. *poſtquam* 5 §. *Imperator* 1 ff. vt legat. ſ. fideic. ſerv. cauſſ. cav. 1558. — Diſp. I exhibens libri primi D. leges notabiliores cum brevibus earum explicationibus uſu et facti quæſtionibus, 1659. — Diſp. II exhib. libri primi Pandectarum &c. 1659. — Diſp. de beneficio inventarii heredis, 1661. — Diſp. de jure dotium, eod. — Diſp. de jure peregrinorum, 1662. — Diſp. de interventione, 1664. — Diſp. de delicto ſervi alterius hominis corrupti, 1665. — Diſp. de limitibus, ib. eod. — Diſp. de cauſſis fori competentis 1641, inauguralis CHRIST. KOCH. — Diſp. præcipua remedia quibus reorum contumacia coerceri poteſt, 1650, inauguralis FRID. HONDORF. — Diſp. ad L. *civitas* 27 ff. de reb. cred. 1650, inauguralis JO. BALTH.

CHARISIUS. — Disp. de transactionibus, ib. 1652, inauguralis SAL. MYRSCHÆUS. — Disp. de proceſſu ſummario 1652, inauguralis ARN. MENGERING. — Disp. de proceſſu fori abbreviando litigiorumque anfractibus præſcindendis, Lipſ. 1659, 4. — Reſolutiones ſuper materia ſimulatorum contractuum, 1652, inauguralis JO. LINDHOLTZ. — Interpretatio difficilis L. Titius filios ſi de feudis defunctorum, 1656, disp. inaug. AMBR. NAVIN. — De avocatione cauſſarum, 1660. disp. inaug. MICHAEL QUILOW. — De renunciationibus, 1660. disp. inaug. BERNH. HENR. v. MUNSTER. — De reprobatione teſtium, ib. 1664, disp. inaug. CONR. WITSCHEIBE. — De actionum concurſu cumulatione et transmiſſione tam activa quam paſſiva 1666, disp. inaug. MARC. JO. SIMON. — De plurium perſonarum obligatione, 1666, disp. inaug. FRID. MÜLLERI. — De adhæſione togata ſeu judiciaria, 1668, disp. inaug. JO. GOTTFR. STÜLZING. — De negotiis geſtis, 1670, disp. inaug. ARN. SCHLICHTECRULL. — De πολυπραγμοσύνη von Einmiſchung in mancherley Händel 1670, CHRIST. HELENII — De momento Inſtantiæ appellationis, ib. 1672, disp. inaug. ANDR. MAURITII. — Delibatio Inſtitut. Imperialium, 1672, disp. inaug. BENED. REICH. TIEFFENBACH. — De tutelis, 1644. — De materia injuriarum, 1645. — De emtione venditione, ib. — Theoremata ex diverſis juris capituli

pitulis deſumta, 1646. — Jurium ſuperioritatis Majeſtati competentium quæ alias Regalia vocari ſolent aſſertio, 1649. — De jure hereditario, eod. — De dotis conſtiturione, conſervatione, repetitione, 1654. — De conſtitutione fideicommiſſorum univerſalium, 1656. — Disp. exh. tit. XIV libr. XLIX Pandect. de jure fisci LL. notab. cum brevibus earum explicat. 1659. — De rebus dubiis, ib. 1659. — Disp. exhib. tit. V libr. XXXIV Pand. — De ſpe, 1659, ib. — De Dardanariis, ib. 1663, reſp. SAM. STRYCKIO, 1643. — De adminiſtratione bonorum eccleſiæ temporalium, disp. inaug. PAUL. RANGII, 1652. — De ſorte cauſarum dubiarum diremtrice, 1664, disp. inaug. AUG. RUDLOFF. — De mendacio, ib. — De decima vel alia portione bonorum ab herede vel emigrante ſolvenda ærario publico, 1664, disp. inaug. CASP. LAUR. RANGE. — De debito liquido, ib. 1651. — De contractibus jure prohibitis, ib. 1668, 4. — Ad L. un. Cod. de emendatione propinquorum, ib. 1672. — De his quæ raro fiunt et inſolita, ib. 1668 rec. Wit. 1691, 4. — De induciis moratoriis ad L. 2 et 4 C. de prec. Imp. offer. 1668. — Themata juridica de remedio L. diffamari 5 C. de ingen. manum., 1638. — Außerdem befindet ſich auf der Univerſitäts-Bibliothek ein Band zur Logik, Metaphyſik, Moral und Politik gehörigen Diſputationen.

Jacob

Jacob Schönhauſen erhielt hier den 1 November 1619 die juriſtiſche Doctorwürde, wurde 1637 zum Syndicus der Neumark beſtellt, Profeſſor juris aber hieſelbſt 1643 und ſtarb den 4 May 1645.

Diſput. de cauſſis generalibus ex quibus poenae capitales moderamen accipiunt, Frf 1644

Henning Große erhielt zu Wittenberg 1623 die Doctorwürde, und bald darauf daſelbſt Profeſſionem juris, dankte 1637 ab, wurde nachher Syndicus der Niederlauſitz, kam 1645 als Profeſſor Juris hieher, erfoff aber von ohngefähr in der Neis den 14 März 1649. [5])

Schriften:

Collegium legale Inſtitutionum Imperialium; Viteb. 1629. 4. — Diſp. de privatis delictis; Vit. 1638. — Diſp. de origine definitione diviſione conſtitutione & adquiſitione feudi; ibid. 1634. — Diſp. de judiciis in genere; ib. 1631 — Diſp. de Reſcriptis moratoriis; ibid. 1638 — Diſp. de ſequeſtrationis jure; ibid. 1634. — Diſp. de ſucceſſione teſtamentaria in feudis, rebus expeditoriis et gerada; ibid. 1639. — Diſp. de tutela & cura; ibid. 1635. — Diſp. de effectibus ſ. poenis inpuriarum; ib. 1635. — Diſp. de crimine læſæ Majeſtatis divinæ & humanæ; ibid. 1635. — Diſp. ſiſtens decadem quæſtionum juris publici feudalis & civilis; ibid. 1636 — — De uſucapionibus & longi temporis præſcript-

5) Witte Diarium biographicum.

ſcriptionibus, ibid. 1625 — Diſp. de fidejuſſoribus & eorum beneficiis; Frf. a. O. 1646. — Diſp. de querela inofficioſi teſtamenti; ibid. 1647. — Diſp. de furto & rapina ibid. 1647. — Diſp. de jure doctium; ibid. 1647 — Diſp. VII juris moderni, ib. 1648 — Diſp. de teſtamentis rite formandis; ibid. eod. — Diſp. de ſacro domaniorum jure; ib. eod. rec. ib. 1672. — Diſp. de lege aquilia & injuriis, Frf. a. O. 1647.

Jöcher gel. Lexicon (d. a. 1750) führt noch an: Magiam de ſpectris, diuinatione, & apparitionibus ſpirituum. — Disp. de tutelis — Disp. de jure ſingulari. — Disp. de ceſſione jurium. — Disp. de donationibus. — De translatione Imperii Romani a Græcis ad Germanos, moderno Imperii ſtatu & ejus jurisdictione. — Disp. de jurisdictione in gen. — Disp. de ſervitutibus perſonalibus. — Disp. de citatione judiciali. — Disp. de judiciis in genere. — Disp. de teſtamentis — Disp. de indebiti ſolutione. — Disp. de mutuo. — Disp. de ſequeſtrationis jure — Disp. de jure quod ex feudo acquiritur tam vaſallo quam domino. — Disp. de cauſſis amittendi feudum & proceſſu feudali. — Disp. de reſcriptis moratoriis. — Disp. de ſacro domaniorum jure. — Disp. poſitiones quædam dubiorum juridico-politicorum.

Joachim Decher, geboren zu Brandenburg den 7 Februar 1614, ſtudirte zu Wittenberg, und wurde im 20 Jahr Magiſter. Hierauf ging er nach

nach Hamburg wegen der in ſeinem Vaterlande herrſchenden Kriegesunruhen, und ſetzte dort privatim das ſchon angefangene Studium der Rechte fort, wurde aber bald darauf als Lehrer der praktiſchen Weltweisheit bey dem Gymnaſio zu Stade beſtellt, und 5 Jahr nachher in eben dieſes Amt nach Bremen. Den 14 Juni 1647 bekam er auf der hieſigen Univerſität die juriſtiſche Doctorwürde, und ſchon im folgenden Jahr die ordentliche Lehrſtelle der Rechte. 1660 wurde er zugleich Bürgermeiſter der hieſigen Stadt. Er ſtarb den 24 Juny 1667 im 52 Jahr ſeines Alters. [6])

Schriften:

Disp. inaug. ſub Præſid. MATTH. COLDEBACH. ad totum titul. Cod. de prec. Imperatori offer. Frf. a. O. 1647. — Diſp. de concurſu creditorum eorumque jure prælationis; ibid. 1649. — Disp. de injuriis; 1650. — Disp. de jure venandi in ſpecie ſic dicto; 1651. — Disp. ad L. *contract.* 23 D. de R. I.; eod. — Disp. de publicis judiciis; eod. — Disp. de ſucceſſione feudali; eod. — Disp. de transactionibus; eod. — Disp. de jure tutelarum; eod. — Disp. de mutuo 1652. — Disp. de concurſu actionum; eod. — Disp. poſitiones utriusque juris; eod. diſp. inaug. JO. WEGNERI. — Disp. de pigneratitia actione vel contra, ad tit. ff. & Cod. reſp. DANIEL BOOTS, 1653. — Disp. de familiarum illuſtrium ſucceſſione, 1655. — De judiciis ad tit. ff. & Cod., eod.

6) Beckmann S. 220. WITTE Diarium biographicum.

eod. — Disp. de reſtitutione minorum; eod. — Disp. Juris feudalis periodus academica, 1) de juris feudalis præcognitis, 2) de ejus ſcientia & 3) de ejus praxi vel proceſſu; eod. — Disp. de ſeparatione bonorum, 1658 — Disp. de jure adgratiandi; eod. diſp. inaug. THEOD. SECURII — Disp. ad tit. ff. & Cod. qui teſt. facere poſſ.; eod. — Disp. de coloribus utriusque juris in foro licitis ac illicitis, 1659. — Disp. de mixto ac mero imperio ſ. jure gladii; eod. — Disp. de pignoribus & hypothecis, 1660. — Disp. de præſcriptione conventionali & minore adverſus eam a principe reſtituto, ad L. 38 D. de minor. — Disp. de latrocinio & aſſaſſinio, 1661. — Disp. de foro & judice competente, 1662. — Disp. de commerciis & mercatoribus; eod. — Disp. de non numerata pecunia; 1664. — Disp. de dignitate & præſtantia marium quoad nonnullos Juris effectus; eod. — De transactionibus, ad tit. ff. Cod. & X de transact. 1664 diſp. inaug. ERN. LUD. CRAMERI. — Disp. de pretio rerum; eod. diſp. inaug. ADOLPH VILTHUEDT. — Disp. de jurata ſpecificatione, 1665, inauguralis FRIDERICI MOVII. — Disp. ad L. *frater a fratre* 38 de condict. indeb. 1666, inauguralis ROM. TELLERI — Disp. ad L. *contractus* 23 de R. J. junct. L. 5 §. 2. commod. 1666, inauguralis HENR. SCHLIKERI. — Tractatus novus de inveſtitura ſaxonica in rebus allodialibus immobilibus; eod. diſp. inaug. ANDR. MEYERI. —

Disp.

Disp. de tituli probatione, 1667, inauguralis CHRIST. FEDERKIEL.

Philipp Jacob Wolff, aus Stettin gebürtig, wurde anfangs erſt hieſelbſt Syndicus des Stadt-Magiſtrats, erhielt den 14 Juny 1647 die juriſtiſche Doctorwürde, 1648 aber die ordentliche juriſtiſche Lehrſtelle; ſtarb den 25 Dec. 1680. [7])

Disp. de emtione venditione Frf. a. O. 1652. — Disp. de emphyteuſi 1651, inauguralis ABR. von ECKEN. — Disp. decas Ima. poſitionum juridicarum circa materiam proceſſus judiciarii 1659. — Disp. decas IIda, 1659. — Disp. decas IIItia, eod. — Disp. decas IVta, 1660. — Disp. decas Vta, 1661. — Disp. decas VIta, eod. — Disp. decas VIIma, eod. — Disp. de transmiſſione juris in heredes 1653, inauguralis DAV. SCHRÖDERI. — Disp. de jure ſuffragiorum 1665, inauguralis MART. MOYOK. — Disp. de Aequipollentiis 1667, inauguralis CHRIST. HENR. ELLENBERGERI. — Disp. de denunciatione litis 1671, inauguralis GE. SCHLUPFSTEIN. — Disp. de taxationibus 1669, inauguralis JO. FRID. DOERRICK — Disp. de cambiis vulgo Wechſel und Wechſelbriefen 1652.

Friederich von Jena, geboren zu Zerbſt im Jahr 1620. Sein Vater Peter von Jena war daſelbſt erſter Bürgermeiſter und Beyſitzer des oberſten Provincial-Collegii. Er ſetzte ſeine auf dem daſi-

7) WITTE Diarium biographicum.

daſigen Gymnaſio befangene Studien zu Jena fort, und vertheidigte 1640 unter Ungebauers Vorſitz eine Streitſchrift vom Darlehn. Er wurde 1650 zu Wittenberg Licentiat der Rechte und 1653 den 17 Juny Doctor derſelben, wobey ihm aber der Eid auf das Concordienbuch erlaſſen iſt. 1652 erhielt er die ordentliche juriſtiſche Lehrſtelle auf der hieſigen Akademie, welche er auch mit einer Rede den 3 July angetreten hat. 1655 den 6. Juny wurde er geheimer Rath und Miniſter und daher nun zu den Geſandſchaften, nemlich im Sept. beſagten Jahres an die zu Marienburg verſammelten Landſtände bey Gelegenheit des Schwediſchen Krieges; hiernächſt 1656 zu den Libauiſchen Tractaten mit gedachter Krone; 1657 zur Römiſchen Kaiſerwahl nach Frankfurt am Mayn; 1658 auf der Kaiſerwahl K. Leopolds und 1669 auf den Wahltag Michaelis Königs von Pohlen und nach Magdeburg zur eventuellen Huldigung gebraucht. Er ſtarb im September 1682, da er, wie erzählt wird, kurz vorher im Traum die Worte gehört hatte: exeundum eſt mundo.[9]

Schriften:

Disp. de judiciis eorumque partibus & foro competenti Frf. a. O. 1652. — Disp. de donationibus; ib. 1652. — Disp. de Probationibus; ib.

9) ſ. deſſen Leben beym Beckmann S. 221. ſ. deſſen Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt, VII Th. S. 344. ferner Jugler Beytr. zur juriſt. Biogr. 3 B. 1 St. Nr. 1. desgl. S. 159 der II Samml.

ibid. eod. — Disp. de Imperatore Romano-Germanico, 1653. — Disp. de Majeſtate & ejus juribus quæ vulgo regalia majora vocantur, 1653. — Disp. de felonia, 1653, inauguralis JACOB WEVITZERI. — Disp. de ſucceſſione descendentium ab inteſtato, 1653. — — Disp. de actionum in heredes tranſitione, 1654. — Biga de rebus ſic ſtantibus, auctore JO. FRID. RHETIO 1654. — Disp. de locatione conductione; eod., autore SAM. MACRIN. — Disp. de legibus; eod. — Disp. de cauſa conuentionum & caſu pro amico, 1655. — Disp. de jure civili, canonico, publico & feudali theſes miscellaneæ, 1655. — Disp. de Theſauris, 1655.

Gottfried von Jena, ein Bruder des vorhergehenden, wurde zu Zerbſt 1624 den 20 Nov. geboren; ſtudirte zuerſt daſelbſt aufm Gymnaſio, nachher auf den Akademien Wittenberg, Gießen und Marpurg; er that darauf eine Reiſe durch Deutſchland, Holland, Engelland, Frankreich, Spanien, und Italien; fieng hiernächſt im 25 Jahr ſeines Alters Vorleſungen auf der wiederaufleben den Univerſität Heidelberg an und erhielt die Doctorwürde. Churfürſt Carl Ludewig ertheilte ihm die Profeſſur in der Juriſten-Facultät, und bald darauf den Raths-Character. Churf. Friedrich Wilhelm berief ihn 1655 an die Stelle ſeines Bruders zum Rechtslehrer hieſelbſt, wobey der Pfälziſche Churfürſt ihn in der Entlaſſungs-Urkunde dem Hauſe Brandenburg dringend empfahl. Er trat

ſeine

seine Professur den 13 Dec. 1656 mit einer Rede an. 1658 bekam er einen Ruf als Professor der Pandecten nach Heidelberg mit der Hofnung, eben diejenige Würde bey dem Pfälzischen Hofe zu erhalten, welche sein Bruder an dem Churbrandenb. bekleidete: allein er schlug dieses aus, wurde aber von seinem Churfürsten mit dem Raths-Patent unter Vermehrung seiner bisherigen Besoldung beschenkt. 1662 ging er als geheimer Rath und Gesandter mit den HH. von Blumenthal, von Platen und von Marenholz nach Regensburg, woselbst er auch 25 Jahr in Reichsangelegenheiten gearbeitet, zugleich anderer Reichsstände Gerechtsame, als des Dänischen, Churſächsischen, Bareutschen, Anspachschen und Nassauischen Hofes, mit beobachtet hat. 1663 wurde er Regierungs-Canzler des Fürstenthums Minden, und nahm davon 1671 Besitz, verfügte sich aber kurz nachher wieder nach Regensburg. Er schlug die 1665 zu Wien ihm angebothene Reichs-Hofrathsstelle aus; ward hingegen 1680 Canzler des Herzogthums Magdeburg. Er trat solches 1687 an, und ward von Regensburg zurückberufen. Ein zum besten der Krone Frankreich gethaner oder gebilligter Vorschlag veranlaßte solches. Er schlug zu Halle seinen Wohnsitz auf und starb den 1 Jan. 1703. Sein Leichnam mußte nach seiner Anordnung in weiße Leinwand eingenäht, und mit Wachs übergossen werden. Er war im Umgange munter, in Geschäften arbeitsam, hatte einen großen Verstand und ein nicht gewöhnliches Gedächtniß. Er verstand ausser

der lateiniſchen, Hebräiſchen und Griechiſchen ſechs lebende Sprachen, und hieß deswegen Polyglottos. Da er keine Kinder hinterließ, ſo ſtiftete er 1697 das Halliſche Reformirte Hoſpital der Chriſtlichen Liebe, und vermachte ein Haus wie auch ein großes Capital von 60000 Rthlr. zur Unterhaltung von 10 adeligen Jungfern im freyweltlichen Fräuleinsſtift; das übrige Vermögen beſtimmte er zum Familien-Fideicommiß. [10]

Disp. de regimine eccleſiaſtico, Gieſſæ 1651. — Disp. de jure patronatus eccleſiaſtico, Heid. 1654. — Disp. de mora, Heidelb. 1654. — Disp. de pignoribus & hypothecis, 1654 ibid. — Disp. de regalibus, Heid. 1655. — Disp. de fide, Heid. 1655. — Disp. de contractu quem commodatum vocant; ib. 1655. — Disp. de alendis liberis, Heid. 1655. — Disp. legal. exhib. poſitiones quasdam ex jure civili, canonico, feud., Sax. et conſuetudinario, Frf. 1655. Disp. de foederibus, 1656. — Disp. de jure ſacrato in ſacro imperio Romano-Germanico, 1656. — Disp. de Lege commiſſoria, eod. recuſa 1662. — Disp. an & quomodo aliquis ſe ipſum eligere aut electioni ſuae conſentire poſſit? 1656. Disp. de legitima liberorum, 1657. — Disp. de fato declinando, Frf.

[10]) ſ. deſſen Leben beym Beckm. S. 221. Juglers Beytr. zur juriſt. Biographie, 3 B. 1 St. Nr. 2. v. Dreyhaupts Beſchreibung des Saalkreiſes 2 Th. Nr. 643. Halliſche B. zur jur. g. H. 2 B. S. 277.

Frf. a. O. 1657, inauguralis aut. JOH. FRID. RHETIO. — Disp. Fragmenta de ratione ſtatus, Frf. 1658, rec. 1667, 1692. — Disp. de ebrietate, Frf. 1659. — Disp. de jure offerendi, 1759, inauguralis aut. GE. HENR. KLUG. — Disp. de captivitate quæ in bello eſt, 1660. — De ignorantia, ib. 1661, disp. inaug. JONATH. CLERICI. — Disp. de incendiorum jure, 1661, inauguralis JO. CHRISTOPH. JEGER. — Disp. de beneficio competentiæ, pars prior. ib. eod. disp. inauguralis CASP. CORSWANT. — Tractatus de SCto. Maced. et incidenter denunciatione evangel. Frf. 1662. — J. CAESARINI FURSTENERII Tr. de jure Suprematus ac Legationis Principum germ. notæ et animadverſiones, 1682. — Diſſ. V de electione Imperatoria 1661, Auctoribus 1 LAURENT. RANGEN. 2 SCHWANTAEUS. 3 SCHLIEFEN. 4 GADEBUSCHEN. 5 CASP. LAURENT. RANGEN. (Er geſteht ſelbſt in der Vorrede, daß dieſe 5 die Verfaſſer von den einzelnen Diſputationen wären, welche aber an Einem Tage ſind gehalten worden. — Disp. Ima Collegii juris publici de origine & definitione, 1658. Darauf folgen nacheinander 28 Abtheilungen (oder einzelne Diſputationen, welche auch zu verſchiedenen Zeiten ſind gehalten worden) de ratione ſtatus. — Disp. de denunciatione evangelica (befindet ſich in dem Tractat de SCto Macedoniano).

Johann Friedrich Rhetius oder nachher von Rhez, zu Brandenburg geboren, erhielt hier den 1 Sept. 1656 die juriſtiſche Licentiat-Würde, die ordentliche juriſtiſche Profeſſur im Februar 1660, den 9ten März aber deſſelben Jahres die juriſtiſche Doctor-Würde, das Ordinariat der Juriſten-Facultät 1673 und wurde endlich zum Staats- und Juſtiz-Miniſter den 23 Nov. 1682 ernannt; war auch Director der Städtecaſſe. Er ſtarb 1707.[11]

Disp. Biga de rebus ſiſtantibus ſub Præſ. FRID. DE JENA, 1654 v. *Collect. Disput.* Vol. II. n. 28. — Disp. inaug. de fato declinando ſub Præſ. GODOFR. DE JENA, 1656 v. *Collect. Disput.* Vol. I. nr. 1. — Disp. de prærogativa inter familias illuſtres, 1658. — ſiſtens delibationes Inſtit. Imp., 1658. — Disp. de jurisprudentia romana ejusque principiis, 1660. — Disp. de miſericordia intempeſtiva, Frf. 1660. — Disp. de talione, 1660. — Disp. de nundinis ſollemnibus, 1661. — Disp. de Civitatenſibus, 1664. — Disp. de Medicis *ex tit. C. de Profeſſ. et Med.*, 1664. — Disp. de concurrentium actionum natura & effectu, 1665. — Disp. de occultis, 1665. — Disp. de interruptione præſcriptionis, 1665. — Disp. de abſolutione, 1666. — Disp. de dignitatibus Imperii Romano-Germanici, 1666. — Disp. de Hoſpitatura,

11) REIMANNI Hiſtoria litteraria Germ. S. 3 c. 4 Seite 469. Jöchers A. G. L. 3 Th. S. 2048. Hall. gel. Beytr. 2 B. S. 285.

tatura, 1666. — Disp. de verſura, 1666. — Disp. de aſſiſis ſ. acciſis, 1668. — Disp. de calumnia, 1668. — Disp. de emphyteuſi, 1668 — Disp. de exceptionibus paratam executionem impedientibus, 1668. — Disp. de non gratificando, 1668, vid. *Collect. Disput.* Vol. I n. 19. — Disp. de jure portionis alimentariæ a principe primogenito ultragenitis debitæ, 1668. — Disp. de jure congrui quod germanice vocatur Geſpieſde, 1669. — Disp. de adminiſtratione juſtitiæ, 1669. — Disp. de uſucapione, 1669. — Disp. de Statutis Rolandinis, 1670. — Disp. de jure retractus gentilitii, 1670. — Disp. de ſententia in cauſis civilibus, 1670. — Disp. de jure neceſſariæ defenſionis, 1671, inaug. ANDR. MARCMANNI. — Disp. de jure partium, 1671. — Disp. de ceſſione legatorum, 1673. — Disp. de damnis voluntariis, 1673 — Disp. de ſarcina emigrantium, 1673, inauguralis CARL-HENR. REICHELM. — Disp. de jure ac judicio fortunæ, 1673. — Disp. de jure Hypothecæ conventionalis & clancularis Sedinenſium inſcriptionis vulgo der heimlichen Klage, 1673, vid. *Collect. Disput.* Vol. II. n. 8. — Disp. de aſtutiis opilonum eorumque poena, von Beſtrafung der Schäfer Parthier, Kunſt five Köffeley, 1673. — Disp. de jure tertii, 1673, v. Vol. II. n. 12. — Disp. de executoribus ultimarum voluntatum, 1673, vid. *Collect. Disput.* ejus Vol. II n. 10. — Disp. de jure territorii et feudorum

regalium, 1673. (Es iſt dieſes eine Erklärung des II Feud. 14 — 28) — Disp. de jure ad rem, 1674. — Disp. de virginibus, 1674 inauguralis Jo. Balth. Klessen rec. ib. 1682. Disp. de jure retentionis, 1674 inauguralis Diderici Zieremberg. — Disp. de jure cataſtri, eod. inaugur. David Jo. Luedecke. — Disp. de jure ſtatuum Imperii circa ſacra, 1675. — Disp. de jure indemnitatis, 1676, Vol. II n. 18. — Disp. de nomine proprio, 1676. — Disp. de jure circa frumentum deque cura rei annonariæ etc. 1678, inauguralis Christ. Thomasii. — Disp. de germanicarum civitatum antiquiſſima penſione vulgo Orbede dicta, 1680, rec. 1691, v. Vol. II n. 24. — Disp. de litteris informatoriis von Berichtſchreiben, 1680. — Disp. de auctoritate juris canonici inter Aug. conf. conſortes, 1681. — Disp. de transmiſſione territoriorum Germaniæ in ſucceſſores, 1681. — Disp. de feudis Clivenſium vel Zutphanenſium more conceſſis, 1682. — Disp. de jure fidejuſſorum 1681, inauguralis Henr. Frid. Gurssen. — Disp. de cenſu feudo cohærente, 1686. — De judicio feudali, 1686. — Disp. de reſcindendis contractibus innominatis, 1688 — Disp. de jure perſonali. — Disp. de pace. — Disp. poteſtate principis abſoluta. — Disp. ejus Vol. I et II. Frf. 1686. 4. — Disp. juris Publici undecim; ib. 1678. — Judicia poſſeſſoria, Frf. 1671. — Commentarius in Jus feudale, Frf. ad V. 1673. 4. — Tr.

de

de secularisatione, ib. 1678. — Meditationes ad Institutiones juris civ., Frf. 1688. — Institutiones juris publici, Viteb. 1698. 8.

Daniel Boots wurde den 8 July 1630 zu Hamburg geboren, kam 1650 hieher, ging aber 4 Jahr nachher nach Helmstädt und disputirte daselbst pro Licentiatura, wurde 1657 Advocat in Aurich, blieb aber nicht lange daselbst, sondern ging nach Berlin und erhielt 1665 die ausserordentliche juristische Lehrstelle hieselbst. 1668 wurde er zum Oberbürgermeister erwählt und starb den 29 July 1676, nachdem er 46 Jahr und 13 Tage alt geworden. [12]

Disp. inaug. sub Præs. HAHNII de solutionibus, Helmst. — Program. invit. ad audiendam orationem aditialem Profess. Jur. Extraord. d. 11 Mart. 1665 — Disp. de absentia, Frf. 1667.

[12]) Aus verschiedenen in den Francofurtanis befindlichen Schriften herausgezogen, besonders aus Programma funebre in obitum DAN. BOOTS Fr. d. XXIX Jul. 1676.

Die Fortsetzung künftig.

III.

Allgemeine Proceßtabelle.

An Civilproceſſen

	haben geſchwebt im Jahr 1774	ſind abgethan im Jahr 1774	haben geſchwebt im Jahr 1775	ſind abgethan im Jahr 1775	haben geſchwebt im Jahr 1776	ſind abgethan im Jahr 1776
1) Bey des Cammer-Gerichts zweytem und drittem Senat	2792	1360	2769	1586	2412	1482
2) Bey dem erſten Senat	507	363	448	349	425	367
3) Bey dem Franzöſiſchen Ober-Gericht hieſelbſt	40	29	35	29	36	33
4) Bey dem Ucker-Märkiſchen Ober-Gericht	178	123	147	118	143	111
5) Bey dem Alt-Märkiſchen Ober-Gericht	394	235	403	268	451	310
6) Bey der Neu-Märkiſchen Regierung	1006	502	895	586	694	426
7) Bey dem Oſt-Preuß. Tribunal	240	205	224	187	316	289
8) Bey dem Oſt-Preuß. Hof-Gericht	1525	756	1434	768	1363	806
9) Bey der Weſt-Preuſſiſchen Regierung zu Marienwerder	599	344	852	302	1000	384
10) Bey der Oberamts-Regierung zu Breslau	1356	862	1352	491	1233	780

11) Bey der Oberamts-Regierung zu Glogau	518	371	546	384	561	425
12) Bey der Oberamts-Regierung zu Brieg	733	386	602	358	495	299
13) Beym Justiz-Collegio in Geldern	129	85	120	83	151	96
14) Bey der Magdeb. Regierung	1728	717	1797	917	1693	841
15) Bey der Cleviſchen Regierung	1401	709	1428	805	1436	856
16) Bey der Pommerſchen Regierung zu Stettin	1372	643	1265	703	989	585
17) Bey dem Pommerſchen Hof-Gericht zu Cößlin	533	322	481	329	466	313
18) Bey der Halberſtädtiſchen Regierung	583	408	436	331	653	456
19) Bey der Mindenſchen Regierung	836	316	845	482	740	465
20) Bey der Oſtfrieſiſchen Regierung	605	303	648	337	650	364
21) Bey der Moeurſchen Regierung	162	108	147	103	115	77
22) Bey der Lingen-Tecklenb. Regierung	608	454	567	443	484	390
Ueberhaupt	17835	9501	17441	9959	16506	10154

Anm. Es ſcheint zwar die Nr. I angegebene Summe der geſchwebten und abgethanen Proceſſe mit der S. 239 der I und S. 287 der II Samml. von den Jahren 1774 — 1776 aufgeführten geringern Zahl nicht zu ſtimmen. Der Unterſchied liegt aber darin, daß damals ſo wenig die zum geheimen Juſtizrath gehörige, als von der Provinz Minden-Ravensberg hieher devolvirte Sachen mitgerechnet worden.

Ueberhaupt ſind unter dem allgemeinen vorſtehenden Verzeichniß weder die Indult- Liquidations- und Concurs- noch Gemeinheits-Sachen, noch die bey der Stiftshauptmanney zu Quedlinburg, noch die bey allen und jeden Untergerichten geführte zur höhern Inſtanz nicht gediehene Proceſſe begriffen.

IV.

IV.

An Civilprocessen, haben im Jahr 1778

	geschwebt	sind abgethan
bey des Cammergerichts zweytem und drittem Senat	1919	1214
Unter den unabgethanen sind nur zehn überjährige geblieben. (s. S. 181 der III Sammlung)		
An geheimen Justizraths-Sachen	104	83
An Ravensbergischen Sachen	72	29
An Indult-, Concurs-, und Liquidations-Proceßen	57	
An Gemeinheitsauseinandersetzungen (s. S. 287 der II Sammlung)	164	34
Bey den Mittelmärkischen Untergerichten	5051	4302

Bey den drey Senaten sind im Jahr 1778 (s. S. 187 der III Sammlung)

Hof-Rescripte eingekommen	Berichte erstattet	Exhibita vorgetragen	Acta zur schriftlichen Relation distribuirt	Verhörs-Bescheide u. Urtheln in causis civilis ertheilt	Zeugen-Rotuli eröfnet	Expedita zur Siegelung gekommen
490	222	19285	1519	2467	307	19005

V.

V.

Allgemeine Liste der in den Jahren 1777 und 1778 in den Königlichen Staaten vorgefallenen, vom hiesigen Criminal-Senat gutachtlich beurtheilten Verbrechen,

	1777	1778
Homicidia - -	27	28
Incendia - -	13	13
Infanticidia et partus clandestini - - - -	50	44
Rapinæ et latrocinia - - - -	6	3
Banqueroute und Falsa - - -	22	27
Delicta carnis -	8	9
Veneficia - -	5	3
Furta - - -	45	52
Delicta leviora -	132	109
	308	288

unterſucht in der Provinz	1777	1778
Oſt- und Weſtpreuſſen - -	38	44
Schleſien - -	29	13
Mittelmark - -	189	180
Altmark - - -	3	3
Uckermark - -	5	—
Neumark - -	4	7
Pommern - -	7	15
Magdeburg - -	4	4
Halberſtadt - -	4	5
Cleve, Meurs, Lingen, Oſtfriesland - - -	13	13
Minden und Ravensberg - -	12	4
überhaupt	308	288

[1]) ſ. S. 288 Nr. 3 der II Samml.

VI.

VI.

Verzeichniß der wichtigsten Criminalfälle vom Jahr 1776, worin auf Todesstrafe in den nach Hofe abgehenden Gutachten des hiesigen Criminalsenats angetragen worden: nebst kurzen Auszügen aus den Untersuchungsacten, eingesandt

A. von dem Ostpreussischen Hofgericht:

1) wider Friederich Christoph Werner.

Der Inquisit, 28 Jahr alt, lutherischer Religion, aus Göttingen gebürtig und eines dasigen Tuchmachers Sohn, hat am 12 März 1775 den Armenischen Kaufmann Haggy Vainder zu Königsberg in der Elbingschen Herberge bey Nachtzeit mit vielen Messerstichen und Schnitten ermordet, und ihm darauf gegen 2000 Stück Ducaten geraubt. Er hat die That mit allen Zeichen der Wahrheit gestanden, und sein Bekenntniß wird auch noch durch die überzeugendsten Anzeigen unterstützt. Schon seit seinem 18 Jahre hat er, bey seinem Herumschweifen in Deutschland und in den Niederlanden, viele zum Theil sehr beträchtliche Diebstähle begangen. Den letzten Mord hat er geständlich wegen des intendirten Raubes und ohne Beyhülfe unternommen, und die Wunden, welche er dem Entleibten zugefügt, sind nach dem medicinischen Gutachten schlechterdings tödtlich gewesen.

Die

Die Beendigung der Untersuchung dieser in Preussen reschierschirten und dem hiesigen Crim. Senat erst den 17 Jan. c. zugekommenen Sache ist durch die Nachforschungen aufgehalten worden, welche wegen der von dem Inquisiten verübten vielen Diebstähle an verschiedenen auswärtigen entfernten Orten besonders deshalb angestellt werden müssen, um seine etwanige Komplicen zu entdecken, und die Wahrheit seines Geständnisses, auch der jetzigen Angabe, daß er keine Komplicen habe, ausser Zweifel zu setzen.

Das Königsbergsche Stadtgericht hat den Inquisiten zur Strafe des Rades von oben herab verurtheilt.

Der hiesige Criminalsenat war damit zwar einig, jedoch trug derselbe, um die Strafe in den Augen des Publicums noch eclatanter und zu einem abschreckendern Beyspiel zu machen, im Gutachten auf den Zusatz an: daß der Inquisit auf einer mit einer Kuhhaut bedeckten Schinderkarre, rückwärts gegen das Pferd sitzend, zum Richtplatz zu schaffen sey.

Berlin, den 26 Jan. 1776.

Das Justizministerium erkannte: daß Inquisit ohne Begleitung eines Geistlichen zum Richtplatz zu führen, von oben herab zu rädern, sein Körper aufs Rad zu flechten, und hieran die bey der That gebrauchten Instrumente zu befestigen. Bestätigt von Sr. Majest. den 30 Jan. bes. J. mit der Bemerkung, daß er zuvor seine Komplicen bekennen müsse.

2) wider

2) wider Margar. Szamaitatin geb. Kumulatin.

Die Bäurin Pillulatin hatte sich von einen Knecht, nahmens Johann Heumann, schwängern lassen, und war schon an die 6 Monathe schwanger, als sie, mit Verschweigung dieser ihrer Umstände, den Pillulatis heyrathete. Sie gestand indessen ihrer Mutter, der Szamaitatin, 3 Wochen vor ihrer Entbindung ihre Schwangerschaft; und die Geburt geschah zufälligerweise bey der Mutter, ohne daß diese eine Hebamme herbeyhohlete, und ohne daß sonst jemand etwas davon erfuhr.

Sie selbst sah nur zuweilen und obenhin nach ihrer auf dem Bette liegenden Tochter, bis sie endlich wahrnahm, daß ihre Tochter in Ohnmacht, und das Kind männlichen Geschlechts bereits zur Welt geboren wäre.

Hiebey fiel ihr geständlich der Gedanke ein, zu Vermeidung des Verdrusses, ihre Tochter von ihrem Mann verstoßen zu sehn, das Kind umzubringen. Es lag zwar angeblich ohne Laut und Bewegung: sie urtheilte aber aus dessen Wärme und Geschmeidigkeit, daß es nur, so wie seine Mutter, in Ohnmacht läge. Aus Beysorge also, daß es sich erhohlen möchte und geständlich, um es zu tödten, lösete sie es mit einem Messer von der Mutter ab; schnürte demselben zuerst mit einer wollenen Schnur den Hals zu, und band demnächst noch zwey andere Schnüre fest um dessen Hals, und sie bemerkte, daß hierauf das Kind erkaltete und erstarrete.

Sie

Sie begrub es sodann heimlich im Scheunenfach; ihrer Tochter aber, die von der Geburt und dem ganzen Vorgang nichts wußte, und erst gegen den Morgen sich von der Ohnmacht erhohlete, machte sie weiß, daß sie nur eine todte Frucht zur Welt gebracht hätte.

Die Obducenten bezeugten daß das Kind als eine vollkommene Frucht, in und nach der Geburt, gelebt habe und bloß durch das Stranguliren umgekommen sey.

Das Insterburgische Justizcollegium hat die Inquisitin Margaretha Szamaitatin zur Strafe des Schwerts, und daß ihr Körper demnächst zu verscharren sey, verurtheilt.

Der hiesige Criminalsenat war damit einig, zugleich aber der rechtlichen Meinung, daß der Körper der Inquisitin, nach der Hinrichtung mit dem Schwert, auf das Rad zu flechten sey. Berlin, den 9 April 1776.

Mit dem Zusatz, daß sie ohne Begleitung eines Geistlichen zum Richtplatz zu führen, und der Kopf auf einen Pfahl zu stecken, bestätigt vom J. Ministerio und von Sr. Majest. den 15 dss. M.

3) wider Michael Schmiel.

Der Inquisit, 28 Jahr alt und ein Dienstknecht, hat den Juden Salomon Moses aus dem Pohlnischen Dorfe Vitowa, unter dem Vorwande eines angeblich gefundenen ihm zu verhandelnden Schatzes, beredet, mit Geld und Waaren an einen ihm falsch angegebenen Ort zu kommen.

Dieser hat sich nach geendigtem Sabbath auf den Weg gemacht, jedoch einen andern Juden Schay Jacob mitgenommen: der Inquisit ist ihnen entgegen gekommen, hat sie auf einen Nebenweg um das Dorf Sommerau herumgeführt, und nachdem er seine Gelegenheit abgesehen, dem Salomon Moses mit einem Knüppel, welchen er unterwegens um die Juden damit todtzuschlagen aufgenommen, zur Nachtzeit, am Wege, einen Schlag an den Kopf versetzt, daß derselbe sogleich niedergefallen. Er hat ihm hierauf noch zwey Schläge damit gegeben; den andern Juden, welcher ihm den Prügel aus den Händen gewunden, bey den Haaren auf die Erde geworfen, mit der Faust ins Genick geschlagen, und erst, da der Salomon Moses aufgesprungen, aus Furcht, daß beyde Juden ihn übermannen möchten, die Flucht ergriffen.

Er hat eine Flasche Branntwein mit weggenommen; den Vorsatz zu rauben von Anfang an, und den Vorsatz des Mordes von der Zeit an, da er den Knüttel erblickt, gehabt: auch haben die beyden Juden, in der Synagoge zu Löbau, die an ihnen verübte Gewalt, und insbesondere der Salomon Moses, daß ihm dabey ein Beutel mit 50 Rthlr. von dem Inquisiten abgenommen worden, gerichtlich beschworen; der Chirurgus Brunechow aber die an den Juden befundene Verwundungen und Verletzungen gleichfalls eidlich bestärkt.

Die

Die Gräflich-Finckensteinsche Gerichte zu Schönberg haben auf die Strafe des Schwerts erkannt, und der Criminalsenat war in seinem rechtlichen Gutachten damit aus den darin angeführten Gründen dahin einig,

daß Inquisit mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu richten, und sein Körper demnächst auf das Rad zu flechten sey.

Berlin, den 25 May 1776.

Allerhöchst bestätiget den 6 Juny bes. J. mit dem oben ad nr. 2 bemerkten Zusatz.

4) wider Anna Catharina Barbara Morawitzin.

Die Inquisitin ist 20 Jahr alt, katholischer Religion, aus Königsberg gebürtig, unverheyratet, und ernährt sich mit Dienen. Bey einer ihrer Dienstherrschaft beging sie einen kleinen Diebstahl, und sie ward deshalb mit einer kurzen Gefängnißstrafe belegt: Als sie hiernächst bey einer neuen Herrschaft in Diensten trat, so wurden ihr von einer benachbarten Magd dieserhalb Vorwürfe gemacht.

Sie nahm sich vor, sich deshalb an dieser Magd zu rächen, und selbige, wenn sie in den Laden ihrer Brodherrschaft kommen würde, mit einem Beil todtzuschlagen. Indessen kam diese Person zu der Zeit, als sie dieselbe erwartete, nicht, und sie konnte daher ihren Vorsatz nicht ausführen. Sie entschloß sich daher aus dem Dienst zu laufen, und sich entweder selbst zu ersäufen, oder ein Kind ums Leben zu bringen. Sie entlief der Herrschaft auch würklich, nahm

etwas Geld heimlich mit, und trieb sich, unter dem beständigen Vorsatz sich oder einen andern ums Leben zu bringen, einige Tage bey ihren Bekannten herum. Den 4ten Tag gelang es ihr endlich, daß eine gewisse Frau, mit der sie bekannt geworden war, ihr ihr ¾jähriges Mädchen anvertraute. Sie ging mit demselben unter der Vorspiegelung, daß sie Zucker für dasselbe hohlen wolle, weg und auf die Straße. Sie schickte, um bey der That allein zu seyn, ein Mädchen, welches sie auf der Gasse fand, zuförderst weg; nahm hierauf ein Messer, welches sie zu dem Ende gekauft hatte, aus der Tasche, legte das Kind vor sich, bog den Kopf zurück, und schnitt demselben den Hals mit Einem Schnitt durch. Das Kind ist nach dem Bericht der Aerzte an der Wunde allein gestorben. Die Inquisitin hat die That mit Vorsatz und völliger Ueberlegung vollbracht.

Das Ostpr. Criminalcollegium hat erkannt:

daß die Inquisitin mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen, ihr Körper aufs Rad zu flechten, und das Messer an den Pfahl zu befestigen.

Der hiesige Criminalsenat war, unter dem Beyfügen:

daß der Kopf auf einen Pfahl zu stecken,

hiemit einig. Berlin, den 16 May 1776.

Bestätiget im Justitzministerio und von Sr Majestät den 23 bes. Monaths.

5) wider

5) wider Catharina Langhansin.

Inquisitin, ihres Alters 21 Jahr, hat bey verschiedenen Leuten gedienet, und hat sich im Dienst des Nadlers Tornow schwängern lassen. Die letzte Zeit begab sie sich zu ihrer Mutter, unter dem Vorwande, Gelegenheit zu einem bessern Dienst abzuwarten.

Sie verhehlte ihre Schwangerschaft gegen jedermann, und verläugnete solche auch gegen ihre Mutter und die Schneider Domnickin, wobey sie ihre Unschuld, durch Producirung einiger getragenen von ihr mit Blut beschmierten Hemden, wahrscheinlich machte. Ihr anfänglich Wünschen und Beten war, daß ihr Gott das Kind todt geben möchte, und als sie dessen Bewegung bemerkte, nahm sie sich vor, nach Königsberg zu gehn, das Kind daselbst heimlich zu gebären, und wegzulegen.

Die Geburt trat aber eher ein, und ungeachtet der nahen Hülfe, die sie von der Domnickin und andern Weibern im Hause hätte haben können, ging sie nach dem Abtritt, vor welchem das Kind von ihr schurrete. Sie fing es mit der Hand auf, und gesteht, daß es gelebt und einmahl gequarret habe. Indem sie aber die Ueberlegung machte, daß sie doch schon wegen Verläugnung der Schwangerschaft strafbar seyn würde, entschloß sie sich, das Kind, wie sie sich ausdrückt, in Gottes Nahmen einschlafen zu lassen.

Zu dem Ende schlug sie es, nach abgerisse-ner Nebelschnur, krumm zusammenliegend, in ihre Schürze ein, und ging damit auf den Speicher nach dem Boden. In Besteigung der Treppe trat sie von ohngefähr auf die her-abhangende Schürzenbänder, die sie daher um die Schürze und das Kind wickelte; und solchergestalt verschloß sie es in ihre Lade, ohne weiter darum sich zu bekümmern, und mit dem Vorsatz, bey Gelegenheit das Kind auf dem Johanniskirchhofe zu begraben.

Alles dieses beruht in ihren Bekenntnissen, und nach anfänglichem Leugnen und Umzügen brachte sie des andern Tages das todte Kind aus ihrer Lade hervor. Die Obducenten und der Kreisphysicus haben geurtheilt, daß das Kind gesund, vollkommen und lebendig zur Welt geboren sey, nach der Geburt gelebt ha-be, und nachdem es durch den Blutverlust, we-gen der unverbundenen Nabelschnur, und eine am Kopf erlittene Contusion geschwächt gewe-sen, durch Erstickung in der Lade umgekom-men sey.

Der Magistrat zu Bartenstein hat Inquisi-tin zum Staupenschlage und lebenswieriger Festungsarbeit verurtheilt.

Der hiesige Criminalsenat war aus den Rechtsgründen des abgefaßten Gutachtens der rechtlichen Meinung: daß selbige mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu rich-ten,

ten, und ihr Körper demnächst zu verscharren sey. Berlin, den 19 Juny 1776.

Bestätiget vom Ministerio (mit dem Zusatz: daß sie ohne Begleitung eines Geistlichen zum Richtplatz zu führen) und von Sr. Majestät den 13 Juny bes. J.

6) wider Christine Podzuwaitin.

Inquisitin, eine Dienstmagd zu Aurkallnen in Preussen, muß an einem Morgen früh bey ihrer Brodwirthin allerley Hausarbeit thun, besonders Brod kneten.

Sie gibt vor, daß die Frau sie dabey heftig gescholten und mit Schlägen bedrohet habe. Als die Frau ihr hierauf befiehlt, aus einer Kammer etwas zu hohlen, nimmt sie ein Stück brennenden Kien mit sich, zündet damit etwas Werk an, und wirft es in die Kammer zu einem andern Haufen Werk. Hierauf geht sie zu dem andern Gesinde in die Scheune, hilft etwas dreschen, und gibt bald darnach den Leuten zu verstehn, daß es im Hause brennen müsse, schreyet Feuer, und hilft etwas retten; demohngeachtet brennt das ganze Haus ab.

Das Brandenburg-Neuhausensche Justizcollegium hat auf die Todesstrafe des Schwertes und Verscharrung des Körpers auf dem Richtplatz erkannt.

Der Criminalsenat hieselbst hat aus den in seinem Gutachten enthaltenen Rechtsgründen

auf die Bestätigung dieses Erkenntnisses angetragen. Berlin, den 16 Sept. 1776.

Allerhöchst bestätiget den 19 g. M.

7) wider Johann Christoph Bönicke.

Ein gewisser Schuhmacher zu Königsberg, George Fritsch hatte seit einiger Zeit drey leibliche Kinder eines Bedienten Radtke zur Kostpflege: den einen Nahmens Christian fand er in der Nacht vom 4ten zum 5ten Febr. d. J., nachdem er auf das entstandene Geschrey sich in ihre Schlafkammer verfügte, in seinem Blute röcheln, und er erkannte den Mitgesellen Bönicke dabey sofort für den Thäter.

Das Kind verstarb am folgenden Tage gegen 12 Uhr, und nach dem bey den Acten befindlichen Obductionsschein sind solche grausame Verletzungen auf dem Kopfe des Knabens vorhanden gewesen, daß solcher schlechterdings davon hat sterben müssen.

Der Inquisit, 46 bis 47 Jahr alt, aus Königsberg gebürtig und der evangelischen Religion zugethan, ist der That geständig. Er führt an, wie ihn der Mangel an Lebensunterhalt und die vielen mit seinen Meistern gehabten Streitigkeiten auf den Ueberdruß seines Lebens und auf den Entschluß, jemanden, zu dem er am leichtesten kommen könne, zu ermorden, gebracht hätten. Hiezu habe ihn der Christian Radtke, welcher mit ihm in Einer Kammer geschlafen, am bequemsten geschienen,

nen: zu dem Ende habe er schon den Abend vorher seinen Stiefelknecht zu rechte gesetzt, und mit demselben dem eingeschlafenen Knaben 6 bis 7 Schläge auf den Hintertheil des Kopfs versetzt.

In Rücksicht dieses Eingeständnisses, und der damit übereinkommenden Umstände, sind die Stadtgerichte zu Königsberg der Meinung: daß der Inquisit, ohne Begleitung eines Geistlichen, mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen, dessen Körper aber aufs Rad zu flechten, so wie der Kopf auf den Pfahl zu setzen, und das Mordwerkzeug, der Stiefelknecht, zugleich mit daran zu befestigen.

Der hiesige Criminalsenat hat auch, aus den in dem rechtlichen Gutachten angeführten Gründen, kein Bedenken getragen, jenem Erkenntnisse überall beyzutreten.

Berlin, den 27 Decembr. 1776.

Allerhöchst bestätigt den 2 Jan. 1777.

B. von der Westpreussischen Regierung.

8) wider Johann Rogocki.

Inquisit, ein Tagelöhner aus Polschau in Westpreussen, seines Alters 35 Jahr, und katholischer Religion, hat im Febr. des Abends in der Dämmerung den Tobacksgarde Paschewitz, da sie beyde vom Gemmlitzschen Markte kamen, auf der zugefrornen Weichsel niedergeworfen, auf ihn gekniet, und ihm mit seinem Stock sehr viele Schläge auf den Kopf

gegeben, bis der Stock, womit er dieses verrichtet, in vier Stücken zersprungen war. Worauf Inquisit geständlich sein Einlegemesser aus der Hosentasche hervorgelangt, solches aufgemacht, dem Paschewitz, der auf dem Bauch unter ihm gelegen, mit der linken Hand den Kopf in die Höhe gezogen, und mit der rechten Hand, mittelst zweyer Schnitte mit dem Messer, den Hals abgeschnitten hat.

Die Obducenten haben die Halswunde für absolut tödtlich erkläret, und Inquisit hat bloß mit seiner Trunkenheit, und daß er von dem Paschewitz zum Zorn gereizet worden, sich zu entschuldigen gesucht.

Das Marienburgische Groß-Werder-Voigteygericht hat auf die Strafe des Schwerts, das Westpreussische Criminalcollegium aber auf ewige Festungsarbeit angetragen, und der hiesige Criminalsenat war der rechtlichen Meinung: daß Inquisit mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu richten, und demnächst sein Körper zu verscharren sey.

Berlin, den 22 April 1776.

Allerhöchst bestätiget den 25 bes. M.

C. von der Oberamtsregierung zu Breslau.

9) wider Anna Rosina geb. Zwienerin, Witwe Kretschmerin.

Inquisitin, 38 Jahr alt, evangelischer Religion, welche seit ohngefähr einem halben Jahre Witwe war, hatte zu Tödtung der Fliegen sich

sich Fliegenwasser hohlen lassen: Als sie solches erhielt, fiel ihr ein, ihrem halbjährigen Söhnlein davon einzugeben, und es zu tödten. Sie verschüttete es aber unvorsichtigerweise, und ließ nochmahls für einen Böhmen dergleichen Fliegengift hohlen. Hievon gab sie geständlich, nachmittags in der dritten Stunde, ihrem Kinde einen halben Eßlöffel voll ein, das aber wieder weggespieen wurde. Sie ergriff daher das Expediens, dem in der Wiege gelegenen Kinde den Stöpsel in den Mund zu stecken, und ihm noch einen halben Löffel voll Fliegenwasser neben dem Stöpsel einzuflößen. Dieses behielt das Kind bey sich, verfiel dadurch in ein entsetzliches und anhaltendes Brechen, und wurde so krank, daß dessen Amme, welche in der achten Stunde abends nach Hause kam, alle Augenblicke dessen Tod besorgte. Indessen wurde das Kind theils durch die Ammenmilch, theils durch einige aus der Apotheke gehohlte Medicin in etwas wieder hergestellt, und starb erst nach 5 Wochen an einer gänzlichen Auszehrung, welche Obducenten für die Folge des einbekommenen Giftes erklärt haben.

Es ist ausgemittelt, daß in dem von einem Mäusefänger gekauften Fliegenwasser würkliches Arsenik gewesen.

Inquisitin gesteht, daß sie die Absicht gehabt, ihr Kind dadurch zu tödten, und daß sie es gethan, damit sie von dem Kinde dessen 225 Rthlr.

Rthlr. erben, und ſich bey dem Kretſcham behaupten könnte.

Das Breslauiſche Criminalcollegium hat die Inquiſitin zur Strafe des Schwerts, und daß ihr Körper demnächſt zu verſcharren, verurtheilt, und der hieſige Criminalſenat trat ſothanem Urtheil bey, jedoch mit dem Anhange, daß der Körper nach der Execution auf das Rad zu flechten, und der Kopf auf einen Pfahl zu ſtecken ſey. Berlin, d. 29 Jan. 1776.

Allerhöchſt beſtätigt den 1 Febr. beſ. J.

10) wider Thereſia Neumannin.

Inquiſitin, 22 Jahr alt, welche zu Naſelwitz in Schleſien bey einem Bauer als Magd diente, ließ ſich ſchwängern. Sie geſteht, daß ſie ihre Schwangerſchaft gegen jedermann verhehlet, um ferner für eine Jungfer paſſiren zu können; und daß ſie heimlich geboren, um das Kind wegzuſchaffen.

Bey dem Antritt der Geburtsſchmerzen, welches gegen Abend war, entſchloß ſie ſich, Hand an ihr Kind zu legen, und um Mitternacht gebar ſie bey dem Brunnen auf dem Hofe, im Stehen, woſelbſt das Kind von ihr auf das Steinpflaſter ſchoß. Es kam lebendig, und es lebte noch, zufolge ihres wiederhohlten Geſtändniſſes, als ſie es ſofort von der Erde aufhob: Worauf ſie demſelben die Gurgel mit der Hand zuſammen drückte, bis es völlig todt war, und demnächſt das Kind in

ihrer

ihrer Lade verwahrte, nach ein paar Tagen aber es in einen trocknen Graben an der Kuhnauer Gränze legte, wo es gefunden wurde.

Die Obducenten sowohl, als das hiesige Obercollegium Medicum behaupten, daß das Kind vollkommen gewesen, und nach der Geburt gelebt habe, und daß es vornehmlich von den durch den Fall auf die Steine erhaltenen Verletzungen des Kopfes umkommen müssen, wenn gleich die von der Inquisitin angegebene Zusammendrückung der Gurgel nicht geschehn wäre.

Das Breslauische Criminalcollegium hat auf die Strafe des Schwerts erkannt, und der hiesige Criminalsenat hat aus den Rechtsgründen seines Gutachtens auf die Bestätigung dieses Urtheils angetragen.

Berlin, den 26 Febr. 1776.

Bestätiget vom Ministerio (mit dem Anhang, daß der Körper aufm Richtplatz zu verscharren und die Execution in loco delicti zur Warnung des Landvolks zu verrichten,) und von Sr. Majest. den 29 bes. M.

11) wider Gottfried Kursave.

Der Inquisit, seines Alters noch nicht 20 Jahr, evangelischer Konfession und aus Kulkowsky im Herzogthum Oels gebürtig, hatte sich mit einer ledigen Weibsperson, Nahmens Elisabeth Rinckin aus Paweland gebürtig und 35 Jahr alt, fleischlich vermischt. Er brachte sie einige Zeit nachher zu dem Dreschgärtner

Nowack

Nowock nach Stein, um zu erfahren, ob ſie ſchwanger ſey, und hier erfuhr er von der Mutter des Nowocks, daß die Rinckin bereits über die Hälfte ſchwanger ſey.

Inquiſit ſchloß hieraus, daß ſie nicht von ſeinem Beyſchlaf ſchon ſo weit gekommen ſeyn könne, und hierüber entſtand ein Streit zwiſchen ihm und der Rinckin, welche darauf drang, daß er ſie heyrathen ſollte; die Rinckin ſoll ihn ſogar geſchimpft haben, falls er ſie verließe. Hierüber entrüſtet, führte er ſie in einen Garten, mit dem Vorſatz, ſie ums Leben zu bringen, welches er auch dergeſtalt ausführte, daß er dieſelbe erſt vor den Kopf, dann vor die Bruſt ſchlug, daß ſie zur Erde fiel; worauf er ſie anfänglich mit einem Meſſer erſtechen wollte, hiernächſt aber ſie mit der Hand in der Gurgel ſo lange zur Erde drückte, bis ſie dahin war. Hierauf ſteckte er ihr ein Stück Zeug in den Hals, und band ihr den Hals feſt zu, lud ſie ſodann auf ſeine Schulter, und ſchmiß ſie in einen Brunnen, woſelbſt ſie hernach gefunden wurde.

Das Verbrechen ſelbſt iſt vollig ausgemittelt, und das Breßlauiſche Criminalcollegium hat auf die Strafe des Schwerts und Aufflechtung des Körpers auf das Rad angetragen; womit auch der hieſige Criminalſenat aus den im rechtlichen Gutachten angeführ-

geführten Gründen überall einig war. Berlin, den 31 July 1776.

Mit dem Anhang des Ministerii daß er, nach gehöriger Vorbereitung zum Sterben, ohne Begleitung eines Geistlichen zum Richtplatz zu führen, bestätiget den 8 Aug. bes. J.

D. von der Pommerschen Regierung.

12) wider Louise Sommers.

Es ward am 6 April 1775 auf einem Bauerhofe zu Sassenhagen ein Kind gefunden, dessen bis am Trunco abgeschnittenen Kopf eben der Hund herum schleppte.

Die obbenannte Inquisitin, 20 Jahr alt, aus Sassenhagen gebürtig, gesteht ein, daß sie das Kind ohngefähr 8 Tage nach Neujahr heimlich in der Nacht, ohnerachtet sie von ihren Eltern, die in derselben Stube geschlafen, schleunige Hülfe erlangen können, geboren, jedoch nicht gewiß wisse, ob das Kind gelebt hätte: Sie habe ihm gleich nach der Geburt auf den Hals getreten, damit es davon, wenn es etwa lebte, ersticken möchte; hierauf es in einen alten Lappen gewickelt, in ihrer Lade verschlossen, und sodann den dritten Tag nachher in einer Kammer unter einer Lade in ein gemachtes Loch verscharret, den Kopf des Kindes aber nicht abgeschnitten.

Aus den eingeforderten medicinischen Gutachten erhellet inzwischen mit völliger Gewißheit, daß das Kind würklich lebendig zur Welt gekommen sey.

Das

Das Pommersche Criminalcollegium hat daher darauf angetragen: daß die Inquisitin, als eine vorsätzliche Kindermörderin, mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen, und der hiesige Criminalsenat ist dieser Meinung, aus den in dem rechtlichen Gutachten bemerkten Gründen, gleichfalls beygetreten. Berlin, den 17 Juny 1776.

Allerhöchst bestätiget den 20 bes. M.

E. von der Ostfriesischen Regierung.

13) wider Friederich Gerdes.

Der Inquisit, 46 Jahr alt, römisch-katholischer Religion, ein Tagelöhner zu Neudorp im Elsner-Amte in Ostfriesland, hat am 7 Febr. 1775 die Frau des Tagelöhners Johann Tonjes in dessen Abwesenheit mit einem Messer ermordet, und darauf verschiedene Sachen aus dem Hause geraubet.

Er hat gestanden, daß er sich schon 14 Tage vor der That vorgenommen, die Entleibte zu bestehlen, und 2 oder 3 Tage vorher auch den Vorsatz gefaßt habe, sie zu ermorden, damit sie den Diebstahl nicht nachsagen könne: Er ist der That auch sonst durch starke Anzeigen überführt.

Das Ostfriesische Criminalcollegium hat ihn zur Strafe des Schwerts verurtheilt, der hiesige Criminalsenat aber trug dagegen auf die Strafe des Rades an. Berlin, den 22 März 1776.

Das

Das J. Ministerium erkannte solche von oben herunter (jedoch mit unmerklicher Erdrosselung) und daß der Körper auf Rad zu flechten sey; allerhöchst bestätiget den 28 bes. M.

F. von der Clevischen Regierung.

14) wider Wilh. Jürgen Heinrich Middelkamp.

Der Inquisit ist 26 Jahr alt, lutherischer Religion, aus Stiepel gebürtig und unverheyrathet. Er führte unter andern Weibspersonen auch mit einer gewissen Wilhelmine Möckers einen unzüchtigen Umgang: diese ward aus dem zum öftern gepflogenen Beyschlaf schwanger, und machte dies dem Inquisiten bekannt.

Den 22 Octobr. 1774 hatte diese Person demselben auf seinem Felde beym Ausgraben der Artoffeln geholfen, und der Inquisit ging am Abend mit ihr zu Hause. Unterwegs faßte er den Vorsatz, diese Person umzubringen. Er beredete sie zuförderst nochmahls zum Beyschlaf, und vermischte sich mit ihr auf freyem Felde. Nachdem er den Beyschlaf vollbracht hatte, so zog er, ehe die beschlafene Person von der Erde aufstehen konnte, sein Taschenmesser aus der Tasche, bog derselben den Kopf zurück und schnitt ihr solchergestalt in den Hals. Hiernächst nahm er die Mistgabel, welche diese Person bey sich gehabt hatte, und schlug mit dem Stiel derselben so lange auf selbige, bis sie sich nicht mehr bewegte; und da er sie solchergestalt für todt

hielt, so begab er sich weg; er ließ sie also hülflos zurück, und diese Person starb hiernächst nach einigen Wochen. Zu seiner Entschuldigung hat er weiter nichts angeführt, als daß er von einer gewissen verehl. Sondermans, mit der er ebenfalls einen unzüchtigen Umgang gehabt habe, zu der That verführet sey, und diese ihm den Rath gegeben habe, die von ihm schwanger seyn sollende Röckers durch die Entleibung mit einem Messer, nach vollbrachtem Beyschlaf, sich vom Halse zu schaffen.

Die Aerzte hielten die Wunde am Halse bloß für eine Wunde, die beym Mangel der gehörigen Kur zufälligerweise tödtlich geworden ist.

Die Clevische Regierung hat auf die Strafe des Rades erkannt.

Der hiesige Criminalsenat hingegen war der Meinung: daß der Inquisit mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen, und sein Köper aufs Rad zu flechten sey. Berlin, den 18 April 1776.

Allerhöchst bestätiget den 25 bes. M. wie oben S. 317 nr. 11.

G. aus der Churmark.

a) von dem Uckermärkischen Obergericht.

15) wider Carl Friedrich Döpel und Franz George Balthasar Weiß.

Der Döpel, eines verstorbenen Bürgers aus Reppen bey Frankfurt Sohn, und der Weiß,

Weiß, eines verstorbenen abgedankten Soldaten Sohn, beyde junge müßige Leute, haben auf falsche Zeugnisse und Brandbriefe im Lande umher gebettelt.

Sie kommen an einem Sonntage des Morgens zu dem Schulzen Rieck zu Roßow in der Uckermark, und betteln bey ihm, welcher ihre Papiere für Betrügerey erklärt, sie wegen ihres Herumlaufens schilt, jedoch ihnen ein kleines Geschenk gibt, und sie anweiset, sich zu ihren Angehörigen zu begeben, und diesen Gutes zu thun.

Im Weggehn aus dem Dorfe bereden sie sich untereinander, dem Schulzen aus Rache über sein Schelten, und weil er ihnen nicht genug gegeben, Feuer in die Scheune zu werfen, um ihm ein Schrecken zu verursachen, daß er künftig den Bettlern besser begegnen solle.

Inquisit Döpel zieht etwas Stroh aus der Scheune hervor, legt glimmendes faules Holz und Feuerschwamm hinein, fachet es hin und her, damit es recht anglimmen möge, und gibt es dem Inquisiten Weiß, der es in die Scheune wirft, und beyde gehen davon. Das Feuer greift dergestalt um sich, daß davon des Schulzen und seines Nachbarn sämmtliche Gebäude und zweyer Nachbarn Scheune und Stall abbrennen, wobey zugleich ein großer Vorrath von Getreide, Toback und Ackergeräthe mit verbrennet.

Das Uckermärkſche Obergericht hat erkannt, daß Inquiſit Döpel mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen, und deſſen Körper zu verbrennen; der Inquiſit Weiß gleichfalls mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen, jedoch deſſen Körper zu verſcharren.

Der Criminalſenat hat aus den in ſeinem Gutachten enthaltenen Rechtsgründen darauf angetragen, daß beyde Inquiſiten mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen und beyder Körper zu verſcharren.

Berlin, den 12 April 1776.

Das Miniſterium erkannte in Anſehung des Weiß auf zehnjährige Zuchthausarbeit, und wegen Doepel ſ. die Kab. Ordre v. 23 beſ. M. S. 231 Note 47.

b) vom Magiſtrat zu Potsdam.

16) wider Charlotte Sophie Hirſchin.

Inquiſitin, eine Dienſtmagd, ihres Alters 26 Jahr, aus Seddin Sarmundſchen Amts gebürtig und lutheriſcher Religion, hat in der Nacht vom 6 zum 7 Februar dieſes Jahrs zu Potsdam in dem Hauſe ihrer Brodherrſchaft ein männliches Kind geboren.

Sie hat ihre Schwangerſchaft verheimlicht; nicht nur heimlich geboren, ſondern auch ihr Kind gleich nach der Geburt in der Abſicht, daß es umkommen ſolle, in den Abtritt geworfen: Es hat daſelbſt einige Stunden gelegen, auch nach dem Bericht der Aerzte und dem Geſtändniß

ständniß der Inquisitin, in und nach der Geburt, gelebt.

Der Criminalsenat hat daher, aus den im abgefaßten Erkenntniß angeführten Rechtsgründen, auf die Strafe des Schwerts angetragen. Berlin, den 15 März 1776.

Mit dem Anhang des Ministerii, daß Inquisitin ohne Begleitung eines Geistlichen zum Richtplatz zu führen und nach der Enthauptung ihr Körper zu verscharren, allerhöchst bestätiget den 18 bes. M.

Fünfter Abschnitt.

Anzeige von neuern juristischen Schriften.

I.

Grössere Werke.

1.

D. Ludovici Godofredi MADIHN, *Jur. Prof. publ. extr. acad. Viadr. et fac. jur. adses. Opusculum I Vicissitudines substitutionis exemplaris ejusque veram indolem continens. Halæ ad Salam typis et sumtu J. C. Hendel, 1775.* 134 S. in 4.

Der Herr Verfasser, ein Bruder des vormahligen Hallischen und nunmehrigen Frankfurtschen Rechtslehrers Georg Samuel Madihn, will die ihm bey seinen Amtsgeschäften übrig bleibende Muße zu Ausführungen einzelner noch nicht genug bearbeiteter Rechtslehren anwenden, und liefert hier die erste, worin er die Entstehung und den Fortgang der Substitutionis quasi pupillaris abhandelt. In der Vorrede spricht er von den Vorzügen der eleganten Jurisprudenz, und tadelt besonders diejenigen, welche, ohne die erforderlichen Hülfswissenschaften sich eigen gemacht haben, aus angenommenen öfters willkührlichen Sätzen die Jurisprudenz lehren wollen, weil eben hieraus die Ungewißheit

wißheit der Rechte entstehen müsse. Nachdem er nun seinen Plan der Ausarbeitung vorangeschickt und seine Vorgänger kurz beurtheilt hat, so erklärt er zuerst §. 3, was die Substitution sey und zeigt deren verschiedene Arten. Er drückt den von seinem Herrn Bruder in disp. de vera indole substitutionis pupillaris (Hal. 1764) bewiesenen Begriff der Substitution durch hæredis institutionem, vi cujus unius hæredis adquisitio rationem alterius hæredis adquisitionis subordinate determinat, aus, und daher, wie die hæredis institutio entweder directa oder obliqua ist, muß es auch die Substitutio seyn. Jedoch dünkt uns hier der Begriff der Substitutionis fideicommissariæ mit dem Begriff des bloßen Fideicommissi verwechselt zu seyn: denn in der Substitutione fideicommissaria soll nicht hæres primo gradu scriptus die Erbschaft dem hæredi secundo gradu scripto restituiren, sondern der fiduciarius ist nur der Restituent entweder dem hæredi fideicommissario selbst, und dann ist ein bloßes Fideicommiß da, oder einer dritten dem fideicommissario surrogirten Person, und dann ist die substitutio fideicommissaria vorhanden. Die Substitutio ist nun ferner entweder vulgaris oder non vulgaris, und von der letztern ist die substitutio exemplaris eine neue Abtheilung. Obgleich das Recht zu substituiren schon aus dem uneingeschränkten Rechte zu testiren, das in den Gesetzen der XII Tafeln erlaubt war, herzuleiten ist; so ist es doch anders mit der gegenwärtigen exemplarischen Substitution §. 5. Sie gründete sich bloß auf eine Erlaubniß, welche die

Väter vom Fürsten erhalten mußten; und eben daher kommt es, daß in alten Fragmenten der Pandecten und des Codicis vor dem Justinian nur die einzige Stelle im L. 43 pr. D. de vulg. et pupill. subst. vorkommt. Justinian gab endlich den L. 9 C. de imp. et al. subst. und führte dadurch diese neue Art der Substitution ein, §. 6. Den Nahmen hat sie, weil sie nach dem Beyspiel der Pupillarsubstitution introducirt ist, daher man auch analogisch von der einen auf die andre schliessen kann, §. 7. Sie ist jedoch sowohl in Absicht derer, die substituiren, als derer denen substituirt wird, auch in Absicht der zu substituirenden von der erstern sehr unterschieden, und diesen Unterschied geht der Verfasser einen nach dem andern durch, und behandelt überhaupt diese Sache mit vieler Genauigkeit und großer Kenntniß der verschiedenen Epochen der Römischen Rechte, ohne welche man bey dieser kützlichen Materie nicht fortkommen kann. Weil Justinian bey dieser Substitution vieles, was von den Grundsätzen der Substitutionis pupillaris abgeht, eingeführt hat, so ist öfters die Entscheidung zweifelhaft. Nicht nur kann die Mutter substituiren, sondern sie behält auch dies Recht, ohnerachtet sie zur zweyten Ehe schreitet §. 9. Bey welcher Gelegenheit Cujacius und Papillonius, die das Gegentheil behaupten, widerlegt werden. Unter den Personen, welche substituirt werden, sind einige als hæredes necessarie substituendi zu betrachten, und dieses sind die Kinder und Geschwister des furiosi oder mente capti. Unter mehrern

rern aber ist nur nöthig, daß Einer substituirt werde. Hiebey kommt nun die wichtige und streitige Frage vor: Ob in diesem Fall den übrigen hæredibus necessariis des furiosi müsse legitima hinterlassen werden? Eben so wenig, sagt der Verfasser, als in solchem Fall die ascendentes die portionem legitimam fordern können, §. 29. Die meisten Schwierigkeiten bey dieser Lehre erregt die Verordnung des Justinians, der auch der Mutter auf diese Art zu substituiren erlaubt hat. Daher wenn sie sich dieses Rechts zugleich mit dem Vater bedient, so fallen in Absicht der Erbfolge verschiedene Fragen vor, die der Verfasser im §. 40 aus der Analogie der Erbeseinsetzung entscheidet. Diese Substitution endigt sich endlich 1) wenn die Zeit verflossen war, auf die sie eingeschränkt ist; 2) wenn das Testament selbst seine Rechtskraft verliert; 3) wenn der furiosus oder mente captus unter die väterliche Gewalt eines dritten geräth; 4) wenn er wieder geneset, und endlich 5) wenn er vor dem Vater stirbt. Jedoch würde dieser letztere Fall der allgemeinen Regel, daß substitutio casum si hæres non fuerit in sich begreift, und auch den vorher vom Verfasser §. 33. 34 behaupteten Sätzen, daß die adquisitio hæreditatis ab eo cui substitutum est nicht nöthig sey, und daß substitutio vulgaris bey der pupillari mit verstanden werde, widersprechen, wenn in dem gesetzten Fall keine Aenderung des Willens vom testatore erfolgt ist. Mit Recht vertheidigt aber der Verfasser die Meinung, daß die gegenwärtige Substitution allerdings per testamen-

tum inter liberos geſchehn könne, wenn keine extranei nehmlich darin ſubſtituirt worden ſind. Ueberhaupt iſt dieſe Schrift, vornehmlich wegen des die verſchiedenen Fälle ſo genau unterſcheidenden Vortrags und der darin gezeigten Beleſenheit und kritiſchen Einſicht in den beſten juriſtiſchen Schriften, leſenswürdig, auch für denjenigen, welcher ſonſt nicht in allen Punkten den vom Verfaſſer behaupteten Sätzen beytritt. NW.

2.

Auguſtin von Balthaſars, b. R. D. und ehemaligen Lehrers der Greifswaldiſchen Akademie, wie auch des Königl. geiſtl. Conſiſtoriums Directors, jetzigen ordentl. Beyſitzers des hohen Königl. Tribunals zu Wismar, hiſtoriſch-juriſtiſche Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerſchen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, beſonders dem Lübiſchen, durch angehängte Beylagen bewähret und erläutert, nebſt einem andern Anhange von ähnlichem Inhalt in Abſicht der Städte Mecklenburgs. Zum Druck befördert von Chriſtoph Gottfried Nicolas Geſterding. Greifswald, bey A. F. Röſe, 1777. 130 S. in 4.

Pommern iſt mit einer Menge alter und oft widerſprechender Geſetze überſchwemmt, deren litterariſche und hiſtoriſche Kenntniß ein eigenes mühſames Studium erfordert. Dank verdienet daher jede Bemühung, wodurch dieſes Studium erleichtert wird, und welche uns mit den Quellen bekannt macht, aus welchen die Gerichtshöfe bey Prüfung und Entſcheidung ſtreitiger Rechtsfälle

ihre

ihre Bestimmungsgründe entlehnen sollen. Die angezeigte Schrift hat diese Absicht, und es ist Empfehlung genug für sie, daß der um die Pommersche Geschichte und Rechte so sehr verdiente Herr von Balthasar sie entworfen, und Herr Gesterding sie mit Zusätzen bereichert und zum Druck befördert hat. Der Plan derselben ist folgender: Der Herr Verfasser hat Vor- und Hinterpommern sowohl Preussischen als Schwedischen Antheils, und alle darin aufgenommene gegoltene und noch geltende Gesetze zum Augenmerk. Er führt diese Gesetze nach ihrem Alter und der Zeit ihrer Bekanntmachung auf, bemerkt bey jedem derselben, welchen Städten von Pommern sie gegeben worden, und beweist die Einführung derselben theils durch Urkunden, theils durch das Zeugniß Pommerscher Geschichtschreiber und Rechtslehrer. Eigentlich zerfällt die Abhandlung selbst (denn sie ist mit einem doppelten Anhang begleitet) in zwey Hauptabschnitte. Zuförderst wird von den Rechten oder Gesetzen selbst geredet, welche in Pommern eingeführet sind. Und hier ein Zusammenfluß von allen den berühmten Rechten, welche von den ältesten Zeiten her Deutschlands Eigenthum gewesen, oder als ursprüngliche vaterländische Gesetze anzusehn sind. In Pommern hat gegolten, und gilt zum Theil noch, das Sachsenrecht —, das Magdeburgische Recht —, das Culmische oder Cölmische Recht, besonders in Hinterpommern; das Brandenburgische —, das Schwerinsche — und das Lübsche Recht in einer

so

so sonderbaren Mischung, daß verschiedene dieser Rechte von einer und derselben Stadt ganz oder zum Theil angenommen wurden. Wenige Städte verließen diese vaterländischen Gesetze, sie wählten sich vielmehr dieselbe bey Einführung des Römischen Rechts zum eigenthümlichen Stadtrechte.

Die zweyte Hauptabtheilung beschäftiget sich mit Entwerfung einiger Grundsätze, nach welchen diese verschiedenen Rechte, besonders das Lübsche, anzuwenden und in Gerichtshöfen zu gebrauchen sind. Die Regeln sind praktisch, und gründen sich auf eine durch Bearbeitung streitiger Händel erlernte sichere Erfahrung.

Dieser Schrift sind zwey Anhänge beygefügt. Der erste enthält Beweißurkunden und Erläuterungssätze der Thatsachen, welche in der Abhandlung angeführt worden. Der zweyte ist dem Mecklenburgischen Rechte gewidmet, und dabey sind diejenigen Städte Mecklenburgs in alphabethischer Ordnung benennt, welche das Lübsche Recht haben oder nicht haben.

Einen genauern Auszug aus dieser Schrift zu machen, erlaubt der Inhalt derselben nicht. Es sey daher genug, sie angezeigt und Kenner deutscher Rechte und die Rechtsgelehrten in den Preussischen Staaten auf ihre Absicht und Brauchbarkeit aufmerksam gemacht zu haben.

V.

3. *Dis-*

3.

Diſſertationum atque programmatum Crellianorum Faſciculus VIII. Halæ, typis et ſumtu J. C. Hendel 1777. Faſciculus IX, ib. 1778. in 4.

(ſ. S. 310 der II Sammlung.)

Im achten Bande ſind mit fortſchreitender Seitenzahl: LXIII. Diſſ. de dominio rerum ſub nomine alterius emtarum et alteri adſcriptarum; ad L. 3 C. ſi quis alteri vel ſibi. Viteb. 1743. LXIV. Stillicidium altius tolli poſſe etiam cum damno ſervientis; 1744. LXV. Obſervationes de jure infantium; 1744. LXVI. Legem commiſſoriam ſubhaſtationibus tacite ineſſe; 1746. LXVII. Obſervationes de adoptione in locum fratris non monſtroſa; ad L. 58 §. 1 D. de hered. inſtit. 1748. LXVIII. Progr. inaug. de hypotheca; 1748. LXIX. Obſervat. de theſauro a mercenariis aut fabris invento; ad L. 67 D. de rei vindic. 1749. LXX. Obſervat. de theſauro a mercenariis aut fabris occultato; ad L. 3 §. 11 D. de jure fiſci. 1749. LXXI. Theſes de jure optionis maxime in debitis alternativis; 1749. LXXII. Obſervat. de delictis quibus honeſtum initium fuit; ad L. 6 pr. D. de adquir. vel amitt. poſſeſſione. 1749. LXXIII. Obſervat. de otii pœna et jure magiſtratus in homines otioſos, ad L. 3 C. de veteranis. 1750.

Im neunten Bande ſind: LXXIV. Obſervationes de fructu et effectu negotii inutilis nullius

et

et imperfecti; ad L. 34 pr. D. de Leg. l. 1750. LXXV. Obſervat. de ſervitute neceſſaria compendii cauſſa prædio vicini imponenda; ad L. 12 pr. D. de relig. et ſumt. fun. 1750. LXXVI. Obſervat. de delictis quæ jure familiaritatis excuſantur; ad L. 46 §. 7 D. de furtis. 1750. LXXVII. Obſerv. de retentione hypothecæ ob novum debitum non permiſſa; ad L. unic. C. etiam ob chirogr. pecun. 1750. LXXVIII. Obſerv. de ſervitutibus ad certum modum reſtrictis; ad L. 4 §. 1 et 2 D. de ſervitut. 1751. LXXIX. Diſſ. de laude nuda inprimis judiciali et legitima; ad L. 1 §. 3 de peric. et comm. rei vend. 1751. LXXX. Obſerv. de communione neceſſaria et indiſſolubili; ad L. 19 §. 1 D. commun. divid. 1751.

4.

Berühmte Rechtshändel bey verſchiedenen Parlamentern in Frankreich — aus dem Franzöſiſchen mit Anmerkungen. Vierter Theil. Berlin, bey G. A. Lange, 1778. 312 S. in 8.

(ſ. S. 282 Nr. 3 der III Samml.)

In dieſem vierten Theile werden zehn Rechtsfälle erzählt. Unter andern dieſer: Ein General-Finanz-Einnehmer heyrathete zwey Monathe nach ſeiner Gattinn Tode eine Opernſängerinn, welche drey Monathe nach der Hochzeit mit einem von ihm währender erſter Ehe erzeugten Sohne niederkam. Es kam alſo darauf an: ob er für ein rechtmäßiges Kind und Erbe ſeiner kurz nach der Geburt verſtorbenen Mutter, oder vielmehr für einen ehebrecheriſchen Baſtard zu halten ſey? — Sein Onkel, von

Mutter-

Mutterseite, der zugleich sein Pathe und natürlicher Vormund war, mußte aus ihrer Verlassenschaft ihm jährlich eine verhältnißmäßige Pension von 3000 Livres bezahlen. Der Herr Uebersetzer hat übrigens gedachte Rechtsfälle mit Anmerkungen begleitet, auch einige in unsern Staaten abweichende oder ähnliche Gesetze wörtlich ausgezogen. Warum aber bey dem 33 Rechtsfall, welcher von der Ungültigkeit eines Testaments, dessen Verfertiger nicht recht bey Verstande gewesen seyn soll, handelt, und wobey der Erben, die solches angegriffen, gedacht wird, das ganze weitläuftige Edict v. 30 Apr. 1765, welches sich in der fortgesetzten jährlichen Edictensammlung und im ausführlichen Anhang des Cod. befindet, sammt der Beylage wiederum abgedruckt worden, begreifen wir um so weniger, da es über erwähnten Fall eigentlich nichts entscheidet.

5.

D. Joh. Frid. Eisenharts, Herz. Braunschw. Lüneb. Hofraths und ordentl. Lehrers der Rechte auf der Julius Carls hohen Schule zu Helmstädt, der K. Pr. Societät der Wissensch. zu Duisburg Mitgliedes, Erzählungen von besonderen Rechtshändeln. Zehnter und letzter Theil. Halle und Helmstädt, verlegt von Carl Hermann Hemmerde. 1779. 668 S. ohne das Register, in 8.

Der erste Theil dieses Werks kam 1767 heraus, und wurde, so wie die Fortsetzungen, mit vielem Beyfall aufgenommen, ohnerachtet man in der Erzählungsart die oft ermüdende Weitschweifigkeit,

keit, auch nicht jeden Fall erheblich genug zur Bekanntmachung fand. Das meiste jedoch ist darin unterhaltend, und bietet zuweilen einen lehrreichen Stoff dar, die Falten des menschlichen Herzens zu entwickeln.

Dieser letzte Theil enthält zwölf theils Civil- theils Kriminalrechtsfälle, einschließlich deren zusammen 216 erzählt sind. Die merkwürdigsten aus den acht ersten Theilen sind in der Schottischen unparteyischen Kritik jur. Schriften ausgezeichnet.

6.

Johannis VOET *- commentarius ad Pandectas — Tomus IV. Halæ, typis et sumt. J. J. Curtii, 1779.* 924 S. in gr. 8.

Von dieser neuen Ausgabe ist in der III Sammlung S. 285 Erwähnung geschehn. Der vierte Tom enthält die Bücher XXIII-XXIX der Pandecten.

7.

F. G. A. LOBETHAN, *jur. Prof. p. e. et bibliothec. in Gymnasio acad. anhalt. Systema element. jurisprudentiae privatae romano-germanico-forensis, in usum Scholarum adornatum. Tom. II,* 440 Seiten. *Tomus III,* 256 Seiten. *Halae imp. Orphanotrophei 1779.* gr. 8.

Dieses S. 288 Num. 7 der III Sammlung angezeigte Lehrbuch ist nunmehro geendiget. Die Zahl der Typhen ist fortschreitend, und das dem dritten Tom angehängte Register ist auf alle drey Theile eingerichtet.

8. Joh.

8.

Joh. Bernh. Christ. Eichmanns, der Rechte Doctors und öffentlichen Lehrers auf der Akademie zu Jena, auch des Herzoglich Sächsischen gemeinschaftlichen Hofgerichts ordentlichen Advocats; Erklärungen des Bürgerlichen Rechts nach Anleitung des Herrn Ordinarius Hellfelds Lehrbuchs der Pandecten. Erster Theil. Berlin und Stralsund bey Gottlieb August Lange. 1779. 439 S. in 8.

So fruchtbar auch Deutschland an Rechtskompendien seyn mag, so gewähren sie doch, ausser dem akademischen Gebrauch, auch einer gewissen Klasse von Lesern, denen es um eine ausgebreitete Kenntniß in den Rechten nicht zu thun ist, oder die sich mit der Lektüre grösserer Werke nicht beschäftigen können, ihren guten Nutzen. Der Herr Verfasser nimmt hier Hellfelds bekannte jurisprudentiam forensem zum Grunde. Aber er ist nicht bloß Uebersetzer, sondern er leistet mehr. Viele Materien werden ausführlicher und faßlicher vorgetragen, sie werden durch Beyspiele mehr erläutert, und in den Noten sind mehr litterarische Bemerkungen, als beym Hellfeld. In der Vorerinnerung gibt er einen kleinen Vorschmack von den Schriften, sowohl ausländischer als deutscher Rechtsgelehrten, die über das Römische Recht kommentirt haben, mit kurzer Erzählung ihrer Lebensumstände und ihres Charakters. Dieser erste Theil handelt von den drey ersten Titeln des ersten Buchs der Pandekten. Man kann also zum voraus noch viele Theile vermuthen. Mehrere Sprachrichtig-

keit wäre wohl anzurathen: z. B. derer, denen, statt der, den, ein so oft öffentlich getadelter, aber noch sehr gewöhnlicher Fehler! hierinne, strittig, Reichstäge. Eben so in der Rechtschreibung, als Geseze, statt Gesetze, Fleis, statt Fleiß. Man kann da keine Unbestimmtheit der Regeln, wenigstens in den meisten Fällen, einwenden. Es gibt Sprachlehrer, deren Ansehn darunter zur sichren Nachfolge geltend genug ist.

9.

Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. Erster Theil, welcher ausser der allgemeinen Einleitung die Beschreibung des Preußischen Vorpommern enthält: herausgegeben von Ludewig Wilhelm Brüggemann, Königl. Preußl. Konsistorial-Rath und Hofprediger bey der Schloßkirche in Stettin. Stettin, gedruckt bey H. G. Effenbart, Königl. Buchdrucker, 1779. resp. 314 und 276 S., ohne das Register, in gr. 4.

Im verwichenen Jahr gab der Herr Verfasser eine Beschreibung der Stadt Stettin heraus, und eignete sie der Russischen Kaiserinn, Katharina, zu; diese große Regentinn hat daselbst das Licht der Welt erblickt. Er kündigte dabey eine ausführliche Beschreibung des ganzen Herzogthums, Preussischen Antheils, an, und diese ist sowohl für Pommerns Bewohner als auch für Geschichtskundige, Statistiker, Geographen, Finanziers, ein vortreffliches dem geschäftigen Patrioten schätzbares Geschenk. Ueberall richtiger Plan und schickliche

Anord-

Anordnung der so verschiedenen Objekten, historische Treue, ungekünstelter Vortrag. Kurz, es konnte solch ein Werk von keiner geschicktern und geübtern Hand, als des Herrn Verfassers, bearbeitet werden, und wer es weiß, was ein wahrer Geschichtschreiber für Eigenschaften besitzen, was für unermüdete Sorgfalt und Geduld er im Sammlen und Ausforschen der oft verdunkelten, oft in Archiven und Privatbibliotheken zerstreueten Stücknachrichten woraus er ein Ganzes errichten will, anwenden, welche Genauigkeit fürs lokale er beobachten muß; der wird den großen Werth nicht verkennen, welcher den schon hier genug bekannten Verdiensten des Verfassers um die Gelehrsamkeit zuwächst. Das Werk ist in 21 Hauptstücke abgetheilt, welchen die Beschreibung der fünf Kreise von Preussisch-Vorpommern angehängt ist. Ich übergehe alles, was von den Pommerschen Charten, von der Lage, Naturgeschichte, von den Gewässern, von dem ächtgeschilderten National-Charakter der Pommern abgehandelt ist, unter welchen z. B. 142, die sich bis zur höchsten Kriegs- oder Staatswürde hinaufgeschwungen, (wozu aber S. 48 der Großkanzler v. Cocceji der Geburt nach nicht gehören kann, s. S. 226 der III Sammlung,) aufgezählt werden; ich übergehe ferner die adeligen Geschlechtsregister, den Militair- Religions- Handlungszustand, den Postenlauf, das Verzeichniß der Landstraßen, Städte und Aemter in Pommern: denn alles dies dient zu meinem Zweck nicht. Bloß das sechste Hauptstück ist es, wovon ich reden muß.

Es handelt von den Königlichen Landescollegien, welche in Stettin ihren Sitz haben. Das erste, älteste und vornehmste ist die Landesregierung, welche des Prinzen von Preussen Königliche Hoheit, als Königlichen Statthalter, zum Chef hat. (Man bewahrt noch zum Andenken im dasigen Archiv die Feder auf, womit der hochselige Prinz von Preussen persönlich die Berichte, Urtheln und expedirte Dekrete in der Regierung unterzeichnet hat.) Alle übrige Provinzialregierungen (das Kammergericht ausgenommen) müssen in ihren Anschreiben an gedachtes Collegium sich der Titulatur von Sr. Königl. Hoheit, sowohl auf der Addresse als im Kontext, bedienen — Hiernächst erzählt er, aus welchen Mitgliedern es bestehe, was für Geschäfte es behandle, seine Versammlungstage, Kassen, Archive. Unter diesen sind die ältesten das Fürstl. Stettinsche, welches im Jahr 1532, das Herzogl. Wollgastische, welches um eben diese Zeit in Wollgast angelegt worden und sich bis 1637 erstreckt, das Königlich Schwedische, seit 1642 bis 1720: das Lehnsarchiv geht bis ins XIII Jahrhundert zurück. Die geltenden Gesetze, wornach es erkennt, sind 1) in Civilsachen a) das Römische und Kanonische Recht, insofern es nicht durch allgemeine und besondre Landesgesetze abgeändert worden, b) das Lübsche, c) das Magdeburgsche Recht: die Städte, welche in Vor- und Hinterpommern damit bewidmet sind, werden benannt. d) die Hinterpommersche Bauer- und Schäferordnungen v. 1616, 1670 und 1765. e) die Hofger. Ordnung v. 1683, jedoch

jedoch nur in einigen bemerkten Fällen. f) die Forstordnung v. 24. Dec. 1777. g) die Haf- und Wasserordnung von 1711; (desgleichen das Preussische Seerecht v. 1727, in Subsidium das Lübsche v. 1614 und Schwedische v. 1670.) h) die von Quickman bis 1747 gesammlete einzelne Verordnungen, (jedoch nicht alle.) i) die in der Dähnertschen Sammlung befindliche Landesprivilegien der Stände und Städte, Landtagsrecesse und Abschiede, besonders vom 11 July 1654, und die Regimentsverfassung. (s. S. 6-8 der II Samml.) 2) In Lehnsachen die Hinterpommersche Constitution v. 1694. 3) In peinl. Sachen die C. C. C. nebst den besondern Edicten und Crim. O. v. 1717 (1721). Ferner wird die Verfassung des Consistorii S. 85, des Vormundschafts- und Criminalcollegii S. 87, des Hofgerichts zu Cöslin S. 91, und jeden Gerichts in den Städten, besonders in Ansehung Stettins S. 134, (welches aus der besondern Beschreibung S. 23, 29 u. f. wörtlich wiederhohlt wird) beschrieben — Er verspricht noch eine nähere Beschreibung von Hinterpommern, einschließlich des Lauenburgischen und Bütowschen Kreises.

II.

Kleinere Schriften.

1.

Sibrandi Tetardi SICCAMA, *de iudicio centumvirali Lib. II. Iterum recensuit animadversioni-*

bus et opusculis argumentum illuſtrantibus auxit Carolus Fridericus ZEPERNICK, *J. V. D. Hal. imp. Hendel. 1776.* 462 S. ohne die Vorrede.

Durch dieſe Ausgabe eines ſo nützlichen Buchs und angehängte hiezu gehörige Schriften, noch mehr aber durch die vortreflichen Noten, in welchen er den Verfaſſer theils erklärt, theils verbeſſert, gibt der Hr. Z. einen neuen Beweis, daß er nicht zu den gemeinen Lehrern des R. R. gehöre, vielmehr durch Gründlichkeit, welche ohne elegante Kenntniß der Subſidien nicht zu gedenken iſt, ſich auszeichnen wolle. Dieſes iſt um deſto mehr zu loben, je mehr in unſern Zeiten die Lehrer vom gemeinen Schlage ſich von dieſem einzigen rechten Wege, ja auch ſelbſt ihre Schüler zu entfernen pflegen. In der leſenswürdigen Vorrede gibt der Verfaſſer die Gründe an, die ihn zu dieſer neuen Ausgabe bewogen haben, und entſchuldigt ſich wegen der ausgelaſſenen Lebensbeſchreibung damit, daß ſie Hr. Jugler ſelbſt (damahls) ediren wollte, welche auch nachmahls im erſten Stück des dritten Bandes erfolgt iſt. Wir wünſchten aber doch, daß auch dieſe hier wegen des Zuſammenhanges angetroffen würde. Die hinzugefügten Schriften ſind: 1) *Jo. Georg.* GRAEVII animadverſiones ad Siccamae de Cvirali iudicio Lib. I cap. 4 et 6, welche er aus deſſen Vorrede zum zweyten Bande des Thes. Antiquit. Rom. genommen, und hier hat abdrucken laſſen. Grävius widerlegt hier hauptſächlich, jedoch nur kurz, die Meinung des Siccama, als wenn die iudices

Cvi-

Cvirales nicht privati homines, sondern würklich cum imperio et potestate gewesen wären. 2) *Ge. Henr. AYRERI* JCti et Antec. Goett. disquis. de judicio septemuirali mit einigen Anmerkungen des Herrn Herausgebers. 3) *Jo. Nic. FUNCCII* Prof. Rintel. Prolusio de Lege Aebutia LL. XII tabulis non derogante. Rint. 1744. Ein Commentar über die Worte des Gellius (Noct. Att. L. XVI c. 10) — omnisque illa XII Tabb. antiquitas nisi in legis actionibus centumviralium causarum lege Aebutia lata, consopita fit. — 4) *Jos. Lud. Ern. PÜTTMANNI* JCti et Antecess. Lips. de iudicio Curiano Lips., 1765, und nachher in den Probab. Lib. II c. 14 (Lips. 1773.) 5) *C. F. ZEPERNICK* de caussis Cviralibus disquis., in welcher der H. V. §. 2, 3 untersucht, ob die Hundertmänner bloß über die Sachen, welche Cicero erwähnt, geurtheilt hätten, und folgt deren Meinung, welche dieses läugnen. — §. 4. Ob zu den Sachen für dieses Gericht auch die Fideicommisse gehört hätten? Nein! — §. 5. Es sey wahrscheinlich, daß auch unter den Kaisern, ausser den Erbschafts-Streitigkeiten, besonders caussae liberales vor diesem Gericht wären geführt worden, auch Vormundschafts-Sachen §. 9. 6) *Jac. CUIACII* Observatt. de lege Glicia et origine inofficiosi testamenti, welche schon dem Hallischen Abdruck v. J. 1725 beygefügt waren, so wie auch die N. 8. befindliche Just. Lipsii Epist. de recitationibus apud veteres. 7) *C. J. ZEPERNICK* de rerum perpetuo similiter a centumuiris iudicatarum auctoritate

fori diſputationis nobiliſſima ſpecie fonteque iuris ciuilis Diatribe, in welcher ſchönen obgleich etwas ausgedehnten Abhandlung der Herr Verfaſſer überhaupt unter der diſp. fori verſteht, wenn die Richter nach vorhergegangenem Dispüt unter ſich endlich in der Entſcheidung einer Sache übereingekommen wären, welcher richterliche Ausſpruch entweder gar nicht oder doch ſchwer aus den Geſetzen und Gewohnheiten hergenommen werden konnte. Zu dieſen wären auch die iudicata centumuiralia zu zählen, welche unter den Kaiſern noch nicht aufgehört, §. 16; ja ſelbſt die Kaiſerlichen Dekrete hieher zu rechnen §. 19 — Noch hätten wir gewünſcht eine vollſtändige ſowohl als möglich chronologiſche Abhandlung aller Rechtsſätze, die ſich von dieſem Gericht herſchreiben, ſo wie er §. 24 einige anführt. Dieſes würde allerdings von dem gröſſeſten Nutzen ſeyn, und für den Herrn Verfaſſer ein ſehr verdienſtliches Werk.

M.

2.

Antonii Dadini ALTESERRAE *Antec. Toloſani, Diſſertationum juris Canonici Libri IV. quorum duo priores de adiutoribus episcoporum, duo poſteriores ſunt de ſacris cenſibus. Ob praeſtantiam et raritatem eum praefatione recudi fecit Phil. Ern.* BERTRAM *Prof. Jur. Ordinarius in Acad. Halenſi. Halae, impenſis Jo. Jac.* CURTII. 1777. 208 S. in 8.

Der verſtorbene Herr Profeſſor Bertram hat ſich noch vor ſeinem Tode durch die Ausgabe dieſes

raren

raren Buchs, welches zuerst zu Toulouse 1651 herausgekommen, ein nicht geringes Verdienst um die elegante geistliche Jurisprudenz erworben. Er führt in der Vorrede so viel Lebensumstände von dem Hauteserre an, als er nur hat auffinden können, und ob es gleich wenige sind, so sind es doch mehr, als man bey andern findet. Hauptsächlich ist die vollständige und genaue Anzeige seiner Schriften einem jeden Litterator willkommen, da der sel. Herr Herausgeber sie ausser Nr. VIII und XIV selbst besessen hat. Von dem entschiedenen Werth dieses Buchs ist hier nichts weiter zu erörtern, indem ein jeder den Verfasser, wenigstens aus seinem Commentar über die Decretal-Briefe des P. Innocentius III. (welcher nicht, wie Herr von Selchow in seiner Geschichte der Rechte S. 159 anführt, zu Toulose 1666, sondern zu Paris 1666 herausgekommen,) als einen der besten Ausleger des Canonischen Rechts kennen muß.

M.

3.

D. Phil. Jac. Heislers ordentlichen Lehrers der Rechte, juristische Abhandlung von Verjährung der Blutschande und übrigen fleischlichen Vermischungen in verbothenen Graden. Halle, bey J. C. Hendel. 1778. 42 S. in 4.

Nach römischen Gesetzen wird zur Verjährung des Ehebruchs und der Hurerey nur ein Zeitraum von fünf Jahren erfordert.

L. 29 §. 6 D. ad L. jul. de adult. coërc.

L. 5 Cod. eod. Tit.

Ob aber zur Verjährung der Blutschande nur eben so viel Zeit nöthig sey? darüber streiten die Rechtslehrer. Engau in s. Betr. von der Verjährung in peinlichen Fällen §. 58 führt in der Note ihre Nahmen an. Diejenige, welche gedachte Frage bejahen, gründen sich auf die Worte in dem angef. L. 29 *et alii similes*, und auf L. 39 §. 5 D. all. Tit. *Praescriptione quinque annorum crimen incesti conjunctum adulterio non excluditur*, woraus gefolgert wird, daß, wenn die Blutschande nicht mit Ehebruch verknüpft ist, fünf Jahre zur Verjährungsfrist hinreichen. Andre erfordern mit Thomasius dazu eine 20jährige. Dieser Meinung tritt der Hr. Verfasser uneingeschränkt bey. Er führt zuförderst davon seine Gründe an, erklärt den erwähnten Ausspruch des Papinians, behauptet daß das Laster der Blutschande in dem Julischen Gesetze (dessen ursprüngliche Gestalt jedoch nicht mehr vorhanden ist) nach L. 4 D. de Quaest. nicht mit begriffen sey, widerlegt die gegenseitigen Zweifelsgründe, und entscheidet am Beschluß folgenden Fall: Wenn jemand mit der Blutschande Ehebruch oder Stuprum verbunden, und darüber nach fünf Jahren, jedoch vor Ablauf von zwanzig Jahren, in peinlichen Gerichten Nachfrage geschieht, so ist zwar Ehebruch und Hurerey, aber nicht die Blutschande verjährt. Ist diese solcher Art, daß sie nach dem Rechte der Natur oder in göttlichen geoffenbarten Gesetzen verbothen ist, so ist der Blutschänder und die Blutschänderinn noch der Strafe, jedoch einer gelindern als wenn noch vor fünf

Jahren

Jahren die Sache zur Untersuchung gediehen wäre, unterworfen. Ist aber gedachtes Verbrechen solcher Art, daß sie bloß nach bürgerlichen bey uns üblichen Menschensatzungen verbothen ist; so fällt zwar nicht in Ansehung des Blutschänders, wohl aber der Blutschänderinn nach Ablauf von fünf Jahren alle Untersuchung und Strafe weg, weil nach dem L. 38 §. 2 D. ad L. jul. de adult. der incestus juris civilis dem weiblichen Geschlecht nicht zugerechnet werden darf. — Wir führen nur hiebey das Landrecht des Königr. Preussen P. 3 L. 6 T. 12 art. 1 §. 3 an, wornach incestus contra jus statutarium commissus in fünf, incestus major aber in zwanzig Jahren verjährt wird.

4.

D. Ernst Christian Westphals ordentlichen Professors der Rechte in Halle, systematische Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelahrtheit und in den damit verbundenen Wissenschaften. Zwote vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung. 1779. 199 S. in 8.

Wir zeigen bloß diese neue Auflage an. Die Zahl der Hyhen ist um eins, und der Autoren hin und wieder zwar vermehrt; auch sind einige Fehler in den Nahmen und Ausgaben berichtigt: aber im Ganzen ist gar keine Verbesserungshand angelegt, wozu doch in den Erinnerungen im 60 Stück der Schottischen Critik, und S. 281 Nr. 9 der I Sammlung Anleitung genug gegeben worden. Wenn der Herr Verfasser in seinem Vorbericht glaubt,

glaubt, „den Anfängern ein Buch in die Hände zu geben, worin sie ihre ganze Wissenschaft nebst den Hülfskenntnissen auf einmahl übersehen können, und die besten und neuesten Schriften beysammen finden", so irrt er gewiß und verfehlt seines an sich selbst löblichen Zwecks, der nur durch sorgfältige Vermeidung wesentlicher Litteraturfehler, und durch gründliche Absonderung der lehrreichsten, brauchbarsten und besten Schriften von den, wo nicht ganz unnützen doch minder guten, erreicht werden kann.

5.

Ueber die Eidesleistungen. Berlin, im Verlag der Realschulbuchhandlung, 1779. 108 S. in 8.

Der Hr. Hofrath F. W. Oelsfeld in Potsdam (Verf. des S. 288 der II Samml. angezeigten treflichen Entwurfs eines Dorfbuchs) eifert, von patriotischem Gefühl beseelt, in diesen dem hohen Staats- und Justizministerio zugeeigneten Blättern wider den Mißbrauch der Eide. In den ersten fünf §§hen zeigt er die Wichtigkeit derselben aus dem davon unzertrennbaren Gesichtspunkt der Religion, besonders der christlichen. Denn der schwörende Christ setzt seine zur Ewigkeit geschaffene und so theuer erlöste Seele zum feyerlichen Unterpfande für die Wahrheit dessen, was er beschwört. Die Eidesleistungen **in eigener Sache** sind verschiedener Art. Erstlich beym **Antritt eines öffentlichen Dienstes.** Sie sind alsdann (§. 6) nicht ganz verwerflich, jedoch im Grunde bey edelgesinnten durch Pflicht und Gottesfurcht gelenkten

Staats-

Staatsbedienten überflüssig; bey solchen, die nicht christlich denken noch handeln, unwürksam, vielmehr entheiligend. Wenigstens sollte man (§. 7) die Feyerlichkeit der eidlichen Verpflichtung erst nach einiger verflossenen Zeit, wann der angenommene Diener des Staats gleichsam mit dem ganzen Geist des übernommenen Amts sich bekannt gemacht, wann er die ganze Sphäre der damit verbundenen öfter wieder vorkommenden Vorfälle von Arbeiten, Erfahrungen, Versuchungen und Anfechtungen durchgegangen, geschehn lassen. Man sollte ihn über den Inhalt der Eidesformel, im Fall er dagegen einige erhebliche Einwendungen zu machen hätte, hören und bescheiden und völlig mit ihm, weil es gleichsam ein Kontract ist, darüber einig seyn. Man sollte diese eidliche Angelobung genau nach der jedesmahligen Verordnung und Verfassung, die das Amt betreffen (und die von Zeit zu Zeit sich abändern) einrichten, und ihn unmöglich zu erfüllende Dinge nicht beschwören lassen. Ferner sollte man an einem feyerlichen, öffentlichen Tage jeden verpflichteten Diener eines Orts an der Gerichtsstäte zusammenberufen, und ihm die ehemahligen zur Amtsführung ertheilten Anweisungen nebst dem geleisteten Eide vorlesen, diese aber nach den neuern etwanigen höhern Veranlassungen näher bestimmen. Dadurch würde sein Andenken an die Eidespflicht erneuert und angefeuert. Schlüpfrig und gefährlich sind (§. 8, 9, 10) die Eide über den Werth einer verlornen Sache (wovon die dadurch erschwerten Vertheilungen der Königlichen Gnaden-

gelder

gelder für den im vorletzten Kriege erlittenen Verlust als traurige Beyspiele angeführt sind); oder der Wittwe über das Verzeichniß des vom Manne hinterlassenen Vermögens; oder der Erben von ihrem Nichtwissen und Nichtglauben. Der Herr Verfasser schlägt vor, wie an deren Statt richterlich zu verfahren sey. Die Erfüllungs- und Reinigungseide (§. 11) sind zu sehr den schwankenden Begriffen des Richters von dem Maß der Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen, mithin seiner Willkühr überlassen. Es ist römische auf uns fortgepflanzte Grille, daß (§. 13) die Frauenspersonen Ausflüchten, die ihnen weltliche Gesetze selbst an die Hand geben, und die man zur Ehre des in bürgerlichen Geschäften nicht so unwissenden noch unfähigen weiblichen Geschlechts aufheben sollte, bey Schliessung gewisser Kontracte eidlich entsagen sollen. Die Wiederhohlung des Eides von einem in Sold aufgenommenen Soldaten bey jeder Fahnen- oder Regimentsveränderung wird (§. 14) getadelt, und eine jährliche, öffentliche, feyerliche Vorlesung könnte die einmahl schon beschworne Pflichttreue eben so eindringend machen. In Injurienfachen ist (§. 15) der Gegenstand zu geringe und der Schwörende mehrentheils zu affektvoll, als daß die Entscheidung bloß auf die Heiligkeit des Eides beruhen darf. Es gibt bessere Maßregeln, solchen an sich schon gehässigen und die Würde der Menschen verkleinernden Beschimpfungsklagen vorzubeugen, oder ein gerichtliches Ziel zu setzen. Statt der Armen-

eide

eide sollte man (§. 16) das Zeugniß unbescholtener Nachbarn, obrigkeitlicher Personen, der Geistlichen des Orts, für hinlänglich zur Bescheinigung des Unvermögens annehmen. Der Verfasser handelt hiernächst §. 17–26 von Eidesleistungen in fremden Geschäften, besonders von Zeugeneiden, und von den so verschiedenen Klassen der Zeugen in Ansehung ihrer moralischen Gemüthsbeschaffenheit und ihrer Wahrheitsliebe. Mit Grunde schlägt er (§. 27) vor, den Zeugen, er mag entweder alle Empfehlung der Glaubwürdigkeit für sich haben, oder seine Gemüthsart mag zweydeutig seyn, nie vor Ablegung des Zeugnisses schwören zu lassen; ihm bloß mit strengem Ernst ans Herz zu legen, daß er erforderlichenfalls seine Aussagen eidlich bekräftigen müsse. Je nachdem nun das Objekt des Rechtsstreits beschaffen, und die Aussage ausgefallen, kann der Richter auf eidliche Bestärkung dringen, oder überflüssige Eide verhüten. Ferner sind (§. 28) die Würdigungs- oder Schätzungseide, z. E. bey Uebergaben von Gütern, eine leere gerichtliche Gewohnheit, und der Zweck einer richtigen und unparteyischen Taxation kann ja ohnedas erreicht werden. Der Schwur eines Bevollmächtigten in die Seele eines Dritten wird (§. 29) ein künstlich erfundenes Gewebe physiologischer Wanderschaft genennet. In den §. 30–34 wird noch bemerkt, daß, wenn in einer Streitsache mehrere Theilnehmer sind, die, gegen den Gegner gerechnet, eigentlich nur Eine Person ausmachen, man solche nicht insgesammt, besonders wenn sie entfernt

fernt leben, sondern nur den welcher vom Gegner, oder von den Interessenten unter sich, oder vom Richter dazu gewählt wird, schwören lassen solle — Bedachtsame Gemüther, die ungern selbst schwören wollen, sollten lieber sich für nicht wollend erklären lassen und den Verlust tragen, als dem Gegentheil, von dessen Leichtsinn sie einen falschen Eid besorgen, durch Zurückschiebung Gelegenheit zur Versündigung geben — Man muß den Schwörenden sowohl vor Festsetzung, als auch vor Leistung des Eides nochmahls genau befragen: ob er den Sinn des zu leistenden Eides genau gefaßt habe, und es mit seinem völligen Gewissen und Herzen, so schwören zu wollen, übereinstimme? Dadurch würde in vielen Fällen die Würde und Heiligkeit der Eidesleistungen mit erhalten werden — Dem Beweisführer, der seinen Beweis durch Zeugen und Urkunden nicht geführt hat, sollte man in erster und zweyter Instanz den Eidesantrag nicht ohne Einschränkung und nicht ohne vorgängige Erforschung der Veränderungsursachen gestatten. — Endlich sollte man die Eide im Gerichte, ohne Geräusch der Sachwalter und Umläufer, mit feyerlicher ehrwürdiger Stille, und in wichtigen Fällen in Gegenwart eines allgemein geachteten Geistlichen, die Judeneide aber in der Synagoge abschwören lassen. In den letzten Sphen äussert der Verfasser noch allgemeine Gedanken von der Nothwendigkeit, den schädlichen Mißbrauch der Eide zu vertilgen, und er fordert dazu die Männer, denen die Justizpflege anvertrauet worden,

mit

mit rührender Lebhaftigkeit auf. Er verlangt von Vätern, Kanzelrednern, Erziehern, die öftere Einschärfung, wie wichtig ein vor dem Allwissenden abzuleistender Eid und von welchen Folgen er sey. —

Wer könnte dieser Abhandlung, die in der Kürze so viele treffende und reife Reflexionen darreicht, die eine nicht gemeine Bekanntschaft mit dem Gerichtswesen und mit dem politischmoralischen Verhältniß bürgerlicher Geschäfte verräth, die von der reinsten Verbesserungsabsicht des Hrn. Verfassers zeuget, den Beyfall versagen? Wir wenigstens pflichten solcher, überhaupt und allgemein betrachtet, und mit Voraussetzung praktischer Modifikationen, willig bey, insofern sie auf die Einschränkung der Eidesleistungen und Verhütung des Mißbrauchs zielet. [2] Wie sehr unser Monarch diesen verabscheuet, beweist der §. 7 der aus seinem Munde geflossenen neuen Verordnung v. 15 Jan. 1776 (s. hiebey S. 178 u. 179 der III Samml.): „Alle Unsere Justizcollegia sollen bey ihren Rechtssprüchen, nach dem allgemeinen Grundsatz, den Wir Ihnen hierdurch ernstlich einschärfen, und der darin besteht, daß die Eidesleistungen und Erkenntnisse auf Eide, so viel nur immer möglich, zu vermeiden und einzuschränken, ganz eigentlich und genau bey Vermeidung Unsers höchsten Mißfallens, sich achten."

Dem-

[2]) conf. G. H. Ayrer de abusu juramentorum e republica proscribendo, Gött. 1741.

Dennoch wird dieſer Befehl ſo lange nicht zur völligen Kraft kommen, ſo lange nicht die Feſſeln des Vorurtheils für alte tiefgewurzelte Gewohnheiten und des ſo tyranniſchen Gerichtsbrauchs, der dem Richter die Freyheit, Wahrheiten durch andre beſſere Mittel als durch Eide zu prüfen und zu erforſchen, zu ſehr begränzt, abgeſchüttelt werden. Alle Eide von den Gerichtshöfen zu verbannen, davon ſieht der Verfaſſer die Unmöglichkeit, wenigſtens die unüberſteiglichen Hinderniſſe ſelbſt ein, und wir haben darüber ſchon S. 305 der I Samml. unſre Meinung geſagt. Doch freylich müßten ſolche nur in Sachen von Wichtigkeit, wo bey Verdunkelung des Facti, beym völligen Mangel des Beweiſes durch Zeugen und Dokumente, [2] bey vorſätzlicher Vorenthaltung gemeinſchaftlicher Briefſchaften, der Partey und dem Richter kein anderer Weg zur Ausmittelung der Wahrheit übrig bleibt, geduldet werden. Nur niemahls ſchriftliche. Aber mit religiöſem Anſtand, mit ſeeleerſchütternder Würde, alsdann den Schwur vorbereiten und ableiſten laſſen, iſt Pflicht der Obrigkeit! Dazu gehört alſo auch eine nachdrückliche Aviſation und eine der Handlung angemeſſene Feyerlichkeit. Bey den Judeneiden iſt im Circular v. 29 May 1760 (nov. corp. II B. Nr. 15 S. 426) die Verwarnungsformel nebſt der Ceremonie vorgeſchrieben (ausſ. Anh.

[2]) Nur ſolchenfalls iſt der Eid in Deutſchland zu den ältern und mittlern Zeiten zuläßig geweſen. ſ. Eiſenharts Grundſ. der deutſchen Rechte in Sprüchwörtern VI Abth. Nr. 21 §. 1.

Anh. des Cod. S. 201). Unverzeihliche Uebereilung wäre es, sich von allen Juden Leichtsinn in ihren Eidschwüren, insonderheit wider Christen, zu denken, oder zu vermuthen daß nur sie zu der Strafe des Meineides, welche der Richter aller Welten im offenbarten Wort drohet, gleichgültig wären (s. S. 320 - 327 der III Samml.). Irriges, höchstirriges Urtheil wäre es, sich von allen Christen, die vor Gericht schwören sollen, innere Ehrfurcht für die Lehren und den Lehrer ihrer Religion vorzubilden. Ohne den S. 82 der II Samml. erzählten Fall zu wiederhohlen, darf man nur einen Erfahrungsblick in die Gerichtshändel werfen. Wie leichtsinnig, wie unbereitet, wie unehrerbietig werden nicht da zuweilen Eide von Christen abgeleistet! und ich glaube behaupten zu können, daß der in unverstümmelten Hauptgrundsätzen der Religion unterrichtete gemeine Mann, der Regel nach, mehr gewissenhaften Schauer bey der Anrufung Gottes und dessen Hülfe durch seinen Sohn fühle, als mancher Mann von Stande, der im vornehmen Irrglauben, in nachgestammelten ungeprüften Zweifeln neuer unberufener Apostel, seine obgleich mitleidswerthe Größe sucht und wohl gar mit freygeisterischem Tone Unsterblichkeit der Seele, Verdammniß und Seligkeit verwirft. Von solchen, die etwas weiter denken als der gemeine Pöbel, der nur altväterische Begriffe vom Gewissen hat, heißt, nach Rabeners [3] Definition, einen Eid

3) Versuch eines deutschen Wörterbuchs im II Th. s. satyrischen Schriften.

ablegen gemeiniglich nichts anders, als eine gewiſſe Ceremonie, da man aufrechts ſteht, die Finger in die Höhe reckt, den Hut unter dem Arme hält, und etwas verſpricht oder betheuert, das man nicht länger hält, als bis man den Hut wieder aufſetzt; mit einem Wort: ein Kompliment, das man Gott macht. Iſt nun da wohl Würkſamkeit des Schwurs zu hoffen? auſſer wenn einmahl der auf eine zeitlang betäubte innere Richter erwacht. Um deswillen und damit der Eindruck nicht ganz erlöſche, würde auch für ſchwörende Chriſten, ſie mögen ſeyn welche ſie immer wollen, eine **Verwarnungsformel** nöthig ſeyn. Sie könnte von der proteſtantiſchen und katholiſchen obern Geiſtlichkeit entworfen und in einer reinen verſtändlichen gottesdienſtlichen Schreibart, [4] mit

4) Freylich muß ſie geläuterter ſeyn, als die, welche in Pommern, ob jetzt noch? weiß ich nicht, gebräuchlich war. Sie lautet unverändert alſo:
„Ein jeglicher Menſch, der einen leiblichen Eydt ſchweren will, der ſoll aufheben drey Finger. Bey dem erſten Finger, welches iſt der Daum, iſt zu verſtehen Gott der Vater, bey dem andern Gott der Sohn, und bey dem dritten Finger Gott der Heylige Geiſt. Die andern zwene letzten Finger der Hand neiget er unter ſich: der eine bedeutet die edle und köſtliche Seele des Menſchen, als die unter der Menſchheit verborgen iſt; der fünfte und kleinſte Finger bedeutet den Leib, als der gegen der Seelen klein und geringe zu achten iſt. Bey der gantzen Hand wird bedeutet ein Einiger allmächtiger Gott und Schöpfer, der den Menſchen und alle Creaturen im Himmel und auf Erden ſichtbahr und unſichtbahr erſchaffen hat. Welcher Menſch nun alſo gottloß, böſe, vermeßen, verwegen, und

mit kornichtem Auszug der wichtigsten vom Eidschwur sprechenden Bibelstellen alten und neuen

ihm selbst so feind ist, daß er einen unrechten falschen Eydt schweret, oder auf seinen gethanen und geschwornen Eydt die rechte, reine und lautere Wahrheit verschweiget, und selbe nicht aussaget, oder seinen gethanen und geschwornen Eydt nicht treulich, steiff, fest und unverbrüchlich hält, der sündiget in solcher Maße, als ob er spreche:

1) Alß ich falsch schwere, oder auf meinen gethanen Eydt nicht (nachlebe) alles außage, alß helffe mir Gott der Vater, Gott der Sohn, und Gott der Heyl. Geist, daß die allmächtige Schöpffung Gottes des ewigen himmlischen Vaters, wie Er mich und alle Menschen zu seinem Ebenbilde geschaffen hat, dazu alle seine väterliche Güte, Gnade, und Barmhertzigkeit mir nicht zu Nutze komme, sondern daß ich als ein muthwilliger halstarriger Uebertreter und Eydesvergeßener Sünder in dem unauslöschlichen Feuer der Höllen ewiglich gestrafet werde.

2) Welcher falsch schweret, der redet als ob er spreche: Alß ich falsch schwere, alß helffe mir Gott der Vater, Gott der Sohn, und Gott der Heyl. Geist, daß die demütige und tieffe Erniedrigung, und Menschwerdung Gottes des Sohnes unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, und sein ängstlicher Blutschweiß, Sein unschuldiges bitter Leyden, Sein heyliges theures und werthes Blut für die Sünden der gantzen Welt vergoßen, Sein schmälicher Todt und Sterben, Seine wunderbarliche siegreiche Aufferstehung, Seine herrliche gewaltige und hochtröstliche Himmelfarth, und alles was Jesus Christus unser Einiger Mittler und Gnadenthron seinen Gläubigen erworben hat, an mir alles verlohren sey, mich zur Seligkeit, und ewigen Glorye nicht bringe, sondern daß Er mir am jüngsten Tage ein scharffer, gestrenger, und ernstlicher Richter sey, der mich meiner Mißerhat und Meyneydes halber mit seinem gerechten Gerichte zu der ewigen Marter, Pein, und unaufhörlichen Quaal

Testaments, abgefaßt; [s] hiernächst auf höhere Genehmigung den Gerichten zum Gebrauch vorgeschrie-

richte und urtheile, dem grausamen Höllischen Häncker in seine Gewalt mich ewig zu peinigen übergebe.

3) Welcher falsch schweret, der redet, als ob er spreche: Alß ich falsch schwere, als helffe mir Gott der Vater, Gott der Sohn, und Gott der Heyl. Geist, daß die Wirckung des Heyl. Geistes, der von dem ewigen Vater und von dem Sohne den Heyligen und allen Gläubigen zu Trost und Stärckung ihres Glaubens gesandt ist, mir nimmermehr zu Trost, noch zu Hülffe komme, sondern daß ich aus der leiblichen Gemeine der Christlichen Kirche ausgeschloßen, ihres Gebetes nicht genieße, noch theilhaftig werde, die tröstliche und heilsame Predigt des Heyl. Evangelii mir nichts helffe, meine Sünden mir nimmermehr vergeben werden, mein Leib zu der Herrlichkeit und ewiger vollkommener Freude, so den Gläubigen und allen Außerwählten bereit ist, nicht auferstehe, sondern daß ich mit Leib und Seele in die ewige Verdammniß, und unauslöschlichen höllischen Feuer verstoßen werde ewiglich. (Ja alle meine zeitliche Nahrung soll vergehen, mein Vermögen verschwinden, mein Vieh verkrummen und verlahmen, mein Säen und Erndten umsonst seyn; ich selbst will vergehen, wie der Tag vergehet, und ein Fluch und Scheusaal seyn allen Menschen; ich will auch von der Welt nicht eher abscheiden, bis ich diesen meinen Meyneydt vor aller Welt bekandt habe.)"

s) Es gibt im Christenthum Lehrsätze, die als Urwahrheiten der Apostolischen Kirche allen drey Religions-Verwandten gemein sind. Allein jetzt tritt so mancher verordnete und berufene Diener des Worts Gottes auf, der die Dämonologie, die Lehre von der Dreyeinigkeit, vom Sündenfall, von der Göttlichkeit des Erlösers und seiner Sendung bekämpfet, zwar der Pfründe halber noch nicht öffentlich auf der Kanzel, jedoch im katechetischen Unterricht, und auf hohen Schulen, wo der Verstand der lieben theologischen

geschrieben und öffentlich, in den Gesetzbüchern auch Hauskalendern, bekannt gemacht werden. Ausser

Jugend, dieses Anwachses künftiger Heils- und Seelenlehrer, aufgehellt, und von Irrthümern und Aberglauben gesäubert wird, worin leider seit 1700 Jahren die frommen einfältigen Christen, ja selbst große berühmte Kirchenväter und Koncilien, aus Mangel philosophischer und kritischer Einsicht, so sichtbarlich gewandelt haben. — Die Existenz böser Geister, die dem Menschen zu schaden suchen, ist von Jesu und seinem Volk gelehrt worden, (Starks Kirchengesch. des 1 Jahrh. S. 306, 332.). Wenn sie erweißlich ganz Fabel wäre; so durfte in der sechsten Regel der jüdischen Warnungsformel nicht gesetzt werden: der Heilige und Hochgelobte gibt den, der falsch schwöret, in die Hände der Geister und Teufel, daß sie schon in diesem Leben Gewalt über ihn haben, und nach dem Tode ꝛc. Die Dreyeinigkeit ist eine der Grundwahrheiten der Christen. Die Bibel bestätigt sie, unter andern Matth. XXI, 31, 32. Schon bey den ältesten und erleuchtesten Völkern verehrte man eine göttliche Trias. (Stark i. a. B. S. 248. Hollwells Nachr. von Hindostan und Bengalen, 3 Th. S. 43.) Die klügelnde Vernunft, die nicht einmahl die meisten alltäglichen sichtbaren physischen Naturwürkungen, nicht einmahl was der Mensch nach seinem Grundstoff ist, zu erklären vermag, will sich noch in überirdische Mysterien, wozu auch vorzüglich der Gottmensch gehört, wagen? Socrates sagte, er wüßte nichts, und wurde deshalb vom Orakel für den klügsten Mann gehalten. Unsre heurigen Sokraten wollen alles wissen; wollen gleichsam ins Kabinet der Gottheit dringen; das gränzenlose Geisterreich mit spannekurzen Schritten umwandeln; wollen den großen unerforschlichen Erlösungsplan, worein selbst die Engel gelüstet zu schauen, entwickeln: würde das Orakel sie nicht für die thörigsten halten? Ihre Erklärungen des Unerklärlichen sind ontologische oder exegetische Träume, wenigstens (um gelinder, wie sie von biblischen That-

ſolcher, richterlicher Seits, mit gehörigem Nachdruck und Anſtand vorzuleſenden Verwarnung, dienen auch typiſche Vorſtellungen dazu, dem Gemüthe des Schwörenden, der das höchſte Weſen zum Zeugen und Rächer anruft, Ernſt und Ehrfurcht einzuprägen. Beſonders muß dies bey Zeugniſſen in Kapitalverbrechen und in Blutfällen, wo der ganze beleidigte Staat um gerechte Rache ſchreyt, beobachtet werden. Noch an vielen Orten Deutſchlands wird der Eid im dunklen Zimmer, an einem ſchwarzbekleideten Tiſche, worauf bey brennenden Lichtern die Bibel, ein Todtenkopf, ein Schwert liegt und ein Crucifix ſteht, abgelegt. Iſt dies tadelhaft? Müſſen und können nicht vielmehr ſinnliche ehrwürdige Bilder, bey dem größten Haufen der Menſchen, ſchlummernde Empfindungen höherer Pflicht aufwecken? und geräth nicht mancher durch ſo feyerlichſymboliſche Winke zum Nachſinnen? Faſt jedes Volk hat in vorigen Zeiten bey eidlichen Betheurungen ſolenne Gebräuche gehabt, und zum Theil noch. [c] Unter den Chriſten ſchwur man

ſachen, zu urtheilen) ſind ſie der Laterne gleich, womit jener zur Nachtzeit jemanden an der Sonnenuhr zeigen wollte, wie viel es an der Zeit ſey.

Doch hier iſt der Ort nicht, von Glaubenslehren zu reden, die ſo ſtarke Vertheidiger von jeher und ſo ſchwache Gegner haben.

c) ſ. Ebeling Tract. de provoc. ad judic. Dei, cap. 2 §. 14 ſeq.
Du Fresne Gloſſar. latin. T. II.
J. F. Ludovici de ſolennibus juramen.
Gundlingiana P. IV n. 2. p. 311.

man entweder über das angefaßte Kreuzesbild, [7] oder bey dem Altar, [8] über die Gräber der Heiligen, vorzüglich aber mit Berührung der Evangelien. Letzters ist in vielen Stellen des Römischen Gesetzbuchs verordnet; [9] darauf hat auch die im Reichsabschied vom J. 1555 §. 106 [10] gebilligte Schlußklausel des Eides: So wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Evangelium! ihre Beziehung. Wird ferner ein Richter bewogen, den Juden in der Synagoge schwören zu lassen; können denn nicht auch bey dem Christen eben solche Bewegungsgründe zuweilen statt finden, ihn in der Kirche

7) Vielleicht entsteht daher die noch itzt erforderliche Aufhebung der beyden vordern Finger, worunter einige die Deutung der zwey in Christo vereinigten Naturen finden wollen, (s. Jac. Otto Aydtbüchlein S. 260). Warum aber hingegen Frauenspersonen und Geistliche die rechte Hand auf die Brust legen, hat gleichfalls im Alterthum seinen Grund. Hat man dies noch beybehalten; warum nicht auch die übrigen noch eindringendern Feyerlichkeiten, deren sich unsere Vorfahren bedienten (s. Eisenhart all. L. §. 2) und denen man schlechterdings den Nutzen nicht absprechen kann.

8) Schon bey den Griechen war es gebräuchlich, währendem Eide den Altar zu berühren. s. Rosini antiq. romanarum L. I cap. 13 p 22. Daher Virgil im XII B. der Aeneide: Tango aras, mediosque ignes, & numina testor.

9) Sacrosanctis (divinis) tactis (propositis) Evangeliis. L. 1 §. 1. Cod. de jurejur. propter calumn. L. 14 §. 1. Cod. de judic. Nov. 74 cap. 5. Nov. 90 cap. 9. J. F. Jugler de ritu tangendi SS. Evangelium in jurejur.

10) conf. Buder de juramentis ad reliquias sanctorum; in symmictis libr. I p. 130. seq.

vorm Altar bey oder auf dem Evangelienbuch, ſelbſt manchmahl im Angeſicht der verſammleten Gemeine deren Mitglied er iſt, ſchwören zu laſſen? Entweder iſt der Eidſchwur eine wichtige von der Religionspflicht [11] unzertrennliche Handlung; nun, dann ſind auch kräftige ihr angemeſſene Mittel nöthig, dem Meineid aufs möglichſte vorzubeugen: oder hält man ihn nicht für wichtig; ſo iſt es beſſer, dieſe Beweisart ganz abzuſchaffen, als durch unverantwortlichen Kaltſinn und durch Gleichgültigkeit gegen den Gebrauch des göttlichen Nahmens die Sünden des Landes zu häufen —

In geringfügigen und in den §. 8, 9, 10, 13, 15, 16, bemerkten Fällen, in ſolchen, da aus den Acten eine zügelloſe Erbitterung der Gemüther zwiſchen den ſtreitenden Theilen hervorgeht, in ſolchen, wo der Schwörende nicht mit Zuverläßigkeit nach Lage der Umſtände das, was man von ihm wiſſen will, beſtimmen kann, würden an die Stelle der Eide unſchwer andre zum Theil vom Herrn Verfaſſer vorgeſchlagene Maßregeln auszufündigen ſeyn. Reinigungseide der Inquiſiten ſind in allem Betracht höchſtmißlich. Die Anmerkung §. 33, daß der Partey, die ihren Beweis durch Zeugen und Urkunden zu führen geſucht, auch noch in erſter

[11]) Dieſer Satz widerſpricht demjenigen: daß der Eid ſelbſt als ein Gebeth und eine Art des Gottesdienſtes nicht anzuſehn ſey, (ſ. Eiſenhart all. loc. §. 4) im Grunde nicht. Die Religion läßt ſich ohne Eid denken und ausüben: aber nicht umgekehrt. Ein Eid ohne Religion iſt Unding.

ster Instanz vorm Beschluß der Beweisschrift und in zweyter Instanz durch Antretung eines neuen Beweises der Eidesantrag freysteht, verdient Aufmerksamkeit. Das Circular vom 3 Dec. 1760 verstattet es; im Cod. Frid. P. 3 Tit. 21 §. 16 war nach Eröfnung des Zeugenverhörs alles Variiren in der Beweisart verbothen. Wie sehr der nun noch in zweyter Instanz erlaubte, obgleich in erster versäumte Eidesantrag zum Verzug der Sache, zu Erschwerung des Rechtsgangs und Häufung der Kosten gemißbraucht, und oft aus Rachsucht eine Parten selbst über die allergeringsten Objekte mit Eidschwüren gequält werde, lehrt die unleugbare Erfahrung — Ueberhaupt müßte auf die Verhehlung oder Verdrehung der Wahrheit wider den, der darüber ertappt wird, eine gewisse Schandstrafe, ausser der Erstattung des Dupli (s. S. 92 Nr. 8), gesetzt werden, die den Verläugner in den Augen der rechtschaffenen Welt verhaßt macht, und ihm das Zutrauen seiner Zeitgenossen entzieht. Die Quaker schwören, nach dem Beyspiel der ersten Christen, [12] schlechterdings nicht, und die in der Clevischen Provinz wohnende Mennonisten geben nur die Versicherung bey Mannen Wahrheit ab. Diese hat eben die Gültigkeit, als ein förmlicher Eid, und warum sollte dies nicht auch bey dem Ja und Nein andrer Partenyen verhältnißmäßig angehn? Selbst bey manchen Eidesleistungen, wenn die Norm nicht umständlich, nicht deut-

[12]) Matthäi V, 37.

deutlich genug abgefaßt, jedoch rechtskräftig iſt, gibt es ja noch verſteckte Deutungen (reſervationes mentales [13]); und vor nicht langer Zeit war es gebräuchlich, daß ein ſchwörender Katholik auf den Ablaß Verzicht thun mußte — Die Erfüllungs- und Reinigungseide [14] in Civilſachen ſind mit die häufigſten, aber auch die entbehrlichſten. Der Grad der Wahrſcheinlichkeit bey Beweisführungen iſt nach dem Grade der nicht ſelten mit adoptirten ſchalen Rechtsmeinungen beſchränkten Beurtheilungsgabe des Richters verſchieden, und dann iſt ſelbſt die Mehrheit der Stimmen darin: wer von beyden Theilen die größte und ſtärkſte Vermuthung für oder wider ſich habe? gar kein richtiger Maßſtab. Uns iſt ein Fall bekannt, wo in der letzten Inſtanz von vier Referenten einer den Beweis für völlig, der andere für gar nicht, der dritte für halb zum Erfüllungseide des Beweisführers, der vierte zum Reinigungseide des Gegenparts für minderhalb

[13]) In Rabeners ſatyriſchen Briefen ſchreibt ein Sachwalter an einen Kavalier: Ich verlange gar nicht, daß Sie einen falſchen Eid thun ſollen. Sie ſollen nur bey dem Eide etwas anders denken, als der Kläger denkt und als Sie gefragt werden. Sie ſchwören alsdann keinen falſchen Eid, ſondern nur den Eid nicht, den man von Ihnen verlangt hat.

[14]) Rabener ſagt: Die Formel, ſich mit einem Eide reinigen, heiſſe ſo viel, als den Proceß gewinnen; denn zum Reinigungseide gehöre weiter nichts, als drey geſunde Finger und ein Mann ohne Gewiſſen. Jene hätten faſt alle Menſchen, und dieſes die wenigſten — dahin zielt auch das Sprüchwort: die Sache geht gut, es kommt zum Eide.

derhalb geführt erklärte. Warum da nicht lieber durchgegriffen und das streitige Objekt nach P. 3 Tit. 31 §. 6, und Tit. 36 §. 6 des Cod. Frid. getheilt! Ferner ist schon vorgekommen, daß aus Versehen des Untergerichts oder Sachwalters eine Partey den Beweiseid zu frühzeitig abgeleistet hat, durfte man da ihren Gegner zu Abschwörung des graden Gegentheils zulassen, darum, weil er im neuen Gegenbeweis etwas mehr, als jener dargethan hätte? Ein Richter des Orts, der die Parteyen aus dem persönlichen Umgang oder aus dem Rufe kennt, kann solchenfalls in der Entscheidung noch sicherer gehn, als der Oberrichter, der mehrentheils von dem Orte des befangenen Rechtsstreits entfernt ist, und die Gemüthsart dessen, der schwören soll, nicht kennt, und also sehr leicht das Uebergewicht der Wahrscheinlichkeit auf einen lenkt, der doch an dem Ort seines Aufenthalts als ein gewinnsüchtiger als ein leichtsinniger Mensch verschrieen ist — Das SCtum Vellej. und die Auth. si qua mulier verdiente, nebst vielem andern auf deutschen Boden gepflanzten römischem Unkraut, eine gänzliche Ausrottung. Statt dessen möchte allenfalls ein Geschlechtsvormund bey gewissen Arten von Verbindlichkeiten von mehrerem Nutzen und Gewicht seyn. Gedachte sogenannte weibliche Rechtswohlthaten sind im Grunde keine; sie veranlassen manchen Auftritt, mit diesem unnütze Processe, und dienen zur Schutzwehr der Unredlichkeit; (s. S. 44 der III Samml. und das S. 338 angeführte Programm). — Bey den Zeugeneiden stößt die

größte

gröſste Schwierigkeit auf. Nicht ohne Grauen erblickt man zuweilen ganz widerſprechende Auſſagen von beeideten Zeugen, die doch zu gleicher Zeit eben denſelben Umſtand, den ſie bekundſchaften, geſehn haben. Die Anekdote iſt wahr, daß einſtmahl ein Zeuge auf die Generalfrage: womit er ſich ernähre? antwortete: mit zeugen. Indeſſen läßt ſich dies ſelbſt in der heil. Schrift gebilligte Beweismittel nicht wohl abſchneiden, und wenn es gemißbraucht wird, ſo laſſen ſich doch ſchwerlich die Gränzen und Regeln des eigentlichen Gebrauchs feſtſetzen. Es gehört mit zu den Unvollkommenheiten des irdiſchen Lebens. — Uebrigens iſt der Gedanke, den der Herr Verfaſſer von den Amtseiden anbringt, mit demjenigen S. 176 der III Sammlung verwandt. Sie enthalten künftige Obliegenheiten, die der angenommene Staatsdiener noch nicht verſucht hat, auch manchmahl ſogar ſolche, die nur einen entfernten zum Theil unwillkührlichen Einfluß in die Amtsverwaltung haben. Der Verfaſſer bringt S. 20 ein Beyſpiel vom Nachtwächter einer groſsen Stadt vor, der eidlich angeloben muß, niemahls während der Nacht zu ſchlafen. Natürliche Urſachen können dennoch bewürken, daß ihn der Schlaf überfällt. Warum läßt man alſo die Klauſel, die mehr fordert als die Natur ſelbſt, nicht ganz weg? Wie viel unter tauſend, nach dem Formular des Cod. P. I Tit. 14 §. 61, vereideten Advokaten können behaupten: daß ſie dieſe Gerichtsordnung alle Jahr einmahl mit Bedacht durchgeleſen haben? Wollen ſie ihr Amt

mit

mit Beyfall führen, so müssen sie sich so schon die Landesgesetze bekannt machen. Aber unzählige selbst mit ihren Geschäften verbundene Hindernisse können die bedächtliche jährliche Durchlesung, bey deren Zwang das Gedächtniß wahrlich nicht gewinnt, vereiteln: und ohnedas, wie viel ist nicht seitdem in der Proceßform abgeändert, und im ausführlichen Anhang des Cod. nachgetragen, auf dessen Durchlesung doch die ältere jetzt noch immerhin gebräuchliche Formel nicht gerichtet ist! Solche nicht grundlose Skrupel sind der zarten Gewissenhaftigkeit in unzähligen Vorfällen wahre spirituelle Folter. Der enge Raum verbiethet uns, hievon jetzt mehr zu sagen. Zum weitern Nachdenken ist immer genug gesagt.

Vorläufige Betrachtungen bey Gelegenheit der Berner Preisaufgabe [1].

Es ist bekannt, daß die ökonomische Gesellschaft zu Bern einen Preis auf die beste Ausarbeitung eines

[1]) Die Berner Zeitung v. 15 Febr. 1777 Nr. XIV hat einen von zwey Menschenfreunden zu 150 neue L. d'or bestimmten Preis angekündiget, welcher dem, der am besten einen vollständigen und detaillirten Gesetzesplan über die Criminalmaterien abfassen wird, zu Ende des nächstfolgenden Jahrs (als der verlängerten Frist) zu Theil werden soll. Die Ausarbeitung muß nach einem dreyfachen Gesichtspunkt geschehn: 1) Von den Verbrechen und von derselben proportionirlichen Strafen. 2) Von der Natur und Stärke der Beweise und Vermuthungen. 3) Von der Art, vermittelst der Criminalprocedur, solche zu erlangen, daß die Ge-

eines nach einem dreyfachen Gesichtspunkt angegebenen vollständigen und ausführlichen Plans einer Criminalgesetzgebung ausgesetzt hat.

Ich glaube, daß es eine menschenfreundliche Schuldigkeit sey, daß man da, wo man weder Fähigkeit noch Zeit hat, einen solchen erheblichen und in das Allgemeine gehenden Gegenstand hauptsächlich mit bearbeiten zu helfen, wenigstens auf eine entferntere Weise dabey mit würksam sey.

Sollte ich indessen es wagen dürfen, meine bey obiger Bekanntmachung mir aufgestiegene Gedanken zu äussern, so würde ich dafür halten, daß man in Bearbeitung obigen Gegenstandes sich von der allgemeinen Beurtheilung des vorgeschlagenen Gesetzesplans nicht durch die Idee abschrecken lasse, daß Klima, Sitten, verjährte Nationalvorurtheile und dergleichen verschiedenen Ländern und Reichen besonders zukommende Eigenheiten, eine wahre Gemein-

lindigkeit der Untersuchung und der Strafen mit der Gewißheit einer unverzögerten und exemplarischen Bestrafung vereinbart werde, und daß die bürgerliche Gesellschaft die möglichgrößte Sicherheit für Freyheit und Menschlichkeit finde Die Wettschriften müssen vor dem 1 July k. J. an den Herrn Sekretär der ökonomischen Gesellschaft, Dr. Tribolet, postfrey eingesandt werden. — Diese Preisaufgabe reizte schon Voltairens Feder: Prix de la justice & de l'humanité (à Ferney 1778; übersetzt Leipzig im bes. Jahr) zu schreiben.

Der Herr Kriegsrath Beseke hieselbst, ein Bruder des S. 271 der 1 Samml. angeführten Mietauischen Lehrers, hat mir seinen Aufsatz mitgetheilt, und ich rücke ihn hier mit Vergnügen ein, da er gewissermaßen zu den litterarischen Anzeigen gehört. der Hgbr.

Gemeinnützigkeit, welche gleichwohl verlangt wird, nicht verhoffen lassen. Man würde nur den geraden Gang der menschlichen Natur, ihrer Moralität nach, in des Menschen hypothetischen oder gesellschaftlichen Zustande, zu gehen haben, und man würde finden, daß das meiste von Bestimmung und Bestrafung des Bösen auf den Menschen, als bloß Menschen betrachtet, anwendbar sey, ohne daß man sagen könnte, hier oder da ändere die Religion, die Staatsverfassung, die Sitte u. s. w. vieles ab, was in dem allgemein entworfenen Criminalgesetzesplan aufgenommen worden wäre. [2]

Der

[2]) L'homicide, l'adultère, le vol, la fraude, la violence & l'irreligion sont proscrits *partout* où il se trouve une Societé humsine dans quelque climat & dans quelque païs qu'on la cherche sind die Worte des Grafen J. de Cataneo in seinem den Montesquieu bestreitenden Buch: la Source, la Force & le veritable Esprit des Loix à la Haye. 753. 8. pag. 28. Und pag. 43 wiederholt er diese richtige Behauptung in den Worten: les grandes chaleurs & les frimats des differentes Zônes peuvent bien influer plus ou moins dans les modes, dans les façons de s'habiller de se coucher & de servir la table: & peut-être même pour rallentir ou exciter la sensualité: mais dans quelques climats du monde que se trouve une societé humaine, elle ne sauroit subsister sans proscrire l'irreligion, l'homicide, l'adultère, le larcin, la fraude & la violence. C' est *l'humanité qui est partout* la même & qui s'arme contre tout ce qui dissont & détruit la Societé. Und weiter pag. 44: Un culte de la divinité, une pureté de mariage, une sureté de la vie, des biens & de l'honneur, ne sauroient manquer quelque coin des plus reculés de l'univers qu'on aille fouiller. Auch noch pag. 46 bleibt er seinem Satz getreu, wo er sagt: tous les peuples de la Terre, & *les plus barbares même*

Der Hochfürſtlich Heſſiſche Kriegesrath Regner Engelhard, in ſeinem Verſuch eines allgemeinen peinlichen Rechts aus den Grundſätzen der Weltweisheit und beſonders des Rechts der Natur, hat hierin gewiſſermaßen ſchon vorgearbeitet, und aus dieſem Buch würde ſich entnehmen laſſen, wie es möglich ſey, ganze Nationen bloß nach der ihnen angebornen Vernunft über das Gute und Böſe zu richten und ihnen das zum Verbrechen machen, was ſchon in gewiſſen andern Ländern für öffentliche Verbrechen erklärt und mit einer vom Oberherrn als Geſetzgeber willkührlich geſetzten Beſtrafung ausgezeichnet worden. Denn ſo iſt wohl z. E. Mord, Raub, Ehebruch, durchgängig für eine ſolche Handlung zu halten, die da, wo ſie auch nicht beſtraft würde, zu beſtrafen und auf ſolche Weiſe die Sitten durch wenigſtens äuſſerliche Zwangsmittel zu verbeſſern ſeyen. Nur die Art der Beſtrafung könnte eine obwohl nicht auf immer unüberwindliche Schwierigkeit machen, da die Härte des Körpers und des Gemüths bey einem mehr oder weniger geſitteten Volk eine ſtärkere oder gelindere Strafe erfordern dürfte, obwohl hierin, nach den eigenthümlichen Beſchaffenheiten jeglichen Landes, eine jegliche Regierung das Beſondere gar leicht würde dem allgemeinen Geſetzesplan hinzu thun können. [2] —

Von

deteſtent l'irreligion, l'homicide, l'adultère, le larcin, le menſonge, la fraude & tant d'autres crimes ſemblables..

2) „Es iſt etwas ungewöhnliches, wenn man dafür halten will, daß ſich die Geſetze nach der Republik rich-

Von der andern Seite wünschte ich, daß man sich durch einen Montesquieu und Beccaria nicht verführen lasse. Der Herr Professor Justus Claproth zu Göttingen, der die Welt schon mit verschiedenen Entwürfen von Gesetzesbüchern beschenkt und unter andern auch im Jahr 1774 einen Entwurf eines Criminalgesetzbuchs herausgegeben hat,*) sagt unter andern in der Vorrede zu seinem ersten

ten müßten. Denn nimmt man den Zustand der Republik für die gewöhnlichen Handlungen der Menschen, die darin leben; so kann der Satz nicht ohne Widerspruch behauptet werden, allermaßen unförmliche Gesetze entstehen würden, wenn man selbige den verderbten Handlungen der Menschen gemäß einrichten wollte." Sind die Worte des J. W. Brenk in seinem Traktätchen: Die nach Gottes Wort, Recht und Vernunft nöthige, mögliche und beständige Verbesserung der Justitz nach Inhalt der von Ihro K. Maj. von Preußen disfalls publicirten Edikten. Halle, 1747 8. pag. 51. — Montesquieu im Esprit des Loix Liv. XIV. Chap. 5 erinnert die Gesetzgeber, sich den Lastern des Clima entgegen zu stellen, und ihre Gesetze dieser Absicht gemäß einzurichten. In warmen Ländern muß die Trägheit, die Ruhe, die Unthätigkeit bestritten werden. Hier hat Montesquieu vollkommen Recht. conf. des Herrn J. Bertrands von der ökonomischen Societät zu Bern den 1 Dec. 1764 gekrönte Preisschrift vom Geiste der Gesetzgebung zur Ermunterung des Ackerbaues, der Bevölkerung, der Manufakturen und der Handlung Cap. 2. — —

Non dantur actus per se honesti aut turpes antecedenter ad legem. M. Nicolaus Bernoulli in Corollario ad diss. mathematico-juridicam de usu artis conjectandi in jure, Basileæ, 1709.

*) Er hat seine Entwürfe als zu einem einzigen Gesetzbuch ausgehen lassen. Daher der Titel dieses Criminalgesetzbuches eigentlich der ist: Ohnmaßgeblicher

Entwurf, welcher die Prozeßordnung, vom Privatrecht das Recht der Personen, und von der Policeyordnung das Dorfrecht in sich begreift:

„Montesquieu und Beccaria haben ein grösseres Glück gemacht, als ihre Werke verdienen, Der erste zwingt die Geschichte in seine Gedanken und legt den Auftritten entfernterer Zeiten solche Absichten bey, an welche man zu jenen Zeiten nicht gedacht hat. Beccaria geht in dem Vernünfteln zu weit, ist ein Weichling und hat würklich nicht peinliches Recht genug gewußt, um darüber mit Grunde räsonniren zu können."

Wenn ich etwas zu unterschreiben hätte, dieses Urtheil möchte ich gern unterschreiben; wie auch dasjenige, was mir bey dem angeführten Ort einige Zeilen weiter in die Augen fällt, wo dieser berühmte Rechtslehrer ferner sagt:

„unter welchem Himmelsstrich das Gesetzbuch gemacht werden soll, ist deswegen einerley, weil Recht und Billigkeit auf dem ganzen Erdboden nicht verschieden ist, obgleich die verschiedenen Verfassungen des Staats, des Bürgers- und Bauernstandes verschiedene Grundsätze erfordern können."

und wo er die sehr passende Stelle aus dem Cicero de LL. Lib. II c. 4. anführt in den Worten:

hanc

Entwurf eines Gesetzbuches. Erste Fortsetzung, welche das Criminalrecht enthält. Frankfurt am Mayn, bey Garbe. 1774. 4.

hanc igitur video sapientissimorum fuisse sententiam: legem neque hominum ingeniis excogitatam, neque scitum aliquod esse populorum, sed æternum quiddam, quod *universum mundum regeret*, imperandi prohibendique sapientia;

womit nicht unschicklich in gewisser anderer Absicht, eine andere Stelle eben dieses Cicero in seinem Traktat de LL. Lib. I oder meiner habenden Gronovischen Edition der Gruterschen Ausgabe Lugd. Batav. 1692. 4 Part. IV pag. 1287 n. 17 verbunden werden kann, wo es heißt:

natura juris ab hominis repetenda natura: considerandæ Leges quibus civitates regi debeant: tum hæc tractanda quæ composita sunt et descripta jura et jussa populorum, in quibus ne nostri quidem populi latebunt [5].

5) Die Wissenschaft der Gesetzgebung, im weitläuftigen Verstande genommen, lehret uns die Verhältnisse kennen, die aus der Natur der Dinge fließen. Alle diese Verhältnisse zusammen machen den Geist der Gesetze aus. s. Herrn Abr. Pagans Preisschrift, über den Geist der Gesetzgebung zur Ermunterung des Ackerbaues, der Bevölkerung, der Manufakturen und der Handlung in der aus dem Französischen übersetzten Sammlung der 4 über diesen Gegenstand bey der ökonomischen Societät zu Bern eingelaufenen Preisschriften pag. 409 dieser Sammlung — Die peinlichen Gesetze, wenn sie doch noch in manchem Lande seyn müssen, sodern vornehmlich in allen Absichten die größte Aufmerksamkeit, und sollen der Natur des Menschen gemäß errichtet werden. Siehe diese Worte in des Herrn Leopold Freyherrn v. Hartmann Gedanken von der Verminderung der Verbrechen und

Anstatt mich des Beccaria der, vorsichtig gebraucht, immer guten Nutzen haben kann, als Angebers meines Tons zu bedienen, würde ich mich mehr an den Gedanken halten, welchen der Verfasser der Henriade in seinem Prix de la justice & de l'humanité (s. S. 368 Note 1) gleichsam den künftigen über den obigen Vorwurf zu erwartenden Wettarbeiten vorausgeschickt hat. Dieser, wenn er gleich nur Fingerzeige gibt und die Sache eben so wenig als Beccaria erschöpft, reicht dennoch mehr solche Aussichten dar, welche eher als die bloßen Spekulationen des Beccaria auf eine pragmatische Weise auf die Ausrottung gewisser Nationalvorurtheile ihren Einfluß haben können, da er mehr als Beccaria die Fehler verschiedener bereits fixirter Staatsverfassungen zeigt. Er dringt mehr in die Arten peinlicher Behandlungen einzelner Staaten ein, und da der verlangte Plan eines Criminalgesetzes der vollständigste und ausführlichste seyn soll, so sind die von ihm aus der angewendeten Politik eingestreueten Grundsätze, wenn man ihnen noch genauer nachspürt, ein desto sicherer Weg, ein um so gemeinnützigeres und für noch mehrere Reiche und Staaten brauchbarers Werk zu liefern.

Drit-

peinlichen Strafen durch gelinde Wege und weise Anstalten; so sich bey des Herrn Anton Reichsgrafen von Törring zu Seefeld Rede von der Erziehung der Jugend, Burghausen und München 1777. 4. mit angedruckt befindet, pag. 32.

Drittens ist mein Wunsch daß man nicht der jetzigen Lieblingsidee, die Todesstrafen soviel möglich ganz abzuschaffen, zu sehr nachhänge. [6]) Die Todesstrafen einzuschränken, ist allerdings gut und der Menschheit anständig, auch eben dieses letztern wegen nöthig. Aber da auch das Leben unter allen sowohl gesitteten als ungesitteten Völkern gewiß der Natur nach am meisten geliebt wird, so ist diese Art der Strafen, mit einer gewissen Art der Mäßigung angewendet, unleugbar diejenige, welche aller Orten am meisten durchgreift. [7] Mithin überlasse man sich nicht zu sehr den Schonungsbegriffen, um nicht von der einen Seite, bey Erhaltung des Lebens gewisser mit Zuverläßigkeit aus der menschlichen Gesellschaft auszurottender Verbrecher, die menschliche Gesellschaft weniger zu sichern; von der andern aber, bey Verfehlung eines richtig zu treffenden Verhältnisses zwischen den Todes- und

[6]) Man hat bekanntlich vieles für und wider die Gerechtigkeit der Todesstrafen geschrieben. Unter andern sollen zwey Italiener Paolo Vergani und der Graf Antonio Montanari, jener in seinem Tractat della Pena di Morte (Mayland, 1777 62 Seiten in 4), und dieser in seiner Dissertazione sopra la necessità della Pena di Morte (Verona 1770) die Nutzbarkeit, Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Todesstrafen vertheidiget haben. Ich besitze diese ausländische Werkchen nicht, sondern kenne sie nur aus der gelehrten Anzeige der Gothaischen gelehrten Zeitungen im 36 Stück vom Jahr 1779.

[7]) à la verité *la mort* & les tourmens effrayent tout homme d'abord. Comte de Cataneo, Source &c. des loix p. 93.

andern dieſen zu ſubſtituirenden Strafen, die Menſchen nicht durch ein zur Strafe erhaltenes Leben im Gefängniß oder harten Arbeiten deſto länger und, ſo zu ſagen, ewig zu peinigen,

Enſe recidendum eſt ne pars ſincera trahatur
Ovid. Metam. L. I v. 190 *

Bey ewigem Gefängniß iſt es immer noch möglich, daß der ſchändliche Verbrecher entkomme und ungebeſſert die menſchliche Geſellſchaft mit ſeinem peſtilenzialiſchen Gifte anſtecke und verderbe. — Nur da hebe man die Todesſtrafe mit vollem Ernſte auf, wo jemand aus Verdruß gegen ſein eigenes Leben

*) Auſſitôt que les malheureux par une ſuite d'actions pernicieuſe à la Societé font préſumer, qu'ils ſont incorrigibles & qu'en les épargnant, ou en adouciſſant les peines, le mauvais exemple enhardiroit les autres il ne faut pas héſiter à leur ôter la Vie — Il faut ſauver le total par *la reciſion des parties corrompues & contagieuſes.* Si par hazard un innocent en ſouffre, ce n'eſt pas toujours le défaut du Chirurgien. Pourquoi après l'experience de tous les Siècles dans toute la Societé humaine, voudrions nous reformer cet article-là? de Carneo p. 218. —

„Daß man unter der Eliſabeth in Rußland von keinen Todesſtrafen was gewußt hat, wirft meinen Satz nicht über den Haufen, ſagt der ungenannte Verfaſſer des Verſuchs über die geſetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten, S. 157. Die Knute und Batogen würken obgleich langſamer, doch eben ſo gut als Galgen und Rad. Auch nicht alle Länder haben Sibirien. So empfindſam iſt unſer Jahrhundert, daß man es faſt nicht mehr über ſein Herz bringen kan, einer Taube den Hals umzudrehen, geſchweige Menſchenblut flieſſen zu ſehen. Wehe unſerer armen Juſtiz!"

Leben einen andern ermordet hat, um nur seines eigenen vielleicht vorbereitetern Todes zu sterben. Solchem das Leben zu schenken, heißt Strafe, und ihn tödten, Wohlthat, und ich kann mich des mehrern wegen dieserhalb auf meines Bruders, des Professors zu Mietau, Disputation beziehen: De homicidio ex vitæ tædio ad oppetendam mortem commisso non mortis pœna sed perpetuis carceribus puniendo, welche ein gewisser Herr Bernhard Gottlieb v. Enckevort als Auctor zu Halle im Jahr 1772 unter ihm gehalten hat. Ich kehre noch einmahl zu dem oben angeführten Herrn Claproth zurück. Dieser, ob er schon überhaupt ein in manchen Stücken zu strenges peinliches Recht entworfen zu haben scheinet, führt gleichwohl in seiner ersten Fortsetzung des Entwurfs eines Gesetzbuches oder dem Criminalrecht in der Vorrede mit Grunde an:

> daß er die Lebensstrafen beybehalten habe, weil er sich von deren Verbannung nicht überzeugen könne, so sehr ihn auch die Menschheit belebe.

Und, um davon eine überzeugende Probe zu geben, räthet er an daß man, (um nehmlich des Lebens der Menschen auf eine ausgebreitetere und thätigere Weise zu schonen), mehr die unnützen Kriege vermeide, wo in jedem Tage theils durch die Waffen, noch mehr aber von Mangel, Strapazen und übel gewarteten Krankheiten, viele Menschen ihr Leben häufig unter den grausamsten Martern, gegen welchen das Rädern von unten auf nur ein Spielwerk

sey, einbüßten; der unglücklichen Einwohner nicht zu gedenken, welche von Schrecken, Mangel und Kummer auf die Bahre geleget würden; auch der Laster, Verbrechen, Ungerechtigkeiten zu geschweigen, die der Krieg stromweise mit sich führte und verbreitete. — Wem aber fällt hiebey nicht die Größe unsers überall mit Palmen und Lorbeern ewig gekrönten Friedrichs ein! Dieser huldreiche Vater des Vaterlandes, der selbst da, wo er durch die Nothwendigkeit aufgefordert wird, Blut vergießen zu lassen, aus der Fülle seiner Weisheit, der Welt, im ersten Andringen eines Krieges, den segnenden Oelzweig in der Hand, ihren Frieden wieder zu schenken weiß —

Ihm dichtete die Muse:

Er kam zurück der Friedensschöpfer — heilge Scene
Dem fühlenden! — —

Einst forscht die Enkelwelt des Staats Ephemeriden
Voll Lüsternheit; erblickt
Den, der im Siege groß, doch grösser war im Frieden,
Und denket ihn entzückt.

Und sang ein andrer Dichter:

Friederich, palmenumblüheter Held,
Schöner als alle, die Du in dreyen Kriegen errangest,
Sproßte die letzte Palme Dir auf.

Die

Die gründlichste Schonung der Menschen im Gegensatz der Todesstrafen, so wie überhaupt in Verfassung peinlicher Gesetze, ist meines Erachtens die, daß man mehr auf eine milde und schonende von aller Härte und Barbaren abgesonderte Führung des Criminalprocesses Rücksicht nehme, als sich zu einer zu großen Weichmüthigkeit bey Bestimmung der Strafen hinreissen lasse. Die meisten Unglücklichen entstehen durch einen übelgeführten, mit Härte und Uebereilung betriebenen, oft in den Materialien sowohl als Formalien eines Rechtslaufs überpolterten Criminalproceß. Gewiß aus keiner andern Ursach haben die edlen Menschenfreunde, bey der Preisaufgabe, zwey dahin abzielende Gesichtspunkte eröfnet, wenn sie unter den drey angegebenen, ausser dem ersten der die Verbrechen und die ihnen angemessenen Strafen betrift, zweytens die Natur und Stärke der Beweisthümer und der Vermuthungen auszuführen verlangt haben, und sie drittens die Art abgehandelt wissen wollen, wie man vermittelst der Criminalprocedur dergestalt dazu gelangen könne, daß die Gelindigkeit des Verhörs und der Strafen mit der Gewißheit einer schleunigen und exemplarischen Strafe vereiniget werde, und die bürgerliche Gesellschaft die größte mögliche Sicherheit finde, mit der größten möglichen Ehrfurcht für die Freyheit der Menschen vereinbart. Will man ferner der Menschheit schonen und ja irgend etwas hartes aufheben, so sey man vielmehr in Ansehung der sogenannten Ehrenstrafen, da man Menschen mit der niedrigsten

ſten Schande auf Lebenszeit und öfters unter groſſen Schmerzen des Brennens, Aushauens und Abſchneidens bedeckt, ſchonend und aufhebend. Gewiß den Menſchen ſchmerzt der Tod weniger, als ewige Schande und als die Begegnung, ihn als ein Scheuſal aus der menſchlichen Geſellſchaft zu verſtoßen, und noch dazu mit einer beſondern Peinigung und vielleicht mit ewigem Gefängniß oben ein zu verſtoßen. Sollte ein unehrlich gemachter Menſch nicht unter das gemeine Vieh herabgewürdigt genannt werden können, da dem Thier wohl ein körperlicher Schmerz zugefügt und ihm ſein Leben genommen, es aber auch eines weitern nicht beraubt werden kann? Aber dem Menſchen nimmt man mehr, als man je einem Thier übles zufügen kann. Man nimmt ihm die ganz gemeine, die angeborne Ehre und neben den oft gräßlichſten Schmerzen des Körpers ſtürzt man ihn in einen Seelenſchmerz, deſſen kein Thier fähig iſt. [9] Ein jegliches

[9]) Chriſt. *Thomaſius* in Diſſert. an pœna viventium eos infamantes ſint abſurdæ §. 51 beſtreitet ebenfalls diejenigen Strafen, die den Menſchen gänzlich ehrlos machen, und wovon hier die Rede iſt. — Jene fromme Kirchenväter ſagten, man ſollte die verſtorbenen unter die Erde bringen, um das Bild der Gottheit in den Menſchen nicht zu entehren, wenn wir es unbegraben den Injurien der Thiere und Menſchen preis gäben; ſind wir den Todten das ſchuldig, wieviel mehr müſſen wir gegen Lebendige dieſe Hochachtung haben. Die Schande des Menſchen iſt zugleich unſere eigene; denn wir ſind allzumahl Kinder von der groſſen Familie Gottes. ſ. den oben angezogenen Verſuch über die geſetzgebende Klugheit ꝛc. Seite 102. Auch

jegliches Verbrechen führt schon seine eigene Schändlichkeit mit sich.

Mein vierter Wunsch würde seyn, daß man in Bearbeitung des verlangten Gesetzesplans mehr das Gesetz selbst, in so fern es auf gründliche Principien nur irgend gebauet werden kann, sogleich vor Augen stelle, als sich in eine räsonnirende Metaphysik des Gesetzes vertiefe. Die Art, deren sich der Herr Professor Claproth in seinem oben mehr angezogenen Entwurf bedient hat, scheint mir die vorzüglichste zu seyn. Er hat seinen Plan so entworfen, daß dieser den Ton des Gesetzes selbst hat, und nur das Formale von Seiten des solchen genehmigenden Gesetzgebers hinzugethan werden darf. Es scheinet mir bey der Preisaufgabe nicht auf ein räsonnirendes Projekt anzukommen, sondern nur darauf, daß der den Plan etwa annehmende Gesetzgeber und jeglicher Leser die unter dem Entwurf gleichsam auf eine stille Weise hervorstechende Räsonabilität schon bey sich selbst empfinde. Allenfalls könnten ja die Räsonnements in abgesonderten Anmerkungen von Seite zu Seite mit überliefert, und dabey die etwanigen Anführungen probater Schriftsteller oder bereits vorhandener Gesetze gemacht werden. — Ja, ich würde noch das anrathen, daß man, Behufs des erforderten Plans, mehr die schon

in den preußischen Staaten hat man die Härte der infamirenden Strafen eingesehen, daher die meisten Gattungen ehrenrühriger Strafen in diesen wohlgeordneten Ländern, wie die Erfahrung zeigt, überaus rar sind.

schon vorhandenen Gesetze der verschiedenen Länder als die Schriftsteller studirte. Denn die letztern haben öfters nur noch in der Idee, was bey jenen schon anwendbar befunden worden ist.

Ich setze zu meinem fünften Wunsch, daß viele geschickte Praktiker eine edle Muße mit an Bearbeitung des Plans verwenden möchten oder könnten: Solche, die bey mehrjähriger Erfahrung den Gang des Criminalprocesses auf das genaueste kennen gelernt, und dadurch den Vortheil gewonnen haben, bey den peinlichen Untersuchungen den verborgenen Gang des menschlichen Herzens und die Schlupfwinkel der Bosheit eines Missethäters näher auszuspähen. Welch ein herrliches Ganze könnte nicht daraus entstehen, wenn die Plane gründlicher Theoretiker mit denen erfahrner Praktiker künftig verbunden würden!

Endlich

sechstens kann ich, was die am Ende des Jahrs 1780 zu erwartende Beurtheilung der eingelangten Wettschriften betrift, den Wunsch nicht bergen, daß es für thunlich befunden werden möchte, die Beurtheilung auch auf die übrigen Schriften, die den Preis oder das etwanige Accessit nicht erhalten haben, auf gewisse Weise auszudehnen. Es würde nehmlich zugleich bekannt zu machen seyn, welche Schriften ausser denen, die den Preis und das Accessit erlangt, des Druckes entweder vorzüglich oder überhaupt für werth möchten befunden worden seyn. Denn so wie ich nicht weiß, ob nicht dergleichen Art der Beurtheilung (vorausgesetzt,

daß

daß der Nahme und die Devise des Verfassers bey einer solchen Beurtheilung bekannt gemacht werde) überhaupt in ähnlichen Fällen einzuführen diensam wäre, so dürfte dergleichen Verfahren in dem obigen wichtigen Fall um so nöthiger seyn, als dadurch sowohl manche zaghafte Schriftsteller und Verleger, ein gemeinnütziges Werk zu verbreiten, aufgemuntert würden, als auch dieses die zuverläßigste und zugleich kürzeste Kritik über diejenigen Schriften im voraus enthalten würde, welche ohne besondere Beurtheilung ihrer Druckswürdigkeit dennoch in die Welt geschickt werden möchten. Vielleicht hat dergleichen auch das Gute, daß mancher Wagehals dadurch, daß seine Schrift nicht mit in dem Verzeichniß der druckswerthen Schriften stände, abgehalten würde, die Buchladen mit Makulatur zu besudeln, und einen großen Theil Leser zu hintergehen oder wohl gar in ihrer Schwachheit mit ausgestreueten Vorurtheilen zu verderben. Noch würde vielleicht durch einen solchen von einer edlen Gesellschaft gegebenen Ausspruch mancher vorwitzigen Kritik vorgebeugt und den Kritikastern das Schlachtfeld unnützer und grober Zänkereyen versperret. — Doch eine löbl. Societät ist schon selbst auf gewisse Weise hierauf verfallen, indem mir so eben, da ich dieses schreibe, das Buch, woraus ich oben einige Anmerkungen nachgetragen habe, zu Handen kommt, so den Titel führet: Versuche über den Geist der Gesetzgebung zur Ermunterung des Ackerbaues, der Bevölkerung, der Manufacturen und der Handlung. Vier Preis-

schriften

schriften der ökonomischen Gesellschaft zu Bern. Aus dem Französischen. Mietau und Leipzig, gr. 8. wornach aus 25 damahls eingelaufenen Abhandlungen diese 4 zusammengedruckte Schriften ausgewählt, aus einigen andern aber in diesem Buche Auszüge geliefert worden.

Dieses nun sind, unter wenigen Zusätzen, meine beyfälligen Gedanken, die ich dem berühmten Herrn Ober-Consistorial-Rath Büsching bey der Gelegenheit, daß ich den Auftrag hatte, die Nachricht von der Verlängerung des nur erst zu Ende des Jahres 1780 der besten Wettschrift zuzuerkennenden Preises, in die hiesigen gelehrten Zeitungen einrücken zu lassen, in einem Billet geäussert habe, und welche Gedanken er unter dem 19 Julius in dem 29 Stücke seines statistischen Wochenblatts vom jetztlaufenden Jahr zu den Beyträgen der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten zu verweisen beliebt hat. Wie aber ich hernachmahls mehrere Zeit gewonnen, dem obigen allen, so nur etwas generelles enthält, weiter nachzudenken, und aus der dabey geübten Lektüre vermittelst der den obigen zugefügten Anmerkungen, meine Behauptungen mit Auktoritäten zu bestärken, so bitte ich mir die Erlaubniß aus, anjetzo nur noch folgendes specielle in Ansehung einzelner Verbrechen nachtragen zu dürfen.

Ich stoße zuerst auf den Diebstahl als einen der häufigsten Verbrechen. Billig halte ich dafür, daß der Diebstahl nicht ganz von der Lebensstrafe auszunehmen sey. Dieses Verbrechen, wo-

von

von sich der Mensch am leichtesten zurückhalten kann, hat zu viel Einfluß in das Unglück der Familien. Nicht zu geschweigen, daß der Dieb als ein ertappter Verbrecher seiner eigenen Familie Unglück zufügt, so werden ja die Kinder und etwanige künftige Erben desjenigen, der bestohlen worden ist, öfters dadurch des Vermögens beraubt, so sie bey demjenigen zu hoffen hatten, der sich noch wohl bey seinem Leben, der ihm beschehenen großen Beraubung ohnerachtet, durch Fleiß und Arbeitsamkeit wieder in etwas zu helfen und sich durchzubringen wußte. — Auch sind nicht selten mit dem Diebstahl andere große und schwere Verbrechen verknüpft, als Mord und Feueranlegung [10] auf den Fall, daß der betroffene Dieb befürchtet, er möchte erkannt und verrathen werden. So hat unter andern einstens ein Küster seinen Prediger mittelst heimlichen Einbruchs in der Nacht bestohlen. Der Prediger erkennt seinen Küster, sagt ihm: Herr Gevatter, er wird ja so etwas nicht an mir thun, und der Küster schlägt seinem Prediger auf den Kopf, daß er dahin sinkt. — Will man weiter forschen, so ist es ja möglich, daß da, wo jemand des Seinigen beraubt ist, derselbe durch das ihm boshafter Weise zugefügte Unglück in solche traurige und desperate Umstände versetzt werde, daß er für Melancholie und Unmuth vor der Zeit ins Grab gestürzt wird, zum Nachtheil der ihm hinterbleibenden hülfsbe-

[10]) Ein Dieb kommt nicht, denn daß er stehle, würge und umbringe. Joh. X. 10.

hülfsbedürftigen Perſonen. Eine zwar entfernte aber doch würkliche Ertödtung! — Die Strafe einigen Gefängniſſes oder auch der Veſtungsarbeit langt nicht zu, ein ſo grauſames Verbrechen als der Diebſtahl an und für ſich iſt, der Gelegenheit zu mehreren Verbrechen geben und deſſen der Menſch unter allen Miſſethaten am allerleichteſten ſich enthalten *) kann, auszurotten, zumahl wenn man bedenkt, daß einestheils die Todesſtrafe am meiſten ſchreckt, anderntheils der verſperrte Miſſethäter immer noch die nicht oft fehlſchlagende Hofnung bey ſich leben läßt, aus ſeinem Gefängniß zu entkommen. — Der Einwand, daß das Leben des Menſchen mit der geſtohlnen Sache in keinem Verhältniſſe ſtehe, hat mehr Schein als Würklichkeit. Das Leben eines von Gott erſchaffenen vernünftigen Weſens iſt freylich edler, als der Werth auch der koſtbarſten lebloſen Sache: allein, iſt denn wohl die Sicherheit des gemeinen Weſens und der im Staate lebenden einzelnen Menſchen geringer, als das Leben eines Taugenichts und freventlichen Störers menſchlicher Glückſeligkeiten? Oder geſetzt, er hätte ſich beſſern können, was ſchadet es, bey ſo viel in der Geſchichte berühmten Märtyrern, einmahl hier dem Volk ein Opfer ſich zum Beyſpiel und zur Warnung gegeben zu haben? Schon wer

*) Dieſes wiſſen die Soldaten ganz genau, und machen, ohne gelernt zu haben, was nach der Moral die Imputabilität ſey, die genaueſte Zurechnung, wenn ſie z. E. beym Spießruthenjagen einen Dieb gleichſam von ſelbſt und ungleich ärger als einen Deſerteur peitſchen.

wer mit Dieben Theil hat, hasset sein Leben, sagt der weise Sittenlehrer aller Zeiten, Prov. XXIX, 24. „Der Diebstahl ist nach den Worten des ungenannten Verfassers des Traktätchens: Versuch, über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafe zu verhüten, Seite 145 u. f. zuverlässig mit eines der häufigsten Verbrechen. Ich lebe zwar in einem Zeitalter, wo man, ohne mit dem Nahmen eines Menschenfeindes gebrandmahlt zu werden, es nicht wagen darf, das Recht der Diebe anzugreifen, und ihr Verbrechen des Todes würdig zu halten, nichts destoweniger aber wage ich es, zu behaupten, daß alsdann nur die Menge der Diebe sich verringern wird, wenn wir sie hängen werden. — Daß ich die Todesstrafe auf einen Diebstahl von zwey gute Groschen billigen sollte, folgt gar nicht daraus.“

Was ich hier vom Diebstahl berühret habe, führt mich auf die Betteley. Ich wünschte, daß die Betteley zu einem öffentlichen Verbrechen erklärt würde. [12] Es versteht sich, daß hier freventliche Betteley gemeint sey, d. i. eine solche, wo jemand ohne würklich als ein Elender nicht arbeiten zu können, bloß aus Faulheit und Neigung zum Müßiggang und bequemen Leben seinen Ne-

12) Ganz füglich konnte die Betteley mit zum Verbrechen des Stellionats gerechnet werden. Siehe Jo. Sam. Fridr. *Bœhmer* in elem. Juris criminalis Sect. 2. cap. 31. So ist denn auch unter andern eine ausdrückliche Untersuchungs- und Bestrafungsart in dem Königl. Preuß. erneuerten Edikt de dato Berlin, den 30 Nov. 1774 vorgeschrieben.

benmenschen um mildthätige Gaben anspricht. — Die Geschichte der Betteley liefert von selbst Spuren ihrer Strafbarkeit. Zum Betteln gehört weiter keine Kunst als nur, keine Ehrliebe zu besitzen, sich einen Kittel umzuwerfen und sich so für arm und elend auszugeben. Bettelbrod schmeckt süß [13] pflegt man zu sagen, und es ist darum süß, weil es durch den Schweiß der Arbeit nicht versauret wird. Aber wie gottlos das Betteln auch sey und welche Unbequemlichkeiten solches für den Staat mit sich führe, ist ebenfalls an sich klar. Es ist das Bettelngehen ein feiner Raub, ein feiner Diebstahl. Ausgemacht ist es, daß der Bettler aus denselben Gründen, woraus er betteln geht, sich auch den Diebstahl erlaube, wenn er die Gelegenheit findet, an einem ungesehenen Ort etwas mit sich gehen zu heissen, wodurch er sich aus einer sich selbst eingebildeten Dürftigkeit ganz oder zum Theil herausreissen zu können glaubt [14] — Oft ist es Geiz, der ihn zum Betteln antreibt. Oft ein Hang zur Bequemlichkeit oder Wollust zu üben. Ich weiß Fälle, daß ein Mensch, der nicht so viel Ambi-

13) Betteley schmeckt wohl, dem unverschämten Maul. Sir. XLI, 32.

14) Bettlern begegnen beständig Reizungen zum Hausdiebstahl, viele stehlen würklich, und wenn es ihnen glücket, ungesehen gestohlen zu haben; so fället der Verdacht auf das Gesinde, woraus denn die kläglichsten Zerrüttungen des Hauswesens sich anspinnen. Diese bettelnden Hausdiebe sind die Pflanzschule der Diebes- und Räuberbanden. s. Plan von Abstellung der Betteley. Berlin, 1778. 8. Seite 132. — „Zum andern, so ist auch bey den losen Buben, die unter

Ambition hatte, sich in einen schleckten Rock zu werfen, und unter Betheurungen seiner Armuth als einen Hamsterfänger in einer bey einer großen Stadt belegenen Landgegend sich gebrauchen zu lassen und daneben zu betteln, nach seinem Tode mehr als 1000 Reichsthaler nachließ, die er in einem verborgenen Winkel seines ihm eingegebenen Wohnhäuschens in der Erde vergraben hatte. Ich habe erfahren, daß, ehe der Betteley in einer angesehenen Stadt ihre gehörige Grenzen gesetzt oder sie viel mehr völlig abgeschaft werden konnte, Knaben von 10 und mehr Jahren, denen es entweder an einer natürlichen Ehrliebe fehlte oder die an den vielen auf den Strassen herumstreifenden Bettlern ein böses Beyspiel genommen hatten, jedweden, der ihnen begegnete, um einen Dreyer zu einer Semmel ansprachen. Ich weiß, daß Bettler sich Krükken angelegt haben, die sie beym späten Abend ablegten, wenn sie unter ihres gleichen schmauseten und ihr Gelach mit einem Tanz beschlossen. Ich habe im gehen auf den Strassen bemerkt, daß Bettelweiber um die Kinder handelten, die eine

dem Schein des Bettelns vmher laufen, nicht geringer Gefahr und Beschwerung zu vermuthen. Denn was durch solche vnd dergleichen Bettler, so, aus Schickung des Allmechtigen, eine Zeit her in vnsern Landen gefenglich eingezogen vnd gerechtfertiget (d. i. bestraft, hingerichtet, executirt) worden, vor böse Mordbrennerische vnd Mörderische thaten, handlungen vnd anschlege, an den tag kommen, das ist aus jren vrgichten vnd bekenntnissen klar. „ Churfürsten Joachims zu Brandenburg Edikt wider die fremden Bettler vnd Landstreicher vom Dato Montags nach Margarethen 1565.

der andern tageweiſe gegen wenige Groſchen Miethsgeld abliehe, um ſolche auf den Nacken zu nehmen und unter dem Vorwand, daß ſie ihre Kinder nicht ernähren könnte, die Herzen der Vorübergehenden weich zu machen ſuchte. Mir iſt endlich nicht unbekannt, daß auf dem platten Lande in den Dorfſchaften Bettler zu drohen pflegten, daß wenn ihnen nichts gegeben würde, ſie Feuer anlegen würden, auch würklich Feuer angelegt haben. Ja, ich weiß noch den Fall, gleich als ein Augenzeuge, daß als einem Bettler in einem dicht an einer Stadt belegenen zu Spaziergängen eingerichteten Gehölze nur 6 Pfennige gegeben worden, derſelbe ſich mit dem Geber über dieſe ihm zu gering deuchtende Gabe zankte, durch ein gegebenes Zeichen mehrere ſeines Gelichters herbeyrief, und den Geber verwundete. Der Geber hatte aber Geld bey ſich, ſo er in einer benachbarten Stadt für gewiſſe abgelieferte Arbeit in Empfang genommen hatte, und welches dem Bettler und ſeinen Gehülfen wohl angeſtanden haben mußte, um ihn bey der nächtlichen Weile, da ſie ihn antrafen, entweder durch Wunden zu nöthigen, ſolches ihnen herauszugeben, oder ihn wohl gar umzubringen, wenn er nicht glücklicher Weiſe ein ungemein ſtarker und beherzter mit einem Seitengewehr verſehener Mann geweſen wäre. Ja ich ſelbſt habe auf die Krankheit und hernachmahls auch auf die Leiche einer gewiß elenden und in aller Maße hülfsbedürftigen Perſon etwas weniges bezahlt, die 4 Wochen nachher ſich ihr gewöhnliches geringes Almoſen ſelbſt abholte.

abhohlte. Ich habe aber dabey Zeichen, daß, so ehrlich dieses arme alte Weibsbild auch war, dennoch ihr Anhang oder ihre Bekanntschaft nichts taugte, oder aber, daß sich gewisse andere schlechte Leute, die den Eingang dieser mir nicht dem Nahmen sondern bloß ihrem augenscheinlichen Elende nach bekannten Person bey mir vermerkt hatten, sich der Gelegenheit bedient hatten, auf ihren krank gelegenen Körper spitzbübisch zu betteln.

Der wahre Arme oder der würkliche Elende kann ein sehr guter Mensch seyn: aber die, so mit ihm in einigem Umgang stehen, können aus seiner Person selbst Veranlassung nehmen, durch betteln zu betrügen. Es sind also die üblen Folgen des Unwesens der Betteley an sich selbst klar. Man mache also die strafbare Betteley zu einem öffentlichen Verbrechen und belege solche mit schicklichen Strafen, sonderlich der Arbeit in öffentlichen Anstalten. — Schon die Römischen Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius eiferten gegen die Bettler und machten im Jahr 382 den l. vn. C. de mend. valid. — Eduard der sechste, König von England, welcher im 16ten Seculum zwischen den Jahren 1547 und 1553 regiert hat, gab das Gesetz: wer betteln gehen würde, sollte 2 Jahr ein Sclave desjenigen seyn, der ihn zuerst zum Friedensrichter führen würde. Dieses aber mehr auf die Staaten heutiger Zeiten angewendet, würde nichts anders heissen, als der Bettler solle auf gewisse Zeit in einem Zuchthause oder einer eingeschlossenen Vestung arbeiten. Auch die Chineser machen einen Bettler

zum Sclaven desjenigen, der sich seiner zuerst bemächtiget, obwohl der Bettler in China an und vor sich schon befürchten muß, vom Pöbel gesteinigt zu werden. (Siehe den Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten, Seite 79.) Ein Befehl Ludewigs des XIV Königs von Frankreich, so zu Versailles unterm 12ten Octob. 1686 gegeben worden, verdammt die faulen und noch gesunden Bettler zu den Galeeren. Ein Entschluß eben desselben Königs, unter dessen Regierung so weise Männer das Ruder des Staats führten, vom Jahr 1702. verurtheilte sie zum Staupenschlag und zu den Galeeren, wenn sie dreymal ertappt und in dem großen Hospital gezüchtiget waren. Und durch eine andere Verordnung dieses Herrn wurden die Weiber und Mädchens mit dem Staupenschlag bestraft, wenn sie über das Betteln angetroffen wurden. [15]

Ein Churfürstlich Brandenburgsches Edict vom Dato Montags nach Margarethen 1565 verordnet, daß die Obrigkeiten die Bettler mit Peitschen ausstreichen lassen sollen. Diese Verordnung ist 1573 imgleichen 1574 erneuert, in einem Edict vom Jahr 1584 aber daneben festgesetzt, daß sie Inhalts der Kaiserlichen und heil. Röm. Reichs Rechte, Landfrieden und peinlichen Halsgerichtsordnung als öffentliche Landfriedbrecher und

Noth-

[15]) Diese französische Gesetzesgeschichten sind bezeugt in dem Plan von Abstellung der Betteley und Verpflegung der Armen in großen Städten. Seite 8 und 9.

Nothdrenger ernstlich gestraft werden sollten. In dem Königl. Preuß. erneuerten Edict vom 28 April 1748, welches ohne Veränderung schlechterdings durch das Circulare vom 6ten Febr. 1764 bestätigt worden, heißt es §. 2: „es soll weiter kein Bettler, worunter auch abgedankte Soldaten, Handwerksbursche und dergleichen Personen zu verstehen sind, auf den Straßen oder vor den Thüren der Almosen halber geduldet werden, oder da einer dennoch die Almosen, dergestalt zu bitten betroffen würde, so soll derselbe ohne einige Nachsicht weggenommen, die Ursach seines Bettelns untersucht und der Bettler als ein ungehorsamer sofort nach gehaltenem Verhör, bey Befindung seines muthwilligen Bettelns, zur Vestung oder Spinnhausarbeit angehalten und dergestalt andern zum Exempel in Ordnung gebracht werden." — Ein Bettler, so 10 Reichsthaler werth stiehlet, soll mit einer ewigen Vestungsarbeit bestraft werden. Eben daselbst §. 11. 16

Es ist werth, die beyden nur angezogenen Bücher, nemlich den Versuch ꝛc. und den Plan ꝛc. hierüber nachzulesen. Besonders fällt mir in dem erstern in die Augen, was darin Seite 75 sq. von der Betteley abgehandelt worden ist. Daselbst finde ich unter andern das gehässige Bild eines

16) Es ist unmöglich, hier die fast unzählige und ihrer Natur nach ernsthafte und nachdrückliche gegen das Betteln eifernde Verordnungen anzuführen. — Ich verweise den Leser auf das Generalrepertorium, so über des Mylii Sammlungen der Märckschen Constitutionen angefertigt worden.

Bettlers in meisterhaften Zügen entworfen. Es heißt Seite 77: „Die Bettler sind die Blutigel, die den fleißigen und rechtschaffenen Bürger des Staats in eine der schwersten Contributionen setzen, die er aber, weil es immer im kleinen geschiehet, nicht merket. — Pest und epidemische Krankheiten, welche meistentheils durch diese Landstreicher aus einem Lande in das andere getragen werden, sind schreckliche Landplagen, aber zum Glück kann man sich gegen diese Uebel wehren; weit schwerer wird es, diese Seuche von unsern Gränzen abzuhalten, die gewiß in ihren Folgen eben so schrecklich — Sie verderben die Sitten und das Herz anderer Menschen, man lernet von ihnen die Kunst, sich ohne viel Mühe sein Brod zu verdienen; also wie durch eine Pest werden fleissige Leute angesteckt, auch so faul zu werden. Ihr herumschweifendes Leben macht sie grausam und stählet ihr Herz gegen alle Empfindungen der Rechtschaffenheit ab. Auf den Landstrassen und in den Wäldern treiben sie sich herum, werden Diebe, Schelme, Strassenräuber, Mörder und beunruhigen den armen Reisenden — Ihre Kinder gewöhnen sie von Jugend auf an dieses herumschweifende Leben; diese sehen, daß sie ihre Rechnung sehr wohl beym Betteln finden — Sterben die Eltern, so hinterlassen sie ihren Kindern als ein gewisses und sicheres Erbtheil die Häuser, welche so zu sagen ihre Kunden waren; so entstehen ganze Geschlechter von diesen Landverheerern." — Gegen dieses Laster der Betteley läßt sich um so mehr mit Grunde eifern, da es eine Fi-

nänzsache wird, der durch die Betteley veranlaßt werdenden Entvölkerung vorzubeugen. Ein Bettler ist ein Landstreicher, und jeder Landstreicher, der auch nicht würklich bettelt, hat keinen beständigen Wohnsitz. Indem er nirgends zu Hause ist, die Länder durchziehet, nicht arbeitet, kann er zu keines Landes Unterthan gezählet werden. So bald er also sein Gewerbe der Betteley oder des Landstreichens zu treiben anfängt, verliert der Staat, worin er geboren war, ein Glied, das durch Arbeiten entweder auf dem platten Lande den Ackerbau hätte treiben oder sonst durch Erlernung gewisser Künste oder Professionen seinem Vaterlande und sich selbst Nahrungswege hätte verschaffen helfen können. [17] —

Auch

[17]) Wenn die Barbarey und eine grobe Unwissenheit auf eine unvermerkte mittelbare Weise, dennoch aber mit starkem Nachdruck zur Entvölkerung beytragen, so müssen die Armuth und das Betteln nicht weniger der Gegenstand einer sorgfältigen und weisen Gesetzgebung seyn — — Die Betteley ist eine fressende Krankheit, die alles verzehret, weil sie nicht allein die Arbeiten unterdrückt, sondern auch den Geschmack an allen Arbeiten tödtet und das Gefühl der Ehre erstickt, ohne welche das Volk seine Obliegenheiten niemahls mit Treue oder wetteifernd erfüllen wird. s. die dritte Preisschrift in dem Traktat: Versuch über den Geist der Gesetzgebung zur Ermunterung des Ackerbaues, der Bevölkerung, der Manufakturen und der Handlung. Vier Preisschriften der ökonomischen Gesellschaft zu Bern, Seite 365, woselbst Herr von Correvon in den obigen Worten das Betteln zur Gelegenheit der groben, tiefen Unwissenheit, diese Unwissenheit zu einem Zweige der Barbarey, die Barbarey aber mit Grunde zu einer Quelle der Entvölkerung macht.

Auch trägt der Arme ungemein viel zum Kreislauf des Geldes bey. Denn ein Armer siehet sich genöthiget, Arbeiten zu verrichten, die ein bemittelter nicht wählen würde. Damit er tägliche Abnahme seiner Arbeit habe, so liefert er sie für einen billigen Preis aus seinen Händen wieder ab. Und dieses ist die Ursach, daß manche reich werden. [18] Wo man aber reich wird, da ziehet man nicht weg, sondern ziehet hinein.

Ich wünsche nichts mehr, als daß das, was ich aus Liebe zur Wahrheit und der Menschheit zur Ehre, nach den in das funfzehnte Jahr bey meinen Amtsführungen gehegten Beobachtungen, als ein Weltbürger hier niederzuschreiben für meine Pflicht erachtet habe, von einigem Nutzen seyn möge. Vielleicht gewinne ich in Zukunft noch mehrere Muße, diese Gedanken ausführlicher und erweiterter vorzutragen. — Nur eine Unschuld gerettet; nur die Sicherheit des Staats auch nur einmahl nicht in Verlegenheit gesetzt zu sehen, ist mir die grösseste Genugthuung.

Berlin,
den 17 August 1779.

Carl Ferdinand Wilhelm
Beseke,
Königl. Preußl. Kriegesrath und Adjunkt des Fiskus, auch Hof- und Cammergerichtsadvokat.

18) Siehe den Plan von Abstellung der Bettley und Verpflegung der Armen in großen Städten S. 145.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von statutarischen Rechten.

Die Lehre des Näherrechts nach den Magdeburgischen Landesgesetzen.

Ob das Näherrecht in den ältern Zeiten im Herzogthum Magdeburg schon eingeführt gewesen, und nach welchen Grundsätzen es ausgeübt worden? diese Fragen lassen sich bey der Unbestimmtheit der Gesetze nicht mit Ueberzeugung beantworten. Vor dem Jahre 1688 findet man wenigstens nur wenige und dunkle Spuren davon. Seit diesem Jahre aber ist das Näherrecht durch bestätigte Gesetze eingeführt und nachgelassen. Die im Jahr 1688 vorgeschriebene und für das ganze Herzogthum Magdeburg zum gültigen und unveränderten Grundgesetz gegebene Policeyordnung trägt die Lehre des Näherrechts im 22 Kapitel im 14, 15, 16, 18 und 19 §§ vor; sie entwirft die allgemeinen Principia derselben, welche in den folgenden Zeiten, durch verschiedene Verordnungen, nähere Bestimmungen und Berichtigungen erhalten haben. Ich will gegenwärtig alle diese verschiedene Gesetze zusammen nehmen, und aus denselben die Grundsätze, nach welchen

die

die Lehre des Näherrechts in dem Herzogthum Magdeburg ausgeübt werden darf, im Zusammenhange darstellen, erläutern und beweisen.

Folgende Sätze werden das Resultat derselben seyn:

I. Sowohl Lehn- als Allodial- oder Erbgüter sind dem Näherrecht unterworfen.

Von den Lehen bezeuget es nicht nur die Policeyordnung Kap. 8 §. 22, die Declaration derselben v. 15 Sept. 1701 in der Samml. der Magdeb. Landesordn. 3 Theil S. 517, und die Lehnsassecuration der Ritterschaft im Herzogthum Magdeburg v. 4 August 1718 §. 1; sondern auch das zur Zeit nicht abgedruckte, und in der Beylage lit. A befindliche Rescript vom 4. Januar 1729, und die Declaration vom 27 März 1729 in der Beylage sub B. Von den Hallischen Lehnkothen bestätiget es auch

HEROLD in Tr. de Jure repræsent. c. 5, concl. 12 nr. 30, 31.

Der zweyte Gegenstand des Näherrechts sind, wie die Pol. Ordnung am angef. Orte sich ausdrückt, **Erbgüter.**

Dieser Ausdruck ist dunkel, und daher zweifelhaft, welche Arten von Güter der Gesetzgeber unter demselben verstanden habe. Erbgüter heissen hier eigentlich solche Güter, welche von unsern Vorfahren durch Erbgangsrecht auf uns gekommen sind, unter der Bedingung, daß solche zum Besten der Familie bey derselben unverändert erhalten werden sollen. — Stammgüter, bona avita —

Sol-

Sollen daher nur allein diese altväterliche ererbte Güter dem Näherrecht unterworfen, und die, welche von uns erworben und erkauft worden, davon ausgeschlossen seyn?

Diese Frage ward im Jahr 1726 bey Gelegenheit eines bey den Berggerichten zu Halle schwebenden Rechtsstreits aufgeworfen, und um derselben Bestimmung oder richterliche Entscheidung angetragen.

Der höchste Gesetzgeber hob diesen Zweifel, er entschied die streitige Frage, und erklärte in dem

Rescr. v. 4 Januar 1729 und der Declarat. vom 27 März 1729

s. die Beyl. sub A. und B.

den Ausdruck: was unter Erbgüter zu verstehen, so wie es auch nach dem Zusammenhang und Verbindung der Worte in der Pol. Ordn. nicht anders seyn konnte, dahin: daß das Wort Erbgut auf bona avita nicht zuläßig; sondern darunter alle und jede Allodialstücke, sie möchten auf den Verkäufer durch Erbgangsrecht gekommen oder von ihm erkauft worden seyn, zu verstehen.

II. Die vornehmsten Arten des Näherrechts, in Ansehung der Lehn- und Erbgüter, sind die Erblosung oder Erbfreundrecht, und das Gespilderecht, und in Absicht der Lehne noch besonders das Näherrecht, welches aus der Mitbelehnschaft entspringt. [z]

Ich

[z]) Die Begriffe dieser Arten des Näherrechts entwickelt nach allgemeinen Grundsätzen Walch im Näherrecht S. 221, 320 und 271 der Edit. von 1766.

Ich will von jeder Art des Näherrechts besonders reden.

Erstlich: die Erblosung wird von der

Pol. Ordn. Kap. 22 §. 14,

auf Kinder,[2] und die nächsten Blutsfreunde des Verkäufers bis zum vierten Grade eingeschränkt;[3] sie findet sowohl bey Lehn- als Erbgütern statt, jedoch unter einer bestimmten Einschränkung. Denn ein Grundstück wird entweder bey Lebzeiten eines Vaters und Blutsverwandten, oder nach deren Ableben veräussert. In jenem Fall müssen die Kinder und Blutsfreunde zur baaren Bezahlung des Werths, welches von einem Fremden gebothen worden, bereit seyn; in diesem Fall hingegen zuförderst darthun, daß sie zur Zeit des Verkaufs unmündig gewesen, und die Veräusserung zu ihrem Nachtheil geschehn.

Resc. vom 15 December 1699, in der angef. Myl. Samml. Th. 3 Nr. 120 S. 492.

Können sie jene Bedingung nicht so fort erfüllen, oder diesen Beweis nicht führen, so haben sie kein Recht, sich auf die Erblosung zu berufen, und dem fremden Käufer die Erwerbung des Grundstücks streitig zu machen.

Ehe ich weiter gehe, muß ich folgende zur nähern Erläuterung des vorstehenden Satzes abzwekkende Bemerkungen machen:

1) So

2) welche Arten von Kinder zu verstehen, bestimmt Struyck in Diss. de succ. ab int. Dis. 6 c. 2 §. 26. seq.

3) Eltern gebühret nach unserm Landesgesetz kein Näherrecht. Denn ihrer geschieht in demselben keine Erwähnung.

1) So getheilt die Meinungen der Lehnrechtslehrer über die Frage sind:

Ob Kinder des Verkäufers eines Lehnguts das Näherrecht ausüben können?

so entscheidend und bestimmt ist hierin unser Landesgesetz. Nach demselben und allen übrigen in den folgenden Zeiten gegebenen Verordnungen, sind auch Lehngüter dem Näherrecht unterworfen, und dasselbe kann auch von den Kindern des Lehnveräusserers ausgeübet werden. Es scheint zwar, als würde diesem Satze sowohl durch die Stelle der Pol. Ordn. K. 8, §. 22 und 23, als auch durch das

Rescr. v. 10 Jan. 1757, im C. C. M. v. 1757 Nr. 3.

widersprochen: allein diese beyden Gesetze finden gegenwärtig keine Anwendung.

Die angezogene Stelle der Pol. Ordn. redet von der actione feudi revocatoria. Man gehet aber zu weit, wenn man die Grundsätze derselben auf die Klage des Näherrechts ausdehnt. So verschieden der Grund und die Absicht dieser beyden Klagen an sich ist, so verschieden sind auch die Grundsätze, nach welchen eine jede derselben zu beurtheilen ist. Eine Bemerkung, die schon im allgemeinen Lehnrechte angenommen worden.

ROSENTHAL de feud. C. 9 m. 2 concl. 76.
STRUV in synt. jur. feud. C. 13 §. 22.
LÜD. MENCKE in Progr. de agnator. jure protimiseos in feudo &c. in Vol. Diss. p. 875.
CRAMER in obs. jur. univ. obs. 3 §. 2.

Das angeführte Rescript vom 10 Jan. 1757 gehet

aber nur auf Pommern, und kann auf unſre Lehnsverfaſſung nicht angewandt werden.

2) Nach dem allgemeinen Lehnrechte iſt das Näherrecht in Anſehung der Agnaten uneingeſchränkt: die Agnaten haben das Recht, daſſelbe nach der einmal getroffenen Verabredung und Beſtimmung der Lehnfolge, ſo lange einer von ihnen am Leben iſt, auszuüben.

STRUV. l. c. Cap. 13 §. 22.

Unſere Pol. Ordn. weicht hievon ab, und beſtimmt, nach welchem Grade auch den Agnaten nur ein Näherrecht zuſtehen ſoll. Zwar behauptet

STRYCK in Us. mod. ad. Libr. 18 T. 1 §. 16, daß den Agnaten die nach dem Geiſte der Lehnsverfaſſung ihnen zuſtehende Erbfolgerechte nicht eingeſchränket werden könnten. Ich ſehe aber nicht ab, warum ſolches durch beſondere Landesgeſetze nicht geſchehen könnte. Die Pol. Ordn. iſt in dem gegenwärtigen Fall deutlich, ſie redet allgemein, und ſetzet feſt: daß in Lehn und Erbgütern das Näherrecht den Kindern und nächſten Blutsfreunden bis zum vierten Grade zuſtehen ſolle.

Unterſcheidet das Geſetz ſelbſt aber nicht, ſo können auch wir nicht den Würkungskreis, den es ſich zur Anwendung vorgezeichnet hat, durch freye willkührliche Unterſcheidungen erweitern. *)

3) Wegen der Erbloſung findet das Jus repræſentationis ſtatt.

Pol. Ordn. Kap. 44 §. 26.

HEROLD de Jur. repræſ. concl. XII nr. 19, ſq.

Die

*) Dieſe Auslegung der Pol. Ordn. nimmt auch Schartow in Medulla Jur. feud. C. 5 §. 12 an.

Die zweyte gewöhnlichste Art des Näherrechts ist das Gespilderecht, dessen Begriff und Absicht in der

Pol. Ordn. Kap. 22 §. 15.

dahin bestimmt wird:

„das Näherrecht kommet ingleichen denen zu, welche einen Theil von dem Gute haben, so verkauffet werden soll, als die helffte eines Guts, Hauses, Hufen Landes, Aeckern, Wiesen, Gartens, Saltz-Koths, und dergleichen.„

So deutlich diese Stelle des Gesetzes zu seyn scheint, so gab doch das in derselben angeführte Wort als zu einigem Zweifel Gelegenheit. Der Ausdruck ist zweydeutig, und ungewiß ob er — daß ich die Kunstwörter beybehalte — ob er explicative oder dispositive zu verstehen? ob der Sinn des Gesetzgebers dahin gegangen: daß ein jeder, der auch nur einen Theil, welcher mit dem zu veräussernden Grundstück ehemals in Verbindung gestanden, in Besitz habe, ohne auf dessen Größe Rücksicht zu nehmen, sich das Näherrecht anmassen könne; oder ob er dadurch festsetzen wolle: daß der, welcher das Gespilderecht ausüben wolle, zum wenigsten die Hälfte des zu veräusserenden Guts besitzen müsse.

Die richtige Bestimmung dieses zweifelhaften Ausdrucks muß aus den allgemeinen Grundsätzen des Näherrechts entlehnet werden. Gehet man in diese, und besonders in den Grund des Gespilderechts zurück, untersucht man den Begriff derselben nach seinem Ursprunge und nach seiner Absicht,

ſicht, ſo wird die Auslegung dieſes Ausdrucks dahin ausfallen,

daß das Wort als und die darauf folgenden Ausdrücke nicht diſpoſitive ſondern exemplificative zu nehmen:

und in dieſer Bedeutung wird daſſelbe in einer unter dem 4 Decemb. 1711 von der Regierung zu Magdeburg ertheilten Reſolution genommen, nach welcher der über den Sinn dieſer unbeſtimmten Ausdrücke anfragende Theil dahin beſchieden wurde: „daß die angezogenen Worte exemplificative und nicht diſpoſitive zu verſtehen, und genug ſey, wann derjenige, ſo den Vorkauf exerciren will, einen Theil an dem ſtreitigen Gute beſitze, wenn es auch noch ſo geringe ſey.“

Das Geſpilderecht fand beſonders ehemals bey Bauergütern und deren Zubehörungen ſtatt, und beſchäftigte im Anfange dieſes Jahrhunderts die Magdeburgiſchen Gerichtshöfe mit einer Menge weitläuftiger Rechtsſtreitigkeiten, die unter dem Nahmen der *Reluitions- Redintegrations-* und *Reunions-* Proceſſe bekannt waren.

Die Gelegenheit dazu gab die

Pol. Ordnung Kap. 29 §. 9.

und das darauf gefolgte

Reſcript vom 9 Novemb. 1707 und 22 Nov. 1709 in der angeführte Samml. der Magdeb. Landesgeſetze S. 591 und 611.

wodurch wiederhohlentlich und aufs neue durch das bekannte

Edict wegen Taxirung der Bauergüter und Abkürzung der Concursproceſſe v. 8 Oct. 1726 §. 3.

feſtge-

festgesetzt wurde, daß die von den Bauergütern getrennte Zubehörungen und Antheile, so ehemals mit demselben verbunden gewesen, zu solchen wiedergebracht, und damit wieder vereiniget werden sollten.

Diese Gesetze erregten ein Heer von Processen, welche die Gerichtshöfe unablässig beschwerten, und deren Ausgang, aller angewandten Kosten unerachtet, die Hofnung der Unterthanen selten erfüllte. Sie waren der Grund und das Objekt vielfacher Klagen, die bis zum Throne des Gesetzgebers drangen, und die Aufhebung dieser mühsamen und undankbaren Rechtsstreitigkeiten bewürkten. Den Anfang dieser Aufhebung eröfnete das

Rescr. vom 1. September 1748.

Es verordnete, daß ein hundertjähriger Besitz den Eigenthümer im Besitz von Aeckern ꝛc. schützen sollte, wenn gleich sonst solche vormals Zubehörungen eines Bauerguts gewesen.

In den folgenden Zeiten erschienen die

Cabinetsordre vom 27 December 1752 und das Rescript vom 5 Junius 1753.

Jene an die Regierung, und dieses an die Cammer, in welchen das Reluitionswesen völlig aufgehoben, die Reunion der von den Höfen verkauften Grundstücke gänzlich abgeschäffet, und ausdrücklich anbefohlen würde: „daß niemand wegen der rechtmässig an sich gebrachten und ruhig besessenen Zubehörungen, unter dem Vorwande, daß solche ehemals zu einem Bauergute gehöret, weiter in Anspruch genommen, sondern vielmehr im Besitz desselben geschützet werden solle."

So wie nun hiedurch dieſe beſondere Art des Näherrechts und deſſen Ausübung abgeſchaffet wurde, ſo ward doch dadurch das Geſpilderecht bey den Bauergütern überhaupt nicht aufgehoben. Nur jenes uneingeſchränkte, unbeſtimmte Näherrecht ward abgeſchaffet; das eigentliche Geſpilderecht blieb vielmehr in ſeiner Würkung und Gültigkeit, und es iſt keinem Bedenken unterworfen, daß daſſelbe, auch in Anſehung der Bauergüter, ausgeübet werden kann, wenn ſonſt die dabey vorgeſchriebenen Erforderniſſe beobachtet werden.

Zu den Arten des Näherrechts gehöret drittens dasjenige, was aus der Mitbelehnſchaft entſpringt, den Mitbelehnten zuſtehet, und von der Erblöſung, die ihnen auch zukommt, noch unterſchieden iſt.

Die Rechtmäßigkeit dieſes Näherrechts iſt in der

Pol. Ordn. Kap. 8. §. 22 und 23

gegründet. Die Ordnung aber, nach welcher die verſchiedene Mitbelehnte dieſes Recht ausüben ſollen, iſt nicht beſtimmt.

In der ältern Pol. Ordn. von 1652 war ſie vorgeſchrieben, die neuere erwähnt derſelben nicht, und was ſie von der Succeſſion der Mitbelehnten überhaupt ſaget, iſt dunkel.

Pol. Ordn. K. 44. §. 31, 32, 33.

Da aber Mitbelehnte nach Magdeburgiſchen Rechten in altväterliche Lehne nicht zugleich, ſondern nach der Nähe der Verwandtſchaft ſuccediren, wie ich künftig beſonders ausführen werde; ſo würde auch die Folge in Ausübung des Näherrechts nach dieſem Grundſatze, jedoch mit der bey Gelegenheit

der

der Erbloſung angeführten Einſchränkung, zu beſtimmen ſeyn.

III. Das Näherrecht wird in einem Zeitraum von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage verjähret. Der Anfang dieſer Verjährung, wird nach den verſchiedenen Gütern, welche ein Objekt des Näherrechts ſind, gerechnet.

Ich will dieſen Satz, welcher aus der

Pol. Ordn. Kap. 22 §. 16

entlehnet iſt, näher zergliedern.

1) Das Näherrecht muß binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen ausgeübet werden.

Die Pol. Ordn. beſtimmt an dem angeführten Orte zur Verjährungsfriſt ein Jahr und einen Tag. Hiemit kommt auch das Longobardiſche Lehnrecht überein.

2 F. 9 §. 1. 2 F. 26 §. 13.

Die deutſchen Rechte erweitern dieſen Zeitraum, und verſtehen unter der Verjährungsfriſt von einem Jahr und einem Tage, die Zeit von einem Jahr, ſechs Wochen, und drey Tagen.

HEINECCIUS de praeſcr. annali &c. §. 8.

RICCIUS de praeſcr. Germ. c. 10.

Dieſer Zeitraum iſt auch nicht nur überhaupt im Magdeburgiſchen angenommen,

ſ. Erklär. der Magdeb. Pol. Ord. K. 8 §. 1, und des darin enthaltenen Jahres und Tages, vom 27 März 1706.

Reſcr. eben des Inhalts, vom 27 May 1706, und v. 30 Jun. 1710, (in der angef. Mylianiſchen Samml. der Magdeb. Landesgeſetze III Th. S. 581, 582, II Th. S. 308.)

ſondern

sondern auch bey dem Näherrecht zur Verjährungsfrist besonders bestimmet worden.

Rescr. v. 15 Sept. 1701. Ebendas. S. 518.

2.) Der Anfang dieser Verjährungsfrist ist verschieden.

a) Bey Minderjährigen nimmt sie ihren Anfang von der Zeit, wann sie ihre Großjährigkeit erreicht haben. Während ihrer Minderjährigkeit läuft sie nicht.

Dieser Satz ist schon in den gemeinen Rechten gegründet,

Richter in Decis. Dec. 76.

und durch die Entscheidung der Magdeburgischen Regierung auf eine Anfrage des Schöppenstuhls zu Halle unterm 21 Sept. 1713 bestätiget worden.

b) Bey Lehngütern ist die Ausübung des Näherrechts eigentlich an keine bestimmte Frist gebunden.

Die Pol. Ordn. sowohl

Kap. 22. §. 16. Kap. 8 §. 23

als das vorhin angeführte

Rescr. vom 15 Sept. 1701

verlanget, daß der Verkauf des zu veräussernden Lehnguts denen, welchen ein Näherrecht daran zustehen könnte, bekannt gemacht, daß solches ihnen zum Erkauf angebothen, und daß von der Zeit dieser an sie geschehenen Bekanntmachung, die Verjährungsfrist zu rechnen, angefangen werden solle. Die in den neuern Zeiten erfolgte

Declaration der Pol. Ordn. v. 27 März 1729. s. Beylage sub B.

bestimmt die Vorschrift noch genauer. Sie setzet fest

1) durch

1) durch keinen gerichtlichen Verkauf oder Zuschlag soll den Agnaten und Mitbelehnten das Näherrecht, das ihnen an einem ohne gehörige Bekanntmachung veräusserten Lehngut zustehet, benommen werden.

2) alle Agnaten und Mitbelehnte müssen vielmehr zu dem zum Verkauf eines Lehnguts angesetzten Termin besonders, und nahmentlich per Patentum ad domum vorgeladen und aufgefordert werden, in dem bestimmten Termin ihre Erklärung: ob sie sich des Näherrechts bedienen wollen, oder nicht? zu ertheilen.

3) nur alsdann kann den Agnaten und Mitbelehnten die Ausübung des Näherrechts abgesprochen werden, wenn sie nach geschehener und ihnen richtig eingehändigter Vorladung entweder sich desselben ausdrücklich begeben, oder wenn sie in dem bestimmten Termin nicht erscheinen, sich nicht melden, und sie durch Urthel und Recht mit ihrem etwanigen Anspruch abgewiesen werden.

s. auch Pol. Ordn. Kap. 8 §. 23.

c) Mit den Erb- und Allodialgütern hat es eine andre Bewandniß.

1) gegen gerichtlich angeschlagene und verkaufte Allodialgüter — ihr Verkauf sey willkührlich oder nothwendig — denn die Gesetze unterscheiden hier nicht — findet kein Näherrecht statt.

Der neue Eigenthümer, welcher durch die gerichtliche Zuschlagung und Auflaßung Besitzer davon geworden, ist vor dem Anspruch des Näherrechts gesichert.

Rescr. v. 4 Jan. 1729 in der Beylage sub A.
Rescr. v. 30 Sept. 1728 in der Beyl. sub C.
Declar. der Pol. Ordn. v. 27 May 1729.[5]

Selbst Minderjährige können sich ihrer Vorrechte dagegen nicht bedienen, und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen nicht nachsuchen.

2) ist der Verkauf der Allodialgüter aussergerichtlich geschehen, so nimmt die zur Anstellung der Näherrechtsklage bestimmte gesetzliche Frist von dem Tage ihren Anfang, da das veräusserte Grundstück dem neuen Eigenthümer gerichtlich aufgelassen und übereignet worden.

Pol. Ordn. Kap. 22 §. 16.
Rescr. v. 15 Sept. 1701 a. a. O. S. 517.

IV. Unter welchen Bedingungen wird das Näherrecht ausgeübt?

Wer sich des Näherrechts bedienen will, muß eine zweyfache Verbindlichkeit erfüllen. Er muß

1) eben das Kaufgeld, so wohl der Summe als den Münzsorten nach, welches zwischen dem ersten Käufer und Verkäufer zur Zeit des Verkaufs im Ernste — wahrhaftig, nicht zum Schein verglichen — verabredet worden, baar zu erlegen bereit seyn.[6]

Pol.

5) Nach dem Resr. vom 30 Sept. 1728, sollten auch Erbgüter, wenn sie verkauft wurden, denen, welchen etwa ein Näherrecht daran zustehen möchte, zum Ankauf angebothen werden. Ich glaube aber, daß diese Verfügung durch das angeführte Rescr. v. 4 Jan. 1729 und 27 März 1729 in Ansehung der Allodialgüter aufgehoben worden. Denn diese Gesetze verlangen jene Bekanntmachung nur in Ansehung der Lehngüter; der Erbgüter geschieht aber keine Erwähnung.

Pol. Ordn. Kap. 8 §. 22, Kap. 22 §. 16. angef. Rescr. vom 15 Sept. 1701.

Die Ausmittelung des wahren verabredeten Kaufgeldes und Werthes, so wie er zur Zeit des Verkaufs zwischen dem ersten Käufer und Verkäufer bestimmt worden, kann, wenn Zweifel darüber entstehen sollten, am leichtesten, durch einen von dem Käufer abzuleistenden Eid, wodurch die Wahrheit des Kaufgeldes angegeben wird, geschehen. Er muß

2) dem Käufer alle nach der gerichtlichen Auflaßung d. i. alle seit der Zeit, da er Eigenthümer des Grundstücks geworden, aufgewandte nachgewiesene und gerichtlich gemäßigte Besserungen erlegen.

Pol. Ordn. Kap. 22 §. 16.

Zur nähern Erläuterung dieses Satzes muß ich folgende Bemerkungen machen.

a) Das Rescr. vom 15 Sept. 1701 erwähnt am Schluß, wo es doch eigentlich festsetzt, unter welchen Bedingungen in der Zukunft das Näherrecht ausgeübet werden solle, dieser von dem Retrahenten dem Käufer zu ersetzenden Besserungen mit keinem Worte. Da dieses Gesetz aber neuer, als unsre Pol. Ordn. ist, so könnte der Zweifel entstehn: ob durch diese Verordnung jene Stelle der Pol. Ordn. ganz oder zum Theil aufgehoben worden? Dieser Zweifel ist aber unbedeutend. Denn

1) ist die ältere Vorschrift unserer Pol. Ordn. darin ausdrücklich nicht aufgehoben worden;

*) Nicht durch Pfänder oder Bürgen, wider Willen des Verkäufers. *Rosenthal* de feud. c. X concl. 43, nr. 34.

sie muß daher auch in der Zukunft noch ihre Gültigkeit behalten;

2) verordnet selbst dieses neue Gesetz, daß der Werth der zu retrahirenden Sache, in der Art, wie sie gerichtlich gewürdiget worden, bestimmt werden solle. Diese Bestimmung des Werths schließt mithin auch die Bestimmung der Besserungen in sich, welche bey der gerichtlichen Würdigung vorgefunden worden.

b) Der Ausdruck Besserungen begreift nicht nur die Ausgaben in sich, welche verwendet worden, um die durch das Näherrecht zurückgeforderte Sache brauchbarer zu machen; sondern es werden auch darunter die Kosten verstanden, welche der Käufer bey Gelegenheit des geschlossenen Kaufcontracts mit dem Verkäufer gehabt hat, kurz alle Kosten, welche ihm bey Erwerbung und zur Erlangung des jetzt zu retrahirenden Grundstücks verursacht worden.

Alle diese muß der Retrahent ersetzen, ihn überall schadlos halten.

Carpzov. P. 2 c. 33 d. 8
Richter l. c. P. 2 d. 76 nr. 136.

c) Nicht alle und jede Besserungen die der Käufer an das Grundstück, welches aus dem Näherrecht jetzt in Anspruch genommen wird, verwandt, dürfen von dem Retrahenten vergütet werden. Nur diejenigen werden von ihm ersetzet, welche jener entweder zur nothwendigen Erhaltung des Grundstücks, oder zur Beförderung des Nutzens und Vortheils desselben verwandt hat, insofern dessen Werth dadurch

erhöhet

erhöhet worden, und noch gegenwärtig würklich erhöhet wird.

Reſcr. vom 15 Sept. 1701.

STRYCK in S. ab I. Diſſ. 6 c. 4 §. 28, 29.

d) Bey Beſtimmung des Werths der zu vergütenden Verbeſſerungen wird auf die Zeit der Würdigung Rückſicht genommen. Nur den Werth erſetzt der Retrahent, den ſie zu ſolcher Zeit alsdann noch würklich haben.

SCHWEDER de meliorat. feud. §. 6.

In dieſer Abſicht verlangen die angeführten Geſetze eine Nachweiſung und gerichtliche Ermäßigung, welcher Ausdruck eine Würdigung oder Feſtſetzung in dieſem Zuſammenhange bezeichnet.

V. Abtretung des Näherrechts an einen andern findet in der Regel nicht ſtatt.

Dieſes Verboth enthält die

Pol. Ordn. Kap. 22 §. 19 und Kap. 8 §. 23; eine Ausnahme macht ſie davon in Anſehung des aus einer Verabredung entſprungenen Näherrechts;

Kap. 22 §. 19.

Bey entſtandenem Zweifel, ob die Ausübung des Näherrechts für einen Fremden nicht geſchehe? kann von dem, welcher ſich deſſelben bedienen will, eidliche Beſtärkung gefordert werden. Grundſätze —, weche aus den allgemeinen Lehren des Näherrechts entlehnet worden.

BRUNNEMANN de Ceſſion. C. 4 p. 127 n. 32.

MEVIUS in Diſc. levam. inop. deb. C. 4, P. 12 n. 39 ſeq.

Beylagen.

Lit. A.

Friedrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Es ist das Project der von euch abzufassenden Declaration wegen der neuen Hypothequen- und Concurs-Ordnung eingelaufen ꝛc. ꝛc. Sondern es war nur die Frage: Ob in der dortigen Policey-Ordnung Cap. 22 §. 14 das Wort Erbguth bloß bona avita bedeute und jus Retractus bey dem Verkauff Statt habe, so sub hasta geschiehet. Wie nun die Restriction des Worts Erbguth auf bona avita nicht zuläßig, so muß gleichfals auch bey Erbguth das jus retractus, wann es gleich sonst statt fünde, cessiren, wenn der Kauff sub hasta geschehen.

Was aber solche Güther betrift, so entweder noch Lehn, oder gegen Erlegung des Canonis von der Lehnbarkeit befreyet worden, bey selbigen ist, vermöge Unserer Assecuration den Agnaten ihr zustehendes Successionsrecht ungekränkt verblieben — und wollen darüber jedesmahl gehalten wißen, und solchemnach muß eine bloße sub hasta beschehene adjudication denen Agnatis das zustehende jus retractus nicht abschneiden, wenn sie nicht zu den subhastationen besonders citiret, und solchem juri retractus entweder renuntyret, oder sich deshalb in bestimmter Zeit nicht gebührend gemeldet, also des Vorkauffs sich stillschweigend begeben haben; und kann in solchen Fällen die bey subhastationibus gewöhnliche Edictal-citation das Werck nicht heben, da solche eigentlich subsidialis. In Fällen aber, da die Interessenten bekannt, specialis citatio allerdings nöthig ist; worauf auch die Concurs-Ordnung §. 113 gerichtet ist, und agnati wegen ihres habenden

radicir-

radicirten Rechts nicht geringer als Creditores geachtet werden können ꝛc. ꝛc. Berlin d. 4 Jan. 1729.

Auf Sr. Königl. Maj special-Befehl.

Lit. B.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt bey Dero Magdeburgischen Regierung bishero verschiedene Processe darüber entstanden:

Ob das Näherrecht, so in der Policey-Ordnung Cap. 22 §. 14 denen Kindern uud nächsten Anverwandten zu gute verordnet, auch alßdann statt habe, wan ein Erbguth sub hasta verkauffet worden, und was durch das in gedachtem §. 14 befindliche Wort Erbguth verstanden werde?

Und dan Dieselbe sothanem Zweiffel zu Verhütung aller Processe abzuhelffen nötig gefunden:

Alß declariren Sie diesen Sphum dahin allergnädigst, daß die Restriction des Worts Erbguth auf bona avita nicht zuläßig, sodann bey Erbgütern, das Jus retractus wan es gleich sonst statt finden möchte, cessiren müße, wan der Kauf sub hasta geschehen; wegen der Lehn und derer Güter aber, so gegen Erlegung eines jährlichen Canonis von der Lehnbarkeit befreyet worden, es, so viel die Mitbelehnte betrifft, bey der Assecuration und demjenigen, was in der Policey-Ordnung Cap. 8 §. 23 verordnet worden, bleiben solle: Solchemnach kann die venditio sub hasta, und die darauf erfolgte adjudicatio, wann gleich die Sache so bewandt, daß substantia feudi kann angegriffen werden, denen Mitbelehnten das ihnen zustehende Jus retractus et revocandi nicht abschneiden, wan sie zu denen subhastationen nicht besonders citiret, und solchem

chem Juri retractus entweder renuntyret, oder sich deshalb zu bestimmter Zeit nicht gebührend gemeldet, und also des Vorkaufs sich stillschweigend begeben haben.

Es kann auch die Edictal-citation, da solche eigentlich nur subsidialis ist, in denen Fällen, da die Interessenten bekannt, nicht für zureichend geachtet werden, indem dergleichen Mitbelehnte wegen ihres habenden radicirten Rechts nicht geringer als Creditores angesehen werden können, welchen, wann sie bekannt, nach der Hypothequen- und Concurs-Ordnung, wenn gleich edictalis Citatio ergehet, Citatio ad domum geschehen muß.

Wornach also die Magdeburgische Regierung in künfftigen Fällen sich in judicando zu richten hat.

Uhrkundlich vor allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändiger Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27 Marty 1729.

Fr. Wilhelm.

Lit. C.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

— Bleibt also der einzige Punct noch übrig, ob sothaner §. C. 22 der Pol. Ordn. statt habe, wan der Verkauf sub hasta geschehen? Wohin aber die Meinung nicht bloßerdings gehen kann, sondern — wan adjudicatio judicialis geschehen, das Jus reluendi cessiren muß; doch wird nöthig seyn, daß nicht allein mit der subhastation und adjudication gebührend verfahren, und denen von welchen bekannt, daß ihnen ein Vorkauf oder Jus reluendi zustehet, entweder das zu verkaufende Guth offeriret, oder auch die vorseyende subhastation gerichtlich notificiret sey. — Sind ꝛc. Geben Berlin den 30 Septembris 1728.

Auf Sr. Kön. Maj. allerg. special-Befehl.